4° Russ. 68 l /1

Verordnungen

Seiner Kaiſerlichen Majeſtät

Paul des Erſten

Kaiſers und Selbſtherrſchers aller Reußen

u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Ueberſezt auf allerhöchſten Befehl.

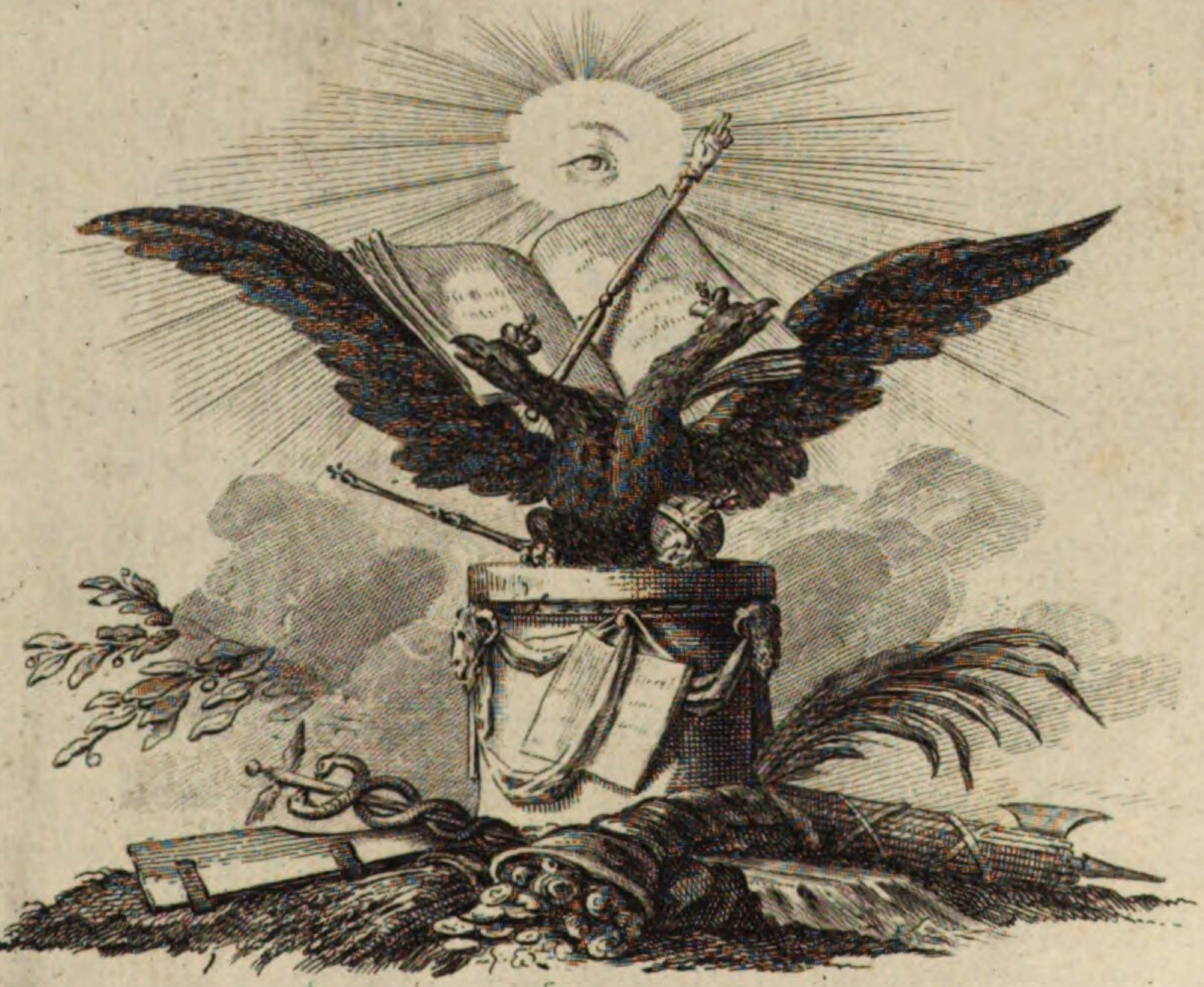

Erſter Band.

Vom 6ten November 1796 bis zum 31ſten Julius 1797.

St. Petersburg gedruckt auf Koſten des Verlegers J. K. Schnoor.

A/51/530

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Wäre es das Original ſelbſt, was hier geliefert wird, ſo bedürfte es gewiß keiner Einleitung, nur der Ueberſezzer findet einige Bemerkungen und einige Vorentſchuldigungen nötig.

Die erſte Pflicht, die er ſich bei ſeiner Ueberſezzung vorſchrieb, war Treue. Ihr opferte er oft den größern Wohlklang auf, oft eine mehr gefällige Biegung, ia in manchen der mehrmals wiederkehrenden Formeln mögte ihn der Sprachkenner vielleicht zu treu finden, und ihn hier und da einer Verſündigung gegen teutſche Sprachverbindung beſchuldigen wollen. Doch, er geſteht ein, und iſt zufrieden, wenn man ihn nicht anklagt, durch zu ängſtliche Haltung am Original unverſtändlich geworden zu ſein.

Das Hauptwort des ganzen Werkes, Ukas, hat er unüberſezt gelaßen, da ſeine Bedeutung im Allgemeinen bekannt genug iſt, und da keines der Worte, durch welche es ſonſt wol überſezt worden, es ganz ausdrükt; denn Verordnung würde oft zu viel, Befehl faſt iedesmal zu wenig ſagen. Ukas iſt zuförderſt der bei einer höhern Gerichtsſtelle regiſtrirte mündliche oder ſchriftliche Ausſpruch des Monarchen, der bis zur ausdrüklichen Abänderung als Geſez beobachtet werden muß; Ukas könnte daher freilich durch Befehl überſezt werden, wenn der Gegenſtand deſſelben, wie zum Beiſpiel bei Avancements nur temporair oder ſonſt geringfügig iſt, da würde Verordnung zu viel ſagen, welches indeßen in andern Fällen auch wieder noch zu wenig ausdrükken mögte.

In Anſehung der äußern Form könnte man die gedrukten Ukaſen etwa nach vier Klaſſen einteilen, nämlich in Manifeſte, mit Abdrukkung der eigenhändigen Unterſchrift des Monarchen, als Seite 1; in öffentliche aus dem dirigirenden Senate allgemein bekanntgemachte Ukaſen mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates, als Seite 2; in gerichtliche Ukaſen, oder ſolche, die aus den einzelnen Departements oder der allgemeinen Verſamlung des dirigirenden Senates, den verſchiedenen Kollegien unb Gerichtsſtellen, oder auch hernach weiter aus den höhern Reichskolleglen, als zum Beiſpiel dem Kriegskollegium, den dieſen untergeordneten Stellen zügeſchikt werden. Dieſe Ukaſen aus dem dirigirenden Senate haben die gedrukte Ueberſchrift:

Ukas Sr. Kaiſerlichen Maieſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Dieſer folgt die handſchriftlich eingetragene Adreße des Kollegiums oder der Stelle, welcher der Ukas zugeſendet wird, als zum Beiſpiel:

Der Akademie der Wiſſenſchaften.

Hierauf der gedrukte Ukas bis zur Bezeichnung des Tages der Ausfertigung, welche Bezeichnung in eine auch hier in der Ueberſezzung offen gelaſſene Lükke handſchriftlich eingetragen wird;

Dem zunächſt die Unterzeichnung des Oberſekretairs, in der Mitte des Blattes die eines Sekretairs vom Departement, und unten am Blatte die Unterzeichnung des Regiſtrators, welcher leztern gegenüber die Bezeichnung des Departements, von dem der Ukas ausgefertigt worden, gedrukt iſt.

Von dieſer Klaße ſind die mehreſten allerhöchſtnamentlichen Ukaſen des Monarchen, und von ihr teilt ſich denn endlich die vierte Klaße ſolcher Ukaſen ab, die der dirigirende Senat oder eine andere höhere Reichsſtelle im Namen des Monarchen erteilt. Das Wort Ukas bedeutet indeſſen im Rußiſchen den geſezlichen Inhalt der ganzen Verordnung, und auch das einzelne Blatt, auf welchem dieſer geſchrieben oder gedrukt iſt. Daher am Schluße beinahe einer ieden Verordnung in der Bezeichnung, wem ſie zugeſchikt werden ſolle, der Pluralis, welchen ich auch in der Ueberſezzung, ohnerachtet der Unbequemlichkeit, die er hier verurſacht, und welche ich ſelbſt ſehr gut fühlte, glaubte beibehalten zu müßen. Daß hier übrigens, ſo wie ſchon im Journale von Rußland geſchehen, das Wort Ukas im männlichen Geſchlechte gebraucht iſt, welches ihm, ich weis nicht aus welchem Grunde, im Teutſchen widerrechtlich genommen worden, geſchahe gewiß nicht aus dem kleinlichen Grunde, neu ſein oder ängſtlich rektificiren zu wollen, ſondern weil mir das Wort ſelbſt, als auch die Participialappoſizionen, die, wenn die Kürze des Originals nur einigermaaßen nachgeahmt werden ſollte, durchaus mit ihm zu verbinden waren, im weiblichen Geſchlechte gar zu ſchleppend klangen.

Der Titel Hoſudar iſt, ſo oft er ohne weitern Beiſaz ſteht, und alſo den Monarchen ausſchließend bezeichnet, wo er völlig dem Lateiniſchen Dominus entſpricht, auch durch Monarch überſezt worden, vor dem Namen der Kaiſerlichen Prinzen aber durch Herr und im weiblichen Geſchlechte durch das altteutſche Wort Herrin. Zeſarewitſch, Kaiſers-Sohn, welcher Titel iezt ausſchließend dem ernannten Tronerben beigelegt wird, und der von andern Ueberſezzern gänzlich ausgelaßen worden, iſt von mir unüberſezt beibehalten.

Die neue Benennung der iezzigen medieiniſchen Provinzialdirektionen, die Seite 116 zum erſten Male vorkömmt, und im Rußiſchen Medizinskaïa oder Wratschebnaja Uprawa heißt, war nach meiner Ueberſezzung, durch Medizinalpflege, ſchon abgedrukt, als

ich auf meine deßhalb gethane Anfrage die Antwort erhielt, daß ſie in Liſland und Eſthland, in gerichtlichen Schriften öfterer durch: Mediciniſche Verwaltung, von einigen aber, ebenfalls gerichtlich, auch durch: Sanitätsamt gegeben worden; ich glaubte daher noch keine dieſer teutſchen Benennungen als feſtgeſtellt betrachten zu können, und wagte deßhalb, die meinige, ohne weiteren Anſpruch, als den mir etwa Arndts Ueberſezzung von Ober= und Nieder=Rechtspflege geben könnte, ſtehen zu laßen.

In Anſehung der Rechtſchreibung der Rußiſchen Namen bin ich in den etwa ſtrittigen Fällen keiner andern Regel gefolgt, als der Ausſprache, ſo weit man nämlich dieſe für Teutſche nachbilden kann. Ich habe daher das Rußiſche я bald durch ä bald durch ja oder auch jä gegeben, als z. B. Jaroslawl, Wätka, Jämſchtſchik, und bin hiezu um ſo mehr bewogen worden, da ich wirklich von der Rußiſchen Sprache Unkundigen die Schreibart durch jä oder ja z. B. in Wätka, W=jätka oder W=jatka habe ausſprechen hören. Eben ſo habe ich das Slowo oder harte S der Rußen, da wo es vor einem Konſonanten ſtand, und alſo von den Teutſchen freiwillig härter geſchliffen werden wird, bloß durch S, vor einem Vocal aber, um zu dieſer härtern Schleifung gleichſam zu nötigen, durch Sz (ß) geſchrieben.

Mehrere Bemerkungen, beſonders Erklärungen einiger einzelnen im Folgenden vorkommenden Wörter, die ich durch bloße Ueberſezzung nicht deutlich und mir ſelbſt nicht befriedigend genug bezeichnen konnte, auch ſelbſt Zweifel, die mir bei mehrern Stellen, troz der von Sachkundigen erbetenen Erläuterung, dennoch übrig blieben, mögte ich freilich auch hier gerne mitteilen; allein dies führte mich vielleicht zu weit. Ich übergebe demnach dieſen erſten Band einer möglichſt vollſtändigen Sammlung der allerhöchſten durch den dirigirenden Senat erteilten Ukaſen meinen teutſchen Mitbürgern und den Geſchichtsforſchern meines Vaterlandes mit Bitte um Nachſicht in Anſehung meiner Ueberſezzung, und mit noch dringenderer Bitte um Zurechtweiſung von Seiten der Kenner.

Möglichſt= nicht vollkommen vollſtändig nannte ich dieſe Sammlung, denn außerdem, daß alle Ukaſen, die über bloße Avancements erteilt worden, hier aus der Furcht, daß ihr größeres Intereße zu bald aufhören mögte, nicht mitgeteilt ſind, felen hier noch dieienigen, die ohne dem dirigirenden Senate mitgeteilt, oder wenigſtens, ohne bei ihm neu abgedrukt zu werden, durch andere Reichsſtellen erteilt worden; und ſelbſt von denen des diri=

girenden Senates könnten vielleicht noch einige felen. Um Anſamlung der erſten werden Verleger und Herausgeber ſich bemühen, und ſie dann am Ende des folgenden, oder in einem beſondern Supplementbande nachliefern. Um aber deſto gewißer zu ſein, daß endlich wenigſtens dieſer Sammlung kein durch den Druk bekannt gemachter Ukas felen könne, erſuchen wir Beide ieden, welcher der guten Sache wohl will, auf das Dringendſte, alle bemerkten Mängel uns anzuzeigen, und ergänzen zu helfen.

Doch auch mit allen den Fehlern, welche die Ueberſezzung, und mit den etwanigen Lükken, welche die Sammlung noch haben mögte, bin ich überzeugt, in ihr gewiß ein dem teutſchen Bürger dieſes Reiches angenehmes, und ob ich gleich weder wünſchen noch verlangen kann, daß man ſich in Streit- oder andern gerichtlichen Fällen auf meine Ueberſetzung als entſcheidend berufen mögte, auch ſehr nüzliches Geſchenk darbieten zu können.

Vorzüglich aber lege ich dieſe Sammlung nieder als ein wichtiges Depot für die Geſchichte Rußlands. Ganz wahr zeichnen den Monarchen nur ſeine Geſezze; und wohl uns, daß der Unſrige ſchon durch die erſten Seiner Verordnungen das von Seinem Herzen ſo innig anerkannte Gebot für alle Herrſcher: das Wohl ihrer Untertanen über alles zu ſchäzzen; Sich gleichſam aufs neue vorſchrieb, uns dadurch die froheſten Erwartungen, nnd der Welt die ſichere Hoffnung gewährte: Er werde dem kommenden Jahrhunderte die Herrſchertugenden zubringen, welche die Peter und Friedrich des bald geendeten verewiget haben.

Im Oktober 1797.

Buſſe.

Wir von Gottes Gnaden
Paul der Erſte
Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen
u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Thun allen Unſern treuen Untertanen kund, daß nach dem Willen des Allerhöchſten, Unſere geliebteſte Monarchin, Mutter, Kaiſerin und Selbſtherrſcherin aller Reußen, Ekaterina die zweite, nach einer vier und dreißigiärigen Regierung, am 6ten November, zu Unſerer und Unſers ganzen Kaiſerlichen Hauſes äußerſten Betrübniß, aus dieſem zeitlichen Leben zum ewigen übergegangen. Wir beſteigen iezt Unſern von Unſern Vorfahren ererbten Allreußiſch = Kaiſerlichen Tron, befehlen allen Unſern getreuen Untertanen, Uns den Eid der Treue zu leiſten, und flehen zu Gott dem Allmächtigen: Er wolle Uns unterſtützen mit Seiner heiligen Gnade, um die von Ihm Uns auferlegte Bürde zum Vorteil des Reiches und zum Wohl Unſrer treuen Untertanen auf Uns zu nehmen. Gegeben zu St. Petersburg am 6ten November 1796.

Das Original iſt von Sr. Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben: PAUL.

(L. S.)

Gedrukt beim Senate am 6ten November 1796.

Eides - Formul.

Jch Untenbenannter gelobe und ſchwöre dem Allmächtigen Gott vor ſeinem heiligen Evangelio, daß ich will und ſoll Seiner Kaiſerlichen Maieſtät meinem wahrhaften und angeerbten Großen Herrn, Kaiſer Paul Petrowitſch, Selbſtherrſcher aller Reußen, und Seiner Kaiſerlichen Maieſtät geliebteſtem Sohne, dem Herrn, Zeſarewitſch, Großfürſten Alexander Pawlowitſch, als geſezmäßigen Erben des Allreußiſchen Trones ein treuer, guter und gehorſamer Untertan ſein, und alle Seiner Maieſtät hohen Macht und Gewalt zugehörigen Rechte und Vorzüge, ſo wie ſie bis iezt durch das Geſez beſtimmt ſind, und künftig noch beſtimmt werden mögten, nach äußerſter Einſicht, Kraft und Möglichkeit bewahren und verteidigen, in dem Allen beim erforderlichen Falle auch meines Lebens nicht ſchonen, und dabei mich aufs äußerſte bemühen, alles das zu befördern, was in iedem Falle zu Seiner Maieſtät treuem Dienſte und dem Vorteile des Reiches gereichen mögte, ſo wie ich vor Gott und Seinem ſchreklichen Gerichte iederzeit davon Rechenſchaft ablegen kann, und ſo wahr mir der Herr, mein Gott, an Seel und Leib helfe. Zur Beſtätigung dieſes meines Eides küſſe ich das Wort und das Kreuz meines Heilandes. Amen.

Erlaſſung der ſchon ausgeſchriebenen Rekrutirung.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, bekannt gemacht aus dem dirigirenden Senate.

Jn Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Senate am 10ten November mit Seiner Maieſtät eigenhändigen Unterſchrift gegebenen Ukas, iſt verzeichnet: „Wir heben für dieſes Mal die durch den Ukas vom 13ten November „anbefohlene Rekrutenaushebung ſo wie die feſtgeſezte Beitreibung der Rekruti„rungsgelder von der Kaufmannſchaft auf, verordnen allergnädigſt, daß dieſe Aus„hebung nicht ſtatt finden ſolle, und in Folge deſſen: Erſtens: alle Rekruten, wel„che ausgehoben, bei den Regimentern und Kommando's aber noch nicht wirklich „eingetreten, ungeſäumt nach ihrer Heimath zu entlaſſen, und zwar nur mit Aus=

„ſchluß der Leute von Gutsbeſizzern, welche die Erbherren zurückzulaſſen für gut „befinden, und der Bauern von der Kronbehörde, welche entweder ſelbſt zurükzu= „bleiben wünſchen, oder welche ihre Ortſchaften, für die ſie abgegeben, zurüklaſſen „wollen; Zweitens: die wirklich zu Unſerm Dienſte Eingetretenen, in demſelben „zurükzubehalten, doch mit Abrechnung derſelben bei künftiger Aushebung. Drittens „Wegen Zurückgabe der zuſammengeſchoſſenen Gelder hat der Senat die gehörige „Verfügung zu treffen.“ Der dirigirende Senat hat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Gnade gegen alle treue Untertanen durch gedrukte Ukaſen allgemein kund zu thun; welches hiedurch auch erfüllet wird.

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 11ten November 1796.

Genauere Beſtimmung des dirigirenden Senates wegen Erfüllung des obigen Manifeſtes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf Seiner Kaiſerlicheu Maieſtät namentlichen, dem Senate am 10ten November, mit Sr. Maieſtät Höchſteigenhändigen Unterſchrift gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir heben für dieſes Mal die durch den Ukas vom „13ten November anbefohlene Rekrutenaushebung ſo wie die feſtgeſezte Beitrei= „bung der Rekrutirungsgelder von der Kaufmannſchaft auf, verordnen allergnä= „digſt, daß dieſe Aushebung nicht ſtatt finden ſolle, und in Folge deſſen: Erſtens: „alle Rekruten, welche ausgehoben, bei den Regimentern und Kommando's aber „noch nicht wirklich eingetreten, ungeſäumt nach ihrer Heimath zu entlaſſen, und „zwar nur mit Ausſchluß der Leute von Gutsbeſizzern, welche die Erbherren „zurükzulaſſen für gut befinden, und der Bauern von der Kronbehörde, welche „entweder ſelbſt zurükzubleiben wünſchen, oder welche ihre Ortſchaften, für die ſie „abgegeben, zurüklaſſen wollen; Zweitens: die wirklich zu Unſerm Dienſte Einge= „tretenen, in demſelben zurükzubehalten, doch mit Abrechnung derſelben bei künftiger „Aushebung. Drittens: Wegen Zurückgabe der zuſammengeſchoſſenen Gelder hat „der Senat die gehörige Verfügung zu treffen.“ Der dirigirende Senat hat

befolen: dieſe Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Gnade gegen alle treue Untertanen durch öffentliche Ukaſen zu publiciren, die gehörige Anzahl Exemplare abzudrukken, und ſie den Krieg's= und Admiralitätskollegien auch allen Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen mit beſondern Ukaſen, und mit der Vorſchrift zuzuſenden, daß ſie ſowol den erſten als den zweiten Punkt dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes genau in Erfüllung bringen, für die zum Dienſte Eingetretenen und darin wirklich Verbleibenden die Abrechnungsquitungen auf künftige Aushebung ungeſäumt ausgeben, und an das Krieg's und Admiralitätskollegium Verzeichniſſe einſenden, wie viel der Ausgehobenen zu Regimentern und Kommando's abgeſendet ſind, und wie viel von den noch nicht Abgeſendeten die Gutsbeſizzer und die Ortſchaften der Kronbehörde zurükzulaſſen wünſchen. Was denn aber die Zurückgabe der zuſammengeſchoſſenen Gelder anbetrift, ſo iſt da, wo ſie für abgegebene und wieder nach ihrer Heimath entlaſſene Rekruten eingeſamlet und abgegeben waren, dies den Kreismarſchallen zu übertragen, daß ſie ſie von den Empfängern wieder zurüknehmen, und dann ohne alle Säumniß denen, von welchen ſie genommen waren, völlig wieder auszalen; worüber den wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs, und in deren Abweſenheit den Gouverneurs Ukaſen zuzuſenden ſind, welche auch ſchon an die gehörigen Orte verſendet; von den öffentlichen Ukaſen aber werden hier Exemplare beigelegt. Am Novb. 1796.

Aus dem 4ten Departement.

Adoption des Obriſtlieutenants Tolſtoi von den Grafen Oſtermann.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reuſſen, aus dem dirigirenden Senate.

Der dirigirende Senat hörte die am 27ſten October allerhöchſt konfirmirte Bittſchrift des Kanzlers, Senators und Ritters Grafen Jwan Andrejewitſch Oſtermann, welche alſo lautete: „Nach Ewr. Kaiſerl. Maieſtät allergnädigſter am „7ten December 1786 auf meine und meines Bruders gemeinſchaftliche allerunter„tänigſte Bitte erfolgte Konfirmazion erwählten wir beide Unſern älteſten Neffen „von unſerer verſtorbenen leiblichen Schweſter, den Obriſtlieutenant und Ritter der

„4ten Klaſſe des Kriegsordens vom heil. Georg, Alexander Tolſtoi, den Sohn „des verabſchiedeten Generallieutenants von der Artillerie Iwan Tolſtoi zum Er= „ben des dort bezeichneten Vermögens und Nachfolger in unſrer Familie, und da „wir iezt wegen unſeres Alters zu eigener Nachkommenſchaft keine Hoffnung mehr „haben, ſo erkühne ich mich mit Einſtimmung meines Bruders dieſe allerun= „tänigſte Bittſchrift Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät zu Füßen zu legen. Geru= „hen Sie, allergnädigſte Monarchin! zum größeſten Troſte unſers Alters Ihre „allerhöchſte Genehmigung zu gewähren, daß dieſer unſer Neffe ſchon bei unſerm „Leben ſich Graf Oſtermann nennen und das Wappen Unſrer Familie führen dürfe, „und wir, die wir ihn auf dieſe Weiſe zu unſerm Sohne annehmen, werden uns „unaufhörlich bemühen, ihn zu Ewr. Maieſtät Dienſten immer fähiger, und „Ihres Kaiſerlichen Wohlwollens immer würdiger zu machen." Im Original von der Höchſtſeligen Kaiſerin Maieſtät der Monarchin und Kaiſerin Ekaterina Alexejewna höchſt eigenhändig unterſchrieben: „Es ſei dem alſo." **Ekaterina.** und zur Erfüllung derſelben hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer aller= höchſten Bewilligung zur gehörigen Nachricht allen Gouvernements= und Statthal= terſchaftsregierungen und allen Gerichtsſtellen bekannt zu machen. Am November 1796.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Ausſchließung des Gardelieutenants Tuttſchew.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Dem dirigirenden Senate zeigte der wirkliche Herr Geheimderath Generalproku= reur und Ritter Graf Alexander Nikolajewitſch Samoilow an, daß Seiner Kai= ſerlichen Maieſtät. am 10ten Novbr. allerhöchſt zu befehlen geruht haben, den Lieutenant des Iſmailowſchen Leib=Garderegimentes Tuttſchew, der ſeit dem 28ten April 1788 über den Termin ausgeblieben iſt, vom Dienſte auszuſchlieſſen, und ihn künftig nirgendwo weiter anzuſtellen. Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten

Verordnung, alle Gerichtsſtellen, Gouvernements = und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am November 1796.

Erhebung der Landſizze Gatſchina und Pawlowskoe zu Städten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentliche, dem Senate mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilte Ukaſen, in welchen verzeichnet war, im erſten vom 11ten November: „Wir erteilen Unſerm eigentümlichen Landgute „Gatſchina den Rang einer Stadt, und verordnen, daß die Verwaltung derſelben „mit dem ihr zugehörigen Kreiſe auf dem Fuße verbleibe, als ſie bis hieher unter „Unſrer Gutsherrſchaft eingerichtet war.“ Im 2ten vom 12ten November: „Wir „haben dem Kirchdorff Pawlowskoe, welches von Uns Ihro Kaiſerl. Maieſtät „Unſrer geliebteſten Gemalin zum Eigenthume gegeben, den Rang einer Stadt „erteilet, mit der Beſtimmung, daß die Verwaltung derſelben auf eben dem Fuße „fortgeführt werde, als ſie bis dahin auf Unſern Befehl dort eingerichtet war, und „daß ſie mit ihrem iezzigen Umkreiſe als eine ununtergeordnete Stadt angeſehen „werde.“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, alle Gerichtsſtellen, Gouvernements = und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am November 1796.

Erhebung des Brigadier Bobrinskoi zum Grafen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Der dirigirende Senat hörte Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen allerhöchſten dem Senate mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift am 12ten November erteilten Ukas: „Wir haben den Brigadier Alexei Bobrinskoi nebſt „ſeinen iezzigen und künftigen Kindern und Nachkommen allergnädigſt zur gräfli= „chen Würde des Allreußiſchen Reiches erhoben, und verordnen, das Diplom hier=

„über zu Unſrer Unterſchrift auszufertigen.“ Und hat in Erfüllung deſſen befolen: dieſen Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Beſchluß allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen und allen Gerichtsſtellen durch Ukaſen bekannt zu machen. Am November 1796.

Befehl, Berichte einzuſenden von allen Bauten der Krone.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Dem dirigirenden Senate zeigte der wirkliche Herr Geheimderath, Generalprokureur nnd Ritter, Graf Alexander Nikolajewitſch Samoilow an, daß Seiner Kaiſerl. Maieſtät am 12ten November zu verordnen geruhet, von allen gehörigen Orten ungeſäumt Berichte einzuziehen über die Kronsbauten, wo dergleichen aufzuführen beſtimmt, wie große Summen dazu ausgeſezt ſind, und wie dieſe Summen ausgezahlt werden; welche von dieſen Gebäuden ſchon angefangen, wie weit ſie aufgeführt ſind und in welcher Zeit ſie vollendet werden können? und ſolche Berichte Sr. Maieſtät nach Maaßgabe ihres Eingehens vorzulegen, wobei von den Reſidenzſtädten anzufangen iſt. Der dirigirende Senat hat befolen: allen Gerichtsſtellen, ſo wie auch den Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen und Kameralhöfen vorzuſchreiben, daß in Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung gedachte Berichte ungeſäumt an den Senat eingeſendet werden, um dieſelben Seiner Kaiſerlichen Maieſtät vorlegen zu können. Am November 1796.

Legitimation der Gebrüder Obolnäninow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichen allerhöchſten dem Senate am 13ten November mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukas: „Auf Bitte Unſers Generalmaiors Peter Obolnäninow

„erlauben Wir allergnädigſt, den von ſeinem verſtorbenen leiblichen Bruder, dem „Obriſtlieutenant Michailo Chriſanphi's = Sohn Obolnäninow nachgebliebenen „Zöglingen deſſelben Michailo und Alexander, ſeinen Familiennamen und ſein Wap„pen anzunehmen, und an der geſezmäßigen Erbfolge gedachten Obriſtlieutenants „Obolnäninow nach Grundlegung des dem Rußiſchen wolgebornen Adel verliehe„nen Gnadenbriefes Teil zu nehmen.“ Und hat in Erfüllung deſſelben befolen: von dieſem Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allergnädigſten Beſchluß zur gehörigen Benachrichtigung allen Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen und allen Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden. Am Novb. 1796.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Beſtimmung in Betreff der Einkünfte von Ekaterinoſlaw und Taurien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät dem Senate am 14ten November mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, „Wir verord„nen, daß die Einkünfte der Gouvernements Ekaterinoſlaw, Woſneſensk und der „Provinz Taurien, die bis iezt einzig der Verfügung des dortigen Generalgouver„neurs überlaſſen waren, von iezt an mit den übrigen Reichseinkünften, nach „Grundlegung der Regeln für die Kaſſenverwaltung, vereiniget werden.“ Hat der dirigirende Senat befolen: zu ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung den Statthalterſchaftsregierungen von Ekaterinoſlaw und Woſneſensk und der Provinzialregierung von Taurien, ſo auch den dortigen Kameralhöfen und dem Herrn Generalfeldzeugmeiſter, Generalgouverneur von Ekaterinoſlaw, Woſneſensk und Taurien und Ritter, Fürſten Platon Alexandrowitſch Subow Ukaſen zuzuſenden, durch welche auch alle Gerichtsſtellen, Gouvernements = und Statthalterſchaftsregierungen hievon zu unterrichten ſind. Am November 1796.

Aufhebung des neuen und einſtweilige Wiederherſtellung des alten Zolltarifs.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem dem Senate am 18ten November dieſes Jahres mit Sr. Maieſtät eigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas iſt verzeichnet: „Wir verordnen, die Ausfürung des am 16ten September „dieſes 1796ſten Jahres ausgegebenen allgemeinen Tarifs bis zu Unſerm fernern „Ukas anzuhalten, und in der Beitreibung der Zollabgaben, und bei der Ablaſ„ſung und Einfuhr der Waaren und übrigen Dinge nach der Grundregel zu „verfahren, die bis zur Ausgabe dieſes Tarifes beſtand.“ Der dirigirende Senat hat befolen: zur gehörigen Bekanntmachung und ſchuldigen Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Willensmeinung durch öffentliche Ukaſen allem Volke kund zu thun. Welches hierdurch auch publicirt wird.

Das Original vom dirigirenden Senate unterſchrieben. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 20ſten November 1796.

Befehl, daß die Waldungen der Krone unter der Behörde des Admiralitätskollegiums ſtehen ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 18ten November mit Eigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir befehlen Unſerm Senate, in allen den Gouvernements, wo ſich der „Krone zugehöriges Holz für den Anbau von Schiffen und andern Seefahrzeu„gen befindet, gehörigen Ortes vorzuſchreiben, daß mit dieſen Kronswaldungen „nichts vorgenommen werde als unter Mitwiſſenſchaft und nach Verfügung Un„ſers Admiralitätskollegiums, weswegen iezt die Kameralhöfe und Oekonomiedi„rectoren dieſem Kollegium von dem Zuſtande dieſer Waldungen mitzuteilen, und „künftighin alle Forderungen des Kollegiums in dieſer Angelegenheit zu erfül-

„len haben, ſo daß ohne Anweiſung deſſelben auch nicht ein Baum irgendwozu „zu verbrauchen iſt, doch ohne dabei das dem Adel nach Grundlegung der Ukaſen vom 28ſten Junius und 22ſten September 1782 zugehörige Eigenthum „im geringſten anzutaſten.“ Hat der dirigirende Senat befolen: zur genauen und unverbrüchlichen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes an das Admiralitätskollegium, und von allen den Gouvernements, wo ſich Kronwaldungen zum Anbau von Schiffen und Seefahrzeugen vorfinden, den wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs, und wo dieſe nicht ſind den Gouverueurs, den Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen und den Kameralhöfen Ukaſen zuzuſenden, wobei den Kameralhöfen vorzuſchreiben, daß ſie und die Oekonomiedirectoren die durch dieſen Ukas anbefolenen Berichte von dem Zuſtande iener Waldungen dem Admiralitätskollegio auf's baldigſte einliefern, und eben ſolche auch dem Senate zuſenden; hievon auch die übrigen Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen, Kameralhöfe, die wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs, wo dieſe nicht ſind, den Gouverneurs zur Wiſſenſchaft und ſchuldigen Erfüllung deſſen, was ieden derſelben betreffen mögte, ſo auch alle Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen, den Senatsdepartements zu Moskwa und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am November 1796.

Vom 4ten Departement.

Die Städte Gatſchina und Pawlowskoe ſollen unmittelbar unter dem Senate ſtehen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reuſſen, aus dem dirigirenden Senate.

Dem dirigirenden Senate zeigte der wirkliche Herr Geheimderath Generalprokureur und Ritter, Graf Alexander Nikolajewitſch Samoilow an, wie Sr. Kaiſerl. Maieſtät am 24ſten November allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß die in Kraft der allerhöchſten Ukaſen vom 11ten und 12ten November zu Städten umbenannte Gatſchina und Pawlowskoe in vorfallenden Gerichts=Angelegenheiten unmittelbar vom Senate abhängen ſollen. Der dirigirende Senat hat befolen:

dieſe Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Verordnung allen Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen bekannt zu machen. Am November 1796.

Anerkennung des Kaufmann Tranz als ſchwediſchen Konſul in Libau.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher es gemeldet: daß der Schwediſche außerordentliche Ambaſſadeur Freiherr von Stedingk Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Miniſterio ein von Sr. Maieſtät dem Könige ſeinem Herrn dem zu Libau wohnhaften Kaufmann Friedrich Wilhelm Tranz gegebenes Patent auf das Amt ſeines Konſuls in genannter Stadt vorgelegt, und auf Befehl ſeines Herrn gebeten habe, daß wegen Anerkennung dieſes Tranz als Konſul zu Libau die gehörige Verfügung getroffen würde. Nach hierauf erfolgter allerhöchſten Genehmigung hat das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten unter Beilage einer Ueberſezzung gedachten Patentes dem dirigirenden Senate vorgeſtellt, daß Er geruhen mögte, ſowol über die Anerkennung des genannten Tranz als Konſul Sr. Maieſtät des Königs von Schweden zu Libau, als auch daß ihm, im Falle des Bedürfnißes und gerechter Forderungen von ſeiner Seite Hülfe und Gerechtigkeit geleiſtet werde, gehörigen Ortes Ukaſen zu verſenden; und hat befolen: Wegen Anerkennung des angezeigten Kaufmann Friedrich Willhelm Tranz als Konſul Sr. Maieſtät des Königs von Schweden in der Stadt Libau, und daß ihm im Falle des Bedürfnißes und gerechter Forderungen von ſeiner Seite, Hülfe und Gerechtigkeit geleiſtet werde, allen Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden, den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am November 1796.

Graf Waßilei Mußin=Puſchkin kann künftighin auch den Namen Bruce führen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Der dirigirende Senat hörte Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen dem Senate am 18ten November mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten allerhöchſten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir erlauben allergnädigſt, daß „der Kammerherr Sr. Kaiſerl. Hoheit, Unſers geliebten Sohnes, Tronfol= „gers, Zeſarewitſch und Großfürſten Alexander Pawlowitſch, Graf Waßi= „lei Mußin=Puſchkin, der die Tochter des verſtorbenenen General Grafen Bruce, „des lezten ſeiner Familie geheiratet, und das Vermögen ſeines Schwiegervaters „ererbet hat, in Entſprechung des Ukaſes vom 23ſten März 1714 den Familien= „namen deſſelben annehme, und ſich in Zukunft Graf Mußin=Puſchkin Bruce „benenne.“ und hat zur Erfüllung deſſelben befolen: dieſe Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Bewilligung zur gehörigen Nachricht allen Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen bekannt zu machen. Am December. 1796.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Wiederherſtellung der ehemaligen Verfaßung von Liſland und Eſthland.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen dem Senate am 28ſten November mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir verordnen, daß in Liefland und Eſthland nebſt „dem ferneren Beſtande der Gouvernementsregierung für die bürgerlichen Angele= „genheiten, und des Kameralhofes nebſt der Rentkammer zur Einnahme der Ein= „künfte, der Reviſion der Rechnungen und für die Kameralſachen überhaupt, alle „die Gerichtshöfe wieder hergeſtellt werden, welche nach den dortigen ehemaligen „Rechten und Privilegien, ſowol im Gouvernement als den Kreiſen, bis zum Jahre

„1783 beſtanden haben, und die Beiſizzer derſelben genau nach Kraft gedachter „Privilegien erwält und angeſtellt werden. Von dieſen wiederherzuſtellenden Gerich„ten ſollen das Liefländiſche Hofgericht und Eſthländiſche Oberlandgericht unter der „Appelazion an Unſern Senat ſtehen. Von den Prokureurs ſollen blos die bei „der Gouvernementsregierung fernerhin bleiben, die bei den übrigen Gerichtsſtellen „eben ſo wie die Anwalde beim Kameral- und Kriminalhofe und die Kreisanwalde „künftig nicht mehr ſtatt haben, die Landrathskollegia ſollen in Bewahrung der Rechte „des Adels und zur beßeren Einrichtung, wie ſie ehemals waren, wieder herge„ſtellet werden. Die Stadtmagiſtrate bleiben auf ihrem vormaligen und ihren „Rechten gemäßen Fuſſe; die Gouvernementsmagiſtrate aber und die Ober- und „Niederrechtspflegen ſollen künftig nicht mehr ſtatt haben. Was die Eintreibung „der Abgaben anbetrifft ſo iſt darin den Ukaſen gemäß zu verfahren; und da die „Schuzwehr des Reiches erfordert, daß alle Uns treu untertänige Provinzen dieſel„be zu gleichen Teilen unterſtüzzen, ſo haben auch vorerwähnte zwei Gouvernements, „ſo bald das Bedürfniß des Reiches eine Rekrutenaushebung erforderlich macht, in „dem vermöge der Grundlegung Unſers Willens einzurichtenden Reihewechſel dar„an Teil zu nehmen. Unſer Senat hat dieſem gemäß das Gehörige zu verfügen, „damit die Verwaltung obgedachter Provinzen auf dieſe Art ungeſäumt in die von „Uns vorgeſchriebene Verfaßung gebracht werde.“ hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes dem Herrn Generalfeldmarſchall Generalgouverneur von Liefland, Eſthland, Wilna und Slonim, und Ritter Fürſten Nikolai Waſiljewiſch Repnin und den Gouvernementsregierungen von Riga und Reval Ukaſen zuzuſenden; hievon auch die übrigen Gerichtsſtellen, die Statthalterſchaftsregierungen, die wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs durch gedrukte Ukaſen zu unterrichten, den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Aus dem dritten Departement.

Ernennung neuer Städte in den Gouvernements Kiew und Tſchernigow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf den namentlichen dem Senate am 29ſten October 1796 mit Jhro Maieſtät, der Kaiſerin Ekaterina der Zweiten, geſeegneten und ewig rühmlichen Andenkens, höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas, in welchem allerhöchſt befolen worden: „Die von den Gouverneurs beſtimmten Flekken: im Gouvernement Kiew: Kanew, Korſun, Boguſlawl, Waſilkow und Dimer und im Gouvernement Tſchernigow Retſchiza, in Rükſicht der Bequemlichkeit ihrer Lage, zu „Städten zu erheben, und nach dem von ihnen vorgelegten Plane ihre Kreiſe zu „beſtimmen;“ hat der dirigirende Senat befolen: von der Erhebung gedachter Flekken zu Städten alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am December 1796.

Befreiung der gefangenen Polen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen dem Senate am 29ſten November mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukas: „Vermöge Unſers Entſchlußes, den während der in Polen geweſenen „Unruhen in Strafe, Gefangenſchaft oder Verſchikkung Verfallenen, Unſre „Gnade zu beweiſen, verordnen Wir, ſie alle zu befreien und nach ihren ehemaligen Wohnorten zu entlaſſen, die auswärtigen, wenn ſie es wünſchen, auch „außerhalb Landes. Zur Erfüllung hievon hat Unſer Senat ungeſäumt die gehörigen Verfügungen zu treffen, und gehörigen Ortes vorzuſchreiben, daß von Seiten „der Gouvernementsregierungen und andrer Landesobrigkeiten Maasregeln getroffen werden, daß dieſe Befreiten, ohne in irgend ſchädliche Verbindungen ſich einzulaſſen, bei Gefahr der ſtrengſten Beſtrafung ſich ruhig und guter Ordnung „gemäß verhalten.“ Hiebei legte der wirkliche Herr Geheimderath, Generalprokureur

und Ritter, Graf Alexander Nikolajewitſch Samoilow dem Senate eine Liſte vor, in welcher die gefangenen Polen und das Gouvernement, in welchem ſie gehalten werden, benannt ſind; — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen baldigſter und genauſter Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung den Statthalterſchaftsregierungen aller in gedachter Liſte benannten Gouvernements vorzuſchreiben, und wenn etwa auch in anderen Gouvernements ſolche Polen gehalten werden ſollten, zur Erfüllung dieſer allerhöchſten Verordnung auch den übrigen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen und dem Kriegskollegium Ukaſen zuzuſenden. Am December 1796.

Legitimation des iungen Koltowskoi.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate.

Der dirigirende Senat hörte Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten dem Senate am 30ſten November gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet war: „Auf „die Bitte der Wittwe des Generallieutenant Koltowskoi, welche Uns ein Zeugniß „über ihre geſezmäßige Verehelichung mit dem verſtorbenen Generallieutenant und „Gouverneur von Perm Ilia Koltowskoi unterlegt, befehlen Wir, daß der von ihr „fünf Monate nach dem Tode ihres Mannes geborne Sohn Ilia (Elias) den Familiennamen ſeines Vaters führen, und nach Grundlegung des dem Rußiſchen „wolgebornen Adel verliehenen Privilegium, das Erbſchaftsrecht zu deſſen Vermögen „haben ſolle;" und hat zur Erfüllung deſſelben befolen: dieſe Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Bewilligung zur gehörigen Nachricht allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen und allen Gerichtsſtellen bekannt zu machen. Am December 1796.

Aus dem erſten Departement der Heroldie.

Neue Einrichtung des Gouvernements Kleinreußen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 30ſten November und am 2ten December mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebene Ukaſen, in welchen verzeichnet war: Im erſten: „Wir verordnen „allergnädigſt, in Kleinreußen die Regierungs- und Gerichtsverfaßung ſo wieder „herzuſtellen, als ſie vorhin nach dortigen Rechten und ehemaligen Gebräuchen be„ſtanden, und in Folge deſſen, Erſtens: Statt der bisher geweſenen drei Statthal„terſchaften ſoll nur ein Gouvernement ſein, und zwar in der Stadt Tſchernigow, „zu welchem das zum Neureußiſchen und nachmals ſogenannten Ekaterinoſlawi„ſchen Gouvernement Abgeteilte, das ehmalige Poltawiſche Regiment, und vom „ehmaligen Mirgorodiſchen Regimente die Stadt Krementſchuk mit den übrigen „Flekken und Ortſchaften, eben ſo auch die nachdem zum Gouvernement Ekateri„noslaw abgeteilten Kreiſe gerechnet werden ſollen.“ Zweitens: „Für die bürger„lichen Angelegenheiten ſoll eine Gouvernementsregierung verbleiben, für die Ein„hebung der Einkünfte, die Reviſion der Rechnungen, und überhaupt für die Ka„meralſachen ein Kameralhof nebſt der Rentkammer; für Gericht- und Rechtspflege „aber iſt das dort ehemals beſtandene Generalgericht zu erneuern, in welchem außer „zweien Generalrichtern von der 4ten Klaſſe und vier Räthen zehn Beiſizzer oder „Deputirte angeſtellt ſein ſollen, welche alle drei Jahre von dem Adel zu erwählen „ſind und von ſeiner Gemeinheit ihren Unterhalt zu empfangen haben. In dieſem „Generalgerichte, welches in zwei Departements abzuteilen iſt, müßen nach den „dortigen von Unſern Vorfahren beſtätigten und von Uns zu beſtätigenden Rechten „alle Kriminal- und bürgerlichen Angelegenheiten, die man aus den Untergerichten „einbringt, unterſucht und entſchieden werden, und wer mit der Entſcheidung des „Generalgerichtes nicht zufrieden iſt, der hat ſeine Klage oder Appelazion bei Un„ſerm Senate einzubringen.“ Drittens: Auf gleiche Weiſe ſind auch die zur Unter„ſuchung und Schlichtung bürgerlicher Angelegenheiten dort beſtandenen Landge„richte in den zwölf Kreiſe oder Bezirken wieder zu erneuern, welche aus einem „Landrichter von der ſiebenten Klaſſe und zwei Unterlandrichtern oder Aſſeſſoren von „der achten Klaſſe beſtehen ſollen, ſo auch die Unterkammergerichte, in welchen

„die Unterkämmerer von der ſechſten Klaſſe ſein, und zu denen auch die Kreis=
„landmeſſer gerechnet werden ſollen; in Auswahl aller erwähnten Richter aber und
„Vorſtellung derſelben zur höhern Beſtätigung, ſo auch in Anſtellung der dieſen
„Richtern beſtimmten Unterbediente, hat man aufs genauſte kraft der Kleinreußi=
„ſchen Rechte vorzuſchreiten.“ Viertens: „Für die Landpolizei ſollen die Landkom=
„miſſare oder Ordnungsrichter nebſt den adlichen Beiſizzern, die ihnen zur Hülfe
„erwält werden, ſo auch die Stadtpolizei, und in den Städten, wo keine Komman=
„danten ſind, die Stadtvögte, ſo wie bisher verbleiben; die übrigen Beamten aber,
„als nämlich die Prokureurs, mit Ausſchluß des einzigen Gouvernementsprokureurs,
„und die Gouvernementsanwalde für die Kameral= und Kriminalſachen ſo wie die
„Kreisanwalde ſollen künftig nicht mehr ſtatt finden.“ Fünftens: „Die Magi=
„ſtrate in den Städten, und die Rathhäuſer in den vorzüglichſten Kronflekken ſol=
„len auf ihrem vorigen Fuße unter Appellazion an das Generalgericht in gerichtli=
„chen Angelegenheiten verbleiben; die Gouvernementsmagiſtrate aber, ſo auch die
„Ober= und Niederrechtspflegen ſind aufzuheben.“ Sechstens: „Was die Einhebung
„der Abgaben, die Lieferung von Rekruten zur Schuzwehr des Reiches in Folge
„des allgemeinen Unſerm Willen gemäß zu verfügenden Reihewechſels anbetrifft,
„ſo iſt hierin nach den ergangenen und künftig von Uns noch zu ergehenden Ukaſen
„vorzuſchreiten.“ Siebentens: „Die Stadt Kiew und ihr Umkreis, iſt wegen ih=
„rer Lage ienſeit des Fluſſes Dnjeper, von Kleinreußen deshalb abzuteilen, weil
„ihr von den mit Unſern Reichen wiedervereinigten Landen von Polen ein beſonde=
„res Gouvernement zugeteilt werden wird. Nach dieſer Grundlage hat der Senat
„die gehörige Verfügung zu treffen und Uns deshalb zu unterlegen, damit dieſe
„Unſere allergnädigſte Willensmeinung zum Vorteil gedachter Provinz ungeſäumt
„in Erfüllung gehe.“ Im zweiten: „Wir verordnen allergnädigſt, daß Unſer
„Generallieutenant und Kriegsgouverneur von Tſchernigow, Alexander Bekleſchow *)
„die Direction des Gouvernements Kleinreußen übernehme, und die Einrichtung
„deſſelben nach der durch Unſern Ukas vom 30ſten November vorgeſchriebenen
„Grundlage ungeſäumt zur Vollziehung bringe;“ hat der dirigirende Senat befo=
„len: zur gehörigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöch=

*) Iſt nachher durch allerhöchſten Ukas vom 4ten December zum Kriegsgouverneur von Kami=
niec=Podolskoi und an ſeine Stelle der Generallieutenant Wäsmitinow ernannt worden.

ſten Ukaſen dem Herrn Generallieutenant und Kriegsgouverneur von Tſchernigow, Alexander Bekleſchow und der Gouvernementsregierung von Tſchernigow Ukaſen zuzuſenden; auch die übrigen Gerichtsſtellen, Statthalterſchaftsregierungen, die wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs durch gedruckte Ukaſen zu benachrichtigen, den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Aus dem dritten Departement.

Vorbehaltung des Rechtes, in den Adel zu erheben, für den Tron.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 4ten December erteilten Ukas: „Es iſt zu Unſrer „Wiſſenſchaft gekommen, daß in den adlichen Verſammlungen auf die Bit„ten ſolcher die um den Adel anſuchen, die Unterſuchung mit großer Fahrläßig„keit angeſtellt, und daß das desfalſige Vorrecht des Adels ſehr gemisbraucht „wird. Um dies zu verhindern, und alle die dem wolgebornen Adel Unſers Rei„ches von Unſern Vorfahren zugeſtandenen Vorrechte in vollem Gewichte zu erhal„ten, verordnen Wir, daß kein Regierungskollegium in Unſerm Reiche für ſich „ſelbſt in den Adel erhebe, und keine Patente auf dieſe Würde an ſolche ausgebe, „welche nicht ein Vorrecht haben, deſſen Beſtätigung oder neue Gewährung bloß „von der Uns von Gott verliehenen Selbſtherrſchergewalt abhängt;“ hat der dirigirende Senat befolen: wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung, allen Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden. Am December 1796.

Ernennung und Inſtrukzion des Generalprokureurs Fürſten Kurakin.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentliche höchſteigenhändig unterſchriebene am 4ten December erteilte Ukaſen, in welchen verzeichnet iſt: im erſten

dem Senate gegebenen: „Wir beſtellen den Geheimderath Fürſten Alexei Kurakin zu Unſerm Generalprokureur.“ Im zweiten, gegeben dem Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin: „Fürſt Alexei Borißowitſch. „Indem Wir Euch „zum Generalprokureur beſtimmen, iſt Unſer Wille, daß Ihr in Verwaltung die„ſes wichtigen Amtes nach den von Unſern Vorfahren erteilten und von Uns künf„tig zu erteilenden Inſtrukzionen und Ukaſen vorſchreitet, und zugleich die Ange„legenheiten der Geheimexpedizion und der Kommißion zum Entwurfe des Proiectes „einer neuen Geſezordnung mit allen zu denſelben gehörigen Beamten unter Eure „Aufſicht nehmet, und da zur Direction der Finanzangelegenheiten mit allen dazu „gehörigen Expedizionen und Rentkammern der Geheimderath Waßiljew von Uns „als General-Schazmeiſter angeſtellt worden, ſo wird es auch ein Geſchäfte Eures „Amtes ſein, ihm bei vorfallenden Bedürfniſſen, zum Vorteil des Dienſtes, auf ſei„ne Forderung von Eurer Seite, nach geſezlicher Grundlage, alle nur mögliche Un„terſtüzzung zu geben. Auch ſoll die Aßignazionsbank bis auf Unſern ferneren „Beſchluß unter Eurer Direkzion verbleiben;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſem Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Beſchluße alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am December 1796.

Ernennung und Inſtruktion des Reichsſchazmeiſters, Geheimderathes Waßiljew.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentliche höchſteigenhändig unterſchriebene, am 4ten December erteilte Ukaſen, in welchen verzeichnet iſt: Im 1ſten dem Senate gegebenen: „Wir beſtellen dem Geheimderath Alexei Waßiljew allergnädigſt zum Reichsſchazmeiſter.“ Im zweiten, gegeben dem Herrn Geheimderath, Senateur, Reichsſchazmeiſter und Ritter Alexei Iwanowitſch Waßiljew: Alexei Iwanowitſch: „Indem Wir Euch zum Reichsſchazmeiſter ernennen, iſt Unſer Wille, „daß Ihr ſowol die Rentkammern, als auch die Expedizionen für die Einkünfte, Aus„gaben, Beglaubigung der Rechnungen und über die Forderungen (oder Rükſtände)

„mit Zuziehung einer beſondern Expedizion, die zur Unterſuchung und Berechnung „der einheimiſchen Schulden errichtet iſt, unter Eure genaue Aufſicht nehmet. Bei „Antretung dieſes wichtigen Euch übertragenen Amtes bemühet Euch, von allen Ein= „künften, von den durch den Etat beſtimmten und den außerordentlichen oder einſt= „weiligen Ausgaben genaue Berichte einzuſamlen, und Uns ſobald als möglich zu „unterlegen, damit Wir ſie prüfen, ſie den wahren Bedürfniſſen des Reiches ge= „mäß einrichten und Euch deſto mehr in den Stand ſezzen können, dieſen Teil der „Reichsangelegenheiten gehörig zu verwalten und allem Mangel oder Schwierigkeit „vorzubeugen;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſem Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchluß alle Gerichtsſtellen, Gouvernements= und Statt= halterſchaftsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am December 1796.

Verbot, daß entlaſſene Officiers keine Militair=Uniform tragen ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät dem Senate vom Herrn Geheimderath, Generalprokureur, Oberdirector der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Ale= xei Borißowitſch Kurakin am 7ten December angezeigten Ukas, durch welchen al= lerhöchſt befolen worden: „daß die ſeit dem 4ten December dieſes Jahres aus dem „Dienſte entlaſſenen Officiers, ſowol die von der Garde als die übrigen, blos mit „Ausnahme derer, welche die allerhöchſte Erlaubniß erhalten, die Uniform der Gar= „den oder die von der Armee nicht tragen ſollen, ſondern ſich der Uniform der „Statthalterſchaft zu bedienen haben, in der ſie anſäßig ſind, und daß die Gouver= „nementschefs hierüber aller Orten ſtrenge Aufſicht zu führen haben.“ hat der diri= girende Senat befolen: Wegen genauer und unausbleiblicher Vollziehung dieſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes allen wirklichen und Stellver= tretenden Generalgouverneurs, und wo dieſe nicht ſein ſollten, den Gouverneurs, ſo auch den Kriegs, Admiralitäts= und übrigen Kollegien, den Garderegimentern, den Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen, und allen Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Errichtung einer Expedizion zur Unterſuchung der Reichsſchulden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 5ten December erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Die unter der Behörde des „bei Unſerm Hofe geweſenen Komité zur Unterſuchung der einheimiſchen Schulden „geſtandene Rechnungskommißion, welche die bei genanntem Komite errichtete Expedition benamt ward, ſoll von iezt an die zur Unterſuchung der Schulden errichtete Expedizion genannt werden, und der Senat hat hievon allen Ortes durch „Ukaſen Nachricht zu geben.“ Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am December 1796.

Befehl, daß dem zu einem Amte Ernannten der Gehalt deſſelben nicht eher ausgezahlt werde, bis er es wirklich übernommen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät dem Senate am 5ten December durch den Herrn Geheimderath, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas, daß Seiner Kaiſerlichen Maieſtät ihm allerhöchſt zn befehlen geruhet, dem dirigirenden Senate anzuzeigen, allen Gerichtsſtellen welche es betreffen könnte, zur genauen Erfüllung vorzuſchreiben, daß allen denen, welche zur Anſtellung in irgend einem Amte beſtimmt ſind, aber ihr Amt noch nicht wirklich angetreten, der Gehalt nicht ausgezahlt werde, bis ſie in demſelben wirklich angeſtellt ſind; hat der dirigirende Senat befolen: wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen ſo auch den Kameralhöfen durch Ukaſen vorzuſchreiben; den Departements des dirigirenden Senates zu Moskwa aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herren, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen.

Allerunterthänigſtes Memorial des Synodes.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Zu St. Petersburg, am 9ten December 1796.

Die Prieſter und Diakonen werden ſo bald ſie eines Kriminalverbrechens überwieſen ſind, ihres prieſterlichen Standes entſezt und eben ſo, wie Verbrecher aus dem niedrigſten Stande mit der Knute beſtraft. Die Kirchendiſciplin aber entbindet ſie von einer doppelten Beſtrafung. Dahingegen werden, nach allerhöchſten dem Adel und den Städten verliehenen Gnadenbriefen, nicht nur die in Kriminalverbrechen verfallenen Adlichen ſondern auch Kaufleute nicht am Körper geſtraft. Deshalb nimmt der Synod ſich die Künheit, allerunterthänigſt zu bitten, ob Ewr. Kaiſerl. Majeſtät nicht geneigen mögten, nach Allerhöchſt-Dero Barmherzigkeit zu verordnen, daß ſolche vom Prieſterlichen Stande wegen eines Kriminalverbrechens Verurteilte, künftighin nicht körperlich geſtraft, ſondern nach Entſezzung von ihrem Stande, je nach Wichtigkeit des Verbrechens zur immerwährenden oder zeitwierigen Arbeit verſchikt werden, denn eine an ihnen vor den Augen eben der Eingepfarrten, welche aus ihren Händen das Bundesmahl unſers Erlöſers empfangen, zu vollziehende Strafe, mögte die Denkart des Volkes leicht zur Verachtung des Prieſterlichen Standes verleiten.

Im Original iſt das Memorial vom Synod unterſchrieben.

Am 8ten December 1796.

Gerichtlicher Ukas des dirigirenden Senates in eben der Angelegenheit.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Anzeige des heiligſten dirigirenden Synodes, worinn er, vermöge des von Seiner Kaiſerl. Majeſtät am 9ten December allerhöchſt confirmirten, vom Synod

unterlegten Memorials um allergnädigſte Befreiung der wegen Kriminalverbrechen Verurteilten geiſtlichen Standes von körperlicher Strafe, ſo daß ſie nach Entſezzung von ihrem Amte ie nach Wichtigkeit des Verbrechens blos zur immerwährenden oder zeitwierigen Arbeit mögten verſchikt werden, anfordert, daß wegen gehöriger Erfüllung deſſelben von Seiten der bürgerlichen Obrigkeit, mit Beilegung einiger Exemplare des allerhöchſt confirmirten Memorials, vom Senate aus gehörigen Ortes vorgeſchrieben werde, damit auch die iezt etwa wegen Kriminalverbrechen zur körperlichen Strafe Verurteilten, dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Gnade teilhaftig werden können; und hat befolen: zur unausbleiblichen Erfüllung dieſes von Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt konfirmirten Memorials, an alle Gouvernementsregierungen, die hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen nebſt den Ukaſen eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren zu verſenden, von welchem denn auch hier Exemplare beigelegt werden. Am December 1796.

Aus dem vierten Departement.

Ukas des dirigirenden Senates in Sachen eines entflohenen Arreſtanten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte den Raport des Kriminalgerichtshofes von Kursk, in welchem er berichtet, daß der in der Kurskiſchen Blokfeſtung unter Wache gehaltene Kollegienprotokolliſt Stepan Moſtowoi im Auguſtmonat dieſes Jahres 1796 entflohen ſei. Zufolge der im Senat deswegen gehaltenen Nachſicht ergab es ſich, daß genannter Moſtowoi im Gouvernement Kursk der Ueberredung mehrerer Leute zur Flucht, des Diebſtals von Pferden, und anderer Dinge gerichtlich überfürt und deshalb verurteilt war, ſeines Ranges und Adels entſezt und zur Arbeit verſchikt zu werden, und daß ſeine Sache an den dirigirenden Senat gegangen; und hat befolen: Allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden mit dem Bedeuten, daß ſie wegen Aufſuchung des beſagten entflohenen Kollegineprotokolliſten Moſtowoi gehörigen Ortes ſtrenge Vorſchriften erteilen, ihn, wenn er gefunden werden ſollte, ohne die geringſte Säumung, der Gouvernementsregierung von Kursk zur gehörigen Bewahrung zuſenden und zu gleicher Zeit dem Senate raportiren. Der Statthalterſchaftsregierung von Kursk aber iſt

anzubefelen, daß, ſobald genannter Moſtowoi wieder eingebracht worden, ſie ihn den Geſezzen gemäß in feſter Verwahrung halte, dem Senate raportire, und zu gleicher Zeit auch den Kriminalhof von Kursk davon benachrichtige. Da aber aus dem Raport des Kriminalhofes von Kursk zu erſehen, das beſagter Verbrecher ſeine Flucht zu einer Zeit unternommen, als er, um etwas zu ſchreiben, von dem Stellvertretenden Aufſeher dem Fähnrich Läpin ſelbſt in das Corps de Garde der Officiers mitgenommen war, ſo iſt dem Stellvertretenden Gouverneur der Statthalterſchaft Kursk und Ritter Burnaſchew durch einen Ukas vorzuſchreiben, daß er die vom Fähnrich Läpin dem Verbrecher Moſtowoi bezeugte Nachgiebigkeit nicht ohne gehörige Unterſuchung laſſe. Am December 1796.

Vom vierten Departement.

Verbot des fernern Verkaufs unbeſezter Kronländereien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 8ten December erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir „verordnen, den durch den Ukas vom 23ſten Junius 1794 nachgegebenen Verkauf „unbeſezter Kronländereien an Partikulierperſonen künftighin bis zu Unſerm fernern „Ukas zu unterlaſſen, auch in den Gouvernements wo die verfügten Publikationen „zur Abſchließung des Verkaufs und die einberichteten Preiſe von Unſerm Senate „noch nicht genehmiget ſind, wo aber dieſer Verkauf nach den in ienem Ukas verzeichneten Regeln ſchon gänzlich abgeſchloſſen iſt, da ſollen die Ländereien auch im „Beſiz der Ankäufer verbleiben, und das daraus gelöſete Geld iſt für die Bedürf„niſſe Unſers Reiches zur allgemeinen Kaſſe zu ziehen; die Ländereien ſelbſt, deren „Verkauf dieſem Unſern Ukas gemäß angehalten wird, ſind ſo, wie die Geſezze es „beſtimmen, Terminweiſe zu verpachten.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung allgemein kund zu thun; was hierdurch auch erfüllt wird.

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 10ten December 1796.

Oeffentlicher Ukas zur Aufhebung der Getreideſteuer.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 10ten December erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir „folgten Unſrer Neigung, dem Uns anvertrauten Volke wohl zu thun, und erließen „die für dies Jahr 1796 ſchon angefangene Rekrutirung; iezt haben Wir beſchloßen, „ihm durch Aufhebung der in praktiſcher Ausführung ſo drükkenden Getreideſteuer, „einen neuen Beweis Unſrer Sorgfalt für ſein Wohl zu geben, und beordern Unſren Senat, ungeſäumt allen die es betrifft, kund zu thun, daß vorgedachte Getreideabgabe vom künftigen Jahre 1797 an aufgehoben ſein ſoll. Anſtatt derſelben „aber iſt zu Unſrer Kaſſe das Nämliche an baarem Gelde einzuſamlen, was bei Einfürung dieſer Abgabe den mit derſelben nicht belegten Bauern zur Bezalung auferlegt wurde, das iſt, für iedes Tſchetwerik mit der dazu gehörigen Grüzze nur „funfzehn Kopeeken; und das für dies Jahr 1796 abzutragende Getreide, welches „bei den Einſamlungsmagazinen zum Teil ſchon eingegangen, zum Teil aber iezt „eingehet, iſt nach Uebereinkunft des Generalſchazmeiſters mit den Oberkollegien der „Militairdepartements, zur Verſorgung Unſrer Land- und Seetruppen anzuwenden.“ Der dirigirende Senat hat befolen: dieſe Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Gnade gegen das Volk aller Orten durch gedrukte Ukaſen kund zu thun; welches hierdurch erfüllt wird.

Das Original mit Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 13ten December 1796.

Kaiſerlicher Ukas an den Senat in eben der Sache.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 10ten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir folgten Unſrer Neigung dem Uns anvertrauten Volke wohl zu thun, „und hoben die in dieſem iezzigen Jahre 1796 ſchon angefangene Rekrutirung auf;

„iezt haben Wir beſchloßen, durch Aufhebung der in praktiſcher Ausfürung ſo drük-
„kenden Getreideſteuer ihm einen neuen Beweis Unſrer Sorgfalt für ſein Wohl zu
„geben, und beordern Unſern Senat: Allen, die es betrifft ungeſäumt kund zu thun,
„daß vorgedachte Getreideabgabe vom künftigen Jahre 1797 an aufgehoben ſein
„ſoll. Anſtatt derſelben aber iſt zu Unſrer Kaſſe das Nämliche am Gelde einzu-
„ſammlen, was bei Einfürung dieſer Abgabe den mit ihr nicht belegten Bauren zur
„Bezalung auferlegt wurde, das iſt, für iedes Tſchetwerik mit der dazu gehörigen
„Grüzze nur funfzehn Kopeeken:“ Zweitens: „Das für dies Jahr 1796 abzu-
„tragende Getreide, welches bei den Einſamlungsmagazinen zum Teil ſchon einge-
„gangen, zum Teil iezt eben eingehet, iſt nach Uebereinkunft des Reichsſchazmei-
„ſters mit den Oberkollegien der Kriegsdepartements zur Verſorgung Unſrer Land-
„und Seetruppen zu verwenden. Drittens: „Da ſich von der lezten Einhebung
„in den Gouvernements Kiew, Tſchernigow, Nowgorod-Sewersk, Charkow, Woro-
„neſh, einem Teile von Saratow und Tambow, und in den Standlagern des Do-
„niſchen Truppenkorps noch eine beträchtliche Menge von Getreide vorfindet, wel-
„ches zu den Hauptvorrathsmagazinen von Krementſchug und Roſtow abgefertigt
„werden müßte, wo man deſſelben iezt nicht mehr nötig hat; ſo verordnen Wir,
„um die Koſten der zwecklosen Ueberführung dieſes Getreides, die ſich bis an fünf-
„hundert tauſend Rubel belaufen würden, und von der andern Seite den Verluſt
„zu vermeiden, den der Mangel feſter Magazine an den Orten, wo ſich das Getrei-
„de iezt befindet, verurſachen könnte, den Kameralhöfen unter Aufſicht der wirkli-
„chen oder Stellvertretenden Generalgouverneurs, und wo dieſe nicht ſind, der
„Gouverneurs aufzutragen, daß von dieſem Getreide ſo viel, als mit gehöriger
„Sicherheit der Wiedererſtattung untergebracht werden kann, unter die dortigen Ein-
„woner verliehen; das nächſtdem übrigbleibende aber in öffentlicher Verſteigerung
„verkauft werde.“ Viertens: „So wie nun mit Aufhebung beſagter Getreide-
„ſteuer auch die hierzu angelegten Magazine, ihre Vorſteher und Bediente aufge-
„hoben werden müßen; ſo hat der Senat wegen Aufhebung von allem dieſem zu
„ſeiner Zeit die gehörigen Verfügungen zu treffen.“ Fünftens: Eben ſo muß iezt
„auch die bei der dritten Expedizion zur Reviſion der Reichsrechnungen errichtete
„beſondere Expedizion für benannte Getreideangelegenheiten aufgehoben werden,

„doch nicht eher als nach Beendigung aller von ihr abhängenden Berechnungen mit „den Kameralhöfen und Kriegsdepartements, ſowol in Betreff des eingehobenen „Getreides, als auch der zur Ueberfürung deſſelben und Unterhaltung der dabei „angeſtellten Leute verwandten Krongelder. Sobald dieſe beendigt ſind, hat Uns „der Reichsſchazmeiſter wegen Aufhebung genannter Getreideexpedizion zu unterle„gen." hat der dirigirende Senat befolen: Zur Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, davon, daß vom künftigen Jahre 1797 an die Getreideabgabe, dem erſten Punkte des allerhöchſten Ukaſes zufolge, aufgehoben ſein ſoll, zur allgemeinen Bekanntmachung durch gedrukte Ukaſen zu publiziren, von welchen die erforderliche Anzahl Exemplare abzudrukken und mit dieſem Ukas an alle Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen zu verſenden iſt, mit dem Bedeuten, daß dieſe allerhöchſte Gnade allgemein kundgethan werde; in Betreff der Verordnung des als Steuer für dieſes Jahr 1796 zu den Einſamlungsmagazine eingegangenen und noch eingehenden Getreides zur Verſorgung der Truppen, nach Uebereinkunft des Reichsſchazmeiſters mit den Kriegsdepartements, in Kraft des 2ten Punktes des allerhöchſten Ukaſes, ſind wegen genauer Erfüllung deſſelben dem Kriegs= und dem Admiralitätskollegio Ukaſen zuzuſenden. Was denn die im 3ten Punkte erteilte Verordnung betrifft, daß aus den dort benannten Gouvernements und dem Standlager des Doniſchen Truppenkorps das Getreide an die Vorratsmagazine zu Krementſchug und Roſtow nicht abgefertigt und den Kameralhöfen aufgetragen werden ſoll, unter Aufſicht der wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs, oder, wo dieſe nicht ſind, der Gouverneurs, dieſes Getreide unter die Einwoner gegen gehörige Sicherheit der Wiedererſtattung zu verleihen, und das nächſtdem Uebrigbleibende durch öffentliche Verſteigerung zu verkaufen; ſo iſt den Gouvernementschefs und den Kameralhöfen vorzuſchreiben, daß ſie alles durch dieſen allerhöchſten Ukas Verordnete aufs genauſte zu erfüllen ſich bemühen, beim Verkaufe des Getreides, des Vorteils der Krone in Rückſicht auf die beſtmöglichſten Preiſe wahrnemen, und nach Inhalt des 4ten Punktes dieſes allerhöchſten Ukaſes, ſobald die Magazine leer ſein werden von dieſem Steuergetreide, dem Senate umſtändliche Berichte einſenden, mit Anzeige, wie viel iene ſowol im Anbau als dem Ankauf allen Zubehörs der Kronkaſſe zu ſtehen gekommen, welche derſel=

4.

ben, ihrer Meinung nach, zu irgend einem Bedürfniſſe der Krone angewendet, oder wenn ſie nicht nötig ſein ſollten, wie ſie ohne Verluſt des aus der Kaſſe auf ſie verwendeten Kapitals verkauft werden können, damit nach Empfang dieſer Berichte der Senat zur Vollziehung der allerhöchſten in dem Punkte gegebenen Verordnung vorſchreiten könne; dem Herrn Reichsſchazmeiſter iſt ebenfalls mit Anzeige alles Obenverzeichneten ein Ukas zuzuſenden, den Senatsdepartements zu Moskwa aber, und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen, ſo wie die hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Von beſagten öffentlichen Ukaſen werden hiebei Exemplare beigelegt. Am Decbr. 1796.

Aus dem vierten Departement.

Verbot des Abfeurens von Kanonen an Feſttagen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, im Senate vom Herrn Geheimderath, Generalprokureur Oberdirektor der Aßignationsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin am 10ten December angezeigten Ukas, durch welchen allerhöchſt verordnet worden: „daß man in den Gouvernements an den Sieges- „oder andern Feiertagen durchaus nirgend Kanonen abfeuren ſolle;“ hat der diri- „girende Senat befolen: Wegen genauer und unverbrüchlicher Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes den wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs, und wo dieſe nicht ſind, den Gouverneurs, dem Kriegs- und dem Admiralitätskollegium, den Gouvernements und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden, dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Aus dem vierten Departement.

Neue Einrichtung des Gouvernements Wyborg.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen dem Senate am 12ten December mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem

verzeichnet iſt: „Wir verordnen im Gouvernement Wyborg, mit Beibehaltung der „Gouvernementsregierung und des Kameralhofes nebſt der Rentkammer, alle die „Gerichtsſtellen wieder herzuſtellen, welche nach den ehemaligen dortigen Rechten „bis zur Eröffnung der Statthalterſchaft ſowol in der Gouvernementsſtadt, ſo auch „in den übrigen Städten und Kreiſen beſtanden haben. Das auf dieſe Weiſe wieder„herzuſtellende Lagmansgericht ſoll unter der Appelazion an Unſern Senat ſtehen. „Von den Prokureurs wird nur der vom Gouvernement nachbleiben, die übrigen „ſo wie die Anwalde ſollen fernerhin nicht ſtatt haben. Was die Einhebung der „Abgaben anbetrifft, ſo iſt darinn den Ukaſen gemäß vorzuſchreiten, und da die „Verteidigung des Reiches erfordert, daß alle Uns treuuntergebene Provinzen ſie „nach gleicher Maaßgabe unterſtüzzen, ſo hat auch gedachtes Gouvernement Wy„borg bei den durch das Bedürfniß des Reichs veranlaßten Rekrutenaushebungen, „an dem Unſern Willen gemäß zu verfügenden Reihewechſel Teil zu nehmen. Un„ſer Senat hat alſo die Verfügung zu treffen, daß die Verfaßung dieſes Gouverne„ments ungeſäumt in den von Uns vorgeſchriebenen Stand hergeſtellt werde;“ hat der dirigirende Senat befolen: zu ſchuldigen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, dem Generallieutenant, Gouverneur von Wyborg und Ritter Fürſten Schtſcherbatow, der Gouvernementsregierung von Wyborg und dem dortigen Kameralhofe Ukaſen zuzuſenden, auch die übrigen Gerichtsſtellen, die Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen, die Kriegsgouverneurs und Stellvertretenden Generalgouverneurs durch Ukaſen zu unterrichten, den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am . December 1796. Aus dem dritten Departement.

Beſtimmung der Gouvernements, nach denen künftighin das Rußiſche Reich eingeteilt werden ſoll.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, dem Senate am 12ten December mit Sr. Maieſtät eigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir verordnen, daß von iezt an künftighin folgende Gouvernements „beſtehen ſollen: von Moskwa, Sankt Petersburg, Nowgorod, Twer, Pſkow,

„Smolensk, Tula, Kaluga, Jaroslaw, Koſtroma, Wladimir, Niſhegorod, Wo=
„logda, Archangel, Wätka, Kaſan, Perm, Tobolsk, Irkutks, Orenburg ſtatt des
„bisherigen von Ufa, Simbirsk, Penſa, Aſtrachan, Woroneſh, Tambow, Räſan,
„Kursk, Orel, der Slobodiſchen Ukraine ſtatt des bisherigen von Charkow, und
„Neureußen ſtatt des von Ekaterinoſlaw; auf beſonderem Fuße nach ihren Rechten
„und Privilegien die von Kleinreußen, Liſland, Eſthland, Wyborg, Kurland,
„Lithauen, Minsk, Weißreußen, Volhynien, Podolien und Kiew; und in Fol=
„ge deſſen: Erſtens: „das bisherige Gouvernement Olonez iſt ſeiner örtlichen
„Lage nach zwiſchen dem von Nowgorod und Archangel ſo zu verteilen, daß die
„mehr gegen Norden belegenen Teile deſſelben dem Gouvernement Archangel,
„die übrigen dem von Nowgorod einverleibt werden, welche Teilung übrigens
„dem Uebereinkommen beiderſeitiger Gouverneurs zu überlaſſen iſt.“ Zweitens:
„das Gouvernement der Slobodiſchen Ukraine ſoll genau wieder eben die Grän=
„zen haben, unter denen es bis zum Jahre 1765 eingerichtet war, indem die
„von demſelben abgenommenen Orte wieder zuzuſchreiben, und die nachmahls
„demſelben zugeſchriebenen wieder mit andern Gouvernements zu vereinigen
„ſind.“ Drittens: „das Gouvernement Kolüwan iſt gleichfalls aufzuheben,
„und ſein Gebiet wieder den Gouvernements einzuverleiben, denen es bis zum
„Jahre 1779 gehörte.“ Viertens: Eben ſo iſt auch das Gouvernement Woſ=
„neſensk und die Provinz Taurien aufzuheben, und das Gouvernement Neu=
„reußen aus allem dem zu errichten, was nach Zurükgabe der zu Kleinreußen
„abgeteilten Kreiſe, der von den von Polen wieder vereinigten dem geweſenen
„Gouvernement Woſneſensk zugeſchriebenen Lande, und der nun an das Gou=
„vernement der Slabodiſchen Ukraine zurükzugebenden noch übrig bleibt, mit
„welchem zugleich die Provinz Taurien zu vereinigen iſt, die man blos nach
„Maaßgabe der Bevölkerung und örtlicher Belegenheit in Kreiſe abzuteilen hat.“
Fünftens: „Das Gouvernement Saratow wird fernerhin auch nicht mehr ſtatt
„haben und die Orte, aus denen es beſtanden, ſollen nach Maaßgabe ihrer
„Lage entweder zu dem Gouvernement Penſa oder zu dem von Aſtrachan ge=
„zogen werden.“ Sechstens: „aus den mit Unſerm Reiche vereinigten Pro=
„vinzen, der ehmaligen Polniſchen Ukraine, Vollhynien und Podolien, ſind, nach

„Abteilung der gehörigen Volksmenge und Gebiete zur Errichtung des Gouverne-„ments Kiew, zwei Gouvernements von Podolien und von Vollhynien zu errich-„ten. Siebentens: die Gouvernements Polozk und Mohilew ſind zu dem ei-„nen Gouvernement Weißreußen zu vereinigen und wegen ihrer bequemen Lage „die Stadt Witepsk zur Gouvernementsſtadt deſſelben zu machen.“ Achtens: „Aus den vorher verordneten Gouvernements Wilno und Slonim iſt nur das „eine Gouvernement Lithauen in der Stadt Wilno zu errichten. Hiebei überlaſſen „Wir überhaupt die Beſtimmung der Grenzen zwiſchen den benachbarten neu-„vereinigten Gouvernements der Uebereinkunft beiderſeitiger Gouverneurs, wel-„che deshalb dem Senate zur Unterlegung an Uns vorzuſtellen haben. Uebri-„gens werden Wir nicht ſäumen, alle genannten Gouvernements mit ſolchen „Etats zu verſehen, als Wir dem Vorteil der Kronkaſſe und der förderſamſten „Beſorgung aller Angelegenheiten am angemeſſenſten halten;“ hat der dirigi-rende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung, den Herren Gouvernementschefs und den Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, durch welche auch alle Gerichts-ſtellen hievon zu unterrichten ſind. Am December 1796.

Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Titul.

1.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Zu St. Petersburg am 12ten Decbr. 1796.

Wir, durch Gottes hülfreiche Gnade, **Paul der Erſte,** Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen, von Moskwa, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar von Kaſan, Zar von Aſtrachan, Zar von Sibirien, Zar des Tauriſchen Cherſones, Herr von Pſkow und Großfürſt von Smolensk, Lithauen, Volhynien und Podolien, Fürſt von Eſthland, Liſland, Kurland und Semigallen, Samogizien, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wätka, Bolgarien und anderer Länder, Herr und Großfürſt von Nowgorod des niederen Landes, Tſcher-

nigow, Räſan, Polozk, Roſtow, Jaroslawl, Beloofero, Udorien, Obdorien, Kandien, Witepks, Mſtislawl und der ganzen nördlichen Gegend, Gebieter und Herr des Iwerischen Landes, der Kartaliniſchen und Gruſiniſchen Zare und des Kabardiniſchen Landes, der Tſcherkaſiſchen und Gebirgsfürſten Erb- und Lehnsherr. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Hollſtein, Storrmarrn, Ditmarſen und Oldenburg und Herr zu Jever u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

2.

In Schriften innerhalb des Reiches

Von Gottes Gnaden Wir Paul der Erſte, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

3.

In den Ukaſen aus dem Senate an die Kollegien und Gouvernements, und aus den Kollegien und Gouvernements an die ihnen untergeordneten Gerichtsſtellen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen aus dem dirigirenden Senate, oder aus dem Kollegio oder der Gouvernementsregierung.

4.

In Urteilen.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas.

5.

In Päßen.

Auf Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Herrn, Kaiſers Paul Petrowitſch, Selbſtherrſchers aller Reußen u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

6.

In Memorialen.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn und Selbſtherrſcher aller Reußen, allerunterthänigſtes Memorial des Senates oder des — Kollegium oder wenn es von einem Einzelnen iſt, der in Amtsangelegenheiten etwas übergiebt, ſo iſt ſein Name und Charakter zu ſezzen. Betrifft es mehrere Angelegenheiten ſo ſind dieſe nach Punkten zu verzeichnen, iſt es nur eine, ſo iſt dieſe auch in einem Punkte anzugeben. Nach den Punkten, (wenn etwa deshalb ein Ukas zu erbitten wäre) iſt ſo zu ſchreiben: Allergnädigſter Herr, der Senat, oder das Kollegium bittet alleruntertänigſt; und iſt es von irgend einer einzelnen Perſon, ſo muß man ſchreiben: ich erbitte Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät allergnädigſten Ukas (und dann iſt genau zu verzeichnen, wozu der Ukas gefordert wird.)

7.

In Bittſchriften:

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter Herr, Kaiſer Paul Petrowitſch, Selbſtherrſcher aller Reußen, allergnädigſter Herr,

NN bittet gegen NN, und worinn meine Bitte beſteht, da folgen hier die Punkte (und dann iſt Punkt für Punkt zu ſchreiben.)

Nach Endigung der Punkte, zu Anfang der Bitte iſt zu ſchreiben: und daß durch Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukas verordnet werde (und nun die Bitte zu ſchreiben.)

Zu Ende aber:

Allergnädigſter Herr, ich erſuche Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät, über dieſe meine Bitte zu entſcheiden.

8.

In den Eingaben, um irgend etwas anzuzeigen, iſt Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Titul eben ſo zu ſchreiben, wie in den Bittſchriften.

und nachher:

es giebet NN ein gegen NN und worinn meine Eingabe beſteht, da folgen die Punkte:

Nach Beendigung der Punkte iſt in den Eingaben eben ſo zu ſchreiben, wie in den Bittſchriften.

Eidliche Angelobung.

Ich Endesbenannter gelobe und ſchwöre dem allmächtigen Gott vor ſeinem heiligen Evangelium, daß ich will und ſoll Seiner Kaiſerl. Maieſtät, meinem wahrhaften und angeerbten allergnädigſten, Großen Herrn, Kaiſer Paul Petrowitſch, Selbſtherrſcher aller Reußen, und Seiner Kaiſerlichen Maieſtät geliebteſtem Sohne, dem Herrn, Zeſarewitſch und Großfürſten Alexander Pawlowitſch, Geſezmäßigem Erben des Allreußiſchen Trones, treu und ohne Heuchelei dienen, und in allem unterwürfig ſein, ohne meines Lebens bis auf den lezten Tropfen meines Blutes zu ſchonen, und alle Sr. Kaiſerlichen Maieſtät hohen Selbſtherrſchaft, Macht und Gewalt zukommenden Rechte und Vorzüge, ſo wie ſie bis iezt durch das Geſez beſtimmt ſind, und künftig noch beſtimmt werden mögten, nach äußerſter Einſicht, Kraft und Möglichkeit bewahren und beſchüzzen, und dabei im äußerſten Maaße mich bemühen, alles zu befördern, was in iedem Falle zu Seiner Kaiſerl. Maieſtät treuem Dienſte, und dem Vortheile des Reiches abzwekken kann. Von ieder Verlezzung aber des Intereße Seiner Maieſtät, Schmälerung oder Verminderung; werde ich nicht nur, ſobald ich davon erfahre, zur gehörigen Zeit anzeigen, ſondern auch aus allen Kräften mich dahin bemühen, dieſelbe abzuwenden und nicht zuzulaſſen, und iedes mir anvertraute Geheimniß feſt bewahren, und die mir anvertraute und auferlegte Pflicht, ſo wie nach bisher ergangenen (ſowol allgemeinen als beſonderen) ſo auch nach den von Zeit zu Zeit in Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Namen von den über mich geſezten Obern zu erteilenden Inſtrukzionen, Reglements und Ukaſen, auf gehörige Art nach meinem Gewißen erfüllen, und für eignen Gewinn, Verwandſchaft, Freund- oder Feindſchaft, nicht gegen meine Pflicht oder meinen Eid thun; und mich ſo verhalten und betragen, als es Seiner Kaiſerlichen Maieſtät treuem Untertane geziemt und obliegt, und als ich vor Gott und ſeinem ſchrek-

lichen Gerichte iederzeit Rechenſchaft ablegen kann, ſo wahr mir der Herr, mein Gott, an Seele und Leib helfe. Zur Verſiegelung dieſes meines Eides küße ich das Wort und das Kreuz meines Heilandes. Amen!

Eidliche Angelobung zur Untertanenſchaft.

Ich gewesener Untertan, gelobe und ſchwöre dem allmächtigen Gott, daß ich dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Großen Herren, Kaiſer Paul Petrowitſch, Selbſtherrſcher aller Reußen, u. ſ. w. u. ſ. w. und Sr. Kaiſerl. Maieſtät geliebteſtem Sohne und hohem geſezmäßigen Erben, Sr. Kaiſerlichen Hoheit, dem rechtgläubigen Herren, Zeſarewitſch und Großfürſten Alexander Pawlowitſch, welcher nach Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Beſchluß und Selbſtherrſchender Gewalt ernannt iſt, und den künftig von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät nach Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Selbſtherrſchender Gewalt noch zu beſtimmenden und der Annahme des Trones gewürdigten hohen Erben, zuſamt meiner Familie ein getreuer, guter, gehorſamer und ewiger Untertan ſein will, und ohne Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Beſchluß und Ukas, nirgendhin über die Gränze des Landes mich entfernen, noch in auswärtige Dienſte treten; eben ſo auch Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Feinden keine ſchädliche Eröffnungen thun, weder in noch außer dem Rußiſchen Reiche verbotene Korreſpondenz unterhalten, und auf keine Art die Pflicht eines treuen Untertanen Seiner Kaiſerlichen Maieſtät entgegen handeln, und alle Sr. Kaiſerlichen Maieſtät hohen Selbſtherrſchaft, Macht und Gewalt zugehörigen Rechte und Vorzüge, ſo wie ſie bis iezt durch das Geſez beſtimmt ſind und künftighin noch beſtimmt werden mögten, nach äußerſter Einſicht, Kraft und Möglichkeit bewahren und verteidigen, und hierinn im erforderlichen Falle auch meines Lebens nicht ſchonen, und dabei mich aufs äußerſte bemühen, alles das zu befördern, was in iedem Falle zu Sr. Kaiſerl. Maieſtät treuem Dienſte und zum Vorteile des Reiches abzwekken kann. Jede Verlezzung des Intereſſe Seiner Maieſtät aber, Schmälerung oder Verringerung, werde ich, ſobald ich davon Nachricht erhalte, nicht nur zur gehörigen Zeit anzeigen, ſondern auch mich auf alle Art bemühen, ſie abzuwenden und nicht zuzulaßen;

wenn mir aber für Sr. Maieſtät Dienſt und Vorteil irgend eine geheime Angelegenheit anvertraut, oder irgend etwas geheim zu halten, anbefolen wird, ſo werde ich das vollkommen geheim halten, und keinem anzeigen, dem es anzuzeigen ſich nicht gehöret, und dem es anzuzeigen mir nicht befolen wird. Dieſes ſoll und will ich getreulich halten, ſo wahr mir der Allmächtige, mein Herr und Gott an Seele und Leib helfe. Zur Beſiegelung dieſes meines Eides küße ich das Wort und das Kreuz meines Heilandes. Amen!

Im Original unterſchrieben: Generalprokureur Fürſt Alexei Kurakin.

Verbot, daß eine Bittſchrift von mehreren Perſonen unterſchrieben werde.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

Dem dirigirenden Senate hat der Herr Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſt Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: wie Seiner Kaiſerlichen Maieſtät am 12ten December allerhöchſt zu befehlen geruhet, aller Orten einzuſchärfen, daß die, welche irgend eine Klage oder Bittſchrift einzugeben haben, dies nicht anders thun ſollen, als ein ieder für ſich, ohne daß mehr als einer ſie unterſchreibe; ſollte ſich eine Bittſchrift von mehrern zugleich unterſchrieben finden, ſo wird ſolche nicht nur verbrannt, ſondern die Unterſchriebenen werden auch geſezlicher Unterſuchung unterworfen werden. Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung, dies dem ganzen Volke durch öffentliche Ukaſen kund zu thun. Welches alſo hierdurch publicirt wird.

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 15ten December 1796.

Verbot der ferneren Umſiedelung der Einwohner in den ſüdlichen Gouvernements, nebſt Beſtimmung, wie die Schadlos zu halten, welche bisher dadurch gelitten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

In Sr. Kaiſerl. Maieſtät, dem Senate am 12ten December mit Sr. Maieſtät eigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas, iſt verzeichnet: „Es iſt Uns bekannt, daß in dem ſüdlichen Teile Unſers Reiches, als in den Gouvernements „Ekaterinoslaw, Woſneſensk, Kaukaſien und der Provinz Taurien, das eigenmächtige Ueberziehen der Anwohner von einem Orte zum andern vielen der dortigen „Einwohner in ihren Anlagen großen Schaden und ſogar Vernichtung derſelben „verurſacht, und daß, dieſem eingewurzelten Uebel, weil es dort ſchon allgemein „geworden, bis zur Sicherſtellung aller Einwohner iener Gouvernements, vorzubeugen, ohne die äußerſten Maaßregeln anzuwenden, ſich ſchon kein Mittel fand. „Indeſſen gab dies auch gewinnſüchtigen, ihres Eides vergeſſenen Leuten Anleitung, ſelbſt aus den innerſten Gouvernements des Reiches Bauern zur Flucht „nach den dortigen Gegenden zu verführen, wodurch viele Gutsbeſizzer ihrer Bauern beraubt wurden. Um dieſem allen vorzubeugen, und ein für allemal an genannten Orten auch in dieſer Rükſicht die Ordnung wieder herzuſtellen, und das „Eigenthum eines Beſizzers auf immer zu ſichern, haben Wir für gut erachtet, feſtzuſezzen:“ Erſtens: „daß in den Gouvernements Ekaterinoslaw, Woſneſensk, „Kaukaſien und der Provinz Taurien ieder Angeſiedelte an dem Orte und in dem „Stande verbleibe, wie er bei der iezigen Reviſion eingeſchrieben worden, und ſo „auch am Don und auf der Inſel Taman, von der Ausgabe dieſes Unſers Ukaſes „an.“ Zweitens: „Um den Erbherren zu vergütigen, welche durch dieſe bisher „in den Gegenden hierunter beſtandene unſichere Einrichtung gelitten, vor dieſem „Unſern Ukas ihre entlaufenen Bauern aufgeſucht, bei wem namentlich ſie ſich aufhalten, angegeben, und deshalb ihre Klagen gehörigen Ortes angebracht haben, „ſind von den Gutsbeſizzern oder ihren Ortſchaften, welche die entlaufenen Bauren „aufgenommen, für ieden Kopf männlichen Geſchlechts in zwei Jahren funfzig Rubel beizutreiben, und dies Geld dem Erbherren abzugeben, dem iene Bauern zu-

„gehörten, und ſollten ſie nicht an Gelde bezalen wollen, die Bauern ſelbſt dem „Gutsbeſizzer zurükzugeben; ſollten ſich aber auch in den Reichsortſchaften ſolche „Gutsbeſizzern entlaufene Bauren auffinden, ſo ſind dieſe ihnen nach den Beſtim= „mungen des Senates vom 13ten October 1779 und 19ten Januar 1789 für „Rekruten anzurechnen; wobei Wir verordnen, alle auf ſolche Klagen noch nicht „geſchlichtete Sachen ungeſäumt zu beendigen, und die Supplikanten, nach Grund= „lage dieſes, in ihrem gerechten Geſuche zu befriedigen. Sollte aber ein Gutsbe= „ſizzer erſt nach Ausgabe dieſes Unſers Ukaſes deshalb anſuchen, ſo iſt ſolch ein „Geſuch für ungegründet zu halten.“ Drittens: „Da wir nun den Angeſiedel= „delten ein unverrüktes Verbleiben an den von ihnen bewohnten Orten anbefehlen, „und ihr eigenmächtiges Umziehen von iezt an verbieten, ſo iſt, wenn künftighin „Ortſchaften von Gutsbeſizzern entlaufene Leute aufnehmen und bei ſich halten, ge= „gen dieſe nach dem Ukas vom 13ten Mai 1754 und ohne die geringſte Nach= „ſicht vorzuſchreiten; von den Ortſchaften der Krone aber iſt für Aufnahme und „Haltung entlaufener Leute, außer den Reichsabgaben von iedem männlichen Kopfe, „zur Bezalung des Geſuchs, bis zur gänzlichen Tilgung deſſelben, iährlich ein Rubel „beizutreiben; und mit den Staroſten und Erwälten der Ortſchaften nach dem 11ten „Punkte des genannten Ukaſes vom Jahre 1754 vorzuſchreiten.“ Viertens: „Sollte aber von iezt an irgend Einer von Adel überwieſen werden, fremde Bauern „und Läuflinge ieder Art zur Flucht verführt, oder bei ſich aufgenommen und ge= „halten zu haben, ſo ſoll man einem ſolchen die Läuflinge abnehmen, ſie an ihren „ehemaligen Ort zurükbringen und überdies noch für Verfürung und Haltung der „Läuflinge die durchs Geſez beſtimmten Strafgelder beitreiben.“ Fünftens: „Indem Wir auf ſolche Art dem eigenmächtigen Umziehen der Angeſiedelten, der „geſezwidrigen Verführung, Aufname und Haltung fremder Bauern und Läuflinge „ieder Art eine Wehr entgegenſezzen, übertragen Wir die genaue Aufſicht hierüber „den dortigen Gouvernementschefs, den Chefs der Stadt= und Landpolizei, beim „Doniſchen Truppenkorps der Regierung deſſelben und beſonders dem Truppen= „Ataman, eben ſo auch auf der Inſel Taman dem (Stamm) Koſchowoi Ataman, „daß ſie ſich auf alle Weiſe bemühen, dieſe Unſre geſezliche Beſtimmung zur all= „gemeinen Beruhigung nicht nur ganz und unverlezt aufrecht zu erhalten, ſondern

„auch der geringſten Neigung zu den alten Unordnungen, welche die von Uns allenthalben wieder herzuſtellende gute Ordnung verlezzen, zuvorzukommen; und ob „Wir gleich von den Gouvernementschefs keine Schwäche in der Aufſicht über dieſe „Angelegenheit vermuten, ſondern im Gegenteil der Hoffnung ſind, daß ſie auf „dieſelbe alle Aufmerſamkeit wenden, und dadurch Unſre Beabſichtigung des allgemeinen Wohls, befördern werden; ſo hat, wenn wider Vermuten Einer in dieſer „Rükſicht ſollte für untätig oder fahrläßig erkannt werden, derſelbe davon an Uns „Rechenſchaft zu geben.“ Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publicirt wird.

Das Original mit Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 13ten December 1796.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial

vom Generalprokureur Fürſten Kurakin.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig überſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Unterhalb iſt von Sr. Kaiſerl. Maieſtät noch höchſteigenhändig geſchrieben:

Die Entſcheidungen der allgemeinen Verſammlungen der Moskowiſchen Departements ſind ſo wie

Nach Antritt des von Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſtem Wohlwollen erhaltenen Amtes eines Generalprokureurs, finde ich bei Unterſuchung der Kanzelei des dirigirenden Senates die Anzahl der Kanzeleibedienten in Rückſicht auf die beim Senate eingehenden Geſchäffte nicht hinlänglich, denn die Erfahrung vergangener Jahre beweiſet, daß die Anzahl der beim Senat eingegangenen Sachen größer war, als die Zahl der entſchiedenen, und deshalb erfordert es die Notwendigkeit, die Kanzelei des Senates zu verſtärken. Durch die iezzige Verteilung der Angelegenheiten nach den Departements des Senates iſt beſonders das zweite Departement mit einer großen Menge derſelben belaſtet, und zwar deshalb, weil bei denſelben ſowol bürgerliche als Kriminalangelegenheiten und die Unterſuchungen wegen Uebertretung der Amtspflicht eingehen; doch ſo viel auch bei dieſem Departement die Kanzelei verſtärkt

vorher, nachdem vor die allgemeine Verſammlung der hieſigen Departements zu bringen.

P.

Zu St. Petersburg, am 13ten Decbr. 1796.

werden mögte, ſo wird es dennoch den Herren Senatoren an Zeit fehlen alle bei dieſem Departement einkommenden Angelegenheiten zu hören, deswegen mögte es gerathen ſein, die Kriminalangelegenheiten und die Unterſuchungen wegen Uebertretung der Amtspflichten, zur Entſcheidung nach den Rußiſchen Geſezzen, einem andern Departement zur Beſorgung zuzuteilen, zu welchem man das vierte Departement beſtimmen könnte, bei welchem ſich iezt in Vergleich gegen andere Departements nur eine kleine Zahl von Angelegenheiten vorfindet.

Vor die allgemeine Verſammlung der hieſigen Senatsdepartements kommen außer den Beförderungen zum höheren Karakter beim Civiletat ſolche Angelegenheiten, über welche die Herren Senatoren in den Departements verſchiedentlich geurteilt haben, aber um dieſe Angelegenheiten in dieſer allgemeinen Verſammlung vorzutragen, ſind durchaus keine Kanzeleibediente angeſtellt, ſondern es haben ſich auch damit die bei den einzelnen Departements befindlichen Kanzleibediente zu beſchäftigen, wodurch ſie von der einen Seite von ihren eigentlichen Geſchäfften abgehalten werden, und von der andern doch mit den Angelegenheiten der allgemeinen Verſammlung nicht zu Stande kommen. Ueber dies entſteht hierdurch auch die Unbequemlichkeit, daß, da ſie die Angelegenheit ſchon im Departement vorzutragen hatten, eben dieſelbe ihnen auch vor der allgemeinen Verſammlung vorzutragen bleibt; um alle dieſe Schwierigkeiten abzuwenden, wäre es nötig, bei der allgemeinen Verſammlung beſondere Beamten anzuſtellen, und nur die Beſorgung in Anſehung der Amts- und Charakterbeförderungen beim Civiletat wie ehemals zu laſſen, daß ſie nämlich dem Senate von der Heroldie unterlegt werden.

Bei der Vorausſezzung, daß wenn die Kanzelei des Senates verſtärkt wird, ſie denn durch dieſe Vermehrung im Stande ſein werde, die künftig eingehenden Angelegenheiten ohne Nachlaßung zu beſorgen; iſt doch aus den mir von den Oberprokureurs übergebenen Rapports zu erſehen, daß die Anzahl der bis iezt nicht geſchlichteten Sachen ſich auf 11476 belaufe, mit deren nachzuholender Bearbeitung, die nämlichen Kanzleibediente ſo wenig, als die Herren Senatoren mit Abhörung derſelben zu Stande kommen werden, und deswegen wäre es durchaus nothwendig, für alle in den erſten vier und dem Landmeßungsdepartement

nicht entſchiedene und für die bis zu dieſem Jahre angehäufte Angelegenheiten, die ausgenommen, welche, wegen dabei aufgeſtoßener Zweifel, einer Entſcheidung oder der Erlaßung eines neuen Geſezzes bedürfen, und außer den Kriminal- und Unterſuchungsangelegenheiten, welche leztere gerathen ſein mögte dem 5ten Departement zur Schlichtung zu übergeben; zur Beſorgung aller übrigen auf eine Zeit lang beſondere drei Departements einzurichten, in deren erſten die Kameral- und Geldertragsangelegenheiten, in dem zweiten die Prozeße und andere bürgerliche Angelegenheiten, und in dem dritten die Landmeßungsſachen beſorgt werden könnten. Was denn die Kriminalangelegenheiten und Unterſuchungen wegen Uebertretung der Amtspflichten anbetrifft, die ſich bis zu dieſem Jahre angehäuft haben, ſo wären dieſe nach oben verzeichnetem Entwurfe dem fünften Departement des Senates zuzuteilen; und dahingegen die bei dieſem fünften Departement eingehenden Kameral- und Geldertragsangelegenheiten, welche alle ihrer Natur nach vor das erſte Departement gezogen werden müßen, künftighin wieder dieſem erſten Departement abzugeben, die wegen der Abgabe von Rekruten aber, dem vierten Departement, vor welches ſie auch gehören.

Bei der allgemeinen Verſammlung finden ſich ungeſchlichtete Sachen verſchiedener Art. 1. von namentlichen Ukaſen, durch welche verordnet worden, Angelegenheiten welche in den Departements geſchlichtet waren, weil von den Proceßirenden gegen dieſe Entſcheidungen Bittſchrifften eingegeben worden, nochmals zu unterſuchen, oder von namentlichen Ukaſen, durch welche verordnet wird, dieſe und andere, wegen Verſchiedenheit der gefällten Meinungen vor die allgemeine Verſammlung gezogene, Angelegenheiten außer der Reihefolge und ohne Säumniß zu entſcheiden. 2tens: verſchiedene bürgerliche Angelegenheiten, über deren ungeſäumte Entſcheidung keine allerhöchſte Verordnungen erfolgt ſind: die Anzahl aller dieſer Angelegenheiten erſtreckt ſich auf 340; und weil zur Anhörung derſelben nur ein Tag in der Woche ausgeſezt iſt, ſo iſt es gar nicht möglich, ſie bald zu beendigen; um dieſer Beendigung aber doch ſo viel als möglich näher zu kommen, müßte die allgemeine Verſammlung der 4 erſten und des Landmeßungsdepartements für Beförderung im Charakter und für die ungeſchlichteten Angelegenheiten, in welchen ent-

weder eine neue geſezliche Beſtimmung erforderlich iſt, oder welche, nachdem ſie ſchon in einem der Departements enſchieden worden, auf namentliche Ukaſen vor die allgemeine Verſammlung gekommen, oder welche außer der Reihe zu entſcheiden verordnet worden, fernerhin beſtehen, künftighin aber vor dieſe allgemeine Verſammlung nur die neuen Angelegenheiten gezogen werden, über die man in einem dieſer fünf Departements nicht einſtimmiger Meinung ſein mögte, die übrigen Proceſſe hingegen und anderen Angelegenheiten der verfloſſenen Jahre, welche wegen verſchiedener Meinung aus den einzelnen Departements vor die allgemeine Verſammlung gekommen, und dort nicht geſchlichtet worden, wären in der allgemeinen Verſammlung der auf eine Zeitlang zur Berichtigung der Angelegenheiten aus den verfloſſenen Jahren zu errichtenden Departements zu entſcheiden; weshalb die Herren Senatoren dieſer Departements ebenfalls eine andere allgemeine Verſammlung zu errichten hätten, vor welche dann auch die Sachen kommen müßten, bei denen in irgend einem der auf eine Zeit lang zu errichtenden Departements die Herren Senatoren verſchiedener Meinung ſein mögten; und im Falle daß man ſelbſt in dieſer allgemeinen Verſammlung nicht zu einem einſtimmigen Entſchluße käme, auch, wann die Herren Senatoren dem Vortrage des Oberprokureurs nicht beiſtimmen, ſo ſind von dieſen Angelegenheiten kurze Auszüge nebſt dem Hergange derſelben beim Senate, an Ewr. Kaiſerl. Maieſtät zu unterlegen.

Hiebei wage ich es Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät zur Prüfung vorzuſtellen, daß alle beim Senate eingehende namentliche Ukaſen Ewr. Kaiſerl. Maieſtät anfänglich im erſten Departement des Senates gehöret, und aus denſelben erſt den andern Departements die Ukaſen mitgeteilt werden, deren Vollziehung ihnen zugehört. Da es aber ſehr nötig iſt, daß ieder der Herren Senatoren der vier erſtern und des Landmeßungsdepartements ſo bald als möglich von iedem namentlichen Ukas unterrichtet ſei; ſo wäre es deshalb vielleicht gerathener, wenn die Herren Senatoren aller der Departements ieden Sizzungstag um zwölf Uhr aus den verſchiedenen Departements zur allgemeinen Verſammlung kämen, um die Ukaſen zu hören, und die Verfügung zu treffen, in welchem Departement auf ieden Ukas die Vollziehung zu beſorgen ſei.

Der iezt zur allgemeinen Verſammlung angeſezte Tag, der Freitag nämlich, verurſacht oft dadurch Schwierigkeiten, daß ſich die Abhörung der Angelegenheiten beim Schluße der Verſammlung ſelbſt endigt, und nun erſt die Reſoluzion beſtimmt wird, mit deren Aufzeichnung dann der Sekretair bis zur Entfernung der Herren Senatoren aus der Verſammlung nicht fertig werden kann; und ſo wird die von ihm aufgeſchriebene Reſoluzion des Senates, entweder weil ſie der Sekretair nicht gehörig vernimmt, oder auch, weil er die Entſcheidung der Herren Senatoren nicht vollkommen verſteht, unterweilen nicht in allen Worten übereinſtimmend mit der Aburtelung des Senates; dennoch wird ſie bei alle dem, nach Eintragung zum Memorial, am Sonntage Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät unterlegt, und nachdem findet ſie der Senat, wenn er ſie den folgenden Freitag hört, nicht in allen Teilen völlig zutreffend; weshalb es auch nötig wäre, daß dieſe Reſoluzionen erſt dann ins Memorial eingetragen würden, wann der Senat ſie beſtätiget hat. Zu dieſem Endzwekke könnte man die allgemeine Verſammlung auf den Montag ieder Woche anſezzen, damit die Herren Senatoren, wenn ſie ſich am andern Tage Mittags zur Anhörung der namentlichen Ukaſen verſammlen, die Reſoluzion ſelbſt beſtätigen können. — Würde dies ſo feſtgeſezt, ſo entſtünde hieraus auch noch der Vorteil, daß auch ſelbſt die Angelegenheiten der allgemeinen Verſammlung durch dieſe alltägliche Sizzung in derſelben einen beſſern Gang gewinnen würden, denn ſobald nach Abhörung der namentlichen Ukaſen noch Zeit zur fernern Sizzung übrig bliebe, ſo könnten auch Angelegenheiten der allgemeinen Verſammlung vorgenommen werden.

Bei dieſer ganzen Anordnung würde ſich der gute Erfolg in baldigſter Beendigung der ehmaligen, als auch im unaufgehaltenem Gange der neueingehenden Sachen augenſcheinlich erweiſen; da es ſich aber ereignen könnte, daß in irgend einem Departement nicht ſo viel Sachen, als da eingehen, beendigt werden könnten, und in einem andern, nach Schlichtung der Angelegenheiten, keine vorrätig wären; ſo wage ich, Ewr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Genehmigung zu bitten, daß ich nach meinem Gutbefinden einen Teil der Angelegenheiten von dem wo ihrer zu viel ſein mögten, zu dem überbringen könne, wo

ihrer zu wenig ſind; auf gleiche Art auch die Kanzeleibedienten, nach Maaßgabe der mehrern und wenigern Angelegenheiten, im Falle des Bedürfniſſes, von einem zu dem andern Departement verteilen könne.

Bis iezt ſind, den allerhöchſten Verordnungen gemäß, zum zweiten Senatsdepartemennt, wo dem Etat nach ein Oberſekretair war, noch ein Oberſecretair, für die Geſchäffte des Generalprokureurs drei *) Schriftausfertiger und außerdem noch, nach Beſtimmung des Generalprokureurs, einige untere Kanzleibediente für die Senatsdepartements zubeſtellet; allein für alle dieſe über den Etat zubeſtellten iſt gar keine beſondere Summe zu ihrem Gehalte ausgeſezt, ſondern nur die Verordnung gegeben, ſie von den dadurch, daß die übrigen Kanzleibedienten nie in ihrer vollen Zahl angeſtellt ſind, übrigbleibenden Geldern, mit Gehalt zu verſehen; es ließt aber hieraus die natürliche Folge, daß wenn dieſe Zubeſtellten nicht wären, dann die übrige Etatsmäßige Anzahl von Leuten vollzälig ſein könnte, ſo wie, wenn man den Gehalt für dieſe Zubeſtellten abnimmt, daraus notwendig erfolgt, daß weniger Beamten als dem Etat nach ſein ſollten, angeſtellt ſein können; die ganze Summe aber für dieſe zubeſtellten Kanzleibediente erſtrekte ſich unterweilen auf ſechstauſend Rubel.

In Erwägung aller dieſer Umſtände habe ich einen vorſchriftlichen Etat entworfen, wie viel Kanzleibediente man iedem Departement noch zugeben müßte, wie hoch dann die zu ihrem Gehalte ſo auch dem Gehalte der Oberprokureurs der einſtweiligen Departements und zu den Kanzleiausgaben erforderliche Summe ſich belaufen würde, nämlich für alles dies iährlich auf zwei hundert zwei tauſend, zwei hundert vier und neunzig Rubel.

Dieſer Etat, ſo auch die Beſchreibung, welche Angelegenheiten iezt in iedem Departement beſorgt werden, die Liſten, wie viel Kanzleibediente iezt dem Etat nach vorhanden ſind, und wie viel ungeſchlichtete Angelegenheiten, und von

*) Pismowoditel (Grammatagogos) der Kanzeleibeamte welcher die Befehle und Aufträge des Kollegiums ſchriftlich aufſezt.

welcher Gattung, habe ich das Glük, hierbei Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät durchdringender Beprüfung zu unterlegen.

Dieſem allen halte ich für Pflicht auch das noch hinzuzufügen, daß auch der General-Requetmeiſter ſeine Amtspflicht nur mit Schwierigkeit gehörig erfüllen kann, weil ſich bei ihm die Zahl nicht geſchlichteter Angelegenheiten ſchon auf 750 angehäuft hat, worüber Ewr. Kaiſerl. Maieſtät zu unterlegen ich ſchon das Glük hatte. Wird nun aber die Kanzelei des Senates verſtärkt, ſo werden mehr Sachen geſchlichtet werden, und nach dem iezzigen Verhältniß zu urteilen, ihrer bei dem General-Requetmeiſter eine noch ungleich größere Anzahl eingehen als bisher; wodurch er ſich endlich vollkommen in die Unmöglichkeit verſezt ſehen wird, die Beſorgung ſo vieler Angelegenheiten, als eingehen werden, beendigen zu können; und deshalb erkühne ich mich, auch dieſen Umſtand Ewr. Kaiſerl. Maieſtät geneigter Prüfung vorzuſtellen. Was denn die Moskowiſchen Senatsdepartements anbetrifft, ſo werden, wenn man in denſelben bei Schlichtung einiger Angelegenheiten nicht einig werden könnte, ſie, wie bisher, vor die allgemeine Verſammlung der dortigen Departements gezogen werden, und im Falle, daß auch da die Meinungen verſchieden ſein ſollten, kann der Oberprokureur dort eben ſo Vorſtellung thun, wie vor der hieſigen allgemeinen Verſammlung geſchieht; ſollte aber auch hierauf noch kein einſtimmiger Entſchluß erfolgen, ſo ſind von dieſen Angelegenheiten kurze Auszüge mit der Darſtellung ihrer Behandlung im Senate an Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät zu unterlegen, wodurch denn der Gang der Angelegenheiten im Senate durchaus befördert werden muß.

Im Original unterſchrieben:

Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Vorſchriftlicher Etat,

welche und wie viel Beamte beim dirigirenden Senate zuzugeben, wie viel Gehalt ihnen auszuſezzen, und wie viel in Allem dazu iärlich erforderlich ſein werde.

Perſ. Zahl	Perſonale.	iährlicher Gehalt Einem	Allen
	Vom erſten Departement:		
2	Oberſekretairs	1500	3000
4	Sekretairs	750	3000
8	Kanzeliſten	300	2400
19	Unterkanzeliſten	200	3800
19	Kopiſten	150	2850
52	Summa Rubl.	- -	15050
	Zum zweiten Departement:		
2	Oberſekretairs	1500	3000
4	Sekretairs	750	3000
8	Kanzeliſten	300	2400
16	Unterkanzeliſten	200	3200
16	Kopiſten	150	2400
46	Summa	- -	14000
	Zum dritten Departement:		
2	Oberſekretairs	1500	3000
5	Sekretairs	750	3750
1	Translateur	450	450
7	Kanzeliſten	300	2100
20	Unterkanzeliſten	200	4000
20	Kopiſten	150	3000
55	Summa	- -	16300
	Zum vierten Departement:		
1	Oberſekretair	1500	1500
2	Sekretairs	750	1500
4	Kanzeliſten	300	1200
8	Unterkanzeliſten	200	1600
8	Kopiſten	150	1200
23	Summa	- -	7000

Perſ. Zahl		jährlicher Gehalt Einem	jährlicher Gehalt Allen
	Zum Landmeßungs Departement:		
1	Oberſekretair	1500	1500
2	Sekretairs	750	1500
1	Exekutor von der ſiebenten Klaſſe	600	600
4	Kanzeliſten	300	1200
8	Unterkanzeliſten	200	1600
8	Kopiſten	150	1200
24	Summa Rubl.	- -	7600
	Zur allgemeinen Verſammlung der erſten 4 St. Petersburgiſchen und des Landmeßungsdepartements.		
1	Oberſekretair	1500	1500
3	Sekretair	750	2250
2	Protokolliſten	450	900
1	Regiſtrator	350	350
9	Kanzeliſten	300	2700
15	Unterkanzeliſten	200	3000
15	Kopiſten	150	2250
2	Wachthabende Aufwärter	24	48
48	Summa	- -	12998
	Zum Heroldmeiſter-Komtoir:		
1	Sekretair	562	562
2	Kanzeliſten	250	500
4	Unterkanzeliſten	160	640
4	Kopiſten	125	500
11	Summa	- -	2202
	Den einſtweiligen Departements für die ungeſchlichtet nachgebliebenen Sachen.		
	Dem erſten für die Kameral- und Geldertragsangelegenheiten:		
	Drei bis fünf Senatoren		
1	Oberprokureur	2000	2000
2	Oberſekretairs	1500	3000
4	Sekretairs	750	3000
1	Exekutor von der 7ten Klaſſe	600	600
1	Translateur	450	450

Perſ. Zahl		jährlicher Gehalt Einem	Allen
1	Protokolliſt	450	450
1	Regiſtrator	350	350
12	Kanzeliſten	300	3600
22	Unterkanzeliſten	200	4400
22	Kopiſten	150	3300
2	Wachthabende Aufwärter	24	48
69	Summa Rubl.	- -	21198
	Dem zweiten Departement für Prozeße und andere bürgerliche Angelegenheiten.		
	Gleiche Zahl von Beamten mit gleichem Gehalte, wie im erſten Departement für nicht geſchlichtete Sachen beſtimmt worden. Im Ganzen ſind alſo auch erforderlich	- -	21198
	Zum Landmeßungsdepartement:		
1	Oberſekretair	1500	1500
2	Sekretairs	750	1500
1	Exekutor	600	600
1	Protokolliſt = ...	450	450
1	Regiſtrator	350	350
6	Kanzeliſten	300	1800
10	Unterkanzeliſten	200	2000
10	Kopiſten	150	1500
32	Summa	- -	9700
	Der allgemeinen Verſammlung der einſtweiligen Departements:		
1	Oberſekretair	1500	1500
2	Sekretairs	750	1500
1	Protokolliſt	450	450
1	Regiſtrator	350	350
5	Kanzeliſten	300	1500
10	Unterkanzeliſten	200	2000
10	Kopiſten	150	1500
2	Wachthabende Aufwärter	24	48
32	Summa	- -	8848

Perſ.-Zahl		jährlicher Gehalt Einem	Allen
	Zum fünften Departement:		
1	Oberſekretair	1200	1200
2	Sekretairs	600	1200
4	Kanzeliſten	250	1000
8	Unterkanzeliſten	170	1360
8	Kopiſten	130	1040
23	Summa Rubl.	- -	5800
	Zum ſechsten Departement:		
2	Oberſekretairs	1200	2400
3	Sekretairs	600	1800
4	Kanzeliſten	250	1000
14	Unterkanzeliſten	170	2380
14	Kopiſten	130	1820
37	Summa	- -	9400
	Zum Gehalte der bis iezt zugegebenen Beamten, die ihn von den übrigbleibenden Summen erhielten, worauf iezt, wo es der Generalprokureur nach Erforderniß gut finden mögte, noch Kanzeleibedienten anzuſtellen ſind	- -	6000
	Zulage für die kleinen Kanzeleiausgaben, als für Papier, Siegellak, Holz u. ſ. w. bei den hieſigen und der einſtweiligen Senatsdepartements wie auch der Druckerei . .	- -	30000
	Für die Moskowiſchen Departements . . .	- -	5000
	Zu Courirverſendungen	- -	10000
	In allen ſind zu dieſer ganzen Vermehrung erforderlich .	- -	202,294

Im Original unterſchrieben:

Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Am December 1796.

Allerhöchſter Ukas daß die Getreideabgaben in den Gouvernements Koſtroma, Jaroslaw, Twer und Nowogorod an Gelde erlegt werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 18ten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir nehmen die durch den Ukas vom 8ten October feſtgeſezte Getreideabgabe „von den Bauern der Gouvernements Koſtroma, Jaroslaw, Twer und Nowgo„rod allergnädigſt ab, und verordnen, ſtatt derſelben, den im Ukas vom 23ſten „Junius 1794 beſtimmten Geldpreis einzuſamlen; in den zweien Weißreußiſchen „Gouvernements aber iſt die Getreideabgabe, ſo wie die Getreide = und Fourage„ſteuer in den Gouvernements Riga, Reval und Wyborg, gänzlich nach der vori„gen Verfaßung einzuſamlen und anzuwenden;“ hat der dirigirende Senat befolen: zur genauen und unausbleiblichen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes den Gouvernementsregierungen der in dem Ukas genannten Gouvernements und ihren Kameralhöfen, ſo auch dem Herrn Reichsſchazmeiſter und den Chefs iener Gouvernements Ukaſen zuzuſenden, und durch eben ſolche Ukaſen auch die übrigen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe, die hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen, zu benachrichtigen, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Aus dem vierten Departement.

Befehl, daß die Anſtellung der Medicinalbeamten vom Mediciniſchen Kollegium abhängen ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 18ten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir „verordnen, daß die Medicinalbeamten, welche bis iezt in den Gouvernements von „den dortigen Chefs zum Dienſte angenommen wurden, künftig ſowol in Abſicht „auf ihre Anſtellung als ihre Entlaßung von der Verfüguug Unſers medizini„ſchen Kollegiums abzuhängen haben, nach Grundlegung der demſelben erteilten „Inſtrukzion;“ hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes

Seiner Kaiſerlichen Maeſtät allerhöchſten Ukaſes dem Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter, Oberdirektor des Mediciniſchen Kollegiums und Ritter Alexei Iwanowitſch Waßiljew und dem Mediciniſchen Kollegium Ukaſen zuzuſenden, durch gleiche Ukaſen auch die übrigen Gerichtsſtellen, die Gouvernementsregierungen, die Kriegsgouverneurs, wirkliche und Stellvertretende Generalgouverneurs zu benachrichtigen, den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Aus dem zweiten Departement.

Anſezzung der Kaiſerlichen Krönung.

Von Gottes Gnaden

Wir Paul der Erſte

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen

u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Thun Unſern treuen Untertanen, Geiſtlichen- Kriegs- Bürgerlichen und andern Standes hierdurch kund:

Nach Beſteigung Unſers von Unſern Vorfahren auf Uns geerbten Kaiſerthrones halten Wir es für Unſre erſte Pflicht, dem allwaltenden Gebieter aller menſchlichen Reiche das Opfer der Dankbarkeit darzubringen, und indem Wir mit Pflichtmäßiger Gottergebenheit die Beiſpiele der alten Iſraelitiſchen Könige, der rechtgläubigen Griechiſchen Kaiſer, Unſrer Gottergebenen Vorfahren, der Allreußiſchen Selbſtherrſcher und anderer Chriſtlichen Regenten befolgen, durch Aufſezzung der Krone und die heilige Salbung ein neues Unterpfand des göttlichen Seegens zu erhalten, wobei Wir zur Abſicht haben, nach dem Muſter eben der Griechiſchen rechtgläubigen, und andrer Chriſtlichen Herrſcher, auch Unſre geliebteſte Gemalin, die Kaiſerin Maria Feodorowna der Krönung teilhaftig werden zu laſſen, welches mit Göttlicher Hülfe in Unſrer erſten Reſidenzſtadt Moskwa, im Aprill des eintretenden 1797ſten Jahres vollzogen werden ſoll. Wir benachrichtigen deshalb Unſere getreuen Untertanen und ermahnen ſie väterlich, ihre herzlichen und heißen Gebete zu dem Urquell und Geber alles Guten mit Uns zu vereinigen, daß

er Uns Kraft ſende von oben, um die erhabene Uns auferlegte Pflicht zu übernehmen zur Ehre Seines heiligen Namens, zur Befeſtigung der allgemeinen Ruhe, und zur Erhöhung des Wohlſtandes Unſers Reiches. Gegeben zu St. Petersburg am 18ten December 1796, im erſten Jahre Unſrer Regierung.

Im Original von Sr. Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben: PAUL. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate. Am 19ten December 1796.

Umbenennung von Gardefähnrichs zu Gouvernementsſekretairs.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate zeigte am 19ten December der Generalprokureur und Ritter, Fürſt Alexei Borißowitſch Kurakin an: „Se. Kaiſerl. Maieſtät haben „allergnädigſt zu verordnen geruhet, die entlaßenen Fähnrichs von der Garde Nikolai Durow, Jwan Aſchemetkow, und Paul Euler, ihrem Wunſche gemäß, im Civiletat mit dem Range eines Gouvernementsſekretairs anzuſtellen, eben ſo auch die „übrigen von der Garde entlaßenen, die ſich zu Staatsdienſten angeben, anzunehmen, und ſie zur Heroldie zu rechnen, um nächſtdem in Civilämtern angeſtellt zu werden, ſo daß Fähnrichs von der Garde zu Gouvernementsſekretairs, und Unterofficiers und Sergeanten zu Gouvernementsregiſtratoren umbenannt werden.“ Zur Erfüllung deſſen hat der dirigirende Senat befolen: dieſen Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukas den Gouvernementsſekretairs Durow, Aſchemetkow und Euler anzuzeigen, und dabei allen wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs, den Gouvernementsregierungen, ſo auch den Gerichtsſtellen vorzuſchreiben, daß ſie, wenn auch andere von der Garde Entlaßene anhalten ſollten, in ſolchen Stellen vom Civiletat angeſtellt zu werden, deren Beſezzung von den Gouvernementschefs oder den Gerichtsſtellen abhängt, ſie dann, dem Inhalte dieſes namentlichen allerhöchſten Ukaſes gemäß, in Anſehung ihrer Anſtellung in Staatsdienſten, kraft dieſer Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichen Verordnung vorzuſchreiten haben. Am December 1796.

Aus dem erſten Departement der Heroldie.

Errichtung einer beſonderen Expedizion über die Reichsſtutereien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten, eigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 19ten December erteilten Ukaſen iſt enthalten: dem 1ſten, erteilt dem Geheimderath, Generalprokureur und Ritter: „Fürſt Alexei Borißowitſch. Da Wir Unſre Aufmerkſamkeit auf Einführung von Reichsſtutereien, „die zum öffentlichen und Privatvorteil dienen könnten, und auch darauf gewendet, die ſchon beſtehenden Stutereien der Krone in eine beſſere Verfaßung „zu bringen, haben Wir für gut erkannt, dieſe Angelegenheit Euch aufzutragen, als dem Generalprokureur, und folglich dem Beſorger alles deßen, was „zum Vorteile des Reiches abzweckt; Euch zur Unterſtüzzung aber errichten „Wir eine Expedizion unter dem Namen der Expedizion über die Stutereien des Reiches, und verordnen: Erſtens: daß dieſer Expedizion die „Stutereien von der Behörde des Stallkomtoirs und Unſers Garderegiments zu Pferde untergeordnet werden, daß ſie ungeſäumt gehörigen Ortes genaue Nachrichten von dem iezzigen Zuſtande derſelben einziehe, und „die zweckmäßigſten Mittel aufzufinden ſuche, um neue Reichsſtutereien einzurichten, und die bis iezt beſtandenen Stutereien der Krone in eine beßere „Verfaßung zu bringen, zu allem dieſen den umſtändlichen Plan und die Etats „entwerfe, und Unſerer Prüfung unterlege. Zweitens: Zu Mitgliedern dieſer Expedizion beſtimmen Wir den geweſenen Stallmeiſter Waßilei Rehbinder, „Unſeren Stallmeiſter Fürſten Nikolai Golizün und den wirklichen Kammerherrn Fürſten Michailo Golizün; weshalb Unſerm Senate ein beſonderer Ukas „von Uns erteilt werden ſoll; Euch aber übertragen Wir die beſondere Aufſicht „über dieſe Expedizion, und befehlen Euch, nicht nur durch Rath und Anleitung „Teil zu nehmen an dem innern Gange ihrer Geſchäftsverwaltung; ſondern „auch, vermöge Eurer Verbindung mit Orten und Perſonen innerhalb und „außerhalb dem Reiche, bei derſelben, da wo es der Vorteil dieſer Einrichtungen „erfordert, durch Verſchaffung der nötigen Nachrichten mitzuwirken, vom Fortgange dieſer Angelegenheit aber, und wann im Falle eines Mißverſtändnißes „Unſre Entſcheidung zu erbitten iſt, habt Ihr ſelbſt Uns zu unterlegen.“ Im

Zweiten, an eben dem Tage dem Senate gegebenen: „Wir haben durch Un„ſern Ukas vom 19ten Decbr. der Sorgfalt Unſers Generalprokureurs Fürſten „Kurakin die Einrichtung von Reichsſtutereien übertragen, ſo wie, die bis iezt beſte„henden Stutereien der Kronbehörde in einen beßern Stand zu bringen; ihm „zur Hülfe verordnen Wir, bei Unſerm Senate eine Expedizion zu errichten unter „dem Namen der Expedizion für die Reichsſtutereien, deren Mitglieder der gewe„ſene Stallmeiſter Waßilei Rehbinder, Unſer Stallmeiſter Fürſt Golizün, und der „wirkliche Kammerherr Fürſt Golizün der ältere ſein ſollen; und unter der Leitung „dieſer Expedizion der bei dem Stallkomtoir angeſtellte Obriſt Waßilei Barükow „Direktor aller Stutereien der Krone.“ Der dirigirende Senat hat befolen: von dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen, Gouvernementsregierungen, Kriegsgouverneurs, wirkliche und Stellvertretende Generalgouverneurs durch Ukaſen zu benachrichtigen; die Moskowiſchen Senatsdepartements aber und den heiligſten dirigirenden Synod durch Anzeigen, uud zur ſchuldigen Erfüllung dieſer allerhöchſten Ukaſen, dem Geheimderath, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin eine Kopie ſeiner Beſtellung mitzuteilen. Am December 1796.

Entwurf,

was für, und wie viel Beamten und Bediente in der bei dem dirigirenden Senate errichteten Expedizion für die Stutereien anzuſtellen, welcher Gehalt ihnen auszuſezzen, und wie viel dazu iährlich erforderlich iſt.

	Jährlicher Gehalt
Zwei Direktoren, von denen einer bei der Expedizion bleibt, der andere ſich zu Moskwa aufhalten muß, um die ankommenden Pferde zu beſichtigen, nnd die Aufträge der Expedizion bei den Stutereien ſelbſt zu vollfüren, a 1200 Rubl.	2400 Rubl.
2 Sekretairs von der achten Klaſſe von welchen der Eine bei den Stutereien des Stallhofes, der andere bei den Reichsſtutereien angeſtellt ſein wird	1500 —

Mit dem Range der beim Senate Angeſtellten.	1 Protokolliſt	450 Rubl.
	1 Regiſtrator	350 —
	1 Archivarius	350 —
	4 Kanzeliſten a 300 Rubl. . . .	1200 —
	6 Unterkanzeliſten a 200 Rubl. . .	1200 —
	6 Kopiſten a 150 Rubl. . . .	900 —
	1 Rentmeiſter von der 9ten Klaße . .	500 —
	2 Kopiſten a 150 Rubl.	300 —
	1 Zähler	50 —
	2 Aufwärter a 24 Rubl. . . .	48 —
	Ihnen zur Montour a 16 Rubl. .	32 —
	6 Aufwärter, welche entlaßene Soldaten ſein müßen, zur Wache . . a 18 Rubl. .	108 —
	ihnen zur Montour . . a 16 — . .	96 —

Zur Durchſicht und Beglaubigung der Rechnungen.

1 Kanzeliſt	300 —
1 Unterkanzeliſt	200 —
2 Kopiſten a 150 Rubl. . . .	300 —

Beim Direktor zu Moskwa:

1 Kanzeliſt	250 —
2 Kopiſten a 130 Rubl.	260 —

Perſonen Zahl 42.

Zu den Ausgaben für Papier, Siegellak, Holz, Licht ꝛc. 2000 —

Zur Anmietung eines Hauſes für die Beamten und Kanzleibediente der Expedizion, und zu dem für ſie nötigen Brennholz, damit, weil ſie unter der Behörde des Hofſtallcomtoirs Quartier und Holz von der Krone erhielten, ſie nicht, gegen den ehmaligen Gehalt gerechnet, verlieren, und zugleich alle in der Nähe wohnen . . . . 1500 —

Summa 14294 Rubl.

Im Original unterſchrieben: Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Vom Herrn Generalprokureur iſt angezeigt, daß Se. Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt geruhet, dieſen Entwurf zu beſtätigen.

Aufhebung des Komtoirs vom neuen Jungfernkloſter zur Auferſtehung.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate legte der Herr Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſt Alexei Borißowitſch Kurakin ein vom wirklichen Herrn Geheimderath, Senator und Ritter, Grafen Peter Waßiljewitſch Sawadowskoi erhaltenes Schreiben vor, welchem er, in Erfüllung der Verordnung Ihrer Kaiſerlichen Maieſtät, als der Direktorin des Erziehungsinſtitutes adlicher Fräuleins, zur gehörigen Bekanntmachung eine Kopie beigelegt hatte von dem von Sr. Kaiſerl. Maieſtät am 19ten December allerhöchſt confirmirten Memorial Ihrer Kaiſerl. Maieſtät, das Komtoir des neuen Jungferkloſters zur Auferſtehung aufzuheben, und daßelbe dem Rathe des Erziehungsinſtitutes adlicher Fräuleins unterzuordnen. Der dirigirende Senat hat befolen: von der Aufhebung dieſes Komtoirs alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am December 1796.

Aufhebung der Bau- Kommerz- und Wegekommißionen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 21ſten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Nach Prüfung der Urſachen, welche im Jahre 1762 und den folgenden Jahren Anleitung gegeben zur Errichtung einer Kommißion über den Bau von St. Petersburg, Moskwa und anderen Städten, im Jahre 1763 zur Errichtung der Kommerz-Kommißion, und im Jahre 1786 zur Errichtung der Kommißion für die Landſtraßen des Reiches, und nach Vergleichung derſelben mit dem iezzigen Zuſtande deſſelben, finden Wir ihr weiteres Beſtehen nicht mehr nötig. Deshalb verordnen Wir, dieſelben aufzuheben und zugleich auch die beſonderen Wege-Expedizionen, wo dergleichen ſich bei den Kameralhöfen befanden; die bei ihnen obwaltenden Angelegenheiten aber an die Stellen zu verteilen, denen iede derſelben zugehören, welches Wir der beſonderen Sorgfalt und Verfügung des Generalprokureurs übertragen;" hat der dirigirende Senat befolen: Wegen

ſchuldiger Vollziehung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung den Kommißionen über den Stadtbau, das Kommerz, und die Landſtraßen, ſo auch den Kameralhöfen, bei welchen beſondere Expedizionen über die Wege angeſezt ſind, Ukaſen zuzuſenden, und durch gleichen Ukas auch alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu unterrichten. Am December 1796.

Befehl, daß den in den Gouvernements Angeſtellten ihr iezziger Gehalt bis zum 1ſten Mai ausgezahlt und bis dahin die neue Einrichtung zu Stande gebracht werden ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senator und Ritter, Alexei Jwanowitſch Waßiljew am 22ſten Decbr. mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift, erteilten Ukas war verzeichnet: „Alexei Jwanowitſch! Wir ſenden Euch anbei zur ungeſäumten „Erfüllung das am 20ſten dieſes Monats durch Unſere eigenhändige Unterſchrift be„ſtätigte Verzeichniß der Reichsausgaben, und erachten für nötig, dabei hinzuzufügen: „daß, da durch Unſere dem Senate ſchon erteilte Ukaſen, einige Gouvernements „in Abſicht ihrer Verwaltung eine Veränderung leiden, einige gänzlich aufgehoben „und nach ihren verſchiedenen Anteilen den benacharten zugeſchrieben, andere aber „ſowol von den aufgehobenen als von den Anteilen anderer, die ihnen zugeſchrie„ben ſind, gänzlich neu errichtet werden, die Einteilung von allen dem Ver„fügen der Gouvernementschefs übertragen iſt; bis dahin, daß alles zur Voll„ziehung gebracht wird, benannte Gouvernements auf die gehörige Art abgeteilt ſein „werden, und ſie dabei zugleich unter ſich ſowol die Leute als die Reichseinkünfte, „Ausgaben, Forderungen und wirklichen Beſizſtand ſo verteilen, als dies alles ie„dem Gouvernement zukommen muß; allen in den Gerichtsſtellen der Gouverne„ments angeſtellten Beamten und Bedienten ihr Gehalt ausgezahlt, ſo wie „auch die übrigen Ausgaben nach bisheriger Anweiſung beſtritten werden; doch „beſtimmen Wir hieneben, damit Unſer Wille in Anſehung dieſer Verände„rungen durchaus ohne Aufſchub vollzogen werde, zur Einrichtung der Gouver„nements nach neuer Vorſchrift, zu gänzlicher Abrechnung, Schlichtung und Aus„fertigung aller Angelegenheiten in den aufzuhebenden Gerichtsſtellen als äußer-

„ſten Termin den erſten Mai des künftigen Jahres 1797, bis wohin dies alles „unausbleiblich beendigt ſein muß. Hievon habt Ihr auch Unſerm Senate anzu„zeigen, damit von demſelben gehörigen Ortes die gehörigen Vorſchriften erteilet „werden; während dem werden Wir auch nicht unterlaßen, für alle Gouverne„ments neue, der für ſie beſtimmten Summe gemäße Etats auszugeben.“ Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Statthalterſchafts- und Gouvernementsregierungen, ſo auch den Kameralhöfen hievon Nachricht zu geben, und denienigen Kameralhöfen welche nach Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſter Verordnung vom 12ten December zur Aufhebung beſtimmt ſind, ſo wie denen, welche die Angelegenheiten der aufzuhebenden zu ihrer Behörde zu ziehen haben, vorzuſchreiben, daß ſie unter ſich die allerhöchſt verordneten Abrechnungen in Anſehung der Leute, aller Reichs-Einkünfte, Ausgaben, ausſtehender Forderungen und des wirklichen Beſizſtandes abthun, und die Abrechnungen alsdann auch dem Reichsſchazmeiſter, dem Herrn Geheimderath, Senateur und Ritter, Alexei Iwanowitſch Waßiljew einſenden, damit er davon gehörig unterrichtet ſein und ſeiner Obliegenheit gemäß die gehörigen Verfügungen treffen könne. Am December 1796.

Errichtung einer Direktion von Oranienbaum.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 22ſten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Da „Wir Unſerm geliebteſten Sohne, Tronfolger, Zeſarewitſch und Großfürſten das „Oranienbaumſche Palais mit allen den Dörfern, welche zu dieſem Palais gezogen „werden, allergnädigſt zum Eigenthume verliehen, ſo verordnen Wir, eine beſon„dere Verwaltungsdirektion zu errichten, welche bloß unter der Behörde des Se„nates ſtehen ſoll;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthvlterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am December 1796.

Einſchränkung der Gerichtsfeier vom 25ſten December bis 7ten Januar.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 23ſten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „In Erwägung der Menge von Angelegenheiten, welche bei den Gerichts„ſtellen noch unentſchieden geblieben, und die von Zeit zu Zeit immer mehr an„gehäuft werden, verordnen Wir, daß von iezt an in den durch das Reglement „angeſezten Gerichtsferien vom 25ſten Decbr. bis zum 7ten Januar, nur an den „drei erſten Feſttagen dem 25, 26, 27ſten December keine Sizzung ſein ſolle, die „übrigen gewöniglichen Tage der Zwiſchenzeit aber, ſoll, mit Ausnahme der Sonn„und Tabelltage, in allen Kollegien Sizzung gehalten werden;" hat der dirigirende Senat befolen: zur Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, den Senatsdepartements und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Neue Einrichtung des Gouvernements Kurland.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 24ſten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir verordnen, im Gouvernement Kurland, mit Beibehaltung der „Gouvernementsregierung für die bürgerlichen Angelegenheiten, und des Kameral„hofes nebſt der Rentkammer zur Einhebung der Einkünfte, Reviſion der Rechnun„gen, und überhaupt zu den Kameralſachen, alle die Gerichtsſtellen wieder herzuſtel„len, welche nach den ehemaligen Rechten und Privilegien bis zur Eröffnung der „Statthalterſchaften beſtanden haben, ſowol in der Gouvernementsſtadt als den „übrigen Städten und Kreiſen. Das dortige Obergericht ſoll unter der Appella„zion an Unſern Senat ſtehen. Von den Prokureurs ſoll blos der vom Gouver„nement nachbleiben, und die übrigen, ſo wie die Anwalde nicht mehr ſtatt fin-

„den. Und da die Schuzwehr des Reiches erfordert, daß alle Uns treuuntertänige „Provinzen zu gleichem Maaße dieſelbe unterſtüzzen, ſo hat auch gedachtes Gou„vernement Kurland, ſobald das Bedürfniß Rekrutenaushebungen im Reiche „erfordert, nach dem Unſerm Willen gemäß zu verfügenden Reihewechſel dar„an Teil zu nehmen. Unſer Senat hat die Verfügung zu treffen, daß die „Verwaltung dieſes Gouvernements ungeſäumt in den von Uns vorgeſchriebe„nen Stand verſezt werde.;“ hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, dem Herrn Generallieutenant, Stellvertretenden Generalgouverneur von Kurland und Ritter, Baron von der Palen, der Gouvernementsregierung von Kurland und dem Kameralhofe Ukaſen zuzuſenden; auch die übrigen Gerichtsſtellen, Gouvernements und Statthalterſchaftsregierungen, Kriegsgouverneurs, wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs durch Ukaſen zu benachrichtigen, den Senatsdepartements zu Moskwa und dem heiligſten dirigirenden Synod Nachricht mitzuteilen; welche auch mitgeteilt ſind, ſo wie dem Herrn Generallieutenant Baron von der Palen wegen Wiederherſtellung der verordneten Gerichtsſtellen vom Senate die gehörige Vorſchrift erteilet worden. Am Decbr. 1797.

Aus dem dritten Departement.

Aufhebung des Baukomtoirs der Iſaakskirche.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin am 27ſten December erteilten höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Fürſt Alexei Borißowitſch! Da Wir „Uns vorgeſezt haben, bis zu Unſerm fernern Ukas den Bau der Iſaakſchen „Hauptkirche anzuhalten, ſo befehlen Wir, das iezzige Gebäude dieſer Kirche „und die übrigen zu ihr gehörigen von Stein und von Holz, ſo auch die Ma„terialien aller Art, den Bauvorrath und die Werkzeuge, nach den gehörigen „Verzeichnißen, der Behörde des hieſigen Kameralhofes abzugeben, dem künf-

„tighin alle Kronbauten untergeordnet ſein müßen; und deshalb, ohne weiter-„hin noch Gelder zum Baue auszuzahlen, das Komtoir der Iſaakſchen Kirche „aufzuheben, und bloß die Bronzefabrik noch beſtehen zu laſſen, welche künf-„tighin dem Komtoir des Haus- und Gartenbaues zuzuordnen iſt, weshalb „ihr gehörigen Ortes Auskunft zu erteilen, und Unſern Senat zu benach-„richttigen habt.“ Hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfül-lung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung dem Baukom-toir der Iſaaks-Kirche, dem St. Petersburgiſchen Kameralhof, und dem Baukomtoir der Häuſer und Gärten Sr. Kaiſerl. Maieſtät, Ukaſen zuzu-ſenden, und durch ſolche auch alle Gerichtsſtellen, alle Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu unterrichten. Am December 1796.

Nähere Beſtimmung der Gerichtsferien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, dem Senate am 26ſten Decbr. erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas in welchem verzeichnet iſt: „In „Erwägung der großen Anzahl ungeſchlichteter Sachen bei Unſerm Senate und „andern Kollegien, halten Wir nach Erteilung Unſers Ukaſes vom 23ſten De-„cember, an welchen Tagen man von gerichtlichen Sizzungen befreit ſein ſolle, „es für nötig, auch in Anſehung der im 9ten Hauptſtük des Generalreglementes „für die Mitte des Sommers feſtgeſezten Erholung von Arbeiten Unſern Wil-„len zu erklären, indem Wir ſie in Unſerm Senate, den Kollegien und übri-„gen Gerichtsſtellen, auf welche ſie ſich nach dem Reglement und andern Ukaſen „erſtrekt hat, auch für's künftige, doch unter folgenden Bedingungen erlauben, „daß die Mitglieder wärend des Sommers nicht öfter als zu zweien Malen auf „den feſtgeſezten Termin verreiſen dürfen, iedes Mal ſich nicht mehr als die Hälfte „der Mitglieder entferne, und bei den Gerichtsſtellen, wo Sachen zu entſchei-„den ſind, nicht unter der, zur Entſcheidung derſelben, nach geſezlicher Beſtim-„mung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, zur Sizzung nachbleiben, damit „eben dadurch eine unaufgehaltene und die förderſamſte Beendigung der Angelegen-

„heiten erhalten werde. In der erſten Woche der großen Faſten aber, in der „Marterwoche, ſo auch in der Butter- und in der Oſterwoche ſollen, der im „Reglement feſtgeſezten Beſtimmung gemäß, Gerichtsferien ſtatt haben, wenn „nicht etwa ſehr notwendige Geſchäffte ein anderes erfordern; auch ſollen zu „denſelben die Tage von Weinachten bis zum Feſte der heil. drei Könige hin- „zugefügt werden." hat der dirigirende Senat befolen: zur Bekanntmachung und ſchuldigen Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden. Am December 1796.

Befehl, daß die Waffenfabrik zu Tula dem Kriegskollegium untergeordnet ſein ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, dem Senate am 27ſten December erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir verordnen, daß die Waffenfabrik zu Tula der Leitung und Direktion „Unſers Kriegskollegiums untergeordnet werde;" hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung dem Kriegskollegium, der Gouvernementsregierung und dem Kameralhofe von Tula Ukaſen zuzuſenden, und durch ſolche auch alle Gouvernementsregierungen und den Herrn Reichsſchazmeiſter zu benachrichtigen, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber Anzeige mitzuteilen. Am December 1796.

Aus dem vierten Departement.

Beſtimmung des dirigirenden Senates, von und zu welchem Termine den Gouverneurs Tafelgelder auszuzalen ſind.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Am 11ten November legte dem dirigirenden Senate der wirkliche Herr Geheimderath, Generalprokureur und Ritter, Alexander Nikolajewitſch Samoilow vor, wie der Kameralhof von Penſa der Expedizion über die Reichseinkünfte

melde: daß er dem dort als Stellvertretenden Gouverneur angeſtellten Brigadier und Ritter Gedeonow den Gehalt vom Tage ſeiner Ernennung, das iſt, vom 13ten März an mit 232 Rubel 65 Kop., und an Tafelgeldern, vom Tage an, wo er über deſſen Anſtellung den Ukas erhalten, die nach der Auszahlung an den vorigen Gouverneur und Ritter Stupiſchin noch reſtirenden 46 Rubl. 66¾ Kop., in allem 279 Rubl. 31¼ Kop. ausgezahlt habe. Da aber alle Tafelgelder vom Tage ſeiner Ernennung an ſich auf 113 Rubl. 33 Kop. belaufen, ſo erſucht der Kameralhof, um künftighin ſich in ſeinen Angelegenheiten darnach einrichten zu können, zu entſcheiden, ob man die Verordnung beliebe, ihm nach Auszahlung der angezeigten 46 Rubl. 66¾ Kop. auch noch die übrigen 66 Rubl. 66¼ Kop. auszuzahlen, und wenn dieſe Verordnung erfolgen ſollte, auch zu beſtimmen, von welcher Zeit an und von welcher Summe ausgezahlt werden ſolle. Zufolge der deshalb in der Expedizion über die Reichseinkünfte gehaltenen Nachſicht, iſt, ſtatt der bis dahin nach dem Etat für die Tafel des Gouverneurs der Statthalterſchaft Penſa angewieſenen 600 Bauren, durch einen allerhöchſten namentlichen Ukas vom 1ſten Januar 1780 verordnet worden, ihm iährlich 1200 Rubl auszuzahlen; von welcher Zeit an aber dieſe Summe den zu genanntem Amte Neuangeſtellten auszuzahlen, ob von ihrer Ernennung zu demſelben, oder ob vom Tage der Erhaltung des Ukaſes, oder ihrer wirklichen Antretung des Amtes an, ſo auch bis zu welchem Termine ihren Vorgängern dieſelbe auszuzalen ſei; über alles dies hat man keine genaue Beſtimmung. Dahingegen iſt in Anſehung der Herren Generalgouverneurs, in den allerhöchſten Verordnungen über die Verwaltung der Gouvernemerts Hauptſt. 4. Art. 93 feſtgeſezt worden: „So lange ſich der Statthalter des Monarchen, oder der Generalgouver„neur wirklich in der ihm anvertrauten Statthalterſchaft aufhält, ſind ihm monat„lich 500 Rubel Tafelgeld auszuzahlen.“ Auf einer vom verſtorbenen wirklichen Herrn Geheimderath und Generalprokureur, Fürſten Alexander Alexejewitſch Wäſemskoi unterlegten Schrift, in welcher unter andern im 8ten Punkte die allerhöchſte Entſcheidung erbeten wurde, ob man von den für die Tafel der Herrn wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs nach Grundlegung der allerhöchſten Verordnungen ausgeſezten Geldern, für die Zeit ihrer Entfernung zur Reſidenz abzie-

hen ſolle, erfolgte am 24ſten März 1781 folgende allerhöchſte Entſcheidung: „In „Auszahlung der Tafelgelder an die wirklichen und Stellvertretenden Generalgou„verneurs iſt genau kraft des 93ſten Artikels vom 4ten Hauptſtükke der Verord„nungen zur Verwaltung der Gouvernements vorzuſchreiten.“ Nächſtdem hieß es in einem, gedachtem verſtorbenen wirklichen Herrn Geheimderath und Generalprokureur Fürſten Wäſemskoi unterm 4ten Mai 1781 gegebenen Ukas alſo: „Da Un„ſere Generalgouverneurs verbunden ſind, für den Vorteil Unſers Dienſtes ver„ſchiedentlich von einem Orte zum andern hin und her zu reiſen, ſo erlauben Wir „ihnen, bis zu Unſrer fernern Verordnung, zu ihren Reiſekoſten von dem ihnen „ausgeſezten Tafelgelde das zu verwenden, was auf die Monate fällt, in welchen „ſie ſich außer den ihnen auvertrauten Statthalterſchaften befinden, dieſe Summe „zu ihrer Verfügung zu behalten und dazu anzuwenden, nie aber dieſelbe zu über„ſchreiten.“ Da nun aber aus den von den Kameralhöfen zur zweiten Expedizion über die Reichsausgaben eingeſendeten Ausgabeliſten zu erſehen, daß den in den Gouvernements neuangeſtellten Generalgouverneurs die Tafelgelder vom Tage ihrer Ernennung an ausgezahlt worden, den Gouverneurs aber verſchiedentlich, einigen auch vom Tage der Ernennung zum Amte, andern vom Tage der Antretung deſſelben, den Vorgängern im Amte aber iedesmal nur bis zu der Zeit gegeben wird, von welcher an man den Neuangeſtellten auszahlt, ſo daß die durch den Etat dazu beſtimmten Summen nicht überſchritten werden, und obgleich hieraus erhellt, daß die Kameralhöfe bei der Auszahlung der Tafelgelder an die neuangeſtellten und entlaſſenen Gouverneurs, die dazu nach dem Etat ausgeſezten Summen nicht überſchreiten, ſo hält doch, da ſie in Auszahlung derſelben ſo verſchieden verfahren, der wirkliche Herr Geheimderath, Generalprokureur und Ritter von ſeiner Seite für nötig, dieſen Umſtand der geneigten Prüfung des dirigirenden Senates zu unterlegen, mit der Anfrage, ob es ihm nicht gefällig ſein mögte, dem Kameralhofe von Penſa vorzuſchreiben, von welcher Zeit an er die Auszahlung der Tafelgelder an gedachten Herrn Gedeonow anzufangen habe, ob von der, wo er zum Stellvertretenden Gouverneur ernannt worden, oder von der an, wo man über ſeine Ernennung den Ukas des dirigirenden Senates erhalten, oder vom Tage ſeines Antrittes des Gouvernements ſelbſt? Und ob, damit ſo wol dieſer

als alle übrigen Kameralhöfe in Auszahlung der Tafelger an die neuangeſtellten und entlaßenen wirklichen und Stellvertretenden Generalgouverneurs, und ſo auch an die wirklichen und Stellvertretenden Gouverneurs ganz gleichmäßig verfahren können, es dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſein mögte, bei dieſer Gelegenheit deshalb für's Allgemeine zu beſtimmen. Im übrigen aber würden, wenn es beſtimmt werden ſollte, gedachten Perſonen die Tafelgelder vom Tage ihrer Ernennung auszuzahlen, die dazu beſtimmten Summen nicht hinreichend ſein, deswegen wäre alſo in dieſem Falle noch die beſondere Beſtimmung nötig, aus welchen Einkünften die überſchießenden Summen genommen werden müßten? und vermöge Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Da im 93ſten Artikel des 4ten Hauptſtükkes der allerhöchſten Verordnungen zur Verwaltung des Gouvernements feſtgeſezt worden, den Generalprokureurs nur dann die Tafelgelder auszuzahlen, wenn ſie ſich in den ihnen anvertrauten Gouvernements wirklich aufhalten; und da durch den namentlichen Ukas vom 24ſten März 1781 nochmals beſtätigt worden, daß man in Auszahlung der Tafelgelder ſich genau an den Inhalt gedachter geſezlichen Beſtimmung zu halten habe; ſo iſt, in Gemäßheit dieſer allerhöchſten Vorſchriften, der Senat der Meinung, daß auch den Gouverneurs gedachte Tafelgelder nicht anders auszuzalen ſeien, als vom Tage der wirklichen Antretung ihres Gouvernements an, bis zu dem Tage, wo ſie es an einen anderen abgeben; weshalb ſowol dem von Penſa, als allen übrigen Kameralhöfen vorzuſchreiben iſt. Am December 1796.

Einſchärfung, von den Getreidepreiſen zuverläßige Berichte einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des Kriegskollegiums, in welcher es auf einen Raport der Oberproviantkanzelei anzeigt, daß die Niederlandgerichte, und die bei den Gelegenheiten aus denſelben in den Kreis abgeordneten Deputirte, entweder weil ſie vom wahren Marktpreiſe des Proviantes und der Fourage nicht genaue Erkundigung einziehen, oder vielleicht auch aus irgend einem Intereße, auf die deshalb gemeiniglich ge-

machten Anforderungen der Regimenter und Kommando's, ſolche hohe Preiſe unterſchreiben, als in der That nicht ſtatt fanden, und vermöge derſelben muß man, zu einem der Kronkaſſe ſehr empfindlichen Verluſte, den Proviant und die Fourage, welche für die durchgehenden Regimenter und Kommando's angekauft worden, weit höher als zum wahren Marktpreiſe bezahlen; es giebt aber zur Vermeidung und Entdekkung ieder Unrichtigkeit kein anderes Mittel, als vollkommene Genauigkeit in Anzeigung der Marktpreiſe; und obgleich ſchon im Jahre 1784 vom dirirenden Senate den Statthalterſchaftsregierungen eingeſchärft wurde, daß die von ihnen einzuſchikkenden Liſten der Getreidepreiſe mit der gehörigen Genauigkeit abgefaßt würden; ſo zeigte ſich doch auch nachdem in verſchiedenen Gouvernements ſehr oft, daß die Angaben der Preiſe nicht übereinſtimmen, und hieraus entſtehen bei den Berechnungen der Regimenter manche Schwierigkeiten und Ueberteurungen zum Schaden der Kaſſe; dem zufolge hat alſo gedachtes Kollegium in Erwägung dieſes Umſtandes dem dirigirenden Senate vorſtellen wollen, ob es ihm nicht gefällig ſein mögte, allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen vorzuſchreiben, daß ſie in den von ihnen an das Proviantdepartement einzuſchikkenden Liſten die wahren und nämlichen Preiſe anzeigen, zu denen der Verkauf des Proviantes und der Fourage wirklich geſchiehet, mit genauer Bezeichnung, wenn etwa aus irgend einem beſondern Grunde der Preis ſich auf einige Tage über das Gewönigliche erhöhen ſollte; unter der Andeutung, daß wenn, bei einer Vergleichung der von den Landordnungsrichtern und Stadtvögten gegebenen Scheine mit den von den Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen eingeſendeten Liſten, ſie nicht übereinſtimmend gefunden werden, und daraus in Rükſicht der Ueberteurung ein Verluſt für die Kronkaſſe ſich ergeben ſollte, dann der ganze Betrag deſſelben unausbleiblich von ihnen würde beigetrieben werden; hierüber hat das Kollegium auch einen Ukas erbeten; und hat befolen: Aus der deshalb im 4ten Departement des Senates angeſtellten Nachſicht ergab ſich, daß die Einſendung umſtändlicher und genauer Liſten der Getreide- und Fouragepreiſe durch einen Senats-Ukas im Jahre 1784 den Statthalterſchaftsregierungen, von welchen dergleichen Liſten an die Oberproviantkanzelei nicht eingegangen waren, und unterm zwölften Januar 1786 allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen

vorgeſchrieben worden. Da iezt das Kriegskollegium aber vorſtellet, daß auch nachher noch von den Niederlandgerichten ſolche hohe Preiſe angezeigt worden, als in der That nicht ſtatt gefunden, und dadurch der Kronkaſſe ein empfindlicher Verluſt verurſacht worden, ſo kann der Senat nicht umhin, dies auch von ſeiner Seite in Erwägung zu ziehen; und es iſt deshalb allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen durch Ukaſen einzuſchärfen, daß, ſo wie ſie ſelbſt in den von ihnen an das Proviantdepartement einzuſendenden Liſten die wirklichen und wahrhafteſten Preiſe des Proviantes und Fourage anzuzeigen haben, ſie dies auch in Anſehung der auszuſtellenden Scheine den Landrichtern, Ordnungsrichtern und Stadtvögten auf das ſtrengſte einſchärfen, mit dem Andeuten, daß wenn ſich in den angegebenen Preiſen irgend eine dem Intereße der Kronkaſſe zuwiderlaufende Unrichtigkeit vorfinden ſollte, in einem ſolchen Falle die Schuldigen dem Gerichte zu übergeben ſind, und gegen ſie nach aller Strenge der Geſezze verfahren werden ſoll. Am December 1796.

Aus dem vierten Departement.

Verbot, daß bei den Rekrutenaushebungen außer den Abteilungen zu fünfhundert, weiter keine Unterabteilungen ſtatt finden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Oberprokureur und Ritter Nekljudow im Namen des Herrn Geheimderaths, Generalprokureurs, Oberdirektors der Reichsaßignationsbank und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin vorgelegt, daß der Gouverneur von Archangel Gräwens dem Vorgänger des Generalprokureurs angezeigt, wie im Gouvernem. Archangel nach einer Einrichtung des ehmaligen dort Stellvertretenden Generalgouverneurs, Generals en Chef Tutolmin, bei der Rekrutenaushebung zur Regel genommen, die durch das Geſez beſtimmten Abteilungen von 500, noch in zehn kleine Abteilungen unter der Benennung von Looſen zu teilen, daß aber eine ſolche Unterabteilung weder der Vorſchrift des Senates, noch dem Vorteile der Familien entſpreche, denn durch ſie müßten kleinere Familien mit größeren einen gleichen Anteil tragen; da aber der iezzige Stellvertretende Generalgouverneur, Generallieutenant Liewen, dieſe Einrichtung für ſich ſelbſt nicht ändern könne, ſo

habe gedachter Gouverneur Gräwens über dieſen Umſtand Entſcheidung erbeten. Der Generalprokureur ſei hierauf nach desfalſiger Unterlegung an Se. Kaiſerl. Maieſtät, gewürdiget worden, die allerhöchſte Verordnung zu erhalten, daß die Unterabteilung der Abteilungen von Fünfhundert, in Zehende, aufgehoben werden ſolle, weshalb auch dem Gouverneur von Archangel Gräwens die gehörige Vorſchrift zu erteilen ſei; damit aber überall und im ganzen Reiche in Anſehung dieſer Abteilungen nach Grundlegung der ergangenen Ukaſen gleichmäßig verfahren werde, ſo ſei deshalb vom dirigirenden Senate allen Gouvernementschefs Vorſchrift zu erteilen; und der dirigirende Senat hat befolen: Wegen genauer und unvorzüglicher Erfüllung obenverzeichneter Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſter Verordnung dem Gouverneur von Archangel Gräwens einen Ukas zuzuſenden; und damit überall im ganzen Reiche mit dieſen Abteilungen nach Grundlegung der ergangenen Ukaſen gleichmäßig verfahren werde, deshalb allen Gouvernementschefs durch Ukaſen vorzuſchreiben. Am Decbr. 1796.

Aus dem vierten Departement.

Etats für vier und dreißig Gouvernements des Rußiſchen Reichs.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ſind vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, in Erfüllung Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung, die von Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt konfirmirten, in Folge des Ukaſes vom 11ten December angefertigten Etats für die Gouvernements Moskwa, Sankt Petersburg, Nowgorod, Twer, Pſkow, Smolensk, Tula, Kaluga, Jaroſlawl, Koſtroma, Wladimir, Niſhegorod, Wologda, Archangel, Wätka, Kaſan, Perm, Kiew, Orenburg, Simbirsk, Penſa, Aſtrachan, Woroneſh, Tambow, Räſan, Kursk, Orel, Slobodiſche Ukraine, Neureußen, Kleinreußen, Minsk, Weißreußen, Volhünien und Podolien, zur gehörigen Bekanntmachung vorgelegt. Und der dirigirende Senat hat nach Anhörung dieſer Etats befolen: den Herren Chefs und Gouverneurs dieſer Gouvernements vorzuſchreiben: Erſtens, daß bezeichnete Etats ſogleich in dem

einem ieden anvertrauten Gouvernement zur gehörigen Erfüllung gebracht werden. Zweitens, daß die Gerichtsſtellen, welche nach dieſen allerhöchſt ausgegebenen neuen Etats eingehen ſollen, aufs baldigſte aufgehoben werden; denn durch Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Herrn Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter Alexei Jwanowitſch Waßiljew, am 22. Decbr. 1796 erteilten Ukas iſt zur Einrichtung der Gouvernements nach neuer Vorſchrift, allen Abrechnungen, der Abnahme der Angelegenheiten von den aufgehobenen Gerichtsſtellen und der neuen Abgabe derſelben, der erſte Mai des Jahres 1797 als der äußerſte Termin angeſezt, bis wohin dies alles beendiget ſein ſoll. Drittens, daß die Herrn Gouvernementschefs und Gouverneurs von ihrer Seite, nach Maasgabe der örtlichen Lage, ſowol in Betreff der Ablieferung der geſchlichteten und ungeſchlichteten Sachen aus den kraft dieſer Etats aufgehobenen Gerichtsſtellen dahin, wohin ſie ihrem Jnhalte nach gehören, als auch zur Sicherung iedes irgendwo vorhandenen Eigenthums der Krone, die gehörige Verfügung treffen, ſo auch in Beſezzung der nachgebliebenen Gerichtsſtellen mit Beamten und Kanzleibedienten, die, deren Anſtellung vom Senate abhängt, dem Senate zur Beſtätigung vorſtellen, und auch über die berichten, welche nach dieſer Beſezzung nachbleiben, um zu einem anderweitigen Amte angeſtellt zu werden. Viertens, daß ſie nach Anfertigung des Entwurfes, welche Städte namentlich, nach der für iedes Gouvernement beſtimmten Kreiſezahl, am bequemſten als Kreisſtädte beizubehalten, und wie ſtark die Bevölkerung dieſer Kreiſe ſein werde, welche nächſtdem als ſolche aufzuheben und den der im Etat beſtimmten Anzahl gemäßen Städten zuzuſchreiben ſind, ſo wie nach Errichtung dieſer Kreiſe ſelbſt, von dieſem allen dem Senate ungeſäumt einberichten. Deshalb ſind alſo fünftens, dieſe Etats zur Bekanntmachung und ſchuldigen Vollziehung ſowol erwähnten Perſonen, als auch allen Gouvernementsregierungen und den übrigen Gerichtsſtellen bei den Ukaſen, ſo wie den Senatsdepartements zu Moskwa und dem heiligſten dirigirenden Synod bei den Anzeigen mitzuteilen. Demzufolge werden hier von bezeichneten Etats Exemplare beigelegt. Am Januar 1797.

Etat

des aus 10 Kreiſen zu errichtenden Gouvernements Moskwa.

	Jahrgehalt. Rubl.	Rubl.
Gouvernementsregierung.		
1 Gouverneur erhält iährlichen Gehalt . . .	1800	
— — monatlich 200 Rubl. Tafelgelder . .	2400	
2 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 600 . . .	1200	5400
Hof des Gerichtes und der Rechtspflege, geteilt in zwei Departements.		
2 Präſidenten von der 5ten Klaſſe a 840 Rubl. . .	1680	
2 Räthe von der 6ten Klaſſe a 600 Rubl. . . .	1200	
4 Aſſeſſoren von der 8ten Klaſſe a 300 Rubl. . .	1200	4080
Kameralhof.		
1 Vicegouverneur	1200	
3 Räthe von der 6ten Klaſſe a 600 Rubl. . . .	1800	
1 Gouvernementsrentmeiſter von der 8ten Klaſſe . .	300	
3 Aſſeſſoren von der 8ten Klaſſe a 300 Rubl. . . .	900	
4 Geſchworne bei der Kaſſe a 80 Rubl.	320	4520
1 Gouvernemensprokureur von der 6ten Klaſſe . .	600	
6 Sekretair's mit dem Range von Kollegienſekretairs, einer bei der Regierung, 2 beim Hofe des Gerichts und der Rechtspflege und beim Kameralhofe drei a 250 Rubl. . .	1500	
Zu den Kanzeleibeamten und Bedienten deren anzuſtellende Zahl nach Maaßgabe des Bedürfniſſes, und deren Gehalt in Rükſicht auf ihre Arbeiten und Fähigkeiten, dem Verfügen der Regierung überlaſſen bleibt, und zu den Kanzleiausgaben der Regierung und der beiden Höfe . . .	11000	
Das Kollegium der allgemeinen Fürſorge dirigirt der Gouverneur mit Unterſtüzzung des adlichen Gouvernementsmarſchalls; nnd er kann bei demſelben auch die Kanzleibedienten aus den übrigen unter ſeiner Leitung ſtehenden Gerichtsſtellen brauchen.		
1 Gouvernements Landmeßer	400	
1 Gouvernementsarchitekt	300	
1 Mechanikus oder Maſchinen= und Mühlenmeiſter . .	200	14000
Für alle Gerichtsſtellen und Aemter vom Gouvernement alſo =		28000

Für die Reſidenzſtadt wird ein beſonderer Polizeietat ausgegeben.

		Jahrgehalt.	
		Rubl.	Rubl.
	In den übrigen Städten.		
9	Stadtvöigte von der achten Klaſſe a 300 Rubl. . .	2700	
	Für Kanzlei-Bediente und -Ausgaben a 130 Rubl. .	1170	
	. . . . . . Summa =		3870
	Kreisgericht.		
1	Kreisrichter von der achten Klaſſe	300	
2	Beiſizzer von der 9ten Klaſſe a 250 Rubl. . .	500	
1	Sekretair vom Range eines Stadtſekretairs . .	200	
	Für Kanzlei-Bediente und -Ausgaben . . .	588	
	Summa	1588	
	und zu zehen Kreisgerichten		15880
	In der Reſidenzſtadt ein Hofgericht, welches in zwei Departements abzuteilen.		
2	Hofrichter von der 8ten Klaſſe a 300 Rubl. . .	600	
4	Beiſizzer von der 9ten Klaſſe a 250	1000	
2	Sekretairs vom Range eines Stadtſekretairs a 200 Rubl.	400	
	Zu Kanzlei-Bedienten und -Ausgaben . . .	1200	
	Summa =		3200
	Kreisrentkammer.		
1	Kreisrentmeiſter von der 9ten Klaſſe	250	
4	Geſchworne a 80 Rubl.	320	
	Zu Kanzlei-Bedienten und -Ausgaben . . .	368	
	Summa	938	
	Zu zehn Kreisrentkammern alſo		9380

Die adlichen Vormundſchaftsämter beſtehen aus den Kreisgerichten mit Zuziehung des adlichen Kreismarſchalls.

	Niederlandgericht.		
1	Landkommißar oder Ordnungsrichter von der 9ten Klaſſe	250	
2	adliche Beiſizzer von der 10ten Klaſſe a 200 Rubl. .	400	
1	Sekretair vom Range eines Stadtſekretairs . . .	200	
	Zu Kanzlei-Bedienten und -Ausgaben . . .	238	
	Summa	1088	
	und zu zehen Niederlandgerichten		10880

Die Magiſtrate haben, wo ſich die zureichende Zahl von Kaufleuten und Bürgern vorfindet, ihren Unterhalt von eignen Einkünften.

	Jahrgehalt. Rubl.	Rubl.
10 Kreislandmeſſer a 300 Rubl.	3000	
10 Doktoren a 300 Rubl.	3000	
10 Wundärzte a 140 Rubl.	1400	
20 Unterwundärzte a 60 Rubl.	1200	
20 Lehrlinge der Wundarzneikunſt a 30 Rubl.	600	
Zum ganzen Gouvernement Moskwa alſo		80410

Die Staatskommando's beim Gouvernement und den Kreiſen bleiben auf bisherigem Fuße.

Im Original von Sr. Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

St. Petersburg am 31ſten December 1796.

Etat

des aus ſieben Kreiſen zu errichtenden Gouvernements Sankt-Petersburg.

	Jahrgehalt. Rubl.	Rubl.
Gouvernementsregierung.		
1 Gouverneur erhält jährlichen Gehalt	2250	
an Tafelgeldern 300 Rubl. monatlich	3600	
2 Räthe von der 6ten Klaſſe a 750 Rubl.	1500	
		7350
Hof des Gerichtes und der Rechtspflege, abgeteilt in zwei Departements.		
2 Präſidenten von der 5ten Klaſſe a 1350 Rubl.	2700	
2 Räthe von der 6ten Klaſſe a 750	1500	
4 Aſſeſſoren von der 8ten Klaſſe a 450 Rubl.	1800	
		6000
Kameralhof.		
1 Vicegouverneur	1875	
3 Räthe von der 6ten Klaße a 750 Rubl.	2250	
1 Gouvernementsrentmeiſter von der 8ten Klaſſe	450	
3 Aſſeſſoren von der 8ten Klaſſe a 450 Rubl.	1350	
4 Geſchworne bei der Kaſſe a 100 Rubl.	400	
		6325
1 Gouvernementsprokureur von der 6ten Klaſſe	750	
6 Sekretairs von Kollegien-Sekretairsrang, einer bei der Regierung, zwei beim Hofe des Gerichtes und der Rechtspflege und drei beim Kameralhofe a 450 Rubl.	2700	

	Jahrgehalt. Rubl.	Rubl.
Zu den Kanzleibeamten und Bedienten, deren anzuſtellende Zahl nach Maaßgabe des Bedürfniſſes, und deren Gehalt nach Maaßgabe ihrer Arbeiten und Fähigkeiten, dem Verfügen der Regierung überlaſſen bleibt, den Ausgaben der Regierung und der beiden Höfe	10000	
Das Kollegium der allgemeinen Fürſorge dirigirt der Gouverneur mit Unterſtüzzung des adlichen Gouvernementsmarſchalls; und er kann bei demſelben auch die Kanzleibedienten aus den übrigen unter ſeiner Leitung ſtehenden Gerichtsſtellen brauchen.		
1 Gouvernements-Landmeßer	500	
1 Gouvernements-Architect	400	
1 Mechanikus oder Maſchinen- und Mühlenmeiſter . .	300	
		14650
Für alle Gerichtsſtellen und Aemter vom Gouvernement alſo . . .		34325
Für die Reſidenzſtadt wird der Polizeietat beſonders ausgegeben.		
In den übrigen Städten.		
6 Stadtvögte von der achten Klaße a 450 Rubl. . . .	2700	
Für Kanzlei-Bediente und -Ausgaben a 180 . .	1080	
		3780
Kreisgericht.		
1 Kreisrichter von der achten Klaſſe	450	
2 Beiſizzer von der neunten Klaſſe a 375 Rubl. . .	750	
1 Sekretair von Stadtſekretairsrang	250	
Für Kanzelei-Bediente und -Ausgaben . . .	650	
	2100	
und fünf Kreisgerichte alſo		10500
In der Reſidenz ein Hofgericht, abgeteilt in zwei Departements.		
2 Hofrichter von der achten Klaſſe a 450 Rubl. . .	900	
4 Beiſizzer von der neunten Klaſſe a 375 Rubl. . .	1500	
2 Sekretairs von Stadtſekretairsrang a 250 Rubl. . .	500	
Zu Kanzlei-Bedienten und -Ausgaben . . .	1200	
		4100
Kreisrentkammer.		
1 Kreisrentmeiſter von der neunten Klaſſe . . .	375	
4 Geſchworne a 100 Rubl.	400	
Zu den Kanzlei-Bedienten und -Ausgaben . . .	400	
	1175	
Sieben Kreisrentkammern alſo		8225

	Jahrgehalt. Rubl.	Rubl.
Die adlichen Vormundſchaftsämter werden aus den Kreisgerichten mit Zuziehung des adlichen Kreismarſchalls beſtehen.		
Niederlandgericht.		
1 Landkommißar oder Ordnungsrichter von der 9ten Klaſſe .	375	
2 Adliche Beiſizzer von der 10ten Klaſſe a 300 Rubl. . .	600	
1 Sekretair vom Stadtſekretairsrang	250	
Für Kanzlei = Bedienten und = Ausgaben . . .	300	
	1525	
Sieben Niederlandgerichte alſo		10675
Die Magiſtrate haben, wo ſich genug Kaufleute und Bürger vorfinden, ihren Unterhalt von eignen Einkünften; und in der Stadt Narwa wird der Magiſtrat nach ſeinen ehmaligen Rechten und Privilegien hergeſtellt.		
7 Kreis = Landmeßer a 400 Rubl.	2800	
7 Kreis = Doctoren a 400 Rubl.	2800	
7 Wundärzte a 180 Rubl.	1260	
14 Unterwundärzte a 90 Rubl.	1260	
14 Lehrlinge der Wundarzneikunſt a 40 Rubl. . .	560	8680
Zum ganzen Gouvernement St. Petersburg iſt alſo erforderlich .		80285

Die Staatskommandos beim Gouvernement bleiben zu St. Petersburg, und bei den Kreiſen auf vorigem Fuße.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Zu St. Petersburg am 31ſten December 1796.

Etat
des aus 11 Kreiſen zu errichtenden Gouvernements Nowgorod.

	Rubl.	Rubl.
1 Gouverneur	1800	
Tafelgelder	1200	
2 Räthe von der ſechſten Klaſſe a 600 Rubl. . .	1200	4200
Hof des Gerichtes und der Rechtspflege, abgeteilt in zwei Departements.		
2 Präſidenten von der 5ten Klaſſe a 840 Rubl. . .	1680	
2 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 600 . . .	1200	
4 Aſſeſſoren von der achten Klaſſe a 300 . . .	1200	4080

	Jahrgehalt. Rubl.	Rubl.
Kameralhof.		
1 Vicegouverneur von der 5ten Klaße . . .	1200	
3 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 600 Rubl. . .	1800	
1 Gouvernementsrentmeiſter von der achten Klaſſe .	300	
3 Aſſeſſoren von der 8ten Klaſſe a 300 Rubl. . .	900	
4 Geſchworne bei der Kaſſe a 80 Rubl. . . .	320	
		4520
1 Gouvernementsprokureur von der ſechsten Klaſſe .	600	
6 Sekretairs von Kollegienſekretairsrang, einer bei der Regierung, 2 bei dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege, 3 beim Kameralhofe a 250 Rubl. . . .	1500	
Für die Kanzleibeamten und = Bedienten; deren anzuſtellende Zahl und Gehalt dem Verfügen der Regierung überlaßen bleibt, und die Kanzleiausgaben	6980	
Das Kollegium der algemeinen Fürſorge dirigirt der Gouverneur mit Unterſtüzzung des adlichen Gouvernementsmarſchalls; und er kann bei demſelben auch die Kanzleibedienten aus den übrigen unter ſeiner Leitung ſtehenden Gerichtsſtellen brauchen.		
1 Gouvernementslandmeßer	400	
1 Gouvernementsarchitekt	300	
1 Mechanikus oder Maſchinen = und Mühlenmeiſter .	200	
		9980
In allem alſo zur Gouvernementsregierung		22780
In den Städten, die keinen Kommendanten haben,		
10 Stadtvögte a 300 Rubl.	3000	
Für Kanzlei=Bedienten = und Ausgaben a 130 Rubl. .	1300	
		4300
Kreisgericht.		
1 Kreisrichter der achten Klaſſe	300	
2 Beiſizzer von der neunten Klaſſe a 250 Rubl. . .	500	
1 Sekretair von Stadtſekretairsrang	200	
Für Kanzlei-Bediente und = Ausgaben . . .	588	
	1588	
Eilf Kreisgerichte alſo		17468
Kreisrentkammer.		
1 Kreisrentmeiſter von der 9ten Klaſſe	250	
4 Geſchworne a 80 Rubl.	320	

10.

	Jahrgehalt.	
	Rubl.	Rubl.
Für Kanzlei=Bediente und =Ausgaben . . .	368	
	938	
Eilf Kreisrentkammern alſo		10318
Die adlichen Vormundſchaftsämter beſtehen aus den Kreisgerichten mit Zuziehung des adlichen Kreismarſchalls.		
Niederlandgericht.		
1 Landkommißar oder Ordnungsrichter von der 9ten Klaſſe	250	
2 Beiſizzer von der 10ten Klaſſe a 200 Rubl. . .	400	
1 Sekretair mit Stadtſekretairsrang	200	
Für Kanzelei=Bediente und =Ausgaben . . .	238	
	1088	
Eilf Niederlandgerichte alſo		11968
Die Magiſtrate haben, wo ſich die zureichende Zahl von Kaufleuten und Bürgern vorfindet, ihren Unterhalt von eignen Einkünften.		
11 Kreislandmeßer a 300 Rubl.	3300	
11 Kreisdoktoren a 300 Rubl.	3300	
11 Kreiswundärzte a 140 Rubl.	1540	
22 Unterwundärzte a 60 Rubl.	1320	
22 Lehrlinge in der Wundarzneikunſt a 30 Rubl. . .	660	
		10120
Für's ganze Gouvernement Nowgorod alſo		76954
Die Staatskommando's beim Gouvernement und den Kreiſen bleiben auf bisherigem Fuße.		

Im Original von Sr. Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

St. Petersburg am 31ſten Decbr. 1796.

Etat

des aus neun Kreiſen zu errichtenden Gouvernements Twer.

Iſt in Abſicht auf die Gouvernementsregierung ſowol im Perſonale der Gerichtsſtellen als dem Gehalte der Angeſtellten ganz dem vorigen gleich und erfordert alſo ebenfalls	22780 —
In den Kreiſen aber ſind nur acht Stadtvögte, und der übrigen Beamten und Gerichtsſtellen nach Anzahl der Kreiſe nur neun erforderlich. Hier belaufen ſich alſo die Koſten nur auf	44246 —
alſo für das ganze Gouvernement Twer, auf . .	67026 —

Das Gouvernement **Pſkow** wird aus ſechs Kreiſen beſtehen, ſeine Gouvernementsregierung der von Nowogorod gleich ſein	22780 Rub.
Die ſechs Kreiſe, in denen nur 4 Stadtvögte ſein werden, erfordern	28924 —
Das ganze Gouvernement alſo	51704 Rub.
Das Gouvernement **Smolensk** wird aus neun Kreiſen beſtehen, in denen 8 Stadtvögte angeſtellt werden, erfordert alſo mit dem von Twer eine gleiche Summe . . .	67026 —
Eben ſo wird das Gouvernement **Tula** aus neun Kreiſen beſtehen, aber auch neun Stadtvögte haben, alſo den Etat einer Stadtvoigtei, 430 Rubl., mehr erfordern . . .	67456 —
Auch das Gouvernement **Kaluga**, wird neun Kreiſe und neun Stadtvöigte haben, alſo erfordern	67456 —
Das Gouvernement **Jaroslawl** wird aus zehn Kreiſen beſtehen, 9 Stadtvöigte, und in Verhältniß der Kreiſe mehr Gerichtsſtellen und Beamten haben, alſo erfordern	71990 —
Das Gouvernement **Koſtroma** eilf Kreiſe, zehn Stadtvöigte, und nach der Zahl der Kreiſe Gerichtsſtellen und Beamten, alſo erfordern	76954 —
Das Gouvernement **Wolodimir**, zehen Kreiſe, neun Stadtvöigte, alſo erfordern	71990 —
Das Gouvernement **Niſhegorod** zehen Kreiſe, neun Stadtvögte, alſo die gleiche Summe	71990 —
Das Gouvernement **Wologda**, zehen Kreiſe, acht Stadtvöigte, alſo 430 Rubl. weniger	71560 —
Das Gouvernement **Archangel** acht Kreiſe, 6 Stadtvöigte, wird alſo erfodern	61632 —
Das Gouvernement **Wätka** zehen Kreiſe, neun Stadtvöigte .	71990 —
Das Gouvernement **Kaſan** zehen Kreiſe, zehen Stadtvöigte .	72420 —
Das Gouvernement **Perm** zwölf Kreiſe, zehen Stadtvöigte .	81488 —

Das Gouvernement **Kiew** wird zwölf Kreiſe, aber folgende Verſchiedenheiten haben:

1ſtens keinen Hof des Gerichtes und der Rechtspflege, ſondern ein in zwei **Departements abgeteiltes Obergericht**, nämlich:

2 Präſidenten von der 5ten Klaſſe a 840 Rubl.	1680 —
2 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 600 Rubl.	1200 —
6 Beiſizzer, welche vom Adel erwält werden und von deſſen Gemeinheit zu unterhalten ſind	
Summa	2880 Rub.

2tens, außer dem Perſonale der übrigen Gouvernements ſind noch drei Translateurs anzuſtellen einer bei der Regierung und zwei beim Obergerichte a 180 Rubl. . . . . . . 540 Rub.

Jene ſtärkere Verminderung des Etats als dieſe Erhöhung bewirkt alſo, daß der Etat für die Gouvernementsregierung ſich nur beläuft auf . . . . 22120 —

3tens, 11 Stadtvoigteien a 430 . . . . 4730 —

4tens, ein Landgericht des Kreiſes oder Bezirkes (Powet) beſtehend aus

1 Landrichter von der 7ten Klaſſe, 2 Unterlandrichter oder Aſſeſſoren von der achten Klaſſe, 1 Land-Notar oder -Schreiber von Kollegienſekretairsrang und 4 Woznyʼs (Untergerichtsbeamten) von der vierzehnten Klaſſe.

Dieſe Landgerichte, deren in iedem Kreiſe eines ſein ſoll, ziehen ihren Unterhalt von den nach dortigen Rechten dazu ausgeſezten Einkünften.

und ein Unterkammergericht, beſtehend aus

1 Unterkammerherr (Podkomorzy) von der ſechsten Klaſſe, 1 Kämmerer (Komornik) von der zwölften Klaſſe, und 1 Wozny von der vierzehnten Klaſſe.

Dieſe Unterkammergerichte, deren in iedem Kreiſe eines ſein ſoll, ziehen ebenfalls ihren Unterhalt von den nach dortigen Rechten dazu ausgeſezten Einkünften.

Gegen dieſe beiden Gerichte fallen hier die Kreisgerichte weg. Die übrigen Stellen, Gerichte und Beamte werden aber ſo eingerichtet wie bei den übrigen Gouvernements. Der ganze Gouvernementsetat erfordert alſo, da hier die 19056 Rubel, welche 12 Kreisgerichte erfordern, auch nicht nötig ſind.

. . . . 62202 Rub.

Das Gouvernement Orenburg wird 10 Kreiſe, aber nur 6 Stadtvögte haben, alſo im Etat, gegen das Gouvernement Kaſan gerechnet, 1720 Rubel weniger erfordern . . . . 70700 —

Das Gouvernement Simbirsk, 10 Kreiſe, acht Stadtvögte . 71560 —

Das Gouvernement Penſa zehen Kreiſe neun Stadtvögte . . 71990 —

Das Gouvernement Aſtrachan, zehen Kreiſe, fünf Stadtvögte 70270 —

Das Gouvernement Woroneſh zehen Kreiſe, neun Stadtvögte 71990 —

Das Gouvernement Tambow zehen Kreiſe, neun Stadtvögte 71990 —

Das Gouvernement Käſan, neun Kreiſe, neun Stadtvögte . 67456 —

Das Gouvernement Kursk zehn Kreiſe, neun Stadtvögte . 71990 —

Das Gouvernement Orel zehen Kreiſe, zehen Stadtvögte . . 72420 —

Das Gouvernement der **Slobodiſchen Ukraine** zehen Kreiſe, neun Stadtvögte . . . . 71990 —

Das Gouvernement **Neureuſſen** zwölf Kreiſe, zwölf Stadtvögte 82348 —

Das Gouvernement **Kleinreuſſen** wird zwanzig Bezirke (Powet) oder Kreiſe haben, bei der Gouvernementsregierung ein

Generalgericht, abgeteilt in zwei Departements,

2 Generalrichter a 1200 Rubel . . . . 2400 —

4 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 600 Rubl. . . . . . 2400 —

10 Deputirte oder Beiſizzer von Adel, die von den zwanzig Bezirken oder Kreiſen erwählt werden und alle drei Jahre abwechſeln, werden auch von der Gemeinheit des Adels unterhalten. .

4800 Rub.

Da der Etat deßelben um 720 Rubl. mehr beträgt als der Etat eines Hofes des Gerichtes und der Rechtspflege, der in dieſem Gouvernement nicht ſtatt findet, alle andere Gerichtsſtellen aber die nämlichen und auf den nämlichen Etat geſezt ſind, wie bei den übrigen Gouvernements, ſo beträgt hier der Etat für die ganze Gouvernementsregierung . . . . . . 23500 —

In den Kreiſen werden 18 Stadtvögte angeſtellt, die Landgerichte und Unterkammergerichte ſollen nach der Anzahl der Kreiſe auf eben dem Fuße beſtehen, wie bei dem Gouvernement Kiew, die übrigen Gerichtsſtellen und Beamten der Kreiſe ſo wie bei andern Gouvernements. Das ganze Gouvernem. erfordert alſo 90160 —

Das Gouvernement **Minsk** wird zehen Kreiſe und zehen Stadtvögte haben, übrigens eben ſo wie das Gouvernement Kiew ein in zwei Departements geteiltes Obergericht ſtatt des Hofes des Gerichtes und der Rechtspflege, und ſtatt der Kreisgerichte, eben ſo Landgerichte und Unterkammergerichte haben und alſo überhaupt einen Etat von . . . . 55880 —

Das Gouvernement **Weißreußen** wird ſechszehn Kreiſe und eilf Stadtvögte haben, übrigens ganz ſo eingerichtet ſein wie Kiew und **Minsk**, alſo erfordern . . . . . . 74636 —

Das Gouvernement **Vollhynien** zwölf Kreiſe, zwölf Stadtvögte, eingerichtet wie **Kiew** und **Minsk**, wird erfordern . 62632 —

Das Gouvernement **Podolien** zwölf Kreiſe, zwölf Stadtvögte, eingerichtet wie **Kiew**, **Minsk** ꝛc., wird erfordern . . 62632 —

Die Staatskommando's bleiben bei allen dieſen Gouvernements auf vorigem Fuße, nur daß ſie immer für einen Kreis weniger angeſezt ſind, als das Gouvernement ſelbſt hat, doch mit Ausſchluß der Gouvernements Moskwa und Nowgorod, wo ſie für eine gleiche Anzahl von Kreiſen angeſezt worden.

Die Etats aller hier angeführten Gouvernements ſind im Originale von Sr. Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Zu St. Petersburg am 31ſten December 1796.

Aufhebung der Ober-Artilleriekanzelei, und Errichtung eines Artilleriedepartements beim Kriegskollegium.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Raports des Kriegskollegiums, in deren erſtem Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte am 21ſten Decbr. des verfloſſenen Jahres 1796 erfolgte Verordnung angezeigt iſt: „Bei der Artillerie iſt die Ober-Artilleriekanzlei aufzuheben und zum „Kriegskollegium zu ziehen, wo man ein beſonderes Artilleriedepartement zu „errichten hat; und alle iezt bei derſelben Angeſtellten ſind von der Artillerie aus„zuſchließen und beim Kriegskollegio anzuſtellen. Die anherigen Quartiermeiſter „ſind zu Kapitains umzubenennen, und bei iedem Bataillon iſt dem Reglement „gemäß ein Unterſtab zu errichten; ſo ſollen auch in Zukunft bei der Artillerie keine „Oberquartiermeiſter, Oberkontroleurs, Oberkriegskommißairs ſtatt haben, uud „da die Amtspflichten derſelben zu dem neu zu errichtenden Artilleriedeparte„ment gezogen werden, ſo hat dies Departement in benannten Pläzzen ſeine eignen „Officiers anzuſtellen. Der ganze bei der Artillerie beſtandene Etat der General„feldzeugmeiſter iſt aufzuheben, und die dabei Angeſtellten ihrem Range nach zu „verteilen.“ Es legte hieneben auch vor, daß von dem Kollegio aus, der Artillerie- und Ingenieur-Generalität, und dem Artillerie- und Fortifikationskomtoir vorgeſchrieben worden, von iezt an in den an Adreße der Artillerie-Kanzelei einzuſendenden Papieren nicht mehr die Ober-Artillerie und Fortificationskanzlei zu benennen, ſondern zu ſchreiben: an das Artillerie-Departement des Reichskriegs-

kollegiums; und eben ſo auch von dieſer Kanzlei aus an die Unterbehörden nicht mehr zu ſchreiben: von der Artillerie-Kanzlei, ſondern, vom Artilleriedepartement des Kriegskollegiums. Beim zweiten war eine Kopie beigelegt von Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichem, gedachtem Kollegio mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift am 27ſten December gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet war: „Da Wir Unſerm Senate ſchon durch einen Ukas vorgeſchrieben, die Waf„fenfabrik von Tula der Behörde und Verfügung des Kriegskollegiums abzugeben, „ſo ernennen Wir in Folge deſſen den Generalmaior Fürſten Peter Dolgorukow „zum Oberchef derſelben, mit dem vollen ſeinem Range zukommenden Gehalte, „welches ihm von der Summe gedachter Waffenbrik auszuzalen iſt;“ und hat be„folen: von dieſen Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnungen die Gouvernementsregierungen ſo auch die hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen und den Herrn Reichsſchazmeiſter durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am   Januar 1797.

Aus dem vierten Departement.

Befehl, daß unangeſtellte Geiſtliche, und deren Kinder, zu Kriegsdienſten genommen werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Anzeige des heiligſten dirigirenden Synods, der Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſter, dem Synod am 22ſten December 1796 gegebener Ukas vorgezeichnet war, in welchem es alſo lautete: „Da Wir aus den vom Synode Uns unterlegten Berich„ten erſehen, daß eine ſehr große Anzahl von Söhnen der Geiſtlichen und Kirchen„diener müßig bei ihren Vätern leben, und Wir Verlangen tragen, ihren Zuſtand ſo„wol für den allgemeinen als ihren beſondern Nuzzen beßer zu ſtellen, ſo verordnen „Wir: mit ihnen zuerſt die Etatsmäßigen Prieſterlichen und Kirchendienerſtellen „zu beſezzen, nachher auch die Lehrerſtellen, nicht nur der geiſtlichen ſondern auch „der in den Gouvernements errichteten Stadtſchulen, alle aber nachdem noch als „überflüßig Nachbleibende zum Kriegsdienſte zu nehmen, wo ſie mit Nuzzen gebraucht

„werden können und nach dem Beiſpiele der alten Leviten, welche ebenfalls bewaff=
„net wurden zur Verteidigung des Vaterlandes. Unſer Synod hat nach Rük=
„ſprache mit Unſerm Senate zur ungeſäumten und genauen Erfüllung des Obi=
„gen die gehörige Verfügung zu treffen.“ Dem zufolge beſtimmte der Synod nach Durchſicht der Liſten unter andern, dieſe Aushebung von Söhnen der Religions = und Kirchendiener, gleich der im Jahre 1784 ſtattgefundenen, den Eparchialarchiereen zur Beſorgung zu übertragen, um vermöge der vom heiligſten Synod vorgeſchriebenen Grundregel, nach gehöriger Abteilung, die übrigen bei ihren wirklich dienenden Vätern ſich aufhaltenden und noch zu keinem Stande eingetretenen Söhne, ſowol die, welche über funfzehn Jahre alt in den Reviſionsliſten angegeben, und deren ſich 8288 vorgefunden, — von denen iedoch die zurükzulaſſen ſind, die ſchon vor Empfang des Ukaſes zu dieſer Aushebung in Aemtern angeſtellt oder in Seminarien gegangen waren; — als auch die, welche bei der Reviſion iünger als funfzehn Jahre angegeben, iezt aber ſchon im ſechszehnten oder ſiebenzehnten Jahre ihres Alters ſtehen, wie auch die unangeſtellten Geiſtlichen ſelbſt, und außerdem auch ſolche, welche ob ſie gleich zu Aemtern angeſtellt ſind, doch ihren Stand offenbar geſchändet, oder Läuflinge geworden; alle dieſe mit ihren Söhnen, nicht nur denen, welche bei der Reviſion als funfzehniährig angegeben, ſondern auch denen, welche unterdeſſen ein funfzehn = oder ſechszehniähriges Alter erreicht haben, ſo auch die Seminariſten von unordentlicher Aufführung, oder welche wegen Mangel an Faßungskraft aus den Seminarien ausgeſchloßen und noch in keinem Amte angeſtellt ſind, von geiſtlicher Behörde auszuſchließen, genau nach Kraft obigen Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen allerhöchſten Ukaſes zum Kriegsdienſte abzugeben, und mit ihren Namens = und Altersverzeichnißen den Gouvernementsregierungen, oder wem dies beſonders vom dirigirenden Senate aufgetragen werden mögte, zuzuſenden. Da es ſich bei dieſer Aushebung auch ergeben könnte, daß von den zur Abgabe beſtimmten ſchon in einigen Eparchien einige entweder wegen Vergehungen zur Verbannung verurteilt, oder wegen Mangel an Kenntnißen von der geiſtlichen Behörde ausgeſchloßen und der bürgerlichen abgegeben, ſo iſt in ieder Eparchie, wo dies vorgefallen, über dieſe den Gouvernementsregierungen zu berichten, um auch mit ihnen nach Grundlegung dieſes allerhöch=

ſten Ukaſes vorzuſchreiten. Hieneben trägt der dirigirende Synod auf Benachrichtigung an, welche Beſtimmung der dirigirende Senat von ſeiner Seite in dieſer Angelegenheit verfügen mögte. — und hat befolen: dem Kriegskollegium durch einen Ukas vorzuſchreiben, daß es die gehörige Verfügung treffe, wer dieſe nach Vorſchrift des dirigirenden Synodes von den Eparchial-Archiereen einzuſendenden dem Kriegsdienſte zufallenden Leute der Kirchenbehörde von den Gouvernementsregierungen anzunehmen habe, und wohin ſie abzuſenden ſeien, wobei es zu beobachten hat, daß ſie, nach Einſendung derſelben von gedachten Eparchial-Archireen, ungeſäumt von den Leuten oder Commando's angenommen werden, denen dieſe Annahme aufgetragen werden wird; den Gouvernementsregierungen aber ſind vom Senate aus Ukaſen zuzuſenden mit der Vorſchrift, daß, ſobald von gedachten Archiereen die zum Kriegsdienſte beſtimmten Leute eingeſendet werden, ſie dieſelben annehmen und denienigen abgeben, welchen die Annahme derſelben vom Kriegskollegium vorgeſchrieben ſein wird, zur nämlichen Zeit das Kriegskollegium davon benachrichtigen, und dem Senate monatlich raportiren, wie viel ſolcher Leute von den Eparchial-Archiereen eingeſendet, und wie viel und wem ſie abgegeben ſind; auch iſt hiervon dem heiligſten dirigirenden Synod und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am Januar 1797.

Vom vierten Departement.

Anordnung einer Vormundſchaft über das Wſewoloſhskiſche, vorzüglich in Kupfer- Eiſen- und Salzwerken beſtehende Vermögen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, am 24ſten des verfloßenen Decembers vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas von folgendem Inhalte: daß Seine Kaiſerliche Maieſtät auf eingegebene Anſuchen des Rittmeiſters vom Leibgarderegiment zu Pferde Wſewolod Wſewoloſhskoi, in Betreff der von ihm erbetenen Anſtellung von Vormündern über das Vermögen, das ihm nach dem lezten Willen ſeines Oheims, des wirklichen Geheimderathes Wſewolod Wſewoloſhskoi zugefallen, und deſſen größter Theil in Eiſen- Kupfer-

und Salzwerken beſtehet, weil nach Pfandbriefen ſeines Oheims auf dieſem Vermögen große Schulden haften, oder auch die im Gouvernement Perm belegenen Werke zur Kronkaße zu ziehen, allerhöchſt zu verordnen geruhet, daß der dirigirende Senat dieſe Sache unterſuche und in Anſehung der Pfandbriefe die obliegende Aufhaltung derſelben verfüge; hörte der dirigirende Senat ſowohl dies angeführte, als auch die zur Ergänzung deßelben von ihm, dem Wſewoloſhskoi, beim Senate eingegebene Bittſchrift, in welcher er Erſtens darthut: daß von gedachtem Oheim ihm nach deſſen lezten Willen ſein Vermögen zugefallen, deßen größter Teil ſich im Gouvernement Perm befinde, und in Eiſen- Kupfer- und Salzwerken beſtehe, denen 10314 männliche Köpfe an Bauern und verſchiedenen Gewerkleuten zugeſchrieben ſeien; allein mit dieſem Vermögen ſei ihm auch eine Schuld nachgeblieben von 599,353 Rubel auf Pfandbriefe und von 774,189 Rubel auf Wechſel. Ob nun gleich dies Vermögen die Schuld ums doppelte überſteige, ſo berauben ihm doch die auf Pfandbriefen gegründete Forderungen aller Mittel, ſowol zur Beſorgung und zur Vervollkomnung dieſer für das Reich ſo nötigen Anlagen, als auch zur Befriedigung aller ſeiner Gläubiger; denn die, welche auf Pfandbriefe kreditiret, würden das Vermögen um einen Spottpreis benuzzen, andere hingegen, die ihre lezte Habe auf perſönliche Verſicherung und Wechſel hingegeben, gerathen, wenn ſie nicht befriedigt werden, in das äußerſte Elend; die Krone aber verliere die Verſorgung einiger Gouvernements mit Salz, deßen an ſechs hundert tauſend Pud ausgekocht wird, verliere bis zehntauſend an Abgaben vom Gußeiſen, und auch die Ausſchmiedung von etwa hunderttauſend Pud Eiſen unterbleibe. Vermöge dieſer Umſtände, und in Wahrnemung des Vorteils der Krone und des Gemeinweſens, bittet er allerunterténigſt, dieſem ſeinen und ſeiner Gläubiger gemeinſchaftlichen Untergange und dem Abbruche der öffentlichen Einkünfte, durch allerhöchſte Beſtellung von Vormündern über dies Vermögen, bis zur Bezalung der Schulden aus dem Vermögen ſelbſt, einen Damm entgegenzuſezzen, oder dieſe im Gouvernement Perm belegenen Werke mit allem zu ihnen Gehörigen, gegen den Betrag ihres Werthes zur Kronkaße zu ziehen, welche Summe mit ihren Prozenten, bei mittelmäßiger Aufſicht und beinahe ohne weitere Vervollkomnungen, in wenig Jahren aus den Einkünften der Werke ſelbſt erſezt werden könne, um ſo mehr, da noch

neue und nicht vollendete Kupfer= und Eiſenwerke, ſobald ſie in Tätigkeit geſezt worden, die bisher erhaltenen Einkünfte, welche ſich auf hundert funfzehntauſend Rubel belaufen, zweifelsohne verdoppeln müßen. Fürs zweite zeigt er an: daß außer ienem unbeweglichen Vermögen im Gouvernement Perm, von ſeinem Oheim ihm noch im Bogorodiſchen Kreiſe des Gouvernements Moskwa Bauern, welche bei der fünften Reviſion 1600 männliche Köpfe betragen, im Woſkreſenskiſchen Kreiſe eben des Gouvernements ebenfalls Bauern, welche bei der lezten Reviſion 392 männliche Köpfe gezählt, und zu Moskwa ſelbſt ein ſteinernes auf der Pretſchiſtinka *), belegenes Haus nachgeblieben ſeien, auf welchem ganzen Vermögen aber auch verſchiedene Pfandbriefe haften, die nach Ablauf des Termines in Erbbriefe umgewandelt werden können; und ſo gerathen ſowol die Werke, welche der Kronkaße und dem Reiche ſo nüzlich als nötig ſind, in Verfall, oder werden gänzlich zerſtört, als auch andere, welche der Perſon oder auf Wechſel kreditiret, würden durch die Zerſtreuung des Vermögens ieder Vergütigung beraubet, und er zugleich mit ihnen dem äußerſten und vollkommenſten Untergange ausgeſezt ſein; zu deßen Abwendung er anſucht, nach Prüfung aller dieſer Umſtände, gehörigen Ortes Ukaſen zu verſenden, daß die Gläubiger nicht nach abgelaufenen Terminen der Pfandbriefe, in Beſiz des obenbezeichneten Vermögens geſezt werden; denn im Falle einer Verzögerung könnten die Gläubiger es vielleicht bewirken, daß dies ganze Vermögen, vermöge ſolcher abgelaufenen Pfandbriefe, aus einander gebracht würde, dann aber würde die Wiederherſtellung der Ordnung durch Vormünder zu ſpät kommen, und die Unterſuchung, ob der Ankauf deßelben dem Reiche vorteilhaft ſei, vergeblich werden. In Anſehung der Verwaltung und der Verfügung über dies Vermögen ſowol zum Vorteil des Reiches und der Krone, als auch zur Abbezalung der auf dem Vermögen haftenden Schulden aus den Einkünften deßelben, erſucht er, ob der dirigirende Senat geneigen mögte die von ihm erbetenen: den wirklichen Geheimderath, Vicekanzler und Ritter Fürſten Alexander Borißowitſch Kurakin als Curator, den Generallieutenant von der Armee und Ritter Iwan Iwanowitſch Maslow und den Generalmaior Fürſten Stepan Borißowitſch Kurakin als Vor=

*) Eine Straße zu Moskwa, ſo benannt von einer der heiligen (allreinen) Jungfrau geweihten Kirche.

münder, anzuſtellen und zu bevollmächtigen. — und hat befolen: da der Senat nach dieſen angegebenen Umſtänden findet, daß in Rükſicht einer ſo gar nicht kleinen Menge von Schulden, zur geordneten und unparteiiſchen Befriedigung der Gläubiger, zur Sicherung des Vermögens gegen gänzliche Vernichtung, und auch zur Beachtung des von den Metall- und Salzwerken für die Kronkaſſe ſich ergebenden Vorteils, die Beſtellung einer Vormundſchaft über dies Vermögen durchaus nötig iſt, ſo iſt den von dem Supplikanten angegebenen, als Kurator, dem wirklichen Herrn Geheimderath, Vicekanzler und Ritter Fürſten Alexander Borißowitſch Kurakin; als Vormünder, dem Generallieutenant von der Armee und Ritter Maslow und dem Generalmaior Fürſten Kurakin, falls ſie einſtimmig ſind, dies Geſchäfte übernehmen zu wollen, vorzuſchreiben, daß ſie nach Einforderung der gehörigen Verzeichniße dieſes Vermögens von den adlichen Vormundſchafsämtern, und nachdem ſie daßelbe unter ihre Aufſicht genommen, in Verwaltung deßelben nach den in den allerhöchſten Anordnungen für die Gouvernements vorgezeichneten Regeln für Vormundſchaft und Vormünder vorzuſchreiten haben, die Verfügung und Beſorgung in Betreff der Bezalung ſowol der Schulden an die Kronkaße, wenn ſich deren vorfinden ſollten, als auch der Partikulairſchulden, übernehmen, und, wie viel ihrer ſind, an wen namentlich, ob auf Pfandbriefe oder Wechſel und auf welche Termine, nach Einziehung genauer Berichte und Kenntniß, dem Senate einberichten; worüber ihnen auch Ukaſen zuzuſenden ſind. Was nächſtdem die vom Supplikanten auseinandergeſezten Vorteile betrifft, welche die Kronkaße durch Annahme derſelben unter Kronbehörde haben würde, ſo iſt dies als etwas, das zum Kameralſache gehört und daher von der Unterſuchung und Abgleichung des erſten Departementes vom Senate abhängt, dieſem erſten Departement zur Prüfung vorzulegen; und iſt daher auch mit den angeführten, von ihm dem Wſewoloſhskoi, Sr. Kaiſerl. Maieſtät und dem Senate übergebenen Bittſchriften, und mit einer Kopie Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen Ukaſes, bei der Anzeige hievon demſelben mitzuteilen. Unterdeßen iſt, vermöge der obenangeführten Umſtände, ſchon iezt allen Gouvernementsregierungen und bürgerlichen Gerichtshöfen vom Senate aus durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß die vom verſtorbenen Oheim des Supplikanten, dem wirklichen Geheimderath Wſewoloſhskoi auf das

von ihm hinterlaßene unbewegliche Vermögen ausgegeben Pfandbriefe, im Falle ſie nach der Verfließung ihrer Termine angegeben werden ſollten, nicht in Kaufbriefe umgewandelt werden, ſondern daß man, das in ihnen verpfändete Vermögen den Kreditoren zum Beſizze auszuliefern, noch anhalte, und dabei den Gläubigern anzeige, das dieſes nur geſchehe, bis nach Einreichung der Berichte vom Kurator und den Vormündern, und nach Ausgleichung der Unterſuchung und Beſtimmung in Anſehung der Werke, das Gehörige verfügt ſein werde, und daß ſie dadurch nicht der ihnen vermöge der Pfandbriefe zukommenden Befriedigung beraubt werden ſollen; weshalb auch zu verbieten iſt, daß auf dies ganze vom genannten wirklichen Geheimderathe Wſewoloſhskoi nachgebliebene Vermögen, weder der obengenannte Erbe, noch irgend ein Anderer Erb- oder Pfandbriefe, oder irgend eine Art von Zuſicherung ausfertigen dürfe. Am Januar 1797.

Aus dem zweiten Departement.

Neue Einrichtung des Kaiſerlichen Hofetats.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport der Hofkanzelei, in welchem ſie anzeigt: daß, nach dem von Sr. Kaiſerl. Maieſtät am 30ſten December des verfloßenen Jahres 1796 allerhöchſt confirmirten Hof-Etat, zur Annahme der zur Unterhaltung des höchſten Hofes nötigen Geldſummen und Auszahlung derſelben an verſchiedene Behörden, eine Hofkanzelei errichtet ſei, welche, in Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Konfirmazion des Etats, am 8ten Januar von den beiſizzenden Mitgliedern eröffnet worden. Hiernächſt ward auch vorerwähnter aus dem Hofcomtoir eingebrachter Etat angehört, nach welchem folgende Ober-Hofbeamten beſtimmt worden: 1. Ein Oberkammerherr. 2. Ein Oberhofmeiſter. 3. Ein Oberhofmarſchall. 4. Ein Oberſchenk. 5. Ein Oberſtallmeiſter. 6. Ein Oberiägermeiſter. 7. Eine Oberhofmeiſterin. Uberdies gehören noch zur allgemeinen Hofordnung 1. der Director der Schauſpiele. 2. Der Oberzeremonienmeiſter.

Ihrer Behörde werden untergeordnet: A. der des Oberkammerherren;

12 Kammerherrn, 12 Kammerpagen und 48 Pagen, welche die Geſchäfte von Reit= und Jagdpagen zu verſehen haben. B. Der des Oberhofmeiſters: zwei Hofmeiſter und die Hofkanzelei mit der erforderlichen Zahl von Kanzleibedienten. Dieſer Kanzlei wird angewieſen a) Die Annahme der Gelder nach Anweiſung des Reichsſchazmeiſters. b) Die Auszahlung der Summen an die Behörden, denen ſie zukommen. c) Die Anſchaffung des Vorrathes, der Materialien und des übrigen, das durch Lieferungscontrakte beſorgt werden muß, und deßen Beſorgung, ſeinem Weſen nach, keiner der übrigen Behörden obliegt. d) Der Empfang iährlicher Rechnungen von allen übrigen Behörden, über alle von ihnen gemachte Ausgabe, doch bloß zur Berechnung, nicht um ſie zu revidiren. e) Die Bewahrung der Service und anderer Effekten des Hofes, die nicht im Gebrauch ſind.

C. Der des Oberhofmarſchalls: zwei Hofmarſchälle, das Hofcomtoir, die Kammerzahlmeiſterei, die Hofintendantur, und alle zur Bedienung des Hofes gehörige Hofbedienten. Das Hofcomtoir hat, außer dem Empfange der Gelder von der Hofkanzelei, noch zu beſorgen: a. Die Auszahlung des Etatsmäßigen Gehaltes an alle Beamten. b. Die Kontrakte mit den Unterhaltern der Tafeln und die Bezahlung derſelben. c. Die Ausgaben für die Tafeln, deren Unterhaltung der Hof ſelbſt zu beſorgen hat. d. Alle übrigen Ausgaben, als die Reparationen bei den Palais, die Anſchaffung der Livreen und mehreres von dieſer Gattung. e. Die Einlieferung iährlicher Rechnung über Einnahme und Ausgaben an die Hofkanzelei. Der Kammerzahlmeiſterei wird die Bewahrung der Möbeln und ihre Ausbeſſerung angewieſen, mit der Feſtſezzung, daß hiebei alles nicht anders als durch gemietete Leute beſorgt werden muß.

D. Dem Oberſchenken wird die Aufſicht über die Keller und Weine und ihre Lieferung für den Hof aufgetragen.

E. Der Behörde des Oberſtallmeimeiſters werden zwei Stallmeiſter, der ganze Stall=Etat, der Stall, die Equipagen und das Stallkomtoir untergeordnet.

F. Der Behörde des Oberiägermeiſters, ein Jägermeiſter, Unteriägermeiſter und das Jägermeiſtercomtoir.

G. Der Behörde der Oberhofmeiſterin, eine Hofmeiſterin, zwölf Staatsdamen und zwölf Fräuleins.

H. Der Behörde des Direktors der Schauſpiele werden die Hofſchauſpiele mit der dazu gehörigen Muſik untergeordnet, und es wird ihm erlaubt auf den Stadttheatern gegen Bezalung für den Einlaß, Schauſpiele geben zu laßen.

I. Dem Oberzeremonienmeiſter wird die Anordnung aller gewönglichen und außerordentlichen Zeremonien bei Hofe aufgetragen; und ihm werden zwei Zeremonienmeiſter, ein Sekretair, ein Translateur und zwei Kanzleibediente zugegeben; — und hat befolen: Von Eröffnung dieſer Kanzelei und allem Obenverzeichneten alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen. Am Januar 1797.

Verordnung, daß Proceße, welche während der Minderiährigkeit des einen Teils entſchieden, nach Erreichung der Volliährigkeit auf deßen Bitte nochmahls unterſucht werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Senate am 30ſten Decbr. erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas iſt enthalten: „Zur Bewahrung des Rechtes minderiähriger Erben in Prozeßangelegenheiten, und zur „Sicherung der Vollſtändigkeit des ihnen zugehörigen Vermögens gegen ungerechte „fremde Zueignungen; wobei, wie es ſich nach den iezt anhängig gemachten Sa„chen entdekt, die ihnen zugeordneten Vormünder, in Beibringung der Dokumen„te, in Einreichung der Bittſchriften, und in Anſehung der Termine zur Appela„zion von der Entſcheidung der Gerichtsſtellen, ſehr öfters verſäumt haben; verord„nen Wir, daß wenn von iezt an ein ſolcher Minderiähriger, nachdem er mündig „geworden, falls er ſich im Reiche aufhält, binnen zwei Jahren, außer dem Rei„che, binnen drei Jahren anhalten wird, um von einer, zur Zeit ſeiner Minder„iährigkeit, in ſein Vermögen betreffenden Angelegenheiten, gefällten Entſcheidung „appelliren zu dürfen; ſo ſoll man auf ſeine Bitte ihn zur Appellazion zulaßen, ſei„ne Sache in den obern Gerichtsſtellen nach den Geſezzen unterſuchen und ent-

„ſcheiden, wenn auch der ihm zubeſtellt geweſene Vormund ſeine Zufriedenheit mit „der geſchehenen Entſcheidung unterſchriftlich bezeugt, oder den Appellazionstermin „abſichtlich oder unabſichtlich verſäumt haben ſollte, denn die Verſäumung dieſes „leztern kann dem Minderiährigen nicht zum Nachteil gereichen. Auf eben die „Weiſe hat man ſich auch in dem Falle zu benehmen, wenn durch Sorgloſigkeit „der Vormünder der Jahres-Termin verſäumt ſein ſollte, während welchem man „ſich um Angelegenheiten, die aus einer aufgehobenen zu einer neuen Gerichtsſtelle „übergebracht ſind, zu melden hat; ſobald der Erbe, nach Erreichung ſeiner Voll- „iährigkeit, binnen zwei Jahren, und falls er ſich außerhalb Landes aufhalten ſollte, „binnen drei Jahren, ſich zu Betreibung derſelben meldet, oder einen Bevollmäch- „tigten ſtellt, und um Erneuerung gerichtlicher Unterſuchung anhält. Sollte ſich „denn bei der Entſcheidung ſolcher, von aus der Vormundſchaft entlaßenen Er- „ben eingebrachten Sachen, in den obern Gerichtsſtellen, irgend Sorgloſigkeit oder „böſer Vorſaz von Seiten der Vormünder bei Verſäumung der Rechte des Min- „deriährigen entdekken, ſo hat man deshalb nach Maasgabe des Verluſtes, den das „Vermögen des Minderiährigen dadurch erlitten hat, oder hätte erleiden können, „gerichtliche Unterſuchung zu verhängen.“ Der dirigirende Senat hat befolen: dieſe Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte geſezliche Verordnung zur allgemeinen Bekanntwerdung durch's ganze Reich vermittelſt gedrukter Ukaſen zu publiciren.

Das Original mit Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 5ten Januar 1797.

Die Geſezkommißion ſoll künftighin die Kommißion zur Anordnung der Geſezze des Rußiſchen Reiches benamt werden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Am 30ſten December ward dem dirigirenden Senate vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: „daß Se. Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt zu be- „fehlen geruhet, daß die bisher ſo benannte Kommißion zur Anfertigung eines neuen „Proiektes zum Geſezbuche, künftighin die Kommißion zur Anordnung der Geſezze

„des Ruſsiſchen Reiches benannt werden und gleichfalls unter der Leitung des Ge=
„neralprokureurs ſtehen ſolle.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur Be=
kanntmachung und ſchuldigen Vollziehung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät
allerhöchſten Verordnung, allen Gerichtsſtellen, Gouvernements= und Statthalter=
ſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden. Am Januar 1797.

Befehl zur Anſtellung iunger Adlichen als Kollegieniunker, und zur Errichtung von Junkerſchulen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

In Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Senate am 1ſten Januar erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas iſt verzeichnet: „Da Wir die „ehedem nach den Ukaſen Unſers in Gott ruhenden Vorfahren des Herrn und „Kaiſers Peters des Erſten beſtandene Anſtellung iunger Adlichen als Jun= „ker für Unſern Dienſt ſehr nüzlich finden, ſo verordnen Wir, die Anſtellung und „Unterweiſung derſelben bei den Departements Unſers Senates zu St. Petersburg „und Moskwa und den übrigen Kollegien, nur mit Ausnahme der beiden Kriegs= „kollegien, unter Beobachtung folgender Punkte zu erneuern: Erſtens: Junge von „Adel, doch nicht unter zwölf Jahren, als Junker anzunehmen, und die, welche „in den von ihnen zu verlangenden Kenntnißen noch nicht unterrichtet ſind, als „Titulairiunker anzuſezzen. Zweitens: Um ſie, außer im gerichtlichen Gange „der Kanzleigeſchäfte, auch in den übrigen die Geſchiklichkeit eines Staatsbeamten „befördernden und dem Vorzuge des Adels gemäßen Wiſſenſchaften unterweiſen zu „können, bei den Kanzeleien des Senates, wieder wie vorher beſondere Schulen „anzulegen, deren Errichtung Wir ausdrüklich Unſerm Generalprokureur auftra= „gen. Drittens: von dieſen Titulairiunkern, nach Ablauf zweier Jahre, die, „welche in der Kenntniß des gerichtlichen Ganges der Kanzleigeſchäfte, und der „übrigen ihnen angewieſenen Wiſſenſchaften hinlängliche Fortſchritte zeigen, zu Kol= „legieniunkern zu ernennen, welche zur vierzehnten Klaſſe der Rangtafel gehören

„ſollen. Viertens: die von den als Junker Eintretenden von Adel, von denen „bei der Prüfung gefunden wird, daß ſie ſich ſchon vorher genugſame Kenntniß und „Geſchiklichkeit in den Gegenſtänden erworben, in welchen ſie unterwieſen werden „ſollen, gleich als Kollegieniunker anzunehmen. Fünftens: in Anſehung ihrer „weitern Beförderung und der Anſtellung der Fähigſten von ihnen zu vakanten „Stellen, dem Ukas vom Jahre 1790, und den übrigen in Anſehung der in Staats= „ämtern ſtehenden Edelleute ergangenen geſezlichen Beſtimmungen gemäß zu ver= „fahren.“ Der dirigirende Senat hat befolen: dieſe Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Verordnung durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publicirt wird.

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 7ten Januar 1797.

Erneuerte Verordnung, alle allerhöchſte Ukaſen beim dirigirenden Senate einzutragen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Am 4ten Januar ward dem dirigirenden Senate vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: Seine Kaiſerliche Maieſtät haben allerhöchſt zu verordnen geruhet, daß wiederholt anbefolen werde, alle allerhöchſte namentliche Ukaſen, mit Ausnahme der geheimen, beim dirigirenden Senate einzutragen; von den Admiralitäts= Kriegs= und dem Kollegio der auswärtigen Angelegenheiten aber, mit Uebergehung der geheimen, dem Senate nur die Ukaſen anzuzeigen, welche, vermöge der Verbindung der Angelegenheiten zu deßen Kenntniß gelangen müßen. Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden; den Senatsdepartements zu Moskwa und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am Januar 1797.

Erneuerung des Bergkomtoirs zu Moskwa und andere Einrichtungen beim Reichsbergkollegio.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichem, dem Senate am 4ten Januar erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas iſt verzeichnet: „In Beſtätigung „der im Memoriale des Senates Uns unterlegten Meinung, das Bergkomtoir zu „Moskwa zu erneuern, und daßelbe ſo wie die übrigen Stellen von der Behörde „des Bergkollegiums, mit den geſchikteſten Beamten zu beſezzen, ſo viel man deren „nach Uebereinkunft Unſers wirklichen Geheimderathes Soimonow mit dem Gene„rallieutenant Popow von den Kolúwaniſchen Bergwerken abteilen kann; in der „Expedizion des Bergkollegiums zur Schlichtung alter Angelegenheiten den Pre„miermaior Raiewskoi, die Sekondmaiors Nartow, und Roſhetnikow und den „Kollegienaſſeſſor Koch als Mitglieder anzuſtellen, den vom Präſidenten des Berg„kollegiums anempfolenen Oberbergmeiſter Renowanz aber, wegen ſeiner dortigen „Geſchäfte, in ſeinem bisherigen Poſten zu laßen, in der Kanzelei der Oberhütten„verwaltung den Etatsrath Jarzow als erſten Chef anzuſtellen, und ſeiner Leitung „ſo wie der Behörde des Bergkollegiums, und dem Münzdepartement deſſelben die „Sibiriſche Geldmünzungen zu unterordnen; indem Wir genannten Jarzow zu„gleich zu Unſerm wirklichen Etatsrath, die Mitglieder der Expedizion, Rajewskoi, „Nartow, Roſhetnikow und Koch zu Hofräthen erheben, und verordnen, dem „erſtern, auf Rechnung der Ausgaben der Münzhöfe, einen iährlichen Gehalt von „zweitauſend und zweihundert Rubel, und iedem der vier leztern, von ſieben hun„dert und funfzig Rubel, aus den Reichsſchazkammern auszuzahlen." Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, dem wirklichen Herrn Geheimderathe, Senator und Ritter, Michailo Feodorowitſch Soimonow, und dem Reichsbergkollegio Ukaſen zuzuſenden, und durch eben dieſe auch den Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter Alexei Jwanowitſch Waßiljew, alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen; den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am Januar 1797.

Beſtimmung der den Kriegsgouverneurs auszuſezzenden Tafelgelder.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 5ten Januar erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir verordnen, den von Uns ernannten Kriegsgouverneurs, außer dem ihnen ihrem Range nach ausgeſezten Gehalte, Tafelgelder auszuzahlen, und zwar denen, „welche vorher Generalgouverneurs waren, eben die Summe, welche ſie bei ienen „Stellen erhielten, denen aber, welche iezt neu zu Kriegsgouverneurs ernannt wor„den, dreihundert Rubel monatlich, ſo lange nämlich, als ſie in dieſem Amte ver„bleiben.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung dem Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senateur und Ritter Alexei Jwanowitſch Waßiljew einen Ukas zuzuſenden, und durch eben dieſe alle Gouvernementsregierungen und das Kriegskollegium zu benachrichtigen; den Senatsdepartements zu Moskwa aber Anzeige mitzuteilen. Am Januar 1767.

Umbenennung der in Civildienſten ſtehenden Officiers nach dem gleichen Range vom Civiletat.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

In Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichem, dem dirigirenden Senate am 11ten Januar erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas iſt verzeichnet: „Wir „verordnen, daß alle die, welche in Staatsdienſten ſtehen und einen Rang vom „Kriegsdienſte haben, zu der nämlichen Klaße im Staatsdienſte umbenannt wer„den, auf welche Art es auch mit allen denen gehalten werden ſoll, welche künftig „aus dem Militair- zum Staatsdienſte übertreten, wobei ihr Altertum von dem „Tage ihres Avancements zu dem Range zu rechnen iſt, aus dem ſie zu der näm„lichen Klaße des Staatsdienſtes umbenannt werden.“ Der dirigirende Senat

aht befolen: dieſe Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Verordnung durch öffentliche Ukaſen allgemein bekannt zu machen; welches alſo hierdurch publicirt wird.

Das Original iſt vom dirigirenden Senate unterſchrieben. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 10ten Januar 1797.

Verweiſung der Reviſion der Berechnungen über die Ausgaben für Militairiſche Bedürfniſſe an die Rechnungsexpedizionen der Kriegskollegien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, höchſteigenhändig unterſchriebenen, am 12ten Januar an Adreße des Herrn Reichsſchazmeiſters und Ritters Alexei Iwanitſch Waßiljew erteilten Ukas, in welchem auf ein von ihm unterlegtes Verzeichniß über extraordinaire und für Proviant ausgegebene Summen, unter andern verordnet worden: „Da alle über Einkünfte und Ausgaben, die von Militair-Beamten und Stellen für Bedürfniſſe der Armee gemacht worden, geführte Rechnungen, in ihren eignen Departements, durch die beſondern bei den Kriegs- und Admiralitäts-Kollegien errichteten Rechnungsexpedizionen revidirt werden müßen, „ſo ſind auch die iezt in der Expedizion zur Reviſion der Reichsrechnungen vorhandenen Berechnungen über extraordinaire von Militair-Beamten und -Stellen „verwendete Summen, nach obenangezeigtem Entwurfe dorthin zurükzugeben; künftighin aber ſollen ſie nach dieſer Grundregel gradezu ienen Expedizionen eingeſendet werden, und die zur Reviſion der Reichsrechnungen errichtete Expedizion „ſoll dergleichen Berechnungen über außerordentliche Summen nur von den bürgerlichen Stellen und Beamten erhalten, wenn irgendwo ſolche Summen vorgekommen oder ausgezahlt ſein ſollten.“ hat der dirigirende Senat befolen: Wegen gehöriger und unausbleiblicher Erfüllung, an das Admiralitätskollegium, an alle Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe, ſo auch an die übrigen hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen Ukaſen zu verſenden, und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Januar 1797.

Aus dem vierten Departement.

Etat der Stadtdirektion und des Hoſpitals von Gatſchino.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Paul.

Zu St. Petersburg am 12ten Januar 1797.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial des Generalmaior Oboljäninow.

Ueber die Errichtung einer Stadtdirektion in der Stadt Gatſchino.

In der Stadt Gatſchino und ihrem Kreiſe wird ein Oberdirektor angeſtellt ſein, und die Stadtdirektion iſt einzuteilen in die Kammer= und in die Rechnungsexpedizion. Der Kammerexpedizion werden untergeordnet die Oekonomie der Kaſſe und der Bauern, die Fabriken, Werke, und die Appellazionsangelegenheiten vom Rathhauſe, die Gebäude am Hofe und in der Stadt, den Sloboden, Stadtlagern und auf den Dörfern, damit ſie dem Plane nach, und von der gehörigen Façade errichtet werden.

In der Rechnungsexpedizion werden alle Rechnungen der Oekonomie und über die Gebäude, die Geld= und Getreideangelegenheiten alliährlich revidirt, und darin genaue Abrechnungen gehalten werden, damit nichts von einem Jahre zum andern unberechnet nachbleibe.

Bei der Kammerexpedizion werden ein Rath und ein Aßeßor, ein Sekretair, ein Kollegienregiſtrator, zwei Kanzeliſten und zwei Unterkanzeliſten angeſtellt werden, unter der Behörde derſelben auch ein Landmeßer, ein Landordnungsrichter und die Maurer= Zimmer= Tiſchler= und Schmiedemeiſter ſtehen.

In der Rechnungsexpedizion: ein Aßeſſor, ein Rentmeiſter, ein Buchhalter, vier Magazinwächter, ein Kanzeliſt und zwei Unterkanzeliſten.

Bei ieder zwei Storoſche (wachthabende Aufwärter) und zwei Bediente zur Verſchikkung.

Bei der Hofkirche: ein Prieſter, ein Diakon, zwei Unterdiakonen, ein Küſter, und ein Aufſeher.

Die Stadt wird in vier Teile geteilt.

1. Die Hofſtadt und der Ekaterinenwerder.
2. Ingerburg und das Stadtlager Gatſchino.
3. Die Sagwoſteniſche, Bombardier= und Klein=Gatſchinoſche Straßen.
4. Marienburg.

Ueber die Stadt wird ein Kommendant und über die Teile derſelben werden Stadtteil kommißare geſezt ſein, welche alle unter der Aufſicht des Kommendanten ſtehen, und zu den Schreibereien einen Unterkanzeliſten und einen Kopiſten haben.

Ein Stadthoſpital für 25 Mann.

Bei demſelben werden ein Doctor oder Staabschirurgus, ein Chirurgus, ein Unterchirurgus, vier Lehrlinge der Wundarzneikunſt und zwei Bader angeſtellt ſein.

Bei dem Hoſpital wird auch eine Apotheke, und bei dieſer ein Apotheker und zwei Lehrlinge ſein; die Arzeneiingredienzien werden aus der Oberapotheke verabfolgt werden.

In der Hoſpitaldirection ſizzen der Kommendant und der Doctor oder Staabschirurgus; übrigens ſind dabei ein Regiſtrator und Unterkanzeliſt, und zur Nachſicht der Reinlichkeit noch zwei Aufſeher angeſtellt.

Ein Kommißair und zwei Wächter über die Proviſionen und Kleidungsſtükke.

Die Gelder für das Hoſpital hat der Rentmeiſter der Oberdirection in Verwahrung; ſonſt gehören noch zum Hoſpital 10 Arbeiter, 2 Köche, 2 Bäkker, 2 Tiſchler, ein Zimmermann, ein Böttcher, drei Wäſcherinnen.

Eine Hebamme.

Im Kreiſe ein Chirurgus, Unterchirurgus und Lehrling der Wundarzneikunſt.

Bei der Hoſpitalkirche ein Prieſter, ein Unterdiakon, ein Küſter und ein Aelterling (Staroſt).

Für die Kaufleute, Gewerkleute und Bürger werden ein Rathhaus und drei von der Gemeinheit Erwälte angeſtellt ſein, von denen einer der Rathmann der Gemeinheit ſeines Standes und zwei über die Gilde geſezt ſind; ſie haben alle

13

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Häuſer unter ihrer Aufſicht und die Streitigkeiten zu ſchlichten: von ihrem Urteile ſucht der Unzufriedene die Appellazion an die Kammerexpedizion.

Im Original unterſchrieben: Generalmaior und Ritter Oboljäninow.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

St. Petersburg am 12ten Januar 1797.

Entwurf des Etats der Stadtregierung von Gatſchino.	Rubl.	Kop.
1 Oberdirector	2000	
1 Rath	1000	
2 Aſſeſſors a 500 Rubl.	1000	
1 Rentmeiſter	450	
1 Landordnungsrichter	350	
1 Landmeßer	350	
1 Sekretair.	500	
1 Buchhalter	350	
1 Kollegienregiſtrator	300	
3 Kanzeliſten a 250 Rubl.	750	
5 Unterkanzeliſten a 180 Rubl.	900	
1 Kopiſt	120	
4 Magazinwächter a 150 Rubl.	600	
2 Bedienten zu Verſchiffungen a 50 Rubl.	100	
2 Wachthabende Aufwärter a 30 Rubl.	60	
Gewerkmeiſter.		
1 Maurermeiſter	600	
1 Zimmermeiſter	500	
1 Gärtner	600	
1 Schmid	300	
1 Botaniker	300	
Bei der Hofkirche.		
1 Prieſter	150	
1 Diakon	120	
2 Unterdiakonen oder Vorſänger a 60 Rubl.	120	
1 Küſter (Ponomar)	40	
1 Aufſeher	36	
1 Stadtkommendant	500	
2 Stadtteilkommißairs a 150 Rubl.	300	

	Rubl.	Kop.
Zum Gehalte des Katholiſchen und des Lutheriſchen Prediger's und ihrer Kirchenbediente, des Teutſchen, Rußiſchen und Finniſchen Lehrers, der Amtmänner, des Schornſteinfegers, Gerbers, Glaſers, Uhrmachers, der Maurer, Tiſchler, Zimmerleute, Schmiedelehrlinge, Holzvöigte, Wächter und anderer Angeſtellten, ſo auch zu den Penſionen des Kapitains Eßen, des Jägers Zagow, des Gärtnerlehrlings Jwanow und der Witwe Subarew	5029	
Zu Reparaturen beim Palais und anderen nicht vorherzuſehenden Ausgaben	2000	
Jm Ganzen für die Stadtregierung	19425	

Sollten etwa bei nicht vollſtändigem Etat oder von andern Ausgaben Gelder nachbleiben, ſo ſind dieſe zur Oekonomiſchen Summe zu ziehen, und damit ein etwa vorfallender Mangel nach Verfügung des Oberdirectors zu erſezzen.

Jm Original unterſchrieben: Generalmaior und Ritter Oboljäninow.

Jm Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
Es ſei dem alſo.

St. Petersburg am 12ten Januar 1797.

Entwurf des Etats vom Gatſchinoſchen Stadthoſpitale.	Rubl.	Kop.
Bei der Oekonomieverwaltung des Hoſpitals.		
1 Regiſtrator	300	
1 Unterkanzeliſt	180	
Beim Proviant und der Wäſche.		
2 Magazinwächter a 60 Rubl.	120	
Beim Hoſpital.		
1 Staabschirurgus, erhält zugleich Razionen für zwei Pferde und Denſchtſchiks = Proviant . . . . und iſt Mitglied der Hoſpitaldirektion.	400	
Jhm zugeordnet:		
1 Chirurgus	300	
1 Subchirurgus	200	
4 Lehrlinge der Wundarzneikunſt a 60 Rubl.	240	
Bei der Apotheke.		
1 Geſelle	250	
Jhm zugeordnet:		
2 Lehrlinge a 60 Rubl.	120	

	Rubl.	Kop.
1 Arbeiter, erhält auch Proviant	12	
6 Arbeiter zur Bedienung der Kranken. So viel müßen ihrer nämlich beſtändig ſein. Erhalten monatlich Proviant, a 12 Rubl.	72	
1 Arbeiter beim Speiſezimmer) 2 zur Reinigung der Abtritte) erhalten monatl. Proviant, a 12 Rubl.	36	
Bei der Küche.		
2 Köche) 2 Bäkker) erhalten dritteliährlich Proviant, a 15 Rubl.	60	
Zur Ausbeßerung der Sachen beim Hoſpital.		
2 Tiſchler .) erhalten monatlich Proviant, a 12 Rubl.	24	
1 Zimmermann)	12	
Zur Ausbeßerung des Gefäßes.		
1 Böttcher erhält dritteliährlich Proviant	18	
Um die Kranken zu raſiren		
1 Barbier, erhält Proviant und	27	
Zur Aufſicht über die Reinlichkeit und Polizei		
2 Aufſeher, von denen einer 36 Rubl. der andere 32 Rubl. und dritteliährlich Proviant erhält	68	
Bei den Kreiſen		
1 Chirurgus	200	
Ihm untergeordnet:		
1 Subchirurgus	120	
1 Lehrling	60	
1 Hebamme	200	
erhält auch für einen Arbeiter 23 Rubl. und Proviant, auch Fourage für zwei Pferde.		
Bei der Hoſpitalkirche.		
1 Prieſter	120	
erhält auch Fourage zu einem Pferde.		
1 Vorſänger)	40	
1 Küſter) erhalten auch monatlich Proviant	30	
1 Aelterling (Staroſt) erhält auch Proviant, und	36	
Zur iährlichen Unterhaltung		
Freiangemieteten Wäſcherinnen für Reinigung der Krankenwäſche acht Rubel monatlich, iährlich alſo	96	
Den Bedienten zu einem Uniform-Ueberrok auf alle zwei Jahre; nämlich den Aufſehern, Arbeitern, Köchen, Bäkkern, Tiſchlern, dem Zimmermann und Böttcher, in allem 21 Mann, ieden Ueberrok ſechs Rubel gerechnet, beträgt überhaupt an Gelde	126	

	Faden	Rubl.	Kop.
Zum Ausbeßern und Schleifen, ſo auch im erforderlichen Falle, zur neuen Anſchaffung chirurgiſcher Inſtrumente, iährlich . . .		60	
Zu kleinen Ausgaben der Oekonomieverwaltung des Hoſpitales, als zum Ankauf von Papier, Federn, Siegellak, Tinte, Zwirn, und den Büchern zur Anzeichnung der Einnahme und Ausgabe der Geldſummen und Materialien, iährlich		30	
Zur Wäſche und Unterkleidung für die Kranken und Ausbeßerung der alten, nach ehemaligem Etat		300	
An Proviant iſt für obenbenannte Aufſeher, Arbeiter, Köche und deren Gehülfen, in allen für 21 Mann nach den ihnen beſtimmten Portionen erforderlich 63 Tſchetwert Roggenmehl, 49 Pud 20 Pfund Grütze, und für 14 Mann derſelben 8 Pud 16 Pfund Salz, an Gelde alſo, das Mehl zu 420 Rubl. 4½ Kop., die Grütze zu 69 Rubl. 30 Kop. und das Salz zu 3 Rubl. 43 Kop. berechnet, für alles		492	77½
An Holz von Arſchinen-Länge, muß iährlich geſtellt werden:			
Für 29 Oefen des Hoſpitales, auf acht Monate, vom 1ſten Septb. bis zum 1ſten Mai, für ieden monatlich 2 Faden	464		
Zur Küche und ihrem Ofen, um täglich Brodt zu bakken, iährlich	84		
Zu den zweien Oefen der Badſtube wöchentlich 1 Faden, beträgt iährlich	52		
Für den Staabschirurgus, Chirurgus und Unterchirurgus, auf 7 Oefen und acht Monate berechnet, monatlich für ieden Ofen 2 Faden	112		
Dem Prieſter und den ihm zugeordneten Unterbedienten auf drei Oefen, iährlich	48		
Der Hebamme auf drei Oefen	48		
Zuſammen .	808		
Den Faden a 1 Rubl. 65 Kop. gerechnet, beträgt iährlich . . .		1333	20
Für's Laboratorium 100 Tſchetwert Kohlen a 30 Kop. . . .		30	
Zur Unterhaltung der Kranken im Eßen, Trinken und übrigen Erfordernißen, auf 25 Mann berechnet, iährlich . . .		1043	50½
Zur iährlichen Unterhaltung des Hoſpitales alſo, und der bei ihm und im Kreiſe angeſtellten Beamten		6756	48

Im Original unterſchrieben:

Generalmaior und Ritter Oboljäninow.

Dem allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial des Generalprokureur Fürſten Kurakin.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Zu St. Petersburg am 14ten Januar 1797.

Durch Ewr. Maieſtät Kaiſerlichen allerhöchſten, am 1ſten Januar ausgegebenen Ukas wegen Erneuerung der ehemals ſtattgefundenen Anſtellung Junger von Adel als Junker beim Senate und den Kollegien, ward mir allergnädigſt aufgetragen, bei der Kanzelei des Senates, Schulen zu ihrem Unterrichte anzulegen.

In Erfüllung Ewr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Willens zog ich die Verfaßung der ehemals beſtandenen Schulen in Erwägung, und finde da blos nötig, eine ſolche Schule, bis zu weiterer Verfügung, nur bei der Kanzelei der St. Petersburgiſchen Senatsdepartements einzurichten, wo wegen des beſtändigen Aufenthaltes des Generalprokureurs die nächſte Aufſicht über die Schule ſtatt finden und die Unterweiſung der Junker ſelbſt um ſo mehr befördert werden kann; ſowol dieſe meine allerunterthänigſte Meinung als auch den von mir abgefaßten, nach der ſtattgefundenen Verfaßung der ehmaligen Schulen entworfenen Plan einer hier zu errichtenden Schule, habe ich das Glük, Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät zu unterlegen.

Im Original unterſchrieben: Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
Es ſei dem alſo.

Plan einer beim Senate für die Junker zu errichtenden Schule.

Der Endzweck der beim Senate zu errichtenden Junkerſchule iſt die Ausbildung Junger von Adel für den bürgerlichen Staatsdienſt. Dieſem gemäß muß auch der Plan ihres Unterrichtes entworfen werden. Der Unterricht überhaupt

teilt ſich in zwei Hauptabteilungen, in den der allgemeinen Wiſſenſchaften, oder derer, welche den Lehrling vorbereiten, um ſich die Wißenſchaften ſeines Berufes erwerben zu können, und in die Unterweiſung zu den Berufswißenſchaften ſelbſt.

Die allgemeinen Wißenſchaften umfaßen alles das, was dem anwachſenden Bürger zu iedem Berufe entweder als Grundlage unumgänglich notwendig, oder als Hülfsmittel unzweifelhaft nüzlich iſt.

Berufswißenſchaften ſind die, welche für irgend einen im Reiche eingerichteten Stand oder Beruf unumgänglich notwendig ſind, und vermittelſt welcher der Bürger ſich irgend einen Beruf in der Geſellſchaft ausmitteln kann. Aus dieſem Grunde werden auch in den Europäiſchen Schulen die Wiſſenſchaften bekanntlich nach Fakultäten eingeteilt.

Da nun beim Senate eine Schule zur Ausbildung iunger Leute von Adel für den bürgerlichen Staatsdienſt errichtet werden ſoll, ſo müßen in dieſer Schule auch die Juriſtiſchen die Berufswißenſchaften ausmachen, und dem zu folge Rechtsgelehrſamkeit oder Jurisprudenz der Hauptgegenſtand des Unterrichtes in dieſer zu errichtenden Schule ſein.

Von den allgemeinen oder Vorbereitungswißenſchaften zur iuriſtiſchen Klaſſe.

Man kann vorausſezzen, daß adliche Kinder von 12 Jahren ſchon die erſten Anfangsgründe, die Kenntniß der Rußiſchen Schriftzüge inne haben, daher gehört auch die Unterweiſung in denſelben, oder das Leſenlehren nicht zu dieſem Entwurfe; Rußiſche Kalligraphie aber iſt für den bürgerlichen Dienſt ſehr nothwendig, und deshalb muß in derſelben Unterricht gegeben werden. Rechtſchreibung und Kenntniß der Rußiſchen Sprache nach den Regeln der Grammatik iſt nicht blos nüzlich, ſondern vielmehr unumgänglich nötig; denn ein Verſehen gegen die Grammatik verändert unterweilen den Sinn der Rede, und kann in gerichtlichen Angelegenheiten ſehr wichtige Folgen haben. Wer übrigens die Grammatik nicht weiß, kann ſich auch nicht ſo leicht andere Kenntniße erwerben; und ſo muß alſo in der Grammatik unausbleiblich Unterricht erteilt werden.

Sittenlehre iſt die Grundlegung der künftigen Denk- und Handlungsweiſe des heranwachſenden Bürgers, ſie bereitet ihn vor zur Erfüllung ſeiner Pflichten, be-

veſtigt ihn in der Unterwürfigkeit gegen die Geſezze; Sittenlehre iſt alſo ein ſehr wichtiger Gegenſtand des Unterrichtes. Bei der Ausbildung des Bürgers hoft die Regierung von ihr, daß ihm ſolche Regeln eingeprägt werden, als mit den Geſezzen übereinſtimmen und ihn vorbereiten zur Beobachtung derſelben; und deswegen muß man keine Gelegenheit aus der Acht laßen, um das unauflösliche Band kennen zu lehren, das den Vorteil iedes Einzelnen mit der allgemeinen Ordnung, und die allgemeine Ordnung mit der Pflichterfüllung iedes Einzelnen verbindet. So wird ieder Bürger überzeugt werden, daß er durch Erfüllung ſeiner Pflicht ſein eignes Wohl begründet; er wird alſo, den Gedanken ſeines eignen Wohls vor Augen, ſeiner Pflicht nachkommen, und ſie lieben lernen, ſo wie er ſeinen eignen Vorteil liebt.

Die ſicherſte Grundlage der Sittenlehre iſt die Religion der Chriſten. Sie enthält den erſten Grund der Hauptpflichten des Menſchen, und ſo muß der erſte Teil der Sittenlehre in der Unterweiſung des Katechismus, und ihr zweiter Teil in der Erklärung der Pflichten des Menſchen und des Bürgers beſtehen.

Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, mit einem Worte, reine Mathematik iſt eine allgemein ſehr nüzliche, und dem im bürgerlichen Staatsdienſte Stehenden von Adel unumgänglich nötige Wißenſchaft.

Auch Geſchichte und Geographie laßen ſich nicht ausſchließen von der Zahl der für die zu errichtende Schule nötigen Wißenſchaften. Sie ſind unbezweifelt iedem wenigſtens nüzlich, und vorzüglich dem Edelmanne, der in bürgerliche Staatsdienſte tritt. Viele Rechte und Geſezze ſezzen Kenntniß der Geſchichte und Geographie voraus, und nicht blos der des Vaterlandes, ſondern auch der von andern Reichen. Die Einverleibung vieler Provinzen, deren verſchiedene Rechte und geſezliche Einrichtung, deren örtliche Lage, und ſo vieles andre machen ohne Zweifel Kenntniß der Geſchichte und Geographie dem bürgerlichen Staatsbeamten ſehr nötig.

Logik iſt eine Wiſſenſchaft, welcher der bürgerliche Staatsbeamte und beſonders der Richter nicht entberen kann. Das Hauptgeſchäfte des Richters iſt Anwendung des Geſezzes auf irgend eine bürgerliche Thatſache, aus welcher Anwendung er den Schluß zieht, auf dem das Urteil ſich gründet. Die Logik lehrt richtig denken und das Falſche vom Wahren unterſcheiden, iſt alſo in allen den Fällen

ſehr nüzlich, oder, beßer zu ſagen, iſt die einzige Führerin auf ſeinem Wege, und eine dem Richter durchaus nötige Wißenſchaft.

Die teutſche Sprache iſt dem Rußiſchen Staatsbeamten nicht nur nüzlich ſondern auch nötig, da es viele Provinzen des Reichs giebt, in denen ſie Mutterſprache iſt, und die Beſorgung der Angelegenheiten dieſer Provinzen, ohne Kenntniß der teutſchen Sprache, ſehr ſchwürig werden würde.

Zeichenkunſt iſt ebenfalls dem Staatsbeamten nötig, oder wenigſtens ſehr nüzlich. Bei Entwerfung eines Planes oder irgend etwas dem Aenlichen iſt es nicht möglich, der Zeichenkunſt entberen zu können.

Und ſo ſind alſo nach dieſem Entwurfe Folgendes die Gegenſtände des Unterrichtes, der den Zögling zur Juriſtiſchen Klaße vorbereiten wird:

Rußiſche Kalligraphie.
Rußiſche Ortographie und Grammatik.
Katechismus.
Erklärung der Pflichten des Menſchen und Bürgers.
Arithmetik.
Geometrie.
Trigonometrie.
Geſchichte.
Geographie.
Logik.
Teutſche Sprache.
Zeichenkunſt.

Von der Juriſtiſchen Klaſſe.

Schon oben iſt geſagt worden, daß in der zu errichtenden Schule Rechtsgelehrſamkeit oder Jurisprudenz der Hauptgegenſtand des Unterrichtes ſein wird. Der durch die Erklärung der Pflichten des Menſchen und Bürgers zur Erlernung von Rechten und Pflichten ſchon vorbereitete Lehrling erwirbt ſich in der iuriſtiſchen Klaſſe die Kenntniß bürgerlicher Geſezze. In denſelben muß nämlich theoretiſcher und praktiſcher Unterricht erteilet werden: der erſte auf die Art, daß der Lehrer die Zöglinge alle Reglements, Etats und übrige geſezlichen Einrichtungen des Reiches wie auch die Ukaſen ſo kennen lehre, daß ſie von denſelben deutliche Begriffe erhalten, und durch Leſung derſelben unter Erklärung des Lehrers ſich die nötige Kenntniß der Geſezze erwerben; der zweite dadurch, daß die Lehrlinge unter der

Leitung des Lehrers Bittſchrifften aufſezzen, Extracte von gerichtlichen Akten machen, die auf ſolche Angelegenheiten anwendbaren Geſezze ausſchreiben, Memoriale, Journale, Beſchlüße entwerfen, und mit alle dem beſchäftigt werden, was zu gerichtlicher Ordnung und Betreibung gehört.

Von den Klaßen.

Nach Verfluß zweier Jahre, werden, wie im allerhöchſten Ukas über die Junker geſagt worden, die Titulairiunker, wofern ſie in Kenntniß des Ganges der Kanzleigeſchäfte und der übrigen ihnen angewieſenen Wiſſenſchaften die gehörigen Fortſchritte bewieſen, zu Kollegieniunkern ernannt; allein in Rükſicht der Gegenſtände des Unterrichtes für die, welche bei ihrem Eintritt zur Schule noch gar keine Kenntniß in den Wißenſchaften hatten, wird die Unterweiſung nach vier Klaſſen eingeteilt, und für iede Klaſſe ein Jahr feſtgeſezt, ſo daß der Zögling, der ſich in den zu erlernenden Wißenſchaften Kenntniße erwirbt, von einer Klaße zur andern übergeht, und mit dem Ablauf von vier Jahren auch den Kurs ſeiner Studien gänzlich vollenden kann, zu eben der Zeit der den Titulairiunkern zu erteilenden Unterweiſung können ſie unterweilen, ihrer Fähigkeit nach, zu Kanzleiarbeiten gebraucht werden, damit ſie auch durch Angewöhnung ſich noch mehrere Kenntniß des Ganges der Kanzleigeſchäfte erwerben.

Gegenſtände der erſten Klaße.

Rußiſche Kalligraphie.
Rußiſche Orthographie.
Kurze Katecheſis.
Erſter Teil der Arithmetik.
Erſter Teil der allgemeinen Geſchichte.

Gegenſtände der zweiten Klaße.

Der zweite Teil der Arithmetik.
Rußiſche Grammatik.
Weitläuftigere Katecheſis.
Der zweite Teil der allgemeinen Geſchichte.
Allgemeine Geographie.

Gegenſtände der dritten Klaße.

Geometrie und Trigonometrie.
Rußiſche Geographie.

Rußiſche Geſchichte.
Erklärung der Pflichten des Menſchen und des Bürgers.
Logik.

Gegenſtände der vierten Klaße.

Theoretiſcher und praktiſcher Unterricht in Kenntniß der Geſezze, ſo wie oben auseinandergeſezt.

In der teutſchen Sprache muß von einem beſondern Lehrer alle vier Jahre hindurch Unterricht gegeben werden; ſo auch in der Zeichenkunde von einem beſondern Lehrer.

Nach Verfluß eines Jahres müßen die Schüler einer ieden Klaße examinirt und aus einer Klaße in die andere verſezt werden.

Von den Lehrern.

Jeder Klaße werden zwei Lehrer beſtimmt, der ganzen Schule alſo acht; außer dieſen noch ein Lehrer der teutſchen Sprache und ein Lehrer der Zeichenkunſt. Sollte ſich die Zahl der Titulairiunker in ſolchem Grade vergrößern, daß die Zahl der Lehrenden der Zahl der Lernenden gar nicht mehr angemeßen wäre, ſo kann alsdann die Zahl der Lehrer vermehrt und die Klaßen in Abteilungen eingeteilt werden.

Die Lehrer der Junkerſchule ſind aus der Zahl der durch die Kommißion zur Errichtung von Schulen gebildeten Lehrer zu nehmen, welche Kommißion verbunden iſt, dieſer dem Reiche ſo nüzlichen Einrichtung die beſten ihrer Zöglinge zu Lehrern zu geben. Auf gleiche Art ſind auch andere Schulanſtalten verpflichtet, dieſer Schule hierin alle nur mögliche Unterſtüzzung zu leiſten.

Von den Lehrbüchern.

Zu Lehrbüchern in iedem Gegenſtande der in dieſem Entwurfe angegebenen Unterweiſung ſind die zu nehmen, welche von der Kommißion zur Errichtung der Schulen gebilligt und herausgegeben ſind; auf gleiche Art ſind auch die übrigen von iener Kommißion ausgegebenen Hülfsmittel des Unterrichtes, als Landcharten und Globus, in der Junkerſchule zu gebrauchen.

Ordnung der Annahme zu Junkern.

1.

Der zur Zahl der Junker eintretende Junge von Adel muß nicht unter 12 Jahren alt ſein, und unzubezweifelnde Zeugniße und Beweiſe ſeines Adels beibringen.

2.

Wann die beigebrachten Beweiſe des Adels unterſucht und richtig befunden, ſo muß der als Junker anzunehmende in allen oben angezeigten Gegenſtänden des Unterrichtes examinirt werden, und findet man ihn in allen dieſen Gegenſtänden unterrichtet, ſo wird er als Kollegieniunker eingeſchrieben.

3.

Da die Anzahl der Kollegieniunker beſtimmt iſt, beim Senate nämlich ihrer 12, bei der Heroldie 4, bei den Geſchäften des Generalrequetmeiſters 4, und bei iedem Kollegium 7 angeſezt werden, ſo wird der Neueintretende, wenn ſich für ihn keine Stelle leer finden ſollte, und er ſich die oben angezeigten Kenntniße in andern Schulen oder zu Hauſe erworben, zu irgend einer gerichtlichen Stelle unter dem Namen eines Titulairiunkers angeſezt.

4.

Hat ſich der, welcher als Junker aufgenommen zu werden wünſcht, noch keine der obenangezeigten Kenntniße erworben, ſo wird er unter der Benennung eines Titulairiunkers zur Schule aufgenommen.

5.

Sollte ſich der als Titulairiunker zur Schule aufzunehmende ſchon einen Teil der obenbenbenannten Gegenſtände des Unterrichtes erworben haben, ſo wird er, nach gehöriger Prüfung, nur zu den Klaßen angehalten, in welchen man die, ſeiner Kenntniß noch fehlenden Wißenſchaften lehret, und hierdurch wird alſo die Zeit ſeiner Unterweiſung und ſeines Aufenthaltes in der Schule abgekürzt.

6.

Nach Endigung des Studienkurſes tritt der Titulairiunker zur Zahl der Kollegieniunker ein; ſollte ſich aber keine unbeſezte Stelle finden, ſo wird er zu irgend einer andern Kanzleibedienung angeſtellt.

Direktion der Schule.

Zur Aufſicht über Lehrer und Lernende, zur Aufrechthaltung der in der Schule nötigen Ordnung und überhaupt zur unermüdeten Wahrnehmung alles deßen, was der Schule vortheilhaft ſein kann, wird einer der ältern Lehrer unter der Oberaufſicht eines Senatsbeamten, dem der Generalprokureur die Di=

rektion übertragen wird, als Inſpektor angeſtellt werden. Die Pflicht des Inſpektors beſteht in der Wahrnehmung alles deſſen, was die Schule irgend angehen mögte. Da die Lernenden nicht in der Schule wohnen werden, ſondern nur zu beſtimmten Stunden in derſelben ſich einfinden müßen, ſo iſt der Inſpektor verbunden, nicht nur den Fleiß, die Ordnung und die Fortſchritte der Lernenden zu beobachten, ſondern er hat auch darauf zu ſehen, daß die Lehrlinge nicht zu ſpät zur Schule kommen, die Stunden des Unterrichtes nicht verſäumen, oder ſich fälſchlich für krank angeben. Eine ſolche Aufſicht iſt den Lernenden nicht nur nüzlich, um wirkliche Fortſchritte zu machen in ihren Kenntnißen, ſondern auch deshalb nötig, damit die Jugend von den erſten Jahren an ſich gewöhne, ihrer Pflicht wahrzunehmen und ſie für wichtig zu halten.

Im Original unterſchrieben: Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:
Es ſei dem alſo.

Etat der Kollegieniunker und der beim Senate für die Junker zu errichtenden Schule.

	Jahrgehalt.	
	Rubl.	Rubl.
12 Kollegieniunker beim Senate a 100 Rubl.	1200	
4 — — bei den Angelegenheiten des Requetmeiſters a 100 R.	400	
4 — — beim Heroldmeiſterkomtoir a 100 Rubl. . .	400	
Bei der Schule, in der obern oder iuriſtiſchen Klaße.		2000
1 Oberlehrer, der zugleich Inſpektor der Schule ſein wird . .	500	
1 Unterlehrer	300	
In der dritten Klaße.		
2 Lehrer a 400 Rubl.	800	
In der zweiten Klaße.		
2 Lehrer a 300 Rubl.	600	
In der erſten Klaße.		
2 Lehrer a 200 Rubl.	400	
1 Lehrer der teutſchen Sprache	250	
1 Lehrer in der Zeichenkunſt	150	
		3000
Zu Papier, Büchern, Inſtrumenten und den übrigen Ausgaben der Schule, iährlich	. .	2000
Summa .	. .	7000

Im Original unterſchrieben: Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Verbot, daß fernerhin keine Bauren zum Gouvernement Woſneſensk verſezt werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom Herrn Generalprokureur, Oberdirector der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: daß Se. Kaiſerl. Maieſtät am 14ten Januar allerhöchſt zu verordnen geruhet, die Umſiedelung von Bauren zum Gouvernement Woſneſensk anzuhalten, und fernerhin ohne beſondere Verordnung nicht zu verſezzen. Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernements und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden. Am Januar 1797.

Befehl, die Angeber ungegründeter Beſorgniße gerichtlich zu verfolgen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Generalprokureur, Oberdirector der Reichsaßignationsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: daß Sr. Kaiſerl. Maieſtät wegen der von verſchiedenen Orten her eingehenden Nachrichten, als wenn ſich die Bauern der ihren Erbherren ſchuldigen Untergebenheit entzögen, welche nachher entweder gänzlich falſch, oder doch ſehr unwichtig befunden worden, allerhöchſt zu verordnen geruhet, den ihm, dem Herren Generalprokureur, ſeinem Amte zufolge, allerhöchſt erteilten Auftrag, die Urheber ſolcher leeren der Obrigkeit gemachten Angaben auszumitteln, und dieſe falſchen Angeber gerichtlicher Unterſuchung zu unterwerfen, dem Senate zur Benachrichtigung vorzulegen. Der dirigirende Senat hat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am Januar 1797.

Erlaubniß zur Einfuhr holländiſcher Waaren.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

In Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Senate am 16ten Januar dieſes Jahres mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeich-

net: „Wir erlauben allergnädigſt, in allen Rußiſchen Häfen, iede aus Holland „kommende Waare, die in dem Tarife und durch Ukaſen nicht verboten iſt, auf neu„tralen Mächten zugehörigen Fahrzeugen einfüren zu können, ſo daß von dieſen Waa„ren bis zur Ausgabe eines neuen, der durch den Tarif vom 27ſten Septbr. 1782 „aufgelegte Zoll einzuheben iſt.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur gehörigen Bekanntmachung und ſchuldigen Vollziehung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchlußes durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publiciret wird.

Das Original mit Unterſchrift des dirigirenden Senates.	(L. S.)	Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 22ſten Januar 1797.

Verordnung, den Zoll künftig in auswärtiger Silbermünze einzuheben.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Senate am 16ten Januar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir „verordnen, bis zur Ausgabe eines neuen, dem Vorteil Unſrer Kaßen und dem „Ertrage der Handlung gemäßen Tarifes, von den eingehenden Waaren die Zoll„abgaben nach dem Tarife vom 27ſten September 1782 in auswärtiger Gold- und „Silbermünze einzuheben, dabei den vollwichtigen Joachimsthaler zu einem Rubl. „und vierzig Kopeken zu berechnen, und dieſe Abgabe bei den zur See eingehenden „Waaren, vom 1ſten Aprill, bei den zu Lande eingehenden, vom 1ſten März dieſes „Jahres anfangen zu laſſen; was aber die Hafen von Riga und Kurland betrifft, „ſo ſoll dort, bis zur Ausgabe eines neuen Tarifes, die Entrichtung der Zollab„gaben ſo wie bisher geleiſtet werden. Unſer Senat hat deshalb dem Kommerz„kollegium vorzuſchreiben, daß es zur obliegenden Erfüllung dieſes Unſers Wil„lens bei gehöriger Zeit die erforderlichen Verfügungen treffe.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur gehörigen Bekanntmachung und ſchuldigen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Beſchlußes durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publiciret wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates.	(L. S.)	Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate, am 22ſten Januar 1797.

Erlaubniß zur Einbringung franzöſiſcher Weine und anderer Conſumtionswaaren.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

In Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem dirigirenden Senate am 16ten Januar mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukas, iſt verzeichnet: „Wir verordnen allergnädigſt: Erſtens: die Einbringung „aller franzöſiſchen Weine, des Provencer-Oels, der Oliven, Kapern und Ancho„vis in alle Rußiſche Häfen auf neutralen Fahrzeugen, ſo auch durch die Gränz„zölle zuzulaßen; Zweitens: Franzöſiſchen und Spaniſchen Branntwein nur in „den durch den Ukas vom 11ten December 1784 benannten Häfen, wie auch in „den Hafen von Libau und Windau auf neutralen Fahrzeugen einführen zu laßen; „Drittens: Die Zollabgaben von Weinen, Oel und dem übrigen, bis zur Aus„gabe eines neuen, nach dem Tarife vom 27ſten September 1782, vom franzöſi„ſchen Branntewein aber, nach dem Ukas vom 25ſten November 1793 einzuheben; „und endlich Viertens: Bei genauer Beobachtung des Ukaſes vom 8ten Aprill „1793, der die Einfuhr verſchiedener franzöſiſcher und anderer Waaren, die bloß „zum Luxus dienen, ſo wie iede unmittelbare Verbindung mit den Franzoſen ver„bietet, bis dort geſezmäßige Regierung und Ordnung wieder hergeſtellt ſein wer„den, die in ienem Ukas verordnete Vorzeigung indeßen von Zeugnißen Rußiſcher „Konſuls oder der Magiſtrate und Stadtobrigkeiten, in welchen der Ort der Erzeu„gung oder der Ausarbeitung der zu Unſerm Reiche eingehenden Waaren angezeigt „war, weiterhin nicht zu verlangen, doch mit Ausſchluß der Waaren, für welche „auf beſondere Zeugniße von den im Tarife feſtgeſezten Zollabgaben ein Erlaß zu„geſtattet wird.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur gehörigen Bekanntmachung und ſchuldigen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchlußes durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publiciret wird.

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 7ten Januar 1797.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow, und Verordnung, änliche Fälle künftighin allen Gerichten bekannt zu machen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Am 19ten Januar ward dem dirigirenden Senate vom Herrn Generalprokureur, Oberdirector der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: Se. Kaiſerl. Maieſtät haben nach Anhörung des am 17ten Januar unterlegten Raportes, und der in denſelben dargeſtellten Meinung des Senates: Die Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes zu Tſchernigow vom 21ſten März 1795, wegen der Ueberteurung des zwiſchen dem Korporal Kolodäſchnoi und den Koſaken Chail ſtrittigen Vermögens, deßen Werth in der anſuchenden Bittſchrift angegeben und von den Gegnern nicht beſtritten war, aufzuheben, und die Entſcheidung der Oberrechtspflege in ihrer Kraft zu laßen, weil der Werth des ſtrittigen Vermögens niedriger iſt, als nach den Geſezzen erforderlich, um eine gerichtliche Angelegenheit in den bürgerlichen Gerichtshof zur Reviſion einbringen zu können; — und nach allerhöchſter Beſtätigung dieſer Meinung des Senates zu verordnen geruhet: Von einer ſo unrechtmäßigen und mit den Geſezzen nicht übereinſtimmenden Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow, durch Ukaſen vom Senate aus, allen Gouvernements zu publiciren, — und künftighin bei änlicher Entdekkung und Aufhebung unrechtmäßiger und den Geſezzen zuwiderlaufender Entſcheidungen der dem Senate untergeordneten Gerichtsſtellen, auf eben die Art zu verfahren. Der dirigirende Senat hat befolen: zur Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes vom Senate aus durch gedruckte Ukaſen allen Gouvernementsregierungen, Gerichtshöfen und übrigen Gerichtsſtellen zu publiciren, den Senatsdepartements zu Moskwa aber, und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am Januar 1797.

Aus dem dritten Departement.

Einrichtungen bei der Poſt, in Anſehung ihrer Stationen und Pferde.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 19ten Januar erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas iſt verzeichnet:

„Da Wir aus verſchiedenen Vorſtellungen erſehen, daß von der Unordnung der „Poſtſtationen auf verſchiedenen Wegen, große Saumſeligkeit und Aufenthalt in „der für Unſern Dienſt unumgånglich nötigen Correſpondenz entſteht, ſo haben Wir „für gut erachtet, Unſerm Senate vorzuſchreiben, die Poſten auf folgendem Fuße „einzurichten: Erſtens, den Gouverneurs Befehl zu erteilen, daß auf allen zu Un„ſern beiden Reſidenzſtådten führenden Wegen, ſo auch zwiſchen den Gouverne„ments- und andern vorzüglichern Stådten auf den Poſtſtationen ſo viel Pferde „wirklich vorhanden ſeien, als in den bisher ausgefertigten Verzeichnißen angeſezt „ſind, und ſollten dieſe nach der Erfahrung nicht hinreichend ſein, ſo hat man ſie „ſo viel als unumgånglich nötig, zu vermehren. Zweitens: In den Gouverne„ments, wo es Poſtbauern (Jåmtſchiks) giebt, hat man die Poſten nach feſtge„ſezten Einrichtung durch Anſtellung derſelben zu unterhalten; ſollten ſich ih„rer aber nach Maaßgabe der Anteile und der für die Poſtſtationen zu haltenden „Pferdezahl nicht genug finden, ſo hat man in ſolchem Falle, durch Anſtellung aus „den Stådten und Dörfern das Mangelnde zu ergånzen; wo es aber gar keine „Poſtbauern giebt, da ſind die Poſten als eine allgemeine Obliegenheit, gånzlich „durch gleiche eben angegebene Anſtellung aus den Stådten und Kreiſen zu unter„halten, wobei es den Stadt- und Kreiseinwohnern überlaßen bleibt, ob ſie die„ſen Dienſt ſelbſt beſorgen oder ſtatt ihrer anmiethen wollen. Drittens: Außer „den vorzüglichſten im erſten Punkte dieſes Unſers Ukaſes gedachten Wegen, iſt auf „den Stationen zwiſchen den Gouvernements und Kreisſtådten, für ihre Verbindung „und Correſpondenz nur die unumgånglich nötige Pferdezahl zu halten, und in Anſe„hung der Anſtellung von Leuten das Obige zu beobachten. Viertens: Für die „Unſerm Hofe zu- oder von Uns abgefertigten Couriers ſind auf den großen Land„ſtraaßen ſechs bis zehn Pferde beſonders bereit zu halten, die durchaus keinem, „der nicht Courier iſt, und auch dieſem nicht mehr als drei Pferde gegeben werden „müßen, wobei zu beobachten, daß die Vorſpannpåße von der Reſidenz aus, von Un„ſerm geliebteſten Sohne, Tronfolger, Zeſarewitſch und Großfürſten Alexander Pawlowitſch eigenhåndig unterſchrieben ſein, die aus andern Orten aber die „Unterſchrift der Kriegs- oder Civilgouverneurs, und von auswårtigen Landen, die „Unſrer Geſandten oder Miniſter haben müßen. Fünftens: In den Gouverne-

„ments, in welchen nach ihren Privilegien oder Einrichtungen die Poſten auf einem „beſondern Fuße unterhalten werden, und wo man gute Ordnung und Regelmäßig„keit beobabachtet, ſo daß weder den Kouriers noch den Briefpoſten und Eſtafet„ten Aufenthalt verurſacht wird, ſollen ſie auch auf dem Fuße verbleiben; würde ſich „aber irgendwo Mangel oder Unordnung entdekken, ſo ſollen auch in dieſen Gou„vernements, in Betreff der Poſtenunterhaltung vom lande, die obenangegebenen „Maaßregeln in Ausführung gebracht werden. Sechstens: Die Gouverneurs „haben Unſerm Senate umſtändliche Berichte einzuſenden, wie viel Pferde auf ie„dem Wege und auf ieder Station namentlich zu halten beſtimmt ſind, und wie „viel wirklich gehalten werden, wobei zur Regel anzunehmen, daß keine Station „von der andern weiter als zwanzig bis höchſtens dreißig Werſte entfernt ſei; wo es „aber dergleichen von mehr als 30 Werſten giebt, da ſind ſie entweder zu teilen oder „nach Maßgabe größerer Bequemlichkeit umzuändern. Siebentens: Die auf den „Stationen ſchon errichteten Poſthäuſer auszubeſſern, und für den Gebrauch, zu „dem ſie beſtimmt ſind, bequem einzurichten, und endlich: Achtens: Sobald alle „Wege mit der beſtimmten Anzahl von Poſtpferden verſehen ſind, die Poſten und „ihre Stationen der Aufſicht des Oberpoſtdirektors und der Poſtdirection abzuge„ben, damit ſie in der gehörigen Ordnung erhalten bleiben, oft durch ausdrüklich „dazu Abgeordnete beſichtiget, und wenn irgend eine Unterſtüzzung oder Verbeße„rung nötig ſein ſollte, den Gouverneurs und übrigen landesobrigkeiten davon Nach„richt mitgeteilt werde, welche in dieſer den Nuzzen des Dienſtes und den allge„meinen Vorteil bezwekkenden Angelegenheit auf alle Weiſe, nach geſezlicher Grund„legung, mitzuwirken haben; und es werden hierin ſowol die Poſtdirection als die „landesobrigkeiten zur genauen Wachſamkeit und Rechenſchaft verbindlich gemacht; „nach Einſamlung aller Berichte aber, und regelmäßiger Abgleichung der Poſten „des Reiches überhaupt, ſind von dem Poſtdepartement die Verfügungen vorzu„ſtellen, welche zur beſtmöglichſten Einrichtung dieſes Anteiles dienen können, und „welche nächſtdem das Poſtreglement auszumachen haben.“ Der dirigirende Senat hat befolen: dieſem Sr. Kaiſerl. Maieſtä allerhöchſtem Ukas zufolge, allen Gouvernementschefs, ſo wie den Gouverneurs und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen anzudeuten, daß ſie nach Empfang derſelben, dieſen Sr. Kaiſerl.

Maieſtät allerhöchſten Willen, ſobald irgend möglich, nach allen ſeinen Teilen aufs genauſte in Vollziehung bringen, von der wirklichen Erfüllung dem Senate einberichten, dabei auf das ſtrengſte dahin ſehen, daß allen Unbequemlichkeiten vorgebeugt werde, welche in der Folge der Zeit zu irgend einem Hinderniße der guten Poſtordnung Anleitung geben könnten, und während dem auch nicht unterlaßen, ſowol von den in dieſer Angelegenheit genommenen Masßregeln, als auch von den gemachten Fortſchritten dem Senate anzuzeigen; von dieſem Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukas ſind ſo wie die übrigen Gerichtsſtellen, ſo auch der wirkliche Herr Geheimderath erſter Klaße, Senator, Oberpoſtdirector und Ritter, Graf Alexander Andrejewitſch Besborodko durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Departements des Senates Anzeige mitzuteilen. Am Januar 1797.

Etat und Inſtrukzion der in allen Gouvernements zu errichtenden Medicinalpflegen.

Dem allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial

des Mediziniſchen Kollegium.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Zu St. Petersburg am 19ten Januar 1797.

Das Mediziniſche Kollegium hat in Befolgung Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten, ihm von ſeinem Oberdirektor am 27ſten December des verfloßenen Jahres angezeigten Beſchlußes, daß zur beßern Aufſicht der Apotheken und Hoſpitäler und überhaupt alles deßen, was die Heilung und Behandlung der Kranken anbetrifft, beſondere Inſpectoren angeſtellt würden, welche nicht bloß den Militair- ſondern auch den bürgerlichen Anteil unter Aufſicht nähmen, nach genugſamer und ſorgfältiger Ueberlegung und Prüfung des iezzigen Zuſtandes der Medizinalbeamten befunden: erſtens, daß, obgleich bei ieder Diviſion ein Doctor oder Staabschirurgus angeſtellt iſt, der zwar in Rükſicht auf den Militairanteil zu dieſem Geſchäfte gebraucht werden könnte, ſo hieße doch das, ihm auch die Aufſicht über den bürgerlichen Anteil über-

tragen zu wollen, etwas nicht nur ſehr Schwüriges ſondern auch vollkommen Unmögliches verlangen, weil die Diviſionen in verſchiedenen Gouvernements in ſehr weiter Entfernung auseinander verlegt ſind, und ſo wie ſie, auch die Hoſpitäler und Lazarethe, folglich muß auch blos für den Militairanteil, bei einer ſolchen Verlegung der Truppen, eine genaue Aufſicht auf alles, was zur Heilung gehört, ihnen oft ſehr ſchwer fallen. Zweitens erhellt aus den von den Regimentschirurgen dem Mediciniſchen Kollegium eingeſendeten Berichten, daß, wenn, nach Erforderniß der Umſtände, eine Diviſion ſich in verſchiedene Teile trennen muß, und ein Teil von dem andern oft ſehr weit entfernt wird, dann nicht bloß der nachgebliebene Teil der Diviſion, ſondern auch die Hoſpitäler und Kron-Apotheken ohne alle Aufſicht bleiben. Sollte man nun bei ſolchen Vorfällen dieſe Aufſicht den in den Gouvernements angeſtellten Doctoren auftragen wollen, ſo findet man auf dieſer Seite wieder eine gleiche Unmöglichkeit, weil in ieder Stadt nur einer angeſtellt iſt, bei deßen Entfernung von ſeiner Stelle die ganze Gemeinheit ohne alle Hülfe nachbleiben würde. Drittens kann man auch den Mangel aller Aufſeher über die Medicinalbeamten in den Gouvernements, die das Verdienſt und die Bemühungen eines Jeden zu ſchäzzen wiſſen, ſo wie den unzureichenden Unterhalt der Kreischirurgen, und die daher für ſie enſpringende Unmöglichkeit, ſich von dem ihnen beſtimmten Solde Bücher und Inſtrumente ankaufen zu können, nicht ohne Bemerkung laßen; und endlich entdeckt ſich noch ein wichtiger Mangel an Etatsmäßigen Stellen für Operateurs und Accoucheurs, die doch dem Gemeinweſen ſehr nötig ſind.

Nach Ausmittelung einer ſolchen Unmöglichkeit, bei der iezzigen Verfaßung der Medicinalbeamten ſowol in Rükſicht auf den Militair- als den bürgerlichen Anteil die nötige Ordnung zu erhalten, fand ſich das Mediciniſche Kollegium, vermöge ſeiner Pflicht und ſeines Dienſteifers, genötigt, beßere Mittel aufzuſuchen, durch welche nicht nur ieder Unzulänglichkeit und vorherzuſehenden Unmöglichkeit in der Ausfürung vorgebeugt würde, ſondern bei denen auch, nach Aufhebung der General-Diviſions- und Corps-Doctoren und Staabschirurgen, durch Vermehrung geſchikter Aerzte ein dem Vaterlande wichtiger Nuzzen entſpränge, und zu-

gleich des Vorteils der Kronkaße wahrgenommen würde. In dieſer Vorausſezzung wagt es das Mediziniſche Kollegium, den von ihm gemachten Entwurf Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſtgeneigten Prüfung zu unterlegen, und ſich Ewr. Maieſtät allerhöchſte Befehle zu erbitten.

1. Es müßte in ieder Gouvernementsſtadt mit Ausſchluß der beiden Reſidenzen, als in denen ſich das Mediziniſche Kollegium und deſſen Komtoir befinden, eine Medizinalpflege errichtet werden, die aus einem Inſpector oder Stadt-Phyſikus, einem Operateur und einem Accoucheur beſtände; welche nach ihren, durch die Erfahrung ſelbſt bewieſenen Kenntnißen und ſchon geleiſteten Dienſten zu erwälen ſind; ſie müßte Geſundheitsaufſeherin des ganzen Gouvernements ſein, ſowol Militair- als bürgerlichen Anteils, und ihr nicht nur die Kreisärzte, und die bei den in dem Gouvernement ſtehenden Truppen angeſtellten, ſondern auch die Hoſpitäler, die Kron- und Partikulair-Apotheken untergeordnet; und dabei in allen dem, was die Behandlung der Kranken betrifft, nach der bei den St. Petersburgiſchen Hoſpitälern eingeführten Ordnung, die Forderungen der Medizinalpflegen und Inſpectoren aufs genaueſte erfüllt werden.

2. Steht die Armee außerhalb Landes, ſo können bei ieder Diviſion Inſpectoren aus den Medizinalpflegen angeſtellt werden, im Fall eines Krieges auch Operateurs; ihre Amtsgeſchäfte in den Gouvernements aber kann man während der Zeit denen übertragen, die ihnen in der Anciennite folgen. Und da ſie während ihres Aufenthaltes außerhalb Landes, ebenfalls zur Beſichtigung der Hoſpitäler, Lazarethe und Feldapotheken Bereiſungen haben; ſo iſt zu dieſen Erfordernißen nötig, die Inſpektoren mit einer ihnen von den Kriegskommando's auszuzahlenden Geldſumme zu verſehen. Wie viel aber und welche Beamten in den Gouvernements anzuſezzen ſind, worin die Pflichten der Medizinalpflegen, der Inſpectoren und übrigen Medizinalbeamten beſtehen werden, davon wird hier zur beßern Ueberſicht ein vorſchriftlicher Etat, ſo wie die der Pflege und den übrigen Beamten vom Mediziniſchen Kollegium zu erteilende Inſtrukzion beigelegt.

Nach dieſem Etat belåuft ſich die Summe des Gehaltes der Aerzte von der Pflege und bei den Kreiſen, nebſt der ihnen zuzugebenden Zöglinge, ferner des zu den Bereiſungen und Kanzleiausgaben Beſtimmten, fůr die 34 Gouvernements, deren Etat ſchon ausgegeben iſt, auf 216,090 Rubel, da ſie ſich nach dem erſten Entwurfe auf 220,780 Rubel belief; iſt folglich um 4,690 Rubel geringer. Zåhlt man hierzu noch die Summe, die durch die Aufhebung der General=Diviſions= und Corps=Doctoren und Staabschirurgen nachbleibt, ſo ergiebt ſich dadurch, wie aus der beigelegten Vergleichungsliſte erhellet, eine Erſparung von 35,972 Rubel. Und ſo wagt das Mediziniſche Kollegium, Ewr. Kaiſerlichen Maieſtåt allerhöchſte Genehmigung zu erbitten, erſtlich, daß die ganze Summe, welche nach dem iezt entworfenen Plane iåhrlich, im Falle die Medizinalſtellen in den Gouvernements nicht alle beſezt ſein werden, nachbleiben mögte, dem Mediziniſchen Kollegium ausgezahlt werde, um den Inſpectoren und Operateurs wåhrend ihres etwanigen Aufenthaltes außer dem Lande, eine Zulage von 300 Rubel zu ihrem Etatsmåßigen Gehalte, den, im Falle anſteckender Krankheiten oder einer ſtarken Vermehrung von Kranken in den Hoſpitålern, zuzugebenden Aerzten, Gehalt ausſezzen und fůr beſonderes Verdienſt, Geſchiklichkeit, und dem Vaterlande nůzliche Entdekkungen, Pråmien erteilen zu können. Zweitens hatte das Mediziniſche Kollegium bis zur Einfůrung ſeines neuen Etats vom Jahre 1786, zur Ausſezzung von Penſionen fůr Medizinalbeamte eine Summe von 2000 Rubel, allein von der Zeit an ward dieſe Summe zurůkgenommen; folglich bleiben die Aerzte, haben ſie auch noch ſo lange, eifervoll und tadelfrei gedient, ſobald ſie nicht mehr im Stande ſind, weiterhin dienen zu können, ohne allen Unterhalt. Da aber Ewr. Kaiſerlichen Maieſtåt Ihre Våterliche Freigebigkeit auf alle treue Untertanen ergießen, welche die Pflicht ihres Dienſtes mit Eifer erfůllen, ſo wůrde eben dieſe Gnade Ewr. Kaiſerl. Maieſtåt auch auf ſie ſich ausdehnen, wenn iezt die allerhöchſte Genehmigung erfolgen ſollte, daß von der durch Aufhebung der General=Diviſions= und Korps=Doctoren und Staabschirurgen zu erſparenden Summe 10000 Rubel iåhrlich an das Mediziniſche Kollegium zu deſſen Verfůgung ausgezahlt wůrden, um gedachten Aerzten, den allgemeinen Beſtimmungen in dieſer Sache gemåß, Penſionen

ausſezzen zu können, denn auch außer dieſer Summe werden durch dieſe Einrichtung Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät Kaſſe iährlich noch 25,972 Rubel erſparet werden.

Im Original vom Reichsmedizinischen Kollegium unterſchrieben.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Vorſchriftlicher Etat der in den Gouvernements anzuſtellenden Medizinalbeamten.

Bei der Medizinalpflege ieder Gouvernementsſtadt.	Rubl.
1 Inſpector oder Stadtphyſikus, erhält iährlichen Gehalt . . .	700
1 Operateur	500
1 Accoucheur	500
1 Schreiber	80
Zu kleinen Kanzleiausgaben, als zu Papier, Siegellak, Licht u. ſ. w. .	80
Zu den iährlichen Bereiſungen der Hoſpitäler und Regimentslazarethe des Gouvernements	200
	2060
Bei iedem Kreiſe:	
1 Doctor oder Chirurgus	300
1 älterer Lehrling	60
1 iüngerer	45
	405
In iedem Gouvernement wird auf zwei Kreiſe den ſich auszeichnenden Doctoren oder Chirurgen eine iärliche Zulage von 100 Rub. beſtimmt, beträgt alſo für beide	200

Das Original iſt vom Reichsmediziniſchen Kollegium unterſchrieben.

St. Petersburg am 16ten Januar 1797.

Inſtrukzion

über die Pflichten der Medizinalbeamten; vom Mediziniſchen Kollegio, nach Grundlage Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchlußes, entworfen:

1. Pflichten der in den Gouvernementsſtädten zu errichtenden Medizinalpflegen.
2. — — des Inſpectors während ſeines Aufenthaltes innerhalb, und außerhalb dem Reiche.
3. — — des Operateurs und des Accoucheurs.
4. — — der Medizinalbeamten in den Kreiſen, derer die ſich Auszeichnung erworben, und der bei den in den Gouvernements und außerhalb dem Reiche ſtehenden Truppen.

Von den Pflichten der Medizinalpflege.

§. 1. Die nach Grundlage des am 19ten Januar dieſes Jahres von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt beſtätigten Etats, in ieder Gouvernementsſtadt zu errichtende Medizinalpflege wird die Aufſicht über alle Medizinalangelegenheiten ſowol bürgerlichen als militairiſchen Anteils haben, und unter unmittelbarer Direction und Vorſchrift des Mediciniſchen Kollegiums ſtehen.

§. 2. Dieſe Medizinalpflege beſteht aus drei Medicinalbeamten, die entweder Doctoren oder Staabschirurgi ſind, und namentlich: aus einem Inſpector oder Stadtphyſikus, einem Operateur und einem Accoucheur. Bei Beſezzung der beiden leztern Stellen haben ſich die, welche ſie zu erhalten wünſchen, ſobald ihre Geſchicklichkeit dem Mediciniſchen Kollegium noch nicht hinlänglich bekannt iſt, ſeiner Prüfung oder der des Mediziniſchen Komtoirs zu unterwerfen.

§. 3. Indem das Mediziniſche Kollegium dieſer Medizinalpflege überträgt, ihren Untergeordneten mündliche und ſchriftliche Befehle und Anweiſungen zu ertei- len, ſo wie ſie örtliche Ordnung und Lage erfordern, untergiebt es derſelben nicht blos die bei den Kreiſen, ſondern auch die bei den in den Gouvernements ſtehenden Truppen angeſtellten Aerzte, ſo wie die Kron- und freien Apotheken und Hoſpitäler; weswegen dem Mediziniſchen Kollegium auch vor allem andern die Obliegenheit zufällt; daß in Folge Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten mit

Seiner Maieſtät eigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukaſes, die bei einer ſolchen Pflege anzuſtellenden Beamten nur nach Maaßgabe eines langen und eifervollen Dienſtes und durch die Erfahrung ſelbſt erprobter Kenntniße erwält werden.

§. 4. Die Einrichtung einer Medicinalpflege zwekt im Allgemeinen, außer der Hülfe, welche die bei derſelben angeſtellten Beamten, ieder nach ſeinem Berufe, den Leidenden, ohne für ihre Mühe Vergeltung zu fordern, zu erteilen verpflichtet ſind, dahin ab, daß durch Regeln und Anweiſungen für den geſunden Zuſtand der Einwoner des ganzen Gouvernements geſorgt, ſo auch zur Erhaltung der Geſundheit des Viehſtandes heilſame Rathſchläge erteilt werden; zur Erreichung dieſes Zwekkes gehöret:

1. Eine phyſiſche und topographiſche Beſchreibung des ganzen Gouvernements mit umſtändlicher Auseinanderſezzung alles deſſen, was irgend vorzüglich ein Gegenſtand der Heilkunde werden kann. Und da nun eine ſolche Beſchreibung großen Einfluß haben kann auf die Entdekkung des Urſprungs der Krankheiten, die ſich an irgend einem Orte häufiger einfinden, ſo hat, um hier deſto größere Zuverläßigkeit und Genauigkeit zu erhalten, die Medizinalpflege ihre Bemühungen mit denen der ihr untergeordneten Kreisärzte zu vereinigen.

2. Aeußert ſich irgendwo eine anſtekkende Krankheit, ſo haben, ſobald dies vom Gouvernement oder dem Kreisarzte angezeigt wird, ſich einer, oder ie nach Wichtigkeit des Umſtandes, auch zwei ungeſäumt dahin zu verfügen.

3. Gleich nach Ankunft zum beſtimmten Orte hat man die ſich geäußerte Krankheit zu unterſuchen, und nach äußerſter Möglichkeit ſich zu bemühen, ihr Einhalt zu thun.

4. Alle Hülfsmittel, welche die Pflege zur Abwendung oder zur Einhaltung der Krankheit für nötig erachtet, und die von der Gouvernementsdirektion abhängen, müßen deutlich und umſtändlich beſchrieben werden, ſo daß die Beſchreibung keinen Doppelſinn enthalte, der ſtatt Vorteils nur Schaden bringen könnte.

5. Sollte indeßen die Krankheit mit der Zeit noch mehr um ſich greifen, und Menſchen oder Vieh mit verderblichen Folgen drohen, ſo hat ſich nicht nur die Medizinalpflege ſelbſt an Ort und Stelle zu verfügen, wo die Krankheit wüthet, ſondern auch die nötige Anzahl von Kreisärzten dahin zu beordern, ſowol um zu be-

ratſchlagen, als auch ungeſäumt die ſchiklichſten Maaßregeln zu treffen. Es verſteht ſich indeßen, daß nur die Aerzte der von der Krankheit noch befreit gebliebenen Kreiſe dahin zu beordern ſind.

§. 5. Beim Anfange und Fortgange der ſich entdekkenden Krankheiten hat die Medizinalpflege dem Mediziniſchen Kollegium durch Raporte einzuberichten, und den iedesmaligen Verfolg derſelben ſo deutlich als möglich zu beſchreiben, damit es dieſelbe um ſo mehr mit Anweiſungen verſehen könne. Nach Endigung derſelben aber hat ſie dem Medizinischen Kollegium eine umſtändliche Beſchreibung derſelben, der gebrauchten Heilungsart und der angewandten Vorſichtigkeitsmaaßregeln einzuſenden.

§. 6. Da Lebensmittel aller Art und Reinlichkeit ſehr viel Einfluß auf die Bewahrung der Geſundheit im Allgemeinen haben, ſo hat die Medizinalpflege, ſobald ſie irgend etwas bemerkt, wodurch in irgend einem Stadtteil oder der ganzen Stadt, oder auch der umliegenden Gegend Schaden entſtehen könnte, deshalb der Gouvernementsregierung ungeſäumt vorzuſtellen, in ihrer Vorſtellung auch, wann es erforderlich iſt, die Mittel wodurch das vorhergeſehene Uebel abgewendet werden kann, und die Urſachen anzugeben, um derentwillen von Seiten der Regierung Dies oder Jenes verfügt werden müße.

§. 7. Sollten die Vorſtellungen der Pflege, ohnerachtet der Wichtigkeit des Gegenſtandes, von der Gouvernementsdirection durchaus nicht beachtet werden, ſo hat ſie, mit Angabe der Urſachen, auf die ſich ihr Entwurf zur Abwendung ſolcher zu befürchtenden für die Geſundheit ſchädlichen Folgen begründet, dem Mediziniſchen Kollegium zur Prüfung vorzuſtellen.

§. 8. Hier gehört es ſich, der Hauptregeln der gerichtlichen Arzneigelahrtheit zu erwähnen, denen zufolge die zu erteilenden Zeugniße, nach Maasgabe der Anatomiſchen, Phyſiologiſchen und übrigen hieher gehörenden Kenntniße auszuſtellen ſind. Zu dieſem Endzwekke iſt zuerſt kürzlich der vorhergegangene und nachher der wirkliche Zuſtand eines Verwundeten, Vergifteten, oder eines todten Körpers anzugeben. Eben hieher gehören auch neugeborne als todtgeboren angegebene Kinder, bei denen noch ein Zweifel obwaltet.

16.

§. 9. Die Ordnung erfordert bei einem ſolchen Zeugniße, daß man zuerſt das angebe, was ſich am Aeußern eines ſolchen Körpers vorfindet, und zulezt das, was man nach Eröffnung der Hirnſchale, der Bruſt, des Unterleibes uud der übrigen Glieder ſehen kann, welches alles der Ordnung nach beſchrieben werden muß. Hier muß man deßen gar nicht erwähnen, was nicht wirklich ausgemacht iſt, und von dem man nicht vollkommen verſichert ſein kann. Man muß die, iedem Leichnam *) gewöniglichere Anzeichen gänzlich von denen unterſcheiden, die von der zu unterſuchenden Urſache herrüren. Hier wird ieder nicht zu hebende Zweifel Verhinderung, da dieſe Sache vor das Gericht gehört, welches ſie klar und deutlich ſehen muß; denn iede Unterſuchung die nicht die Anfrage ſelbſt aufklärt, iſt der Läugnung ausgeſezt; und kann alſo im Gerichte nicht in Erwägung gezogen und angenommen werden.

§. 10. Bei einer ſolchen Beſichtigung von Leichnamen, und Unterſuchung der Vergifteten hat man mit Anwendung aller ſeiner Kenntniße, und nach reinem Gewißen ſeine ganze Aufmerkſamkeit anzuſtrengen, und auch nicht den geringſten Umſtand aus der Acht zu laßen, der zur Hebung eines Zweifels dienen kann, damit durch eine zuverläßige und genaue Aufhellung der Urſachen des Todesfalls die Wahrheit entdekt werden könne.

§. 11. Zu den in den Kreisſtädten feſtgeſezten Stellen können von der Medizinalpflege nur ſolche Aerzte angenommen werden, welchen vom Mediziniſchen Kollegium die Praxis erlaubt worden, wobei ſie ſich nach folgenden Beſtimmungen zu richten hat:

1. Die Aerzte, welche vakante Kreisſtellen zu erhalten wünſchen, haben ihre Anſuchung bei der Medizinalpflege einzureichen, und derſelben von ihren ſchon geleiſteten Dienſten und ihrem Betragen ſchriftliche Zeugniße beizulegen, nach welchen, wenn ſich ihrer Annahme ſonſt nichts entgegenſezt, ſie anzunehmen, und um beſtätigt zu werden, dem Mediziniſchen Kollegium vorzuſtellen ſind.

2. Wünſcht etwa im Falle einer Vakanz ein Arzt von einem Kreiſe zum andern verſezt zu werden, und findet ſich dagegen kein wichtiges Hinderniß, ſo wird dies

*) Die Leichname ſind nur dann zu eröffnen, wenn ſie noch nicht von der Fäulung angegriffen ſind, denn in dieſem Falle würde die Unterſuchung nicht bloß zweifelhaft, ſondern ganz unzuverläßig werden. A. d. O.

dem Gutbefinden der Medizinalpflege überlaßen, welche ohne weiter die Beſtätigung des Mediziniſchen Kollegium fordern zu dürfen, daßelbe davon bloß zu benachrichtigen hat; gegen Willen und Wunſch der Aerzte aber kann eine ſolche Verſezzung, bei Gefahr ſtrenger Unterſuchung, nicht vorgenommen werden.

3. Bei dieſer Bevollmächtigung der Medizinalpflege, die beſtimmten Medizinalſtellen der Kreiſe beſezzen zu dürfen, wird ihr indeſſen ſtrenge unterſagt, vom Dienſte auszuſchließen, und ſelbſt die, welche durch ihre Aufführung verdient haben, ausgeſchloßen zu werden; ſondern ſie hat über dergleichen Aerzte, mit Angabe ihres Betragens und ihrer Vergehungen, dem Mediziniſchen Kollegium vorzuſtellen; von dieſem Verbote werden indeſſen die in wichtige Uebertretungen Verfallene ausgenommen, welche zur Abwendung eines größern Schadens nach Gutbefinden der Pflege ihrer Stelle entſezt werden können; eben ſo auch die, deren ſchlechtes Betragen oder Trägheit im Dienſte die Gemeinheit des ganzen Kreiſes bezeugt. Doch auch dieſe werden ihrer Stellen nur alsdann auf immer entſezt bleiben, wenn das Mediziniſche Kollegium die Vorſtellung der Pflege wirklich beſtätigt.

§. 12. Da durch den Etat in iedem Gouvernement zwei vor den übrigen in Rükſicht des Gehaltes vorteilhaftere Stellen für die feſtgeſezt ſind, welche ſich vor den übrigen vorzüglich auszeichnen, und welche in wichtigen Fällen von der Medizinalpflege zur Berathſchlagung oder auch zur Beſtätigung irgend eines Entwurfes eingeladen werden müßen, ſo ſind, bei, ſich ergebenden Vakanzen, dem Mediciniſchen Kollegium die zwei würdigſten Kandidaten unter den Kreisärzten vorzuſtellen.

§. 13. In Rükſicht auf den Dienſt der Medizinalbeamten ſezt das Kollegium zur Regel feſt, daß ſolche, die bisher noch gar nicht in Dienſten geſtanden, bei den Kreiſen auf 250 Rubel angeſezt werden, und auf dieſen Gehalt ein Jahr durch ſtehen ſollen, nach deſſen Ablauf ſie, falls ſie ihre Pflicht mit Eifer und Sorgfalt erfüllt haben, auf den Etatsmäßigen Gehalt geſezt werden können.

§. 14. Was die durch den Etat für die Kreisſtädte beſtimmten Lehrlinge anbetrift, ſo hängt deren Anſtellung ſowol als ihre Entlaßung von der Medizinalpflege ab; doch muß beides mit Einſtimmung des Arztes geſchehen, unter deſſen Aufſicht ſie ſtehen ſollen oder geſtanden.

§. 15. Nichts iſt ſo nötig und wichtig um fleißige Aerzte zu ermuntern, und

nachläßige und ſorgloſe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, als eine genaue Aufſicht über ihr Verhalten; dem zufolge erteilt das Medizíniſche Kollegium die Vorſchrift, daß die Medizinalpflege alle nur mögliche Mittel anwende, um den Werth, den Dienſteifer, und die Geſchiklichkeit der ihr bei der Armee und in den Kreiſen untergeordneten Aerzte genau kennen zu lernen, und in den gegen den 1ſten Julius iedes Jahres einzuſendenden Dienſtliſten iedem beſonders, ſo wie er es verdient hat, ein wahres und gerechtes Zeugniß beilege.

§. 16. Keiner der dieſer Medizinalpflege untergeordneten Aerzte kann dem Mediziniſchen Kollegium gradezu Vorſtellungen oder Bittſchriften eingeben, doch ſind hievon die Fälle ausgenommen, wenn iemand dahin gebracht würde, gegen die Medizinalpflege ſelbſt klagen zu müßen. Allein dieſe Klage muß durchaus gegründet ſein, denn im Falle, daß ſie falſch befunden werden ſollte, würde der Kläger der ſtrengſten Geſezmäßigen Strafe ausgeſezt ſein.

§. 17. Streitigkeiten aller Art, Mißverſtändniße und Bedrükkungen, welche den Medizinalbeamten von andern Kommando's, oder auch von Privatperſonen zugefügt worden, und die vor die Medizinalpflege gebracht werden, ſind in den beiden erſten Fällen, falls ſie nicht wichtigere Folgen nach ſich ziehen können, auf der Stelle abzuthun; in weiterem Falle aber müßen keine offenbare Beleidigungen zugelaſſen, und auch zur Verteidigung des Beleidigten die gehörigen Mittel gebraucht werden, und iſt alſo die Sache gehörigen Ortes anzuzeigen. Im übrigen hat man bei einer Sache von Wichtigkeit, wegen welcher der Schuldige geſezlicher Ahndung oder Unterſuchung ausgeſezt iſt, die Sache zur Prüfung vorzuſtellen.

§. 18. Die in den Gouvernementsſtädten einſtweilig oder bleibend errichteten Regimentslazarethe und Hoſpitäler ſtehen ſowol in ökonomiſcher als mediziniſcher Hinſicht unter der Medizinalpflege, die von der Gouvernementsſtadt weiter entferntern werden nämlich, wie bei der Angabe der Pflichten deſſelben näher angezeigt werden wird, der beſondern Aufſicht des Inſpektors übergeben. Hiebei iſt es ſehr nötig dahin zu ſehen, daß ſie nach der bei den St. Petersburgiſchen Haupthoſpitälern eingeführten Ordnung unterhalten werden, und daß man im Falle irgend einer Unterlaßung deshalb gehörigen Ortes Vorſtellung thue.

§. 19. Auch haben die Mitglieder der Medizinalpflege die Beſichtigung der Kron= und Partikulairapotheken des Gouvernements nach einem unter ſich zu beſtimmenden Reihewechſel zu beſorgen. Dieſe Viſitationen müßen unvermuthet ſein und ganz umſtändlich auszumitteln ſuchen, ob die in den §§ 2. 3. 5. 9. 11. und 18 des Reglements für die Apotheken vorgeſchriebene Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde. Im Falle wichtige Verſäumniße oder Unordnungen bemerkt werden, iſt für's erſte Mal der Apotheker an ſeine Pflicht zu erinnern, ſollte es ſich aber nicht beßern, ſo muß die Sache dem Mediziniſchen Kollegium vorgeſtellt werden. Ueber dieſe Viſitationen iſt ein geordnetes Protokoll zu füren, in welchem die Ordnung oder Unordnung iedes Apothekers angezeigt und das alliährlich an das Kollegium zur Durchſicht eingeſchikt werden muß. Auf gleiche Art hat man ſich auch zu bemühen, den Verkauf von Apotheker= Materialien und Arzneien, beſonders Giftenthaltender Sachen in den gemeinen Handelsbuden, nach Grundlegung der allerhöchſten Ukaſen, durch Anzeige an die Gouvernementsobrigkeit auszurotten; denn durch den Gebrauch ſolcher Arzneien von denen, die ihre Zuſammenſezzung, Kraft und Wirkung nicht kennen, muß unvermeidlich ein großer Nachteil verurſacht werden.

§. 20. Sollte der Apotheker einer Kron= oder freien Apotheke ſich einer ausſchweifenden Lebensart überlaßen, und der ihm obliegenden Pflicht nicht wahrnehmen; woher dann ſowol bei Zuſammenſezzung der Arzneien, als auch in der Bewahrung derſelben nach gehöriger Ordnung und Regelmäßigkeit die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt hintenangeſezt wird; ſo dehnt in Erwägung deſſen, und zur Abwendung ſchädlicher Folgen für die bürgerliche Geſellſchaft, das Mediziniſche Kollegium die Gewalt der Medizinalpflege bis dahin aus, den Apotheker einer Kronapotheke ſeiner Amtsgeſchäfte entſezzen, und bei einer freien Apotheke, den Verkauf von Arzneien verbieten zu können, wobei indeſſen folgende Regeln zu beobachten: Erſtens, daß auch einige von der Gouvernementsregierung zu Zeugen der Unordnungen und Mißbräuche eingeladen werden; zweitens: daß das ſchlechte Betragen des Apothekers, um deßentwillen er ſeines Amtes entſezt zu werden oder das Verbot des Verkaufs von Arzneien verdient hat, durch offenbare und von Zeugen bekräftigte Beweiſe gänzlich erwieſen ſei; drittens: daß bei Entſezzung eines

Apothekers, die Beſorgung der Kaßenangelegenheiten und die Ablaßung der Arzneien dem Zuverläßigſten der Apothekergeſellen, unter Aufſicht eines Mitgliedes der Medizinalpflege, anvertraut werde; viertens: Nach Entſezzung des Apothekers oder Verbietung des Verkaufs aus einer freien Apotheke ſind alle Unordnungen und Mißbräuche, die bei einer Kron= oder freien Apotheke entdekt worden, zu beſchreiben, nnd mit allen Beweiſen derſelben dem Mediziniſchen Kollegium ungeſäumt zur Prüfung vorzuſtellen.

§. 21. Das Mediziniſche Kollegium bemühte ſich bei Abfaßung der am 20. Octbr. 1796 ausgegebenen Inſtrukzion für entfernte Kronapotheken, die Pflichten der Apotheker und ihrer Untergeordneten möglichſt umſtändlich und deutlich anzugeben. In Folge deſſen muß die Medizinalpflege, der die Apotheken untergeordnet worden, und welche verbunden iſt, alle Angelegenheiten derſelben, und die bei ihnen angeſtellten Beamten und Bedienten zu beobachten, es ſich zur Pflicht machen, dahin zu ſehen, daß alles in derſelben Vorgeſchriebene unausbleiblich erfüllt, und daß die Sorgloſen oder Nachläßigen dem Mediziniſchen Kollegium bekannt werden.

§. 22. Bei Durchſicht der ihr zu dieſem Zwekke von den Regimentern, Bataillons und andern Kriegskommando's einzuſendenden Katalogen, hat die Medizinalpflege mit gehöriger Genauigkeit darauf zu achten: Erſtens: daß die Apotheker=Materialien, Arzneien und anderer Vorrath in eben der Zahl und Menge angeſezt ſeien, als vom Mediziniſchen Kollegium beſtimmt worden, welche Beſtimmung durchaus genau zu beobachten iſt, und daß nicht ohne Beſtätigung der Pflege aus den Kronapotheken verabfolgt worden; zweitens: aus den Forderungen ſind alle die Pflanzen auszulaſſen, welche in der Gegend, wo das Regiment ſtehet, wild wachſen; denn die Medizinalbeamten können, kraft des, an das Reichskriegskollegium am 27ſten März 1795 ergangenen Ukaſes, zur Einſamlung ſolcher Heilkräuter, von ihren Kommando's die nötige Unterſtüzzung erhalten. Doch werden hievon allein diejenigen ausgenommen, welche während des Sommers mit ihren Kommando's ununterbrochen auf dem Marſche begriffen geweſen.

§. 23. Die Mediziner, welche in den Gouvernements= oder den Kreisſtädten frei praktiſiren wollen, haben ſich ſogleich nach ihrer Ankunft bei der

Medizinalpflege zu melden, derſelben ihre ſchriftlichen Atteſtate vom Medizini=ſchen Kollegium vorzuzeigen, und ſtehen unter ihrer Aufſicht. Auf gleiche Art werden derſelben auch die Hebammen untergeordnet, welche zu ihrem Geſchäfte ſich ein geſezliches Recht erworben; von ihnen müßen der Medizinalpflege ſchriftliche Raporte eingeſendet werden, in denen die Anzahl der ſchwangeren Frauen, und der glüklichen und unglüklichen Niederkunften angegeben iſt; im übrigen iſt gänzlich das für die Hebammen ausgegebene Reglement zu befolgen.

§. 24. Endlich werden die bei den Land= und Seetruppen ſtehenden Unter=chirurgen, die Verſezzung zu den Medizinalſchulen, um dort ausgebildet und dann zu Chirurgen ernannt zu werden, zu der beſtimmten Zeit einzig auf das Zeug=niß der Medizinalpflege und des Arztes erhalten, unter deſſen Direction ſie ge=ſtanden: daß der welcher verſezt zu werden wünſche, eine gute Aufführung, Eifer in ſeiner Pflicht, und Fähigkeit für die Wiſſenſchaften bewieſen. Nur muß das zu erteilende Zeugniß ſich durchaus blos auf Wahrheit begründen.

§. 25. Was in dieſer Angabe der Pflichten einer Medizinalpflege in den §§ 5. 6. 8. 9 und 10 geſagt worden, das erſtrekt ſich auch auf die übrigen bei den Truppen und in den Kreisſtädten angeſtellten Medizinalbeamten.

Von den Pflichten des Inſpektors.

§. 26. Auf Begründung Sr. Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſten Willens, in Anſehung der Pflichten der im bürgerlichen Dienſte und bei der Armee ange=ſtellten Medicinalbeamten, findet es das Mediziniſche Kollegium nötig, die Pflich=ten des bei einem Gouvernement angeſtellten Inſpectors in einer beſondern Abtei=lung anzugeben, und ihm folgendes vorzuſchreiben;

1. Daß er, außer den der Medizinalpflege auferlegten Pflichten, an welchen der Inſpektor Teil zu nehmen und beſonders auf Ordnung und Betreibung der bei derſelben ein= und ausgehenden Angelegenheiten zu ſehen hat, die in dem Gou=vernement angelegten Hoſpitäler und Lazarethe iährlich mehr als einmal unter=ſuche, nach Beendigung dieſer Beſichtigung umſtändlich beſchreibe, in welchem Stande und Ordnung er ſie befunden, und dies durch die Medizinalpflege in ei=nem Raport an das Mediziniſche Kollegium vorſtelle.

2. Bei einer ſolchen Beſichtigung iſt es ſehr nötig, darauf zu achten, daß die von einer Krankheit befallenen Kriegsleute nicht an irgend etwas, das zu ihrem Unterhalte gehöret, Mangel leiden; und ſollte irgend ein Bedürfniß oder Mangel bemerkt werden, davon ſogleich gehörigen Ortes anzuzeigen. Dabei ſind der Vorrath von Arzneimitteln, die Chirurgiſchen Inſtrumente und die Heilart ſelbſt aufs genauſte zu unterſuchen, und ieder bemerkten Unordnung und Verwirrung auf der Stelle abzuhelfen.

3. Mehr als für alles hat er dafür zu ſorgen, daß zur Anlegung der einſtweiligen Hoſpitäler und Lazarethe, ſo viel es die örtliche Lage der Truppen nur immer erlaubt, bequeme Häuſer genommen, und durchaus niemals zu viel Kranke in ein Zimmer gedrängt werden, wobei er auch ſelbſt auf die Herbeiſchaffung der dazu nötigen Bequemlichkeiten zu denken hat.

4. Sollte er den Ort, auf dem das Lager angelegt iſt, unbequem und der Geſundheit der Truppen nachteilig finden, ſo hat er ſeine Meinung wegen Auswahl eines andern und beßern, dem Kommandeur mit gehöriger Beſcheidenheit anzuzeigen und ſie mit deutlichen Beweiſen zu unterſtüzzen.

5. Jede Anzeige, Anordnung oder Verfügung, die er getroffen, die Verweiſe oder die Ermunterungen, die er bei ſeiner Bereiſung den Medizinalbeamten erteilte, hat er nach ſeiner Rükkehr Wort für Wort in das bei der Medizinalpflege zu fürende Journal einzutragen, dabei ieden Umſtand deutlich zu beſchreiben, und die geſezlichen Bewegungsgründe zu denſelben zu allegiren. Das Original dieſes Journals iſt, nach Abnahme einer Kopie, zur Aufbewahrung bei der Medizinalpflege, dem Kollegium einzuſenden.

§. 27. In Anſehung der Geldausgaben hat er über das, was er von der zu dieſen Bereiſungen beſtimmten Geldſumme verwendet hat, nach ſeiner Rükkehr eine umſtändliche Rechnung einzugeben, welche von der Medizinalpflege noch vor Eintritt iedes neuen Jahres an das Mediziniſche Kollegium einzuſenden iſt.

§. 28. Im Falle ſeiner Entfernung, oder einer langwierigen Krankheit, hat der Aelteſte nach ihm ſein Amt zu verwalten und alles dem Inſpektor vorgeſchriebene zu erfüllen.

§. 29. Stehen Truppen außerhalb den Gränzen des Reiches, ſo wird zur

Bewahrung der gehörigen Ordnung und Genauigkeit in den Medizinalangelegenheiten, vom Medizinischen Kollegio aus der Zahl der bei den Medizinalpflegen angeſtellten, ein Inſpektor ausgewählt und bei denſelben angeſtellt werden.

§. 30. Während ſeines Aufenthaltes bei der Diviſion außerhalb Landes hat er an den Geſchäften der Medizinalpflege gar keinen Anteil zu nehmen, von welcher er auf eine Zeitlang abkommandirt iſt, und alle ſeine Eingaben, ſowol zur Benachrichtigung als Prüfung und Schlichtung, hat er grade dem Medizinischen Kollegium einzuſenden. Im übrigen gehört zu ſeinen Pflichten alles das, was oben über die Beſichtigung der in den Gouvernements errichteten Hoſpitäler und Lazarethe geſagt worden.

§. 31. So wie die Durchſicht der Katalogen und die Beachtung der Kronaptheken innerhalb dem Reiche der Medizinalpflege anvertraut iſt; ſo ſtehen außer dem Reiche die Feldapotheken unter der Aufſicht des Inſpektors; folglich gehört auch dieſe Angelegenheit mit den §§ 21 und 22 angegebenen Vorſchriften zu ſeiner Amtspflicht. Im übrigen muß die Beſichtigung dieſer Apotheken in Gegenwart der Medizinalbeamten geſchehen, die daran Anteil zu nehmen haben, und ebenfalls die in der für auswärtige Apotheken abgefaßten Inſtrukzion vorgeſchriebene Ordnung beobachtet werden.

§. 32. Nach Endigung der Kampagne, oder im Falle einer heftigen Krankheit und ſtarker Abmattung kann er durch einen Andern abgewechſelt werden, zu ſeiner vorigen Stelle zurükkehren, und wenn er in den ihm übertragenen Pflichten ſich durchaus ſorgfältig und emſig bewieſen, und ſich keine Verſäumung zu Schulden kommen laßen, vom Medizinischen Kollegium eine ſeinen Bemühungen angemeßene Belohnung erwarten.

Von den Pflichten des Operateurs.

§. 33. So ſehr es die erſte Pflicht eines ieden Arztes iſt, Menſchenliebe zu beweiſen, und nur bereitwillig zu ſein, den Kranken Hülfe zu leiſten; ſo iſt doch dieſe Eigenſchaft noch ungleich nötiger für den Operateur, da deßen Hand thätig ſein muß, und ohne ſeine Hülfe oft keine Mittel im Stande ſind, die Krankheit nur zu lindern, geſchweige denn zu heilen.

17.

§. 34. Zu ſolchem Zwekke muß der Operateur, im Falle er zu einem Kranken gerufen wird, bei dem eine Operazion nötig iſt, wenn Zeit und Umſtände es irgend erlauben, ſie, beſonders in wichtigen Fällen, ohne Rath und Beiſein anderer Aerzte nicht vornehmen.

Von den Pflichten des Accoucheurs.

§. 35. Es bedarf keiner umſtändlichen Darſtellung ſeiner Pflichten, es iſt genug, hier zu ſagen, daß er den Gebärenden, welche ſeiner Hülfe nötig haben, ſie ohne den geringſten Zeitverluſt erteilen, und alſo hiegegen gar keine Hinderniße ſtatt finden laßen, ſondern bei der erſten Benachrichtigung, ungeſäumt ſeine Schuldigkeit zu erfüllen, eilen müße.

Von den Pflichten der ſich ausgezeichneten Kreisärzte.

§. 36. Das Mediziniſche Kollegium beſtimmt in Erwägung ihres perſönlichen durch Kenntniß, Arbeitsliebe und gutes Betragen erworbenen Verdienſtes, daß ſie zur Auszeichnung vor den Medizinalbeamten der übrigen Kreiſe, bei Berathſchlagungen, über Angeklagte zu haltenden Unterſuchungen, und nüzlichen Entwürfen, zur Beiſizzung in der Medizinalpflege eingeladen werden.

§. 37. Zu dieſem Zwekke, ſo auch zu den Bereiſungen des umliegenden Bezirkes der Gouvernementsſtadt iſt einer derſelben bei der Gouvernementsſtadt angeſtellt, welcher zur Zeit einer langwierigen Entfernung oder Krankheit eines der Mitglieder der Medizinalpflege, bei allen Angelegenheiten derſelben Siz und Stimme, doch dabei die Unterſtelle einzunehmen hat.

§. 38. Da ſie ieder Art einer Unterſuchung von Seiten der Medizinalpflege entnommen werden, ſo iſt, wenn einer derſelben die auferlegte Amtspflicht nicht erfüllen, oder Ungehorſam zeigen ſollte, über denſelben, mit genauer Anzeigung ſeines Vergehens, dem Medeziniſchen Kollegium zur Prüfung vorzuſtellen.

Von den Pflichten der bei den Truppen innerhalb dem Reiche angeſtellten Medizinalbeamten.

§. 39. Die bei den Truppen angeſtellten Medizinalbeamten werden der Medizinalpflege untergeordnet, in deren Gouvernement ſie ſtehen, und haben daher folgende Verbindlichkeiten:

1. Daß ſie, ſobald die Truppen in ein Gouvernement eingerükt ſind, der Medizinalpflege deßelben ſogleich ihre Ankunft und die Anzahl der beim Kommando ſich vorfindenden Kranken einberichten.
2. Daß ſie die ieden Monat, eingeführter Ordnung nach, abzufaßenden Berichte über Kranken und Krankheiten, mit ihren Raporten an die Medizinalpflege einſenden, welche davon, nach Redakzion derſelben zu einem Generalraporte, dem Mediziniſchen Kollegium ebenfalls monatlich vorzuſtellen hat.
3. Rükt ihr Kommando von einem Gouvernement aus, um in dem andern verlegt zu werden, ſo haben ſie die Medizinalpflege ſogleich zu benachrichtigen, und von ihr ſchriftliche Beſcheinigung der von ihnen aus den Kronapotheken genommenen Arzneien zu erhalten, mit Anzeige, wann dieſe verabfolgt worden, aus welcher Apotheke, in welcher Menge, und für welche Anzahl von Kriegsleuten. Dauert ihr Aufenthalt in irgend einem Gouvernement länger als ein Jahr, ſo müßen ſie von der Medizinalpflege über ihr Betragen und ihren Amtseifer ſchriftliche Zeugniße nehmen, und ſowol die einen als die andern müßen ſie der Pflege des Gouvernements vorzeigen, in welchem ihr Aufenthalt, wenn auch nur auf vier Monate, feſt beſtimmt wird.
4. Derienige der Medizinalbamten, der nicht für die Einſamlung ſolcher Heilkräuter ſorgt, die an den Orten ſeines Aufenthaltes wild wachſen, und deshalb aus den Apotheken gar nicht können verabfolgt werden, wird nicht allein bloß bemerkt werden, ſondern auch einer nähern Unterſuchung ausgeſezt ſein.
5. Die Verzeichniße der aus den Kronapotheken zu verabfolgenden Arzneien ſind der Medizinalpflege zur Prü ung einzureichen.
6. Alle der Krone zugehörigen Effekten, als Chirurgiſche Inſtrumente, Apotheker-Materialien, Arzneien und iede Art von Vorrath, zu deren Anſchaffung von Seiten der Krone beträchtliche Summen verwendet werden, ſind in guter Ordnung zu unterhalten, und genau in Acht zu nehmen, bei Gefahr, im Falle einer Vernachläßigung dieſer Vorſchrift nicht nur ſtrenger Unterſuchung ausgeſezt, ſondern auch als nachläßig und ſorglos in ſeiner Amtspflicht aus Seiner Kaiſerl. Maieſtät Dienſten ausgeſchloßen zu werden.
7. Wenn auf Anzeige des Arztes an den Regiments- oder Bataillonschef die For-

derungen der zum Unterhalte des Kranken beſtimmten Dinge nicht befriedigt werden, ſo hat man ſich deshalb ungeſäumt ſchriftlich an die Medizinalpflege zu wenden.

8. Endlich, da hierdurch die Vorſchriften und Regeln nicht aufgehoben werden, welche die ihnen bei ihrer Anſtellung zu Aerzten von dem Mediziniſchen Kollegium zu erteilenden gedrukten Ukaſen enthalten; ſo haben ſie das, was ihnen denen zufolge zur unausbleiblichen Erfüllung obliegt, durchaus nicht aus der Acht zu laßen.

9. Alle ſchriftliche Vorſtellungen, und wenn ſie auch notwendig von dem Mediziniſchen Kollegium ſelbſt entſchieden werden müßen, ſind nur durch die Medizinalpflege einzuſenden.

§. 40. Zum Schluße dieſer Angabe von den Amtspflichten der Medizinalbeamten wird noch angemerkt, daß wenn dieſe iezt vor der Hand ausgegebene Inſtrukzion, nach künftigen Erfarungen, noch einer Ergänzung oder Berichtigung bedürfen ſollte, das Mediziniſche Kollegium es ſich zur Pflicht rechnen werde, ſie zur gehörigen Zeit damit zu verſehen.

Befehl zur Anfertigung eines genealogiſchen Wappenbuchs des Rußiſchen Adels.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte den namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 20ſten Januar mit Seiner Kaiſerlichen Maieſtät eigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir verordnen: in der Heroldie unter der Aufſicht Unſers Generalprokureurs ein allgemeines Wappenbuch aller adlichen Geſchlechter anzufertigen; erlauben demſelben, zu dieſem Zwekke mit den bei der Heroldie Angeſtellten nach ſeinem Gutbefinden auch „noch andere Senatsbeamten zu vereinigen, und ſezzen für dieſes Wappenbuch folgende Regeln feſt: zur erſten Abteilung alle Familien, nach Maasgabe des Altertums ihres Stammes, zu rechnen, zuerſt die Fürſten und Grafen, nachher die „Barone und Edelleute von der Zeit an, wo die lebenswierig verliehenen mit den „Erbgütern vereinigt wurden, doch aber die Römiſchen Fürſten und Grafen, welche

„nicht eben dieſe Würde vom Rußiſchen Reiche haben, nicht zur Zahl der Fürſten „und Grafen einzutragen, ſondern ſie in der Adelsklaße zu laßen, zu der ſie ihrer „Geburt nach gehören; und eben ſo auch die Tatariſchen Fürſten nicht den Rußi„ſchen Fürſtenſtämmen anzuſchließen. Zur zweiten Abteilung ſind die Edelleute „einzutragen, welche durch Kaiſerliche Gnade in den Adel erhoben worden. Zur „dritten Abteilung die, welche den Vorzug des Adels durch den im Dienſt erwor„benen Charakter erhalten, und welchen ſchon vor dieſem Diplome und Erhebungs„briefe erteilt worden. Von den übrigen iſt in der Heroldie ein genaues Verzeich„niß mit Angabe derer, welche das Recht haben, Adelsbriefe und Diplome zu er„halten, anzufertigen, und Unſrer Prüfung zu unterlegen.“ — und hat in Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen allerhöchſten Ukaſes befolen: den Gouvernementsregierungen und allen Gerichtsſtellen durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß ſie auf Anforderung der Heroldie, die ihr zur Anordnung eines allgemeinen Wappenbuchs der adlichen Geſchlechter nötigen Nachrichten ohne Säumniß einſenden. Am Januar 1797.

Aufhebung und Einziehung verſchiedener Kommißionen und Komtoirs.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, dem Senate 21ſten Januar erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir „verordnen, von denen in dem hier beigelegten von Uns unterſchriebenen Verzeich„niß angezeigten Kommißionen und Komtoirs, einige, deren weiteren Beſtand „Wir ganz unnötig anerkennen, gänzlich aufzuheben, die andern aber, und ihre „Angelegenheiten, Unſerm in dieſem Verzeichniße angegebenen Willen gemäß, zu „verteilen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen gehöriger und ungeſäumter Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes ſowol allen in dieſem Verzeichniße benannten Kommißionen und Komtoirs, als auch den Gerichtsſtellen, welchen ihre Angelegenheiten aufgetragen, Vorſchrift zu erteilen; in Rükſicht der Angelegenheiten der Kommißion über die im Oberkriegskommißariat entwendeten Gelder aber, und der geiſtlichen Kommißion, den Moskowiſchen

Senatsdepartements und dem heiligſten Synod mitzuteilen, in Anſehung der Kommißion zur Ausmittelung der Angelegenheiten von der St. Petersburgiſchen Feſtung das Kabinet zu benachrichtigen; und hievon ſowol ienen Komtoirs und Kommißionen, als auch den Gerichtsſtellen, welchen deren Angelegenheiten übertragen worden, ſo auch den übrigen Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen und das von Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt unterſchriebene Verzeichniß beizulegen, von dem auch hier Exemplare beigelegt werden. Am Januar 1797.

Namentliches Verzeichniß der zur Aufhebung beſtimmten Kommißionen und Komtoirs.

1. Das Komtoir des St. Petersburgiſchen Oberproviantmagazins:	aufzuheben, und ſeine Angelegenheiten zur Behörde des St. Petersburgiſchen Kameralhofes zu ziehen.
2. Das Komtoir des Oberkriegskommiſſariates zu St. Petersburg:	aufzuheben.
3. Das Kriegskomtoir zu Moskwa:	aufzuheben.
4. Die Kommißion wegen der im Oberkriegskommißariate entwendeten Gelder:	dieſe Kommißion iſt aufzuheben und ihre Angelegenheiten zur Behörde des 5ten Senatsdepartements zu ziehen.
5. Das Artillerie- und Fortifikazionskomtoir zu Moskwa:	aufzuheben.
6. Das Proviantkomtoir zu Moskwa:	Dieſes Komtoir iſt aufzuheben und an deſſen Stelle zu Moskwa eine Kommißion anzuſezzen.
7. Das Komtoir des Kronſtädtiſchen großen Kanals Peters des Erſten:	Dies Komtoir iſt aufzuheben, und deßen Angelegenheiten zur Behörde des Hafens zu ziehen.
8. Die Geiſtliche Kommißion zu St. Petersburg:	aufzuheben.
9. Die Kommißion zur Unterſuchung der Rechnungen von der Zeit der Domaſchnewſchen Direction der Akademie der Wißenſchaften:	iſt aufzuheben, und deßen Angelegenheiten von dem Komtoir der Akademie zu beendigen.

10. Die Kommißion zur Ausmittelung der Angelegenheiten von der St. Petersburgiſchen Feſtung:	aufzuheben, und die Angelegenheiten, mit denen ſie ſich befaßt, dem Kabinet zu übertragen.
11. Die Kommißion zum Rigiſchen Hafenbau:	aufzuheben, und das ihr Aufgetragene iſt von den beiden Kriegskollegien in Erfüllung zu bringen.
12. Die Kommißion zur Erbauung eines ſteinernen Hafens zu Kronſtadt:	aufzuheben, und das ihr Aufgetragene von der Hafenbehörde des Admiralitätskollegiums in Erfüllung zu bringen.
13. Das Komtoir zum Admiralitätsbau:	aufzuheben.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Anordnung einer neuen Gold- Silber- und Kupfermünze.

Von Gottes Gnaden

Wir Paul der Erſte

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen

u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Thun zu allgemeiner Benachrichtigung kund.

In Beachtung der verſchiedenen Gegenſtände, welche Unſern getreuen Untertanen zum Vorteil, dem Handel zur Erweiterung und dem einheimiſchen und auswärtigen Zutrauen zur Befeſtigung dienen können, haben Wir für gut erachtet, ſtatt der bis iezt ſtattgefundenen Rußiſchen Silbermünze zwei und ſiebziger Probe, wonach der Rubel am innern Werthe ſechs und dreißig und einem halben Stüver hält, eine weit vorzüglichere Münze zu verordnen, nämlich von drei und achtzig und ein dritteil Probe, nach welcher der Rubel funfzig Stüver und einige Bruch-

teile, und nach dieſer Maaßgabe auch die übrigen kleinen Silbermünzen an innerm Werthe enthalten werden; in Folge deßen ſind Wir des Vorſazzes: ſowol das zu Unſrer Kaße eingehende Silber, als auch die zu derſelben einkommenden Silbermünzen vom vorigen Rußiſchen Stempel in ſolche vorzüglichere Münze ummünzen, und aus Unſrer Kaße zum allgemeinen Umlaufe verabfolgen zu laßen: eben dies gilt auch in ſeinem ganzen Umfange von der Goldmünze, welche ſtatt der bisherigen Imperiale und Halbimperiale von acht und achtziger Probe, aus Dukaten von vier und neunzig und zwei drittel Probe *) beſtehen ſoll; das Kupfergeld aber iſt wie vorher zu ſechszehn Rubel aus einem Pude zu ſchlagen; und damit allen hievon gehörig bekannt werden könne, werden hier die Zeichnungen der obenangezeigten Gold- Silber- und Kupfermünzen beigelegt. Gegeben zu St. Petersburg am 20ſten Januar 1797.

Das Original von Sr. Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben: PAUL. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate. Am 24ſten Januar 1796.

---

*) Das Rußiſche Pfund enthält nämlich 96 Solotnik; wonach alle dieſe Angaben zu erklären ſind.

Vorſchriften, und wo es ſich gehöret, Anzeigen erteilen, und dann genannte Bogen ungeſäumt dem Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und Ritter Fürſten Kurakin zuſenden. Weshalb zur ſchuldigen Erfüllung ſowol dieſen Regierungen, als auch allen übrigen hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden ſind. Am Januar 1797.

Kaiſerliches Manifeſt zur Abmahnung von Widerſezlichkeit und Aufwiegelei im Bauernſtande.

Von Gottes Gnaden

Wir Paul der Erſte

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

thun iedermänniglich kund:

Vom erſten Augenblikke, wo Wir Unſern von Unſern Vorfahren ererbten Kaiſerlichen Tron beſtiegen, ſezten Wir Uns zur Regel feſt, darauf zu achten und genau dahin zu ſehen, daß ieder aus dem Uns treuuntertänigen Volke in den ihm durch ſeinen Beruf und Stand vorgeſchriebenen Gränzen verbleibe, ſeine Verbindlichkeiten erfülle, und alles was denen entgegen iſt, als etwas, das die Ordnung und Ruhe der Geſellſchaft ſtört, von ſich entferne. Jezt werden Wir benachrichtiget, daß in einigen Gouvernements die Gutsbeſizzern zugehörige Bauern den ihnen ſchuldigen Gehorſam verſagen, ſich einbilden, daß ſie frei gemacht werden ſollen, und ihre halsſtarrige Verkehrtheit bis zu dem Grade treiben, daß ſie auch den Drohungen und Warnungen der von Uns eingeſezten Obrigkeiten kein Gehör geben. Aus innigem Mitleiden mit denen, die vom wahren Wege gewichen, und indem Wir die Schuld deßen mehr für eine Verirrung derer halten, die auf ſolche Einflößungen und Gerüchte hörten, welche von müßigen Leuten aus Leichtſinn oder aus gewinnſüchtigen Abſichten ausgeſtreuet wurden, wollen Wir vor allen gewalttätigen Maaßregeln zur Hemmung dieſer Unruhen, als welche gewöniglich die ſchädlichſten und traurigſten Folgen für die nach ſich ziehen, die ſich nicht unterwerfen wollten, zuerſt ſanfte und menſchenfreundliche Mittel anwenden: Wir rufen demnach

als Monarch und Vater allen und ieden zu, zurükzukehren zur ſchuldigen Unterwürfigkeit gegen die Geſezze und die Obrigkeitliche Gewalt, und ſich zu erinnern des Göttlichen Gebotes, das da lehret, ſich zu unterwerfen den Obrigkeiten die da Gewalt haben, denn es iſt keine derſelben, die nicht von Gott eingeſezt wäre. Wir verordnen, daß alle Gutsbeſizzern zugehörige Bauern ſich ruhig verhalten in ihrem alten Berufe, ihren Erbherren gehorſam ſeien in Abgaben, Arbeiten und überhaupt in ieder Art der ihrem Stande eigenen Obliegenheiten, bei Gefahr einer unvermeidlichen Beſtrafung nach aller Strenge der Geſezze für Ungehorſam und Eigenwillen. Jede Macht, Regierung und Obrigkeit hat für Ruhe und Ordnung in der ihr anvertrauten Behörde zu wachen, im entgegengeſezten Falle hülfreiche Hand zu leiſten, und die Bauern, welche es wagen ſollten, Widerſezlichkeit und Unruhen anzufangen, geſezlicher Unterſuchung und Beſtrafung zu unterwerfen. Die Geiſtlichen, und vorzüglich die Prieſter der Kirchſpiele ſind verpflichtet, ihre Eingepfarrten gegen falſche und verderbliche Ausſtreuungen zu bewahren, und ſie in der Sittlichkeit und Unterwerfung gegen ihre Herren zu beveſtigen, eingedenk, daß ſo wie Vernachläßigung der ihnen anvertraueten geiſtlichen Heerde, in dieſer Welt von ihrer Obrigkeit geahndet werde, ſie auch im künftigen Leben vor dem ſchreklichen Gerichte Gottes werden Rechenſchaft zu geben haben von dem Nachteil, der daher entſtehen konnte. Dieſer Ukas iſt in allen Kirchen dem Volke öffentlich vorzuleſen. Gegeben zu St. Petersburg am 29ſten Januar 1797.

Das Original iſt von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben: PAUL.

(L. S.)

Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 29ſten Januar 1797.

Beſtrafung des Aufwieglers, Sekondlieutenants Fedoſejew.

Ukas Seiner Kaiſerl. Majeſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate

zur allgemeinen Benachrichtigung kundgethan.

Der Sekondlieutenant Jwan Fedoſejew war vom Kriegskollegio nach der Garniſon zu Orenburg abgefertigt, erkühnte ſich aber auf ſeiner Reiſe von St. Petersburg aus durch die Gouvernements Nowgorod und Twer, an verſchiedenen Orten in Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Namen auszubreiten, daß die Bauern der Gutsbeſizzer künftig nur dem Monarchen zugehören, und man von ihnen das gleiche Kopfgeld, als von den Bauern der Kronbehörde einfordern würde; für dies durch ſolche falſche Ausſtreuung begangene Verbrechen, hatte er ſich, kraft der Geſezze, der Todesſtrafe ſchuldig gemacht, weshalb auch Sr. Kaiſerl. Majeſtät vom Senate ein allerunterthänigſtes Memorial unterlegt ward, mit folgender Sentenz: den Sekondlieutenant Fedoſejew für das von ihm begangene Verbrechen, ſeines Ranges und Adels zu entſezzen, nach deren Abnehmung ihm auch die Privilegien derſelben nicht mehr zukommen würden; ihn daher mit der Knute zu beſtrafen, und nach den Bergwerken von Nertſchinsk auf die Arbeit zu ſchikken. Dieſes Memorial ward von Sr. Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet: **Es ſei dem alſo.** Jn Erfüllung deſſen ward an dem Verbrecher Fedoſejew dieſe Strafe zu St. Petersburg öffentlich vollzogen, und es wird dies zur gehörigen Benachrichtigung hierdurch bekannt gemacht.

Das Original mit Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 31ſten Januar 1797.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial des Mediziniſchen Kollegium.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Und das Geld iſt vom Reichsſchazmeiſter auszuzalen.

Zu St. Petersburg am 30ten Januar 1797.

Das Mediziniſche Kollegium, macht nach Empfang Ewr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten, ihm durch ſeinen Oberdirektor angezeigten Verordnung vom 19ten Januar dieſes Jahres, im Betreff der Anſtellung einer hinlänglichen Anzahl von Hebammen in den Gouvernements und der Unterhaltung derſelben, alleruntertänigſt vorzuſtellen, daß, da es aus Erfahrung weis, welch ein großer Schade, und wie nicht ſelten verderbliche Folgen für Gebärerin und Frucht aus dem Mangel unterrichteter Hebammen entſtehen, es das Kollegium für unumgänglich nötig halte, daß ſolche nicht nur in den Gouvernements, ſondern auch in den Kreisſtädten angeſtellt werden; ia es iſt bei dieſer Einrichtung auch nötig, bei ieder Gouvernementsſtadt eine ältere und eine iüngere anzuſezzen, und zwar erſtlich, in Rükſicht der größern Anzahl von Einwonern in denſelben, für welche die Anſtellung einer Hebamme nicht hinreichend ſein kann; zweitens, damit die iüngere nicht nur in der Gouvernementsſtadt ſondern auch in einem Kreiſe gebraucht werden könne, wenn die bei demſelben angeſtellte entweder von einer langen Krankheit abgehalten wird, oder im Falle einer Vakanz. Was denn die zu ihrer Unterhaltung nötige Beſoldung anbetrift, ſo ſezt das Kollegium für iede Aeltere derſelben hundert und zwanzig Rubel, für die Jüngere achtzig Rubel aus. Die Summe zur Beſoldung der älteren Hebammen betrüge dann für 34 Gouvernements vier tauſend und achtzig, und für die iüngeren in den Gouvernementsſtädten und bei 354 Kreiſen acht und zwanzig tauſend drei hundert und zwanzig, in allem alſo zwei und dreißig tauſend und vierhundert Rubel. Da nun, nach dem vom Mediziniſchen Kollegium unterlegten, und am 19ten Januar Ewr. Kaiſerl.

Maieſtät allerhöchſter Korfirmazion gewürdigten Memoriale, von dem ehmaligen Etat der Medizinalbeamten in den Gouvernements iährlich noch viertauſend ſechshundert und neunzig Rubel nachbleiben werden; ſo wagt das Kollegium, allerunterthänigſt, die höchſtgeneigte Verordnung zu erbitten, von wo, ſowol die, nach Aufwendung genannter Summe zur Beſoldung gedachter Hebammen für die 34 Gouvernements noch fehlenden ſieben und zwanzig tauſend ſiebenhundert und zehen Rubel, als auch das Uebrige zur Beſoldung der in den Gouvernements anzuſtellenden Hebammen, für welche der Etat noch nicht ausgegeben iſt, ausgezalt werden ſolle.

Das Original mit der Unterſchrift des Oberdirectors, des Präſidenten, und der Mitglieder des gedachten Kollegium.

Zu St. Petersburg am 30ſten Januar 1797.

Verordnung, daß auch der dirigirende Senat, wegen gerichtlicher Verfolgung der Angeber ungegründeter Beſorgniße (Siehe Seite 110) ſeine Vorſchriften zu erteilen habe.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: wie Seine Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt zu verordnen geruhet, daß nach Inhalt Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten, von ihm, dem Generalprokureur dem dirigirenden Senate am 15. Januar angezeigten Ukaſes, durch welchen ihm die Ausmittelung der in Anſehung der eingegangenen Anzeigen, als wenn ſich die Bauern der ihren Erbherren ſchuldigen Unterwürfigkeit entzögen, Verſchuldeten, allerhöchſt aufgetragen worden, auch vom dirigirenden Senate die gehörigen Vorſchriften erteilt würden. In iener allerhöchſten von ihm, dem Herrn Generalprokureur dem Senate am 15ten Januar angezeigten Verordnung, iſt enthalten: „Seiner Kaiſerlichen Maieſtät haben bei Gelegenheit der von verſchiedenen Orten eingehenden Berichte, als wenn ſich die Bauern der ihren Gutsherren ſchuldigen Unterwürfigkeit entzögen, welche entweder als falſch oder doch „ganz unwichtig anerkannt worden, allerhöchſt zu befehlen geruhet: den mir vermöge meines Berufes allerhöchſt gegebenen Auftrag, die Urheber ſolcher leeren,

„der Obrigkeit gemachten Anzeigen auszumitteln, und dieſe falſchen Angeber ge„richtlicher Unterſuchung zu unterwerfen.“ — Der dirigirende Senat hat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnungen allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden; den Moskowiſchen Senatsdepartements aber, und dem heiligſten Synod Nachricht mitzuteilen. Am Februar 1797.

Verordnung, wie es mit den ausgedienten Einhöfnern, in Anſehung der Kopfſteuer zu halten ſei.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, am 30ſten Januar auf einem vom Senate unterlegten Memoriale erteilten Ukas, in welchem zur Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten auf die Bitte der verabſchiedeten Einhöfner, des Sergeanten Jwan Pawlow, und des Soldaten Jwan Malzow am dritten des nächſtverfloßenen December erfolgten Ukaſes, die Angelegenheit in Anſehung ihrer und ihrer Mitgenoßen Befreiung vom Kopfgelde zu unterſuchen und zu ſchlichten; nach Vergleichung dieſer Bitte mit ſonſtigen von gleichen Verabſchiedeten beim Senate eingegangenen, und mit den deshalb von einigen Gouvernementschefs und vom Kriegskollegium gethanen Vorſtellungen, ſo wie in Anleitung der für dieſe Art von Leuten getroffenen geſezlichen Einrichtungen, unter andern alleruntertänigſt vorgeſtellt war: vom Senate iſt am 31ſten Auguſt 1775 folgendes Memorial unterlegt worden: Es iſt freilich durch Geſezze verordnet, alle im Dienſte bei der Armee geſtandene Einhöfner bei ihrer Verabſchiedung zu ihren ehemaligen Wohnungen zu entlaſſen, um dort, gleich den übrigen zum vormaligen Akkerbau und ſonſtiger Verfaßung, folglich auch zur Abgabe des Kopfgeldes wieder einzutreten; es finden ſich aber unter ihnen auch ſolche, welche weder Angehörige noch Anverwandten haben, und die, da ſie während ihrer Dienſtzeit auch Batail len beigewohnt, ſo ſchwere Wunden erhalten, daß ſie deshalb zu keiner Arbeit tüchtig ſind; wäre daher nicht zu verordnen, alle ſolche nach ihrer Verabſchiedung nicht wieder der Kopfſteuer zu unterwerfen, ſo aber, daß bei ihrem Abſchiede das Kriegskollegium ſelbſt ihnen dies bezeugte, und die Unfähigkeit eines ieden zur Ar-

beit in den von dem Kollegium ihnen zu erteilenden Atteſtaten bezeichnete, oder daß man dergleichen Zeugniße von den Diviſionskommandeurs erteilen ließe? die ſchon Verabſchiedeten aber müßten von den Gouverneurs ſelbſt unterſucht werden, und die von ihnen, welche noch zur Arbeit tüchtig befunden würden, müßten mit ihren Kindern ſo wie die übrigen Einhöfner dem Kopfgelde unterworfen bleiben, ſo auch wären alle Kinder der obengedachten, zur Arbeit untüchtig befundenen Verabſchiedeten, nach Grundlegung der Geſezze, in das Kopfſteuer-Verzeichniß einzutragen; da aber die Konfirmazion dieſes Memoriales nicht erfolgte, ſo erteilte der Senat, auf verſchiedene eingehende Bitten und Vorſtellungen, die entlaßenen Einhöfner von Entrichtung der Abgaben zu befreien, an alle die Gouvernements, wo ſich Einhöfner vorfinden, durch Ukaſen die Vorſchrift, daß er, bis zum Erfolge der Konfirmazion des unterlegten Memoriales, durchaus keine neue Einrichtung treffen könne; deswegen gehöret ſich aus bis dahin, ſowol in Anſehung der Zuzälung aller Entlaßenen zu ihrer vormaligen Einhöfner-Gemeinheit, als auch in Einhebung der Reichsabgaben von ihnen, nach den ehemals deshalb ergangenen Ukaſen vorzuſchreiten, und auch iezt kann der Senat iene Genannten, den Sergeanten Pawlow und den Soldaten Malzow und ihre Kameraden, da er in dieſem Falle kein genaues Geſez vor ſich hat, für ſich ſelbſt nicht von Bezalung der Abgaben befreien, noch eine andere Vorſtellung thun, ſondern er verbleibet bei ſeinem ehemaligen Entwurfe, mit der Beſtimmung, daß iezt die Gouvernementschefs alle bei der fünften Reviſion angegebene, vom Kriegsdienſte verabſchiedeten Einhöfner, die nach ihren ehmaligen Wohnorten wieder zurükgekehrt ſind, beſichtigen, und die von ihnen, welche noch zum Akkerbaue tüchtig befunden werden, in das Reviſionsverzeichniß eintragen laßen; die zu Feldarbeiten aber nicht mehr Tüchtigen, ganz Veralteten, ſehr Verwundeten und Verſtümleten in dieſes Verzeichniß nicht einzuſchreiben und von allen perſönlichen Abgaben zu befreien ſeien. Dieſes Memorial haben Seine Kaiſerliche Maieſtät am 30ſten Januar höchſteigenhändig zu zeichnen geruhet: Es ſei dem alſo; — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſes Ukaſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät dem Kriegs- und dem Admiralitätskollegium, allen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen, und dem Herrn Reichsſchazmeiſter Ukaſen zuzuſenden, durch

eben ſolche auch die Gerichtsſtellen zu benachrichtigen, und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Aus dem vierten Departement.

Umänderung des Titels des bürgerlichen Gouvernementschefs von Moskwa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 1ſten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Nach Abänderung der Stelle eines Oberbefehlshabers von Mos„kwa und des ganzen Moskowiſchen Gouvernements verordnen Wir, daß ieder, „welcher künftighin dies Amt bekleiden wird, ſich Chef des bürgerlichen Anteils zu „Moskwa und des ganzen Moskowiſchen Gouvernements benenne." — hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen. Am Februar 1797.

Legitimation des Kapitains von Derfelden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte den namentlichen, allerhöchſten, am 3ten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „In allergnädigſter Erwägung der Bitte Unſers Generals von der Kavallerie Der„felden, und in Erwägung ſeiner Eifervollen Uns geleiſteten Dienſte verordnen „Wir, daß ſein Zögling, der Kapitain des Pſkowſchen Dragonerregiments von „Derfelden, den Namen und das Wappen der Familie Derfelden nach Grundle„gung der Geſezze und des dem wolgebornen Adel verliehenen Rechtes annehmen „dürfe, und daß genannter General über ſein unbewegliches wolerworbenes Ver„mögen zum Vorteil dieſes ſeines Zöglings, nach Grundlegung der Geſezze und „des dem wolgebornen Adel verliehenen Rechtes diſponiren könne;" und hat in Erfüllung deßelben befolen: dieſen Seiner Kaiſerlichen Maieſtät aller=

gnädigſten Ukas obgedachtem General von der Kavallerie Derfelden vom Senate aus durch einen Ukas anzuzeigen; und zur Beachtung durch eben ſolche alle Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am 23ſten Febr. 1797. Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Gewährung eines dritteliährlichen Gehaltes an die Beamten, welche Sr. Kaiſerlichen Maieſtät nach Moskwa zu folgen haben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 4ten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Auf das Memorial Unſers Generalprokureurs, des Fürſten Kurakin, über „die Beamten, die in Folge Unſrer Reiſe nach Moskwa, aus den Kanzeleien „des Senates und des Generalprokureurs ſich ebenfalls dorthin zu begeben ha„ben, geruhen Wir ihnen, zu den unvermeidlichen Ausgaben auf der Reiſe, den „Gehalt eines Dritteliahres, und die Vorſpanngelder zur Hin- und Herreiſe „zu gewähren; den Oberſekretairs nämlich, den Kanzeleidirektoren, den Sekre„tairs, den Exekutoren, und den übrigen Aufſehern der Kanzeleiſchriften, ſo wie „ſie in ſeinem Memoriale nahmhaft gemacht ſind; eben dies gewähren Wir „auch den änlichen Beamten anderer Gerichtsſtellen, welche Unſerm Willen ge„mäß dieſe Reiſe zu unternehmen haben, indem Wir den Chefs derſelben anbe„fehlen, in Anſehung der Anzahl der zu beordernden Leute ieden Ueberfluß zu „vermeiden und nur die zu nehmen, welche zur Beſorgung der ſchriftlichen Ge„ſchäfte durchaus nötig ſind; zugleich von der Anzahl der Beamten und der zum „Gehalte und dem Vorſpanngelde erforderlichen Summe, Unſern Reichsſchaz„meiſter zu benachrichtigen, um von ſeiner Seite zur Auszalung dieſer Summe „die nötige Verfügung treffen zu können.“ Der dirigirende Senat hat befo„len: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät aller„gnädigſten Verordnung, dem Reichsſchazmeiſter, Geheimderath, Senator und „Ritter, Alexei Jwanowitſch Waßiljew einen Ukas zuzuſenden, und durch eben ſolche alle übrige hier zu St. Petersburg befindliche Gerichtsſtellen zu benachrichtigen, auch dem dirigirenden Synod davon mitzuteilen. Am Februar 1797.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 6ten Februar mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Statt der vorher beſtimmten zwei Gouvernements „von Wilno und Slonim, verordnen Wir, nur ein Gouvernement unter der „Benennung des von Lithauen, und zwar in folgender Verfaßung zu errichten: „Erſtens: die Gouvernementsregierung in der Stadt Wilno anzuſezzen, ſo „wie vorher neunzehn Kreiſe oder Bezirke einzurichten, und bei Neun derſel- „ben, nämlich in den Städten Wilno, Grodno, Kowno, Brzesk, Nowogo- „rodko, Kobrino, Pruſhanü, Schawla und Telſcha für die Stadtpolizei, Stadt- „vögte anzuſezzen, an den übrigen Orten aber dieſe Polizei den Landkommißa- „ren oder Ordnungsrichtern und den Niederlandgerichten zu untergeben, bei de- „nen die Ordnungsrichter von der Regierung anzuſezzen ſind, wobei Wir die „Würdigung und Auswahl dazu fähiger Leute den Gouvernementschefs von „Lithauen übertragen; die Beiſizzer aber ſind, den Anordnungen gemäß, vom „Adel zu erwälen." Zweitens: „Die außer den Benannten neun Städten vor- „her zur Umwandelung in Städte beſtimmt geweſenen Flekken ſind wieder den „Staroſteien zuzuteilen, zu denen ſie vorher gehört haben." Drittens: „Für „Gericht- und Rechtspflege ſind die nach dortigen Rechten beſtandenen Land- „Stadt- und Unterkammergerichte und das über dieſe beſtandene Lithauiſche Tri- „bunal, unter dem Namen des Lithauiſchen Obergerichtes zu erneuern; „wobei Wir der dortigen Gemeinheit allergnädigſt erlauben, die zu dieſem Ge- „richte gehörigen Beamten, ohne Ausſchluß der Deputaten oder Beiſizzer des „Obergerichtes, zu erwälen, zum Vorſizze derſelben auch aus ihnen den Mar- „ſchall, und ſo wie es nach den dortigen Rechten feſtgeſezt iſt, ſie, gehöriger „Maaßen, zu Unſrer Beſtätigung vorzuſtellen." Viertens: „Das Lithauiſche „Obergericht hat das eine halbe Jahr ſeine Sizzung zu Wilno, das andere „halbe Jahr zu Grodno zu halten; wer mit dieſem Gerichte nicht zufrieden iſt, „ſeine Klage bei Unſerm Senate einzubringen; was aber die Vollziehung der „Urteile des Obergerichtes in bürgerlichen Angelegenheiten anbetrift, ſo iſt es

„damit eben ſo zu halten, als bei den übrigen Gouvernements wegen der Entſcheidungen der Gerichtshöfe verordnet iſt.“ Fünftens: „Zur Entſcheidung der Angelegenheiten nach den Privilegien, welche die Staroſteien, Städte und Rentereien betreffen, von denen einige in den Aßeßorialgerichten, andere in den Schaz-Kommißionen geſchlichtet wurden, iſt zu Wilno ein Hofgericht zu errichten, auch unter Appelazion an Unſern Senat.“ Sechstens: „Die Bezirksmarſchalls ſind zur fünften Klaße zu rechnen, die Unterkammerherrn aber und übrigen Beamten der Landgerichte, ſo wie deshalb bei Klein- und Weisreußen von Uns Vorſchrift erteilet, die Bezirks-Chorunſchi zur ſiebenten Klaße, von den Gliedern des Obergerichtes aber, die nur auf eine Zeitlang erwält werden, der Marſchall zur vierten, und die Beiſizzer zur ſechsten Klaſſe, doch nur für die Zeit, welche ſie in ihrem Amte ſtehen, und wenn ſie keinen höhern Rang haben.“ Siebentens: „In Einhebung der Abgaben, und der Teilname dieſes Gouvernements an der Verteidigung des Reiches durch Lieferung von Rekruten bei den von Uns zu verfügenden allgemeinen Aushebungen iſt Unſern Ukaſen gemäß vorzuſchreiten. Im Uebrigen wird zur Anzeige, welche Gerichtsſtellen und Beamten beim Gouvernement anzuſezzen ſind, und welcher Gehalt ihnen beſtimmt iſt, hier der von Uns beſtätigte Etat beigelegt.“ — hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, dem Herrn Geheimderath, Gouverneur und Ritter Bulgakow einen Ukas zuzuſenden; durch ſolche auch alle Gouvernementsregierungen und übrige Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Von dem bei Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſtem Ukas beigelegten Etat des Gouvernements Lithauen werden hiebei Exemplare mitgeſendet. Am Febr. 1797.

Vom dritten Departement.

Etat des aus neunzehn Bezirken oder Kreiſen zu errichtenden Gouvernements Lithauen.

Statthalterſchaftsregierung.	Rubl.	Rubl.
1 Gouverneur	2250	
Zur Unterhaltung ſeiner Tafel werden ihm Dörfer angewieſen werden.		

20

	Rubl.	Rubl.
2 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 750 Rubl. . . .	1500	
Kameralhof.		3750
1 Vicegouverneur von der fünften Klaße	1875	
3 Räthe von der ſechsten Klaße a 750 Rubl. . . .	2250	
1 Gouvernementsrentmeiſter von der achten Klaße . .	450	
3 Aſſeſſoren a 450 Rubl.	1350	
4 Geſchworne bei der Kaſſe a 100 Rubl.	400	
		6325
1 Gouvernementsprokureur von der ſechsten Klaße . .	750	
5 Sekretairs bei der Regierung und dem Kameralhofe a 375 R.	1875	
Zur Unterhaltung der Ueberſezzer und übrigen Kanzleibeamte und Bediente, und zu den Kanzlei- und Archivausgaben .	10000	
Das Kollegium der allgemeinen Fürſorge dirigirt der Gouverneur mit Beiſtand des adlichen Gouvernements-Marſchalls; zu den Kanzleibedienten nimmt er von den übrigen unter ſeiner Leitung ſtehenden Gerichtsſtellen.		
Außerdem ſtehen unter der Behörde der Gouvernementsregierung:		
1 Gouvernements-Landmeſſer	500	
1 Gouvernements-Architekt	400	
1 Mechanikus oder Maſchinen- und Mühlenmeiſter . .	300	
Das Lithauiſche Obergericht beſteht aus nach dortigen Rechten erwälten Deputirten unter dem Vorſizze eines Marſchalls, der aus eben dieſen Deputirten zu erwälen iſt.		13825
Gouvernements-Hofgericht.		
1 Hofrichter von der ſechsten Klaße	1000	
2 Hofräthe a 600 Rubl.	1200	
2 Hofaßeſſoren von der 9ten Klaße a 375 Rubl. . .	750	
2 Sekretairs a 300 Rubl.	600	
Den Ueberſezzern, den übrigen Kanzleibeamten und Bedienten, und zu den Kanzleiausgaben	2500	
		6050
Zur Gouvernementsregierung alſo:	. .	29950
In den Städten:		
9 Stadtvögte a 450 Rubl.	4050	
Zu den Kanzleibedienten und -Ausgaben a 250, . .	2250	
Die Land- Stadt- und Unterkammergerichte werden nach Anzahl der Kreiſe errichtet und nach Grundlegung der dortigen Rechte unterhalten werden.		6300

	Rubl.	Rubl.
Kreisrentkammer.		
1 Kreisrentmeiſter von der neunten Klaße . . .	375	
4 Kaßengeſchworne a 100 Rubl.	400	
Zu Kanzleibedienten und = Ausgaben	425	
	1200	
Und zu neunzehn Rentkammern .	. .	22800
Niederlandgericht.		
1 Landkommißar oder Ordnungsrichter	375	
2 Beiſizzer von der 10ten Klaße a 300 Rubl. . . .	600	
1 Sekretair von Stadtſekretairsrang	250	
Zu Kanzleibedienten und = Ausgaben	375	
	1600	
Und zu 19 Niederlandgerichten =	. .	30400
Die in allen Städten, wo Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft iſt, anzuſezzenden Magiſtrate werden, nach ihren Rechten und Privilegien, von den Städten unterhalten.		
19 Kreislandmeſſer a 400 Rubl.	. .	7600
Zur Unterhaltung der Doctoren, Chirurgen, Unterchirurgen und Lehrlinge in der Gouvernementsſtadt und bei den Kreiſen	. .	15 60
Zum ganzen Gouvernement Lithauen =	. .	113010
Die Staatskommando's, das vom Gouvernement, zu Wilno und die Kreiskommando's in den achtzehn Bezirken oder Kreiſen, bleiben auf vorigem Fuße.		

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Zu St. Petersburg am 6ten Februar 1797.

Ueber die Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer in den Gouvernements, Kleinreußen, Kiew, Podolien, Vollhynien, Minsk und Weißreußen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten, dem Senate am 6ten Februar erteilten, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „In Folge der von Uns ausgegebenen Ukaſen und Etats für die Gouvernements:

„Kleinreußen, Kiew, Podolien, Vollhynien, Minsk und Weisreußen, verordnen „Wir, dem dortigen Adel zu übertragen, zu den Stellen der dortigen Hauptgerich„te, im erſten, zu denen der Generalrichter, in den übrigen, zu denen der Beiſiz„zer, von verdienten Leuten drei oder vier Kandidaten zu ieder Stelle auszuwäh„len, und dieſe Wahlen durch die Gouvernementschefs bei Unſerm Senate zur Un„terlegung an Uns einzubringen, damit Wir den beſtätigen können, welchen Wir „für den ieder Stelle würdigſten erachten werden. Was nachher die Anſtellung „der bei dieſen Gerichten anzuſezzenden Räthe betrift, ſo iſt darin ſo vorzuſchreiten, „als bei den Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege geſezlich vorgeſchrieben wor„den.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes den Gouverneurs: von Kleinreuſſen, Kiew, Podolien, Vollhynien, Minsk, und Weißreuſſen Ukaſen zuzuſenden; und durch eben ſolche auch die Gouvernementsregierungen und übrigen Gerichtsſtellen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Ueber die Auswahl der Kreismarſchalle in obengenannten Gouvernements.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 6ten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Eben ſo wie in dem von Uns über das Gouvernement Lithauen „heute erteilten Ukas vorgeſchrieben worden, verordnen Wir allergnädigſt, daß „auch in den Gouvernements: Kleinreußen, Kiew, Podolien, Vollhynien, Minsk „und Weißreußen der Adel, ſtatt der dort ſtattgefundenen Vorſizzer des Adels, in „iedem Bezirke oder Kreiſe einen Marſchall von der fünften Klaße, und einen Be„zirkschorunſchi von der ſiebenten Klaße habe, ſie nach Grundlegung der dortigen „Rechte und Einrichtungen aus würdigen und verdienten Leuten erwäle, und in ge„höriger Ordnung zu Unſrer Beſtätigung vorſtelle. Zur Zeit der allgemeinen, ge„ſezmäßigen, mit Erlaubniß der erſten Obrigkeit zu haltenden Verſammlungen, „hat, nach Auswahl des Adels, einer der Bezirksmarſchalls die Stelle des Gouver-

„nementsmarſchalls oder Vorſizzers einzunehmen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes den Gouverneurs: von Kleinreußen, Kiew, Podolien, Vollhynien, Minsk und Weißreußen Ukaſen zuzuſenden; durch eben ſolche auch alle Gouvernementsregierungen und übrigen Gerichtsſtellen zu unterrichten, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber, und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Vom dritten Departement.

Verdoppelung des Vorſpanngeldes im Gouvernement Perm.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 8ten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir verordnen, daß die Bauern des Gouvernements Perm, zur Gleichſtellung „mit den übrigen Gouvernements, nach Grundlegung des Ukaſes vom 23ſten Apr. „1783, nach den verſchiedenen Poſtſtrichen deßelben ſtatt einer Denga eine Kopeeke, „und ſtatt einer Kopeeke zwei Kopeeken an Vorſpanngeldern für iede Werſte erhal„ten ſollen.“ — Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, dem wirklichen Etatsrath, Gouverneur von Perm und Ritter Moderach und der dortigen Gouvernementsregierung Ukaſen zuzuſenden; und durch eben ſolche auch die hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen, und die Gouvernementsregierungen zu unterrichten; dem heiligſten dirigirenden Synod aber, und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Vom dritten Departement.

Beſtimmung, wie lange, und wie oft die Angeſtellten beurlaubt werden können.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate legte im Namen des Herrn Generalprokureurs, Oberdirektors der Aßignationsbank und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, der Herr Oberprokureur Muchanow vor: da der Herr Generalprokureur aus den Na=

porten der Gouvernementsprokureurs erſehen, daß die Beamten öfters, wenn ſie von den Gouvernementschefs auf acht Tage von ihrem Amte beurlaubt worden, ſich zum Termine nicht wieder einfinden, einige dann Verlängerung des Termines erhalten, andere unter der Angabe, daß ſie krank geworden, eine lange Zeit auf Urlaub ausbleiben; ſo empfielt er in Erwägung deſſen, dem dirigirenden Senate vorzulegen, ob er es nicht für gut finde, von Seiner Seite beſtimmt feſtzuſezzen, ob die Gouvernementschefs das Recht haben, einen auf acht Tage gegebenen Urlaub noch durch einen neuen Urlaub zu verlängern, und in dem nämlichen Jahre einen Beamten mehr als einmal von ſeinem Amte zu entlaßen. Und auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: So wie es im 10ten Hauptſtük des Generalreglementes alſo lautet: „Wollen der Präſident oder Vice„präſident außer den beſtimmten freien Tagen, eine Reiſe unternehmen, die mehr „als acht Tage Zeit erfordert; ſo haben ſie deshalb von Sr. Kaiſerl. Maieſtät „Erlaubniß zu erbitten, die übrigen Mitglieder der Kollegien aber, die Kanzelei und „Komtoirbedienten erbitten dieſelbe vom Kollegio, und beſonders vom Präſidenten, „um eine kurze Zeit wohin zu verreiſen. Hat aber irgend einer wichtige Urſache, „auf eine längere Zeit zu verreiſen, ſo liegt es allen Mitgliedern bis zum Sekretair „und Kämmerer ob, beim Senate ſchriftlich um Beurlaubung anzuhalten; ohne „dieſelbe aber wird keinem erlaubt, irgend wohin zu verreiſen, ſondern ieder iſt ver„pflichtet, mit gehöriger Emſigkeit, Eifer und Sorgfalt ſeine Amtspflicht zu erfül„len.„ So iſt, damit dem Gange der Geſchäfte kein Aufenthalt verurſacht werden könne, allen Gouverneurs, Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen vom Senate aus durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß, wenn ſie ihren Beamten, kraft oben verzeichneten Ukaſes einen Urlaub auf acht Tage erteilen, ſie ihnen denſelben nicht durch neue Beurlaubung verlängern, und durchaus keinem zu ofte Urlaub zugeſtehen. Am   Februar 1797.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Einſchärfung des dirigirenden Senates, die leichten Poſten nicht mit zu großen Paqueten zu beſchweren.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des wirklichen Geheimderathes erſter Klaſſe, Senators, Oberpoſtdirektors, und Ritters, Grafen Alexander Andrejewitſch Besborodko, in welchem er vorſtellt, daß durch einen allerhöchſten namentlichen dem Senate am 21ſten Januar 1782 erteilten Ukas unter andern verordnet worden: „Mit der reitenden oder ſogenannten „leichten Poſt, ſind nur Partikulairbriefe gegen Bezahlung des Porto's nach der „Taxe, und durchausnötige Zuſendungen von Privatleuten, die nicht über fünf „Pfund wiegen, gegen Bezahlung der Gewichtgelder zu verſenden; ſo auch Zuſchrif„ten, und die durchaus nötigen Paquete von Kronſtellen, von Achtel oder Viertel„bogengröße ohne Bezalung der Gewichtgelder; es ſind aber, um die leichten Po„ſten nicht zu beſchweren mit ihnen keine ſchwerwiegende Paquete, nämlich ſolche „von Foliogröße oder Gebinde in Leinewand zu vermiſchen;“ demonerachtet aber aus dem dirigirenden Senate, und von andern Gerichtsſtellen dem St. Petersburgiſchen Poſtamte zur Beförderug mit den leichten Poſten auf den Kurſen von Wyborg, Riga, Weisreußen und Archangel, nicht nur Paquete von Foliogröße, ſondern auch Gebinde mit gedrukten Exemplaren und Stempelpapier zugeſendet, und dadurch erwähnte Poſten oft ſo ſehr belaſtet werden, daß ſie von der einen Seite nicht ſelten auf zweien oder mehrern Fuhrwerken abgefertigt werden müßen, die Poſtkaße aber hierfür ungleich mehr Vorſpanngelder zu zahlen hat, und von der andern, wegen übermäßiger Belaſtung nur ſehr langſam laufen, und den Ort ihrer Beſtimmung nicht zur gehörigen Zeit erreichen, wodurch ſowol das Band des allgemeinen Poſtenlaufes zerrißen, als auch nicht weniger die Korreſpondenz der Gerichtsſtellen in nötigen und wichtigen Angelegenheiten, eben ſo, wie die von Privatperſonen aufgehalten, das Poſtdepartement aber einem unverdienten Vorwurfe ausgeſezt wird; und deshalb bittet: zur Abwendung der dargeſtellten Schwierigkeiten, und zum Vorteil des Dienſtes ſelbſt, gehörigen Ortes einzuſchärfen, daß nach Grundlegung des obenverzeichneten allerhöchſten namentlichen Ukaſes vom 21ſten Januar 1782 dem St. Petersburgiſchen Poſtamte für die leichten Poſten

keine Paquete in Foliogröße und beſonders keine Gebinde mit gedrukten Exemplaren und dergleichen mehr zugeſchikt werden; — und hat befolen: allen hieſigen Gerichtsſtellen durch Ukaſen einzuſchärfen, daß ſie in Zuſendung von Paqueten in Foliogröße und Leinewandgebinden mit gerichtlichen Akten auf die Poſt den obenerwähneten Ukas genau zu befolgen haben. Am Februar 1797.

Erneuerung des Oberſalzkomtoirs zu Moskwa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Senate am 7ten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, iſt verzeichnet: „Zur Abwendung aller der Unbequemlichkeiten, die ſich in Beſorgung des Salzweſens an „verſchiedenen Orten vorfinden, und überhaupt zur beſſern dem Nuzzen der Kronkaſſe und dem Vorteil des Volkes gemäßern Einrichtung deſſelben, verordnen „Wir, das ehmals beſtandene Oberſalzkomtoir zu Moskwa, mit allen bis zum Jahre 1783 ſeiner Leitung untergeordnet geweſenen Stellen wieder herzuſtellen, und „ernennen dem Oberſekretair des Senates Nelidow, mit Beibehaltung ſeines iezzigen Gehaltes und dem Range eines wirklichen Etatsrathes zum Oberdirektor deſſelben; So wie nun unter der Leitung dieſes Hauptkomtoirs an mehreren Orten „verſchiedene Komtoirs, Direktionen und Kommißariate beſtanden, von welchen nach „Maaßgabe der in Anſehung der Salzlager und Vorrathsmagazine ſich ergebenen „Veränderungen, einige aufgehoben, andere verlegt, oder wiederum neue eingerichtet werden müßen; ſo iſt dies alles dem Oberſalzkomtoir zu übertragen, welches neue Etats anzufertigen, und ſie Unſerm Senate einzubringen hat, um von „demſelben geprüft und Uns zur Beſtätigung unterlegt zu werden. Hiebei iſt ſehr „in Erwägung zu ziehen, wie viel Salz man nothwendig in iedem Gouvernement „und in den Vorrathsmagazinen haben müße, wenn nirgend weder Mangel noch „unnötiger Ueberſchuß ſein ſoll, dabei durch genaue Erprobung auszumitteln, und „dann feſtzuſezzen, wie viel beim Salze auf Eintroknen und auf Zerfließen zu rechnen ſei; über dies bei Wiederherſtellung der ehmaligen Einrichtung, den Salzlieferanten und = Händlern Geld voraus zu geben, nicht aus der Acht zu laſſen

„auf welche Termine und mit welcher Vorſicht, ſolche Vorauszalungen zur Ermun„terung der Lieferungsliebhaber, und zur Verringerung der unterſchiedlichen Preiſe „geſchehen können; weshalb Unſer Senat ohne Säumniß an Uns unterlegen wird.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung: erſtens: dem zum Oberdirector des Oberſalzkomtoirs beſtellten Herrn wirklichen Etatsrath Nelidow dieſen allerhöchſten Ukas im Senate anzuzeigen, und ihn zum Eide zu führen; zu den, nach dem am 20ſten October 1772 ausgegebenen Etat, beſtimmten Stellen von Beiſizzern des Oberſalzkomtoir's, die von der Heroldie, und zu den Sekretairsſtellen und übrigen Aemtern, mit welchen der Senat den Etat ergänzt hat, die vom Oberdirektor zu erwälenden Kandidaten dem Senate vorzuſtellen; die Auswahl eines Prokureurs aber, ſo wie die eines Hauſes zu Moskwa zur Placirung des Oberſalzkomtoirs, dem Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin zu übertragen; zweitens: da nach Errichtung des Oberſalzkomtoirs, und der von ihm abhängenden Stellen, die iezt bei den Kameralhöfen angeſezten Expedizionen für die Salzangelegenheiten aufgehoben werden müßen, ſo iſt in Folge deßen allen Kameralhöfen vorzuſchreiben, daß alle bei den genannten Expedizionen vorwaltende Angelegenheiten dieſes Anteils, die nunmehro vor das Oberſalzkomtoir gehören, ihm ſelbſt, oder nach ſeiner Anweiſung zugeſendet werden; auch iſt das in den Reichsarchiven aufbewahrte Archiv der ehmaligen Akten des Oberſalzkomtoirs ſeiner Behörde abzuliefern; überdies haben die Kameralhöfe, im Falle das Oberſalzkomtoir oder der Oberdirektor deſſelben irgend zur Einrichtung deſſelben gehörige Nachrichten verlangen ſollte, dieſe Anforderungen genau und baldigſt zu erfüllen. Drittens: von dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen; dem heiligſten Synod und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte namentliche Ukaſen, den erſten dem Senate am 10ten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenen, in welchem verzeichnet iſt: Zur bequemern Beſorgung der Branntweins„angelegenheiten verordnen Wir, zu St. Petersburg ein Kammerkollegium zu er„richten, übertragen demſelben die Lieferungs- und Pachtungskontrakte des Brann„teweins der Getränkſteuer, auf dem hierunter beſtehenden geſezlichen Fuße, die „Auseinanderſezzung der etwa entſtehenden Streitigkeiten, nach den mit den Liefe„rern und Pächtern abgeſchloßenen Kontrakten, und auch die Branntweinbrenne„reien der Krone, welche leztere das Kammerkollegium nach eigner Oekonomie und „Anordnung zu beſorgen hat; was aber die Generalreviſion der Volkszahl, iedes „Beſizthums der Krone, und überhaupt aller Reichs-Einkünfte und -Ausgaben, ſo „wie die deshalb zu haltenden Berechnungen anbetrift, ſo iſt dies alles, als etwas, „das von dem Reichsſchazmeiſter abhängt, wie ſonſt, den Kameralhöfen zu über„tragen, welche deshalb dem Reichsſchazmeiſter, ſo wie vorher, davon einzuberichten „haben. Der Senat hat Uns den Etat dieſes erneuerten Kollegiums, bei welchem „der Gehalt der Beiſizzer und der Kanzleibedienten nach St. Petersburgiſchem Fuße „anzuſezzen iſt, zur Beſtätigung zu unterlegen;“ Den zweiten und dritten, an„gezeigt vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignationsbank und „Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin: Den zweiten vom 14. Februar: „daß Se. Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet, in Erwägung „deſſen, daß in dem wieder erneuerten Kammerkollegium die Geſchäfte ſich ſehr an„häufen werden, die Summen zu vereinigen, welche nach dem Etat vom Jahre 1763 „zu den Ausgaben dieſes Kollegiums und denen des Kammerkomtoirs ausgeſezt „waren, und hierauf nicht nur die Kanzleibedienten zu vermehren, ſondern auch „die Glieder deßelben ſelbſt, nämlich mit einem über den Räthen rangirenden Bei„ſizzer, mit einem Rathe, einem Hofrathe, und einem Aſſeſſor; Den dritten vom „18ten Februar: „Daß Seine Kaiſerliche Maieſtät, in Anleitung der Er„neuerung des Kammerkollegiums und des Oberſalzkomtoirs, allerhöchſt zu be„fehlen geruhet, daß beide völlig die gänzliche ökonomiſche Verfügung und Beſor-

„gung in Betreibung dieſer Angelegenheiten übernehmen, das erſtere in den Ange=
„legenheiten der Getränkſteuer, der Lieferungskontrakte, und der Branntweinbren=
„nereien der Krone; das zweite in dem Verkaufe des Salzes, der Anfertigung und
„Lieferung deßelben an die gehörigen Orte, ſowol zur allgemeinen Verſorgung als
„auch für die Vorratsmagazine; und zu deſto ſicherer Erfüllung ihrer Verfügungen
„in den verſchiedenen Gouvernements, ſolle überall bei den Kameralhöfen eine beſon=
„dere Abteilung unter dem Namen der Kammerdiviſion ſtatt finden, welche von den
„durch den Etat vom 31. Decbr. 1796 für den Kameralhof beſtimmten Beamten zu
„beſezzen, und deren Benachrichtigungen an das Kammerkollegium und das Salz=
„komtoir Kameralberichte zu benennen ſind." — hat der dirigirende Senat befolen: Erſtens: in den Gouvernements, wo der Getränkverkauf auf Pachtung oder auf Kredit abgegeben iſt, und wo das Salz von Seiten der Kronkaſſe beſorgt und verkauft wird, von der Zahl der nach den Etats vom 31. December 1796 für die Kameralhöfe beſtimmten Beamten, einen Rath, einen Aſſeſſor und die gehörige Anzahl von Kanzleibedienten abzuteilen, von denſelben in gedachten Gouvernements bei den Kameralhöfen beſondere Abteilungen für die Branntweins= und Salzangelegenheiten zu errichten, ſie Kammerdiviſionen zu benennen und dem Kammerkollegio und dem Oberſalzkomtoir zu unterordnen. Zweitens: da nun, nach Wiederherſtellung des Kammerkollegiums und des Oberſalzkomtoirs, die bei den Expedizionen der Reichseinkünfte beſtehenden Expedizionen für die Branntweins= und Salzangelegenheiten weiterhin nicht nötig ſein werden, ſo ſind ſie aufzuheben und die bisher von ihnen beſorgten Angelegenheiten, nach Maaßgabe ihres Gegenſtandes, entweder dem gedachten Kollegium, oder dem Komtoir zu übergeben, und von den bei den Expedizionen angeſtellten Beamten, die ihm nötigen von dem Herrn Geheimderath, Senator und Ritter, Alexei Iwanowitſch Waßiljew, nach ſeiner Verfügung zu verteilen, die übrigen aber an die Heroldie zu verweiſen, um, ihren Fähigkeiten nach, anderweitig angeſtellt zu werden. Drittens: die nach den Reglements der Branntweins= und der Salzangelegenheiten bei den Branntweins= und Salzmagazinen der Krone angeſtellten Aufſeher ſind auszuwälen, und mit der gehörigen Vorſicht, nach eines ieden Anteil, entweder vom Kammerkollegium oder vom Oberſalzkomtoir anzuſtellen. Viertens: das zu Moskwa beſtehende Departe=

ment des Kammerkollegiums für alte Sachen iſt aufzuheben, die Angelegenheiten aber, welche von demſelben noch nicht beendigt ſind, in gehöriger Ordnung an das Kammerkollegium abzugeben. Fünftens: die ehmaligen Akten des Kammerkollegiums, die an das Reichsarchiv gekommen, und die iezt wieder an ienes zurükgegeben werden müſſen, ſind ebenfalls ſeiner Behörde abzuliefern. Sechstens: Da durch die Beſtimmungen des Senates vom 11ten Februar und deshalb verſendeten Ukaſen den Kameralhöfen vorgeſchrieben worden, daß die Akten der Salzangelegenheiten dem Oberſalzkomtoir oder, wohin von demſelben angewieſen wird, zugeſendet würden, ſo wird es iezt, nach Einrichtung der Kammerdiviſion, erforderlich, ſie an ihrem Orte zurükzulaſſen. Siebentens: Von dieſen Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſen, und den in Folge derſelben vom Senate getroffenen Beſtimmungen, ſind die Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen, die Kameralhöfe und übrigen Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Vom erſten Departement.

Verordnung, daß das erſte Departement des dirigirenden Senates ſich während der Zeit des dortigen Aufenthaltes Sr. Maieſtät, nach Moskwa zu begeben habe.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: wie Se. Kaiſerliche Maieſtät am 10ten Febr. allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß ſich für die Zeit des allerhöchſten Aufenthaltes Sr. Maieſtät in der Reſidenzſtadt Moskwa, auch alle hier anweſenden Herrn Senateurs vom 1ſten Departement dorthin zu verfügen haben, und namentlich, die wirklichen Herrn Geheimderäthe: Sievers, Graf Sawodowskoi, Soimonow, der Oberhofmeiſter Graf Rumänzow, der Stallmeiſter Fürſt Galizün, der Geheimderath und Reichsſchazmeiſter Waßiljew, der Geheimderath Kolokolzow, und der Herr Oberprokureur Muchanow nebſt der erforderlichen Anzahl von Kanzleibedienten des 1ſten Departements und der allgemeinen Verſammlung der vier erſten und des Landmeßungsde-

partements, und näch$\int$ dieſen auch der Heroldmeiſter, nebſt einem Mitgliede des Komtoirs und der nötigen Anzahl von Kanzleibeamten, — und er hat befolen: alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen hievon zu unterrichten, dem dirigirenden Synod, und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Befehl, zur ſchnellen Beſorgung der Mondur für die bei den Kollegien ſtehenden Kriegskommando's, und deren Umbenennung von Kriegs= zu Invaliden=Kommando's.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Manufakturkollegiums, dem eine Kopie beigelegt war von dem dieſem Kollegio am 25ſten Januar erteilten Auftrag des Herrn Generalprokureurs, Oberdirektors der Reichsaßignazionsbank, nnd Ritters, Alexei Borißowitſch Kurakin und der Anzeige Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſter Verordnung: einzuſchärfen, daß die getroffene Beſtimmung in Anſehung der Mondur, welche die Kriegsleute der Behörde dieſes Kollegiums zu tragen haben, ganz genau und ſobald als möglich aller Orten in Erfüllung gebracht, und daß die Kommando's von iezt an nicht mehr Kriegs= ſondern Invaliden=Kommando's benannt würden; — und hat befolen: Mit Anzeige dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung den Kollegien und allen Gouvernements= und Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen, und auch das Kriegskollegium durch einen Ukas hievon zu benachrichtigen. Am Februar 1797.

Vom vierten Departement.

Wiederherſtellung des freien Salzverkaufs in der Slobodiſchen Ukraine.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem allerhöchſten, dem Senate am 12ten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt enthalten: „Da die Urſachen, um derentwillen im Gouvernement der Slobodiſchen Ukraine

„die Einrichtung getroffen wurde, das Salz für Rechnung der Kronkaſſe zu verkau„fen, nicht mehr ſtatt finden, ſo verordnen Wir, den Verkauf des Salzes, wieder „wie ehemals frei zu geben, und Unſer Senat hat deshalb die gehörige Verfügung „zu treffen.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur gehörigen Benachrichtigung von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, an alle Gerichtsſtellen, Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zu verſenden, den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Anordnung, neue Gouvernements=Civiluniformen einzufüren.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte den namentlichen allerhöchſten dem Senate am 15ten Februar mit Sr. Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Nach Anleitung der von Uns ausgegebenen „neuen Gouvernements=Etats haben Wir es für nötig erachtet, Gouvernements„Civiluniformen einzufüren, zu welchen Wir überhaupt Rökke von dunkelgrünem „Tuche beſtimmt haben, bei welchen der Kragen und die Aufſchläge die Farbe hal„ten müſſen, welche ſich im Wappen des Gouvernements findet, und auf deren „Knöpfen das Wappen ſelbſt angezeigt ſein muß. Die Muſter ſolcher Mondurs „ſind Uns auf Unſer Geheis von Unſerm Generalprokureur vorgeſtellt; Wir haben „ſie beſtätigt und ihm anbefolen, ſie allen bürgerlichen Gouvernementschefs zuzu„ſenden, damit ſie von denſelben bei den im Etat iedes Gouvernements Angeſtellten „und den Gutsbeſizzern deſſelben können in Gebrauch gebracht werden. Auch hat „der Senat zur Erfüllung deſſen allen Ortes ſeine Vorſchriften zu erteilen.“ — und hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen allerhöchſten Ukaſes, allen Gouvernementsregierungen und auch allen Gerichtsſtellen Ukaſen, zuzuſenden. Am Februar 1797.

Etat des beim dirigirenden Senat angeſtellten Bataillon und der Kouriers deßelben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn Generalprokureurs, Oberdirektors der Reichsaßignazionsbank, und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin vom 16ten Februar, welchem eine Kopie beigefügt war von dem Seiner Kaiſerl. Maieſtät von ihm allerunterthänigſt unterlegten Memorial und dem Etat eines Bataillons von vier Kompagnien, zur Verſehung der Wachen bei den Departements des Senates, der geheimen Expedizion und dem Anteil des Reichsſchazmeiſters, und der mit dieſem Bataillon zu vereinigenden nötigen Zahl von Kouriers; welcher Plan der allerhöchſten Konfirmazion gewürdigt worden; — und hat befolen: Von dieſem von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt konfirmirtem Etat und dem Memoriale die nötige Anzahl Exemplare abzudrukken, zur ſchuldigen Erfüllung, ſo wie dem Kriegskollegium, ſo der Proviantexpedizion und dem Herrn Reichsſchazmeiſter, und zur gehörigen Beachtung den Kollegien, allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen mit den Ukaſen, den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten Synod mit den Anzeigen zuzuſenden. Von genanntem Memoriale und allerhöchſt konfirmirten Etat werden hier Exemplar beilegt. Am Februar 1797.

Aus dem vierten Departement.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial des Generalprokureurs Fürſten Kurakin.

In Erfüllung Ewr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſter Verordnung habe ich das Glük, den von mir entworfenen Etat eines Bataillons von 4 Compagnien zur Verſehung der Wachen bei den Departements des Senates, der geheimen Expedizion, und

dem Anteil des Reichsſchazmeiſters, ſo wie der damit zu vereinigenden erforderlichen Anzahl von Kouriers, zu allerhöchſtgeneigter Prüfung alleruntertänigſt vorzulegen. Zur Beſoldung aller dem Etat nach Angeſtellten, und einmaligen Mondirung derer von niederem Range ſind im Etat die allgemeinen Summen angegeben; zur Mondirung der Officiers aber, wage ich es Ewr. Kaiſerl. Maieſtät um einmalige Auszalung eines allergnädigſten Gnadengeſchenkes zu bitten. Die hiezu erforderliche Summe iſt auf dreitauſend und drei und ſechszig Rubel funfzig Kopeeken berechnet.

Im Original unterſchrieben: Fürſt Alexei Kurakin.

Am 14ten Februar 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo, und der Proviant gehört ſich für die von niedern Range in Natura.

Etat eines Bataillons beim dirigirenden Senat, beſtehend aus vier Kompagnien, und der zu Verſchikkungen erforderlichen Anzahl von Kouriers.

Perſonale.	Jährl. Sold Rubl.	Kop.
1 Obriſt	650	—
2 Maiors a 558 Rubl. 60 Kop.	1117	20
Unterſtab		
1 Auditeur von Sekondlieutenantsrang	191	90
1 Chirurgus	250	50
1 Subchirurgus	117	60
4 Barbiere a 11 Rubl. 38 Kop.	45	52
Von Unterofficiersrang.		
50 ältere Kouriers a 100 Rubl.	5000	
50 iüngere — a 80 Rubl.	4000	
Zur Umbringung der Paquete		
24 Reitboten a 16 Rubl. 68 Kop.	400	32
Gewerkleute		
1 Schlößer	58	80
1 Büchſenſchäfter	58	80

Personale Bei den Kompagnien ſelbſt.	Jährl. Sold Rubl.	 Kop.
1 Kapitain	445	50
3 Staabskapitains a 445 Rubl. 50 Kop.	1336	50
4 Lieutenants a 249 Rubl. 30 Kop.	997	20
9 Sekondlieutenants, deren einer Adiutant ſein wird a 191 Rubl. 90 Kop.	1727	10
42 Unterofficiers von denen 8 a 39 Rubl. 88 Kop. . . .	319	4
12 a 16 Rubl. 88 Kop.	200	16
22 a 14 Rubl. 88 Kop.	327	36
600 Gemeine a 11 Rubl. 38 Kop.	6828	—
48 Ueberkomplete, 12 nämlich bei ieder Kompagnie a 11 Rubl. 38 Kop.	546	24
12 Tambours a 11 Rubl. 38 Kop.	136	56
An Denſchtſchiks		
Dem Obriſten 4, a 7 Rubl. 30 Kop.	29	20
Jedem Maior 3, a 7 Rubl. 30 Kop. für 6 alſo . . .	43	80
Jedem Kapitain und Staabskapitain 2, für 8 alſo . . .	58	40
Jedem Lieutenant, Sekondlieutenant und dem Auditeur 1, für 14 alſo a 7 Rubl. 30 Kop.	102	20
Dem Chirurgus wird nicht der Denſchtſchik ſelbſt gegeben, ſondern ſtatt deſſelben iährlich	7	30
887 Perſonen. Summa =	24995	20

Alle von niederem Range, Rangirte und Unrangirte erhalten außer ihrem Solde noch den feſtgeſezten Proviant, aus der Proviantbehörde.

Zur Verſorgung der beſtimmten vier und zwanzig Pferde, iſt für iedes monatlich 22 Pud 20 Pfund Heu, und 1 Tſchetwert, 4 Tſchetwerik Hafer bei Eintritt iedes Dritteliahres von der Proviantbehörde nach den iedesmal verificirten Preiſen Geld in zu verabfolgen.

Zu kompletiren ſind dieſe Kompagnien von denen, die in den Feldregimentern treu und ordentlich, doch nicht mehr als 10 Jahre gedient; ſollte einer derer vom niedern Range ſich nicht ordentlich betragen, ſo iſt er mit Anzeige ſeiner Begehungen dem Kriegskollegium zuzuſenden.

Zur Mondirung aller vom niedern Range ſind aus Ewr. Kaiſerl. Maieſtät

Kaße für einmal drei tauſend acht hundert neun und ſiebenzig Rubel, ſechs und vierzig Kopeken zu erbitten.

Fürs Künftige iſt über alle Erforderniße eine Tabelle mit Anzeige des Termines ihrer beſtimmten Dauer anzufertigen und Ewr. Kaiſerl. Maieſtät zur Unterſchrift zu unterlegen.

Das Original iſt unterſchrieben:

Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Etat des Kommerzkollegiums.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem Sr. Kaiſerlichen Maieſtät unterlegten und allerhöchſt konfirmirten Etat des Kommerzkollegiums werden hier Exemplare beigelegt. Am Februar 1797.

Aus dem zweiten Departement.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

Zu St. Petersburg am 16ten Februar 1797.

Etat des Kommerzkollegiums.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Präſident von der 3ten oder 4ten Klaße; erhält Gehalt nach Beſtimmung beſonderer allerhöchſter namentlichen Ukaſen.	
1 Vicepräſident von der 4ten oder 5ten Klaße	1875
3 Kollegienräthe, von denen	
einer, der die Aufſicht hat über den St. Petersburgiſchen und Kronſtädtiſchen Zoll	1500
Die beiden andern a 1200 Rubl.	2400
2 Hofräthe a 900 Rubl.	1800
2 Aſſeſſoren a 700 Rubl.	1400
1 Prokureur	900
1 Exekutor von Staabsofficiersrang	450
5 Sekretairs a 600 Rubl.	3000
1 Protokolliſt	400

	Jahrgeh. Rubl.
2 Traslateurs a 500 Rubl.	1000
2 Buchhalter a 600 Rubl.	1200
2 Regiſtratoren a 300 Rubl.	600
1 Archivarius	300
1 Kaßirer	300
1 Kommißair	300
7 Kollegieniunker a 100 Rubl.	700
	18125
Für Kanzleibedienten, Hofmakler, Architekt, Invalidenkommando, Zähler, Kanzleiausgaben und Korreſpondenz mit den Konſuln .	12875
Zur Verfertigung und Verteilung der Zollſtempel . . .	5000
Summa =	36000

Was von dieſen angewieſenen Summen unterweilen nachbleiben könnte, wird zur Belonung derer beſtimmt, welche ſich, nach Befinden des Präſidenten, durch vorzügliche Geſchiklichkeit und Dienſteifer auszeichnen.

Anordnung einer Büchercenſur.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In dem allerhöchſten namentlichen, dem Senate am 16ten September des vorigen Jahres 1796 erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Zur Hemmung der verſchiedenen „widrigen Folgen, welche ſich aus dem freien und unbeſchränkten Bücherdruk ergeben, haben Wir folgende Verfügungen für nötig erachtet: Erſtens: „In Unſern beiden Reſidenzſtädten St. Petersburg und Moskwa unter der Leitung Unſers „Senates, in der Gouvernements- und Seeſtadt Riga, in der Seeſtadt Odeßa „der Statthalterſchaft Woſneſensk, und beim Zollamte zu Radziwilow der Statthalterſchaft Podolien, wo nach dem neu ausgegebenen Tarif, die Einfuhr auswärtiger Bücher allein erlaubt iſt, unter der Aufſicht der Gouvernementsobrigkeiten, eine aus einer geiſtlichen und zwei weltlichen Perſonen zu beſtehende Zenſur zu errichten. Zweitens: In Rükſicht der daher entſtandenen Mißbräuche, „die von Privatleuten angelegten Drukkereien, doch mit Ausſchluß derer, welche

„auf Unſere beſondere Erlaubniß, in Folge des mit den erſten Stellen Unſers Rei=
„ches getroffenen Uebereinkommens und Vertrages angelegt worden, um ſo mehr
„aufzuheben, da, um nüzliche und nötige Bücher zu drukken, ſich außerdem eine
„hinlängliche Anzahl Drukkereien, in den bei verſchiedenen Schulanſtalten einge=
„richteten vorfinden.“ Drittens: „Weder Original= noch überſezte Schriften
„können durch Unſer ganzes Reich in irgend einer Drukkerei gedrukt und ausgege=
„ben werden, ohne von einer der in Unſern Reſidenzſtädten zu errichtenden Zen=
„ſuren durchgeſehen und dahin gebilligt zu ſein, daß ſich in dergleichen Original=
„ſchriften oder Ueberſezzungen nichts den Geboten Gottes, den Geſezzen des Rei=
„ches und den guten Sitten zuwiderlaufendes befinde.“ Viertens: „Auch in
„Anſehung der von auswärts einzuführenden Bücher haben die, wie oben geſagt,
„in den beiden Reſidenzſtädten, zu Riga, Odeßa und beim Zollamte Radzivilow zu
„errichtenden Zenſuren eben dieſe Regeln zu beobachten, ſo daß durchaus kein Buch
„ohne die gehörige Durchſicht eingeführt werden könne, und die zur Verbrennung
„verurteilt werden, von denen man findet, daß ſie den Geboten Gottes, oder der
„obrigkeitlichen Gewalt entgegen ſind, oder daß ſie die Sittlichkeit verderben könn=
„ten.“ Fünftens: „Es wird dabei erlaubt, in den Gouvernementsſtädten bei
„den Statthalterſchaftsregierungen Drukkereien zu unterhalten, da dieſe die Schreib=
„geſchäfte der Kanzleien ſehr erleichtern können, doch unter der Beachtung, daß
„man in Anſehung des Drukkes von Büchern dem dritten Artikel dieſes Ukaſes
„nachkomme. Sechstens: Was die bei Unſerm Synode und den geiſtlichen Schu=
„len angelegten Drukkereien betrift, ſo liegt die Aufſicht über dieſelben und die
„Durchſicht der Bücher, dem gedachten Synod, und den Eparchialarchireen,
„unter deren Behörde die Schulen ſtehen, zur Beſorgung und Verfügung ob.“
Siebentens: „Von Unſerm Senate iſt dem Oberpoſtdirektor durch einen Ukas
„anzubefehlen, daß in Anſehung der durch die Poſtämter verſchriebenen Journale
„und anderen periodiſchen Schriften die nämlichen Regeln beobachtet werden.“
Und endlich Achtens: „Den Generalgouverneurs und den übrigen gehörigen Orten
„iſt Vorſchrift zu erteilen, genau und ſorgfältig darüber zu wachen, daß alle dieſe
„Verfügungen unausbleiblich erfüllt, ieder Misbrauch verhütet oder gehemmt, und
„die in dieſer Hinſicht Verſchuldeten geſezlichem Verhöre und Unterſuchung über=

„antwortet werden.“ Der dirigirende Senat hat befolen: 1ſtens: Eine ſolche Zenſur an allen im namentlichen allerhöchſten Ukas benannten Orten, als zu St. Petersburg, Moskwa, Riga, Odeßa und beim Zollamte Radziwilow, und zwar an iedem Orte aus dreien Mitgliedern, einem Geiſtlichen, einem vom Civiletat, und einem Gelehrten zu errichten; die Geiſtlichen ſind vom Synod, die bürgerlichen vom Senat, und die Gelehrten von der Akademie der Wiſſenſchaften und der Moskowiſchen Univerſität zu erwälen, und die von dieſen Beſtimmten dem Senate vorzuſtellen mit Anzeige des ihnen nach ihrem Gutdünken auszuſezzenden Gehaltes. Was die bürgerlichen Zenſoren anbetrifft, ſo ſind von der Heroldie Kandidaten vorzuſtellen. 2tens: Nach Ernennung der Zenſoren hat iede Zenſur ſich einen Etat zu entwerfen, wie viel Kanzleibediente ihr nötig, und wie viel Geld für dieſe und die Kanzleiausgaben erforderlich ſein mögte, und dieſe Etats dem Senate vorzulegen. 3tens: Von den Buchdrukkereien ſind nur folgende beizubehalten: a. die ſich bei den Gerichtsſtellen und den Schulanſtalten vorfinden, ſo auch die geiſtlichen, deren im 6ten Punkte des allerhöchſten Ukaſes erwähnt worden. b. die welche von Privatperſonen mit beſonderer allerhöchſten Erlaubniß angelegt ſind; die übrigen alle aber ſind aufzuheben. 4tens: So wie im erſten Punkte des allerhöchſten Ukaſes verordnet, in den Reſidenzſtädten Zenſuren unter der Leitung des Senates zu errichten; nach einem Ukas aber vom 15ten December 1763 die Angelegenheiten von der Akademie der Wißenſchaften, der Univerſität, der Akademie der Künſte und dem Mediziniſchen Kollegium, unter dem dritten Senatsdepartement ſtehen, ſo ſind auch die dieſe Zenſur betreffende Angelegenheiten, nach Errichtung derſelben, dem nämlichen Departement zuzuteilen. 5tens: In Erfüllung des 7ten Punktes des allerhöchſten Ukaſes, iſt dem Oberpoſtdirektor und Ritter Grafen Alexander Andrejewitſch Besborodko Vorſchrift zu erteilen, und dem 8ten Punkte gemäß, auch den Gouvernementschefs, daß von ihrer Seite alles in dem Punkte Angeordnete unausbleiblich erfüllet werde, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber, und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Wirkliche Einrichtung einer Bücherzenſur in den Reſidenzſtädten und zu Riga.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen allerhöchſten Ukas, erteilt am 16ten Februar auf dem vom Senate über die einzurichtende Bücherzenſuren unterlegten Memorial, in welchem unter andern folgendes Gutbedünken deſſelben alleruntertänigſt vorgeſtellt war: Erſtens: Eine Bücherzenſur ſoll nur zu St. Petersburg, Moskwa und Riga ſtatt haben, genau nach Grundlegung des namentlichen allerhöchſten am 16ten September des vorigen Jahres 1796 dem Senate erteilten Ukaſes, aus drei Mitgliedern, einem Geiſtlichen, einem Bürgerlichen, und einem Gelehrten errichtet werden, zu welchen iezt von den Vorgeſtellten namentlich anzuſezzen ſind: an Gelehrten, die von dem Direktor der Akademie der Wiſſenſchaften, dem wirklichen Etatsrath Bakunin Ernannten: für St. Petersburg, der Hofrath Semen Kotelnikow, für Riga der Hofrath Peter Jnochodzow; und der vom Kurator der Moskowiſchen Univerſität, dem wirklichen Herrn Geheimderath und Ritter Jwan Jwanowitſch Schuwalow für Moskwa erwälte, Profeſſor Anton Prokopowitſch Antonskoi; von den von der Heroldie zu bürgerlichen Zenſoren vorgeſtellten Kandidaten: für St. Petersburg, der Vicegouverneur von Koſtroma, Kollegienrath Michailo Tumanskoi, für Moskwa, der beim Manufakturkollegium, an der Stelle eines Hofrathes ſtehende Kollegienaſſeſſor, Dmitri Stratinowitſch, und für Riga der bei den Normalſchulen angeſtellte Hofrath Fedor Tumanskoi. Zweitens: den von dem Direktor der Akademie der Wißenſchaften Bakunin, und dem Kurator der Moskowiſchen Univerſität Schuwalow für die von ihnen zu Zenſoren Erwälten, vorgeſchlagene iährliche Gehalt von 1800 Rubel für die zu St. Petersburg und Riga, und von 1000 Rubel für den zu Moskwa, findet der Senat nicht zu hoch, und iſt daher der Meinung, den obenbenannten Zenſoren vom Civiletat, an eben den Orten eben ſo viel auszuſezzen. Drittens: Was denn die Erwälung ſolcher Zenſoren für die Seeſtadt Odeßa und das Zollamt Radzivilow anbetrift, bei welchen allein, nach dem am 16ten September 1796 ausgegebenen Tarife, die Einfuhr fremder Bücher erlaubt war, ſo wird, da durch Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentliche Ukaſen verordnet worden, durch den erſten: die Ausfürung ienes Tarifes bis zum fernern Ukas anzuhalten; durch den zweiten: die Zollämter

und Zollwachen aufzuheben; der Senat nicht unterlaßen, für die einzufürenden fremden Bücher, an den Orten, wo durch den neuen Tarif ihre Einfuhr zugegeben werden mögte, bei der Ausgabe dieſes Tarifes auch Zenſoren anzuſtellen. Viertens: Da zur Beſorgung der Zenſur beſondere Häuſer unumgänglich erforderlich ſein werden, ſo iſt die Ausmittelung derſelben der Verfügung des Generalprokureurs, Fürſten Kurakin zu übertragen. Da aber im übrigen der Senat die Anweiſung der zum Gehalte obengedachter zu Zenſoren erwälter Perſonen erforderlichen Summe, und die Anſtellung des Vicegouverneurs Tumanskoi zum Zenſor, für ſich ſelbſt nicht verfügen konnte, ſo erbat er ſich hierüber einen allerhöchſten Ukas. Auf dem deshalb unterlegten Memoriale ward von Sr. Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig alſo verzeichnet: **Es ſei dem alſo.** — hat der dirigirende Senat befolen: In Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung folgendes zu verfügen: erſtens: In Anſehung der zu Zenſoren für die Zenſur von St. Petersburg Angeſtellten, als Gelehrten, des Hofrathes Semen Kotelnikow, vom Civiletat, des Vicegouverneurs von Koſtroma, Kollegienrathes Michailo Tumanskoi; von Moskwa, als Gelehrten des Profeſſors Anton Prokopowitſch Antonskoi, vom Civiletat, des beim Manufakturkollegium an der Stelle eines Hofrathes ſtehenden Aſſeſſors Dmitri Stratinowitſch; und von Riga, als Gelehrten, des Hofrathes Peter Jnochodzow, vom Civiletat, des bei den Volksſchulen angeſtellten Hofrathes, Fedor Tumanskoi; die Gerichtsſtellen unter deren Behörde ſie geſtanden, ſo wie alle übrige Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements aber, und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Zweitens: Wegen Anweiſung des genannten Zenſoren verordneten Gehaltes, dem Herrn Reichsſchazmeiſter, Geheimderath, Senator und Ritter Alexei Jwanowitſch Waßiljew durch einen Ukas Vorſchrift zu erteilen. Drittens: Die Anweiſung des zur Beſorgung der Zenſur erforderlichen Hauſes, ſo auch die Einführung der angeſtellten Zenſoren zu der ihnen vorgeſchriebenen Amtspflicht dem Verfügen des Herrn Generalprokureurs und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin zu übertragen. Am Februar 1797.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem, am 26ſten Februar von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſtkonfirmirten, Etat des Kammerkollegiums werden hier zur Benachrichtigung Exemplare beigelegt. Am Februar 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
Es ſei dem alſo.

Etat des Kammerkollegiums zu St. Petersburg.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Präſident von der dritten oder vierten Klaſſe	2250
1 Vicepräſident von der vierten oder fünften Klaſſe	1875
1 vor den Räthen rangirender Beiſizzer	1500
2 Kollegienräthe a 750 Rubl.	1500
2 Hofräthe a 600 Rubl.	1200
2 Aſſeſſoren a 450 Rubl.	900
1 Prokureur	750
1 Exekutor von der 8ten oder 9ten Klaſſe	375
8 Sekretairs a 450 Rubl.	3600
5 Kämmerers a 300 Rubl.	1500
1 Protokolliſt	300
1 Translateur	300
2 Buchhalter a 300 Rubl.	600
2 Regiſtratoren a 225 Rubl.	450
1 Archivarius	225
7 Kollegienjunker a 100 Rubl.	700
8 entlaſſene Unterofficiers a 24 Rubl.	192
30 Invaliden a 18 Rubl.	540
Für Kanzleibediente und = Ausgaben	12910
Summa =	31667

Sequeſtrirung des Vermögens zweier Kriegszahlmeiſter.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, am 23ſten Februar durch den Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas, daß Seine Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet, das Vermögen der Kriegszahlmeiſter Landsberg und Okulow ungeſäumt mit Sequeſtur zu belegen; hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſes Seiner Kaſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes an alle Gouvernementsregierungen und die Höfe des Gerichtes und der Rechtspflege Ukaſen zu verſenden. Am Februar 1797.

Vermehrung des Polizeietats von St. Petersburg.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial

des Kriegsgouverneurs von St. Petersburg, Direktors des Gouvernements Nowgorod und Twer, Generals Archarow.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo unterſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Zu St. Petersburg, am 26ſten Februar 1797.

Wegen des Mangels von Sprüzzen= Schlößer= und übrigen Gewerkmeiſtern beim Polizeietat, wird die Ausbeſſerung der in iedem Stadtteile dieſer Reſidenz zu unterhaltenden Werkzeuge gegen Feuersbrunſt durch freiangemietete Gewerkleute beſorgt; woher nicht ſelten die Unbequemlichkeit entſteht, daß dieſe die Ausbeßerung des Maſchinenwerks der Feuerſprüzzen entweder nicht auf ſich nehmen, oder dafür unmäßige Bezalung fordern, und dadurch ſolche Ausbeßerungen aufhalten, welche doch im Falle einer Feuersbrunſt unumgänglich nötig ſind.

Dergleichen Unbequemlichkeiten können durch nichts ſo gut abgewendet werden, als durch Unterhaltung geſchikter Gewerkleute von der Kronkaße.

Und da außerdem die durch den Etat der St. Petersburgiſchen Stadtpolizei beſtimmte Anzahl von zwei Chirurgen, zwei Architektgehülfen, und vier Lehrlingen, in Rükſicht der Größe dieſer Reſidenz bei weitem zu gering iſt, ſo auch die Etatsmäßige Anzahl von Kriegsleuten von niederm Range von drei und dreißig Korporals und dreihundert und acht Gemeinen zu Pferde und zu Fuß, deshalb nicht zureicht, weil ſie außer zu den Wachten der Stadtteile und den Patrouillen noch gebraucht werden: Erſtens: Zur Begleitung aller durch das Polizeiamt zu verſchikkenden Blokgefangenen bis zu der erſten auf dem Wege vorhandenen Landpolizei; Zweitens: zur Wahrnehmung des vollen Beſtandes der Häuſer und Effekten vom Inventarium der Kronkaſſe. Drittens: bei den Einrichtungen des Kollegiums der allgemeinen Fürſorge. Viertens: Bei ieder in der Stadt nur vorfallenden öffntlichen größern Zuſammenkunft; ſo habe ich aus dieſen angegebenen Gründen einen vorſchriftlichen Entwurf angefertigt, um wie viel Leute der Polizeietat zu vermehren ſei, mit deren Beihülfe ſowol alle bei Feuersbrünſten nötige Inſtrumente immer im guten Zuſtande erhalten, als auch der übrige Polizeidienſt geordneter und mit beßerem Erfolge verſehen werden könne, und habe das Glük, denſelben hiebei Ewr. Kaiſerl. Maieſtät zur geneigten Prüfung zu unterlegen.

Im Original unterſchrieben: General von der Infanterie Archarow.

Am 26ſten Februar 1797.

Entwurf, mit welchen Bedienten der Polizeietat von St. Petersburg zu vermehren iſt, nebſt der Angabe der von der Kronkaſſe zu ihrer Unterhaltung zu verabfolgenden Summe.

Bei der Polizei wird eine beſondere Quartierdirektion angeſezt werden. In derſelben:	Jahrgeh. Rubl.
1 Quartierherr = Maior	400
Drei Kanzleibediente, werden abgeteilt von den bei der Polizei ſchon Angeſtellten, eben ſo wie die Gelder zu den Kanzleiausgaben von der dazu ausgeſezten Summe.	
1 Storoſh (wachthabender Aufwärter)	18
Zur Aufſicht, um die Gewerkmeiſter und übrigen zum Feuerkommando gehörigen Leute zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten:	
1 Brandmaior	400
1 Feuerſprüzzenmeiſter	250

	Jahrgeh. Rubl.
1 Kupferſchmidt	100
1 Gießer	100
1 Drechsler	100
1 Schlößermeiſter	100
2 Schlößerlehrlinge a 40 Rubl.	80
2 Schmiede a 40 Rubl.	80
2 Lederarbeiter a 24 Rubl.	48
1 Schornſteinfegermeiſter	100
24 Schornſteinfeger a 12 Rubl.	288
Zur Aufſicht über die Stadtteile und Beſorgung der Polizeibeamten und Bedienten:	
2 Chirurgen a 300 Rubl.	600
Zur Aufſicht über die Gebäude und Aufnehmung der Plane:	
2 Architekt-Gehülfen a 20 Rubl.	400
2 Architekturlehrlinge a 100 Rubl.	200
Zum Kriegskommando:	
11 Korporals a 12 Rubl.	132
154 Gemeine a 8 Rubl. 50 Kop.	1409
210 Perſonen. Summa =	4805

Im Original unterſchrieben: General von der Infanterie, Archarow.

Etat des Oberſalzkomtoirs zu Moskwa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät am 27ſten Februar allerhöchſt beſtätigten Etat des Oberſalzkomtoirs werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am Februar 1797. Vom 2ten Departement.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
St. Petersburg am 27ſten Febr. 1797. Es ſei dem alſo.

Etat des Oberſalzkomtoirs zu Moskwa.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Oberdirektor	
2 Etatsräthe a 1200 Rubl.	2400
2 Kollegienräthe a 600 Rubl.	1200

	Jahrgeh. Rubl.
2 Hofräthe a 450 Rubl.	900
Der Oberdirektor kann, zur Zeit ſeiner Abweſenheit von dem Orte, wo das Oberſalzkomtoir ſeinen Siz hat, die Kanzelei und übrigen Angelegenheiten deſſelben, einem der beiden erſtern Glieder anvertrauen, wem er es am nüzlichſten findet; auf gleiche Art wird es auch dem Oberdirektor erlaubt, Mitglieder des Komtoirs auf Beſichtigung der Salzwerke zu verſenden, oder auch zur Zeit ſeiner Entfernung in Angelegenheiten dieſer Art ein Mitglied bei ſich zu haben, um ihm irgend etwas übertragen zu können.	
1 Prokureur	600
6 Kämmerer) von Kollegien- = a 375 Rubl.	2250
1 Buchhalter) Aßeſſors Rang	375
3 Sekretairs a 375 Rubl.	1125
1 Protokolliſt	225
1 Regiſtrator	200
8 Kämmerers-Gehülfen von Kollegienregiſtrators-Rang a 200 Rubl.	1600
1 Exekutor	300
	11175
Für den Oberdirektor gerechnet	2000
	13175
Hiernächſt werden von der für das Ober-Salzkomtoir nach dem Etat vom Jahre 1772 ausgeſezten Summe von 22993 Rubl. und von den nach dem Etat von 1763 für das in St. Petersburg beſtandene Salzkomtoir ausgeſezt geweſenen 4349 Rubl. welche zuſammen alſo ausmachen: 27342; für 7 Kollegieniunker, für Kanzleibediente, Kanzeliſten, Unterkanzeliſten, Kopiiſten, Buchbinder, wachthabende Aufwärter und alle Kanzleiausgaben noch ausgeſezt	14167
Summa =	27342

Dem Direktor iſt kein beſonderer Sekretair zugeordnet, er kann aber einen der nach dem Etat des Oberſalzkomtoirs Angeſezten bei ſich haben.

Errichtung eines Komtoirs zum Metallankauf.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe der Direktion der Reichsaßignazionsbank, daß in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſter Verordnung bei der Reichsaßignazionsbank am 24ſten Januar für Lieſerugn und Ankauf von Kupfer, ſo wie zum Ankauf und Verſchrei-

bung von Gold und Silber, um die Reichsaßignazionen in Silber umzuſezzen, ein Komtoir unter der Benennung des Komtoirs zum Metall=Ankauf erdfnet worden; und hat befolen: Von der in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſter Verordnung bei der Reichsaßignazionsbank geſchehenen Eröfnung eines Komtoirs zum Metallankauf, alle Gerichtsſtellen, Gouvernementsregierungen, und den Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senator und Ritter Alexei Jwanowitſch Waßiljew durch Ukaſen zu benachrichtigen, und dabei die Vorſchrift zu erteilen, daß in den Angelegenheiten und geſezmäßigen Forderungen des Komtoirs ihm von allen dieſen Gerichtsſtellen iede Unterſtüzzung und die baldmöglichſte Befriedigung geleiſtet werde; den Senatsdepartements zu Moskwa aber, und dem heiligſten dirigirenden Synod iſt Anzeige mitzuteilen. Am Februar 1797.

Einſchärfung, die Getreideſteuer von 1796 baldmöglichſt einzuheben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate that der Herr Oberprokureur und Ritter Nekludow in Folge der ihm vom Herrn Generalprokureur und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin erteilten Ordre den Antrag, ob, da im Gouvernement Kaſan, die im vorigen Monat December für das Jahr 1796 von den Landleuten zu erhebende Getreideſteuer nicht eingegangen, es dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſein mögte, ſo eilig als möglich gehörigen Ortes die ſtrengſten wiederholten Befehle zur baldmöglichſten Beitreibung dieſer Abgabe zuzuſenden. Und auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Jn dem 5ten Punkte des am 26ſten September 1795 allerhöchſt beſtätigten Memoriales wegen Anordnung der Getreideabgabe ſind, um die feſtgeſezte Menge Getreide von einer ganzen Ortſchaft oder einem Gebiete zum Magazin zuzufüren und abzugeben, folgende Termine anberaumt: in den Gouvernements Ekaterinoslaw, Wosneſensk, Vollhynien, Podolien, Brazlaw, Charkow, Kiew, Tſchernigow, Woroneſh und Kaukaſien, wegen Bequemlichkeit des Wegefutters, von der Hälfte des Septembers bis zur Hälfte des Oktobermonats, wenn man nämlich bis zum erſten Oktober nicht damit fertig werden ſollte, und in den übrigen Gouvernements, wo der

Winterweg bequemer iſt, vom 1ſten December bis zur Hälfe des Januars; wobei dahin zu ſehen, daß bezeichnete Getreideeinhebung an den beſtimmten Terminen ohnfehlbar beendiget ſei, in den oben zuerſt angegebenen, das iſt, in den mittäglichen Gouvernements, zur leztern Hälfte des Oktobers, und in den übrigen Gouvernements, zur leztern Hälfte des Januars; weshalb aus dem Senate unterm 6ten Oktober des Jahres an alle die Gouvernements, denen die Getreideſteuer aufgelegt war, Ukaſen verſendet wurden; und nächſtdem ward auch am 31ſten März des vorigen Jahres 1796 aufs neue durch Ukaſen eingeſchärft, daß die Einhebung und Zufuhr des Getreides aufs ſchleunigſte beendigt würde, um dadurch genau nach Kraft des konfirmirten Memoriales iedem Aufenthalte zuvorzukommen. Ob nun gleich durch Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 10ten December 1796 erteilten Ukas vorgedachte Getreideabgaben vom Jahre 1797 an, aufgehoben iſt, ſo muß ſie doch für das Jahr 1796 noch nach ehemaliger Beſtimmung unausbleiblich eingehen; und deshalb iſt den Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen aller der Gouvernements, von welchen dieſe Getreideabgabe für das Jahr 1796 eingehoben werden muß, auf das ſtrengſte durch Ukaſen einzuſchärfen, daß ſie für das Jahr 1796 auf das ſchleunigſte eingeſamlet und gehörigen Ortes zugeführt, und von den in der obliegenden Erfüllung deſſen gemachten Fortſchritten, ſowol dem Senate, als der Expedizion der Reichseinkünfte vom Anteil der Getreideangelegenheiten, die vormals anbefolenen Berichte ohne die geringſte Unterlaßung eingeſendet werden; und dieſe Ukaſen ſind an das von Kaſan und die auf dem Striche belegenen Gouvernements mit einem beſonderen Kourier, an die übrigen Gouvernements mit der erſten Poſt zu verſenden. Am Februar 1797.

Vom 4ten Departement.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Tambow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hat, nach Unterſuchung der ihm aus dem bürgerlichen Gerichtshofe von Tambow, auf Appellazion des Jegor Pribütkow, Einhöfners des Usmanskiſchen Kreiſes der Statthalterſchaft Tambow eingebrachten Sache, wegen

einer im Jahre 1788 beim Dorfe Fedorowka des Usmanskiſchen Kreiſes geſchehene Vermeßung einer Länderei, die der Gutsbeſizzerin Manſurow, und ihm, dem Pribütkow gemeinſchaftlich gehörte, und um welche die Manſurow nach dem Plane und Meßbuche beim Usmanskiſchen Kreisgerichte angehalten, daß ſie ihr zuerkannt und ſie in den Beſiz derſelben eingeſezt würde; wogegen der Pribütkow bei dem Gerichte ſeine Grundbriefe eingebracht hatte, die da bewieſen, daß die Länderei nicht der Manſurow allein, ſondern auch ihm, dem Pribütkow, zugehöre. Allein der bürgerliche Gerichtshof von Tambow, fällte auf Appellazion der Manſurow gegen die Entſcheidung des Oberlandgerichtes und der Oberrechtspflege, das Urteil dahin, dieſe Länderei, der Vermeßung nach, im Beſizze der Manſurow zu laßen, und ihn den Pribütkow vor das Gericht zur förmlichen Entſagung einzuladen, daß er ſich dieſer der Manſurow zugeſprochenen Länderei enthalten wolle; — befolen: die Entſcheidung des genannten bürgerlichen Gerichtshofes, da ſie ſich auf keinem Geſezze begründet, aufzuheben, und einſtimmend mit den Entſcheidungen des Oberlandgerichtes und der Oberrechtspflege in Kraft des Ukaſes vom 21ſten Februar des Jahres 205 *) der Meßungsinſtrukzion Kap. 3. §. 6., Kap. 9. §. 1. 5. 6. Kap. 33. §. 2. dem Kreisgerichte aufzutragen, die beim vorgenannten Dorfe Fedorowka belegene Länderei, welche ſonſt der Manſurow und dem Pribütkow zum gemeinſchaftlichen Beſiz abgemeßen war, nach ihren Grundbriefen zu verteilen. Da aber der Gerichtshof ſeine Entſcheidung ganz unregelmäßig verfügt, ſich gar nicht auf einem Geſezze ſondern nur auf ſeinem Gutbefinden begründet; ſo iſt, kraft der Ukaſen vom 30ſten Julius 1727 und 23ſten November 1737, von den Beiſizzern und dem Sekretair, welche das Urteil unterſchrieben, für iedes Tſchetwerk, das von dem ſtrittigen Lande, als dem Pribütkow zugehörig, nach den Grundbriefen bewieſen wird, eine Griwna (10 Kopeeken) Strafgeld beizutreiben. Von dieſer unrechtmäßigen vom Senate aufgehobenen Entſcheidung und der deshalb auferlegten Strafe iſt kraft Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres allen Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfen durch Ukaſen anzuzeigen. Am   Februar 1797.

*) Nach Rußiſcher Kirchenrechnung von Erſchaffung der Welt 7205 = 1698 nach Chriſti Geburt.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem am 19ten Februar von Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt konfirmirten Etat des Gouvernements Kurland und der beim Kameralhofe deßelben angeſezten Forſtdirektion, werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am März 1797.

Aus dem dritten Departement.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
Es ſei dem alſo.

St. Petersburg am 19ten Februar 1797.

Etat des aus vier Oberhauptmannſchaften und acht Hauptmannſchaften zu errichtenden Gouvernements Kurland.

	Jahresgehalt Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
1 Gouverneur	2250	-	-
Tafelgelder	—	-	1800
2 Räthe von der ſechsten Klaße a 750 Joachimsthaler	1500	-	-
Summa =	3750	-	-
Kameralhof.			
1 Vicegouverneur von der 5ten Klaße . . .	1875	-	-
3 Räthe von der 6ten Klaße, deren einer zugleich die Geſchäfte eines Oberforſtmeiſters verſehen wird a 750 J. T.	2250	-	-
1 Gouvernementsrentmeiſter von der achten Klaſſe	450	-	-
3 Aßeſſoren von der achten Klaße a 450 J. T. .	1350	-	-
1 Gehülfe des Gouvernementrentmeiſters . .	375	-	-
4 Kaſſengeſchworne a 100 J. T. . . .	400	-	-
Summa =	6700	-	-
1 Gouvernementsprokureur von der ſechsten Klaſſe	750	-	-
5 Sekretairs von Kollegienſekretairsrang, einer bei der Rußiſchen Expedizion, ein anderer bei der teutſchen Expedizion der Regierung, und drei beim Kameralhofe a 450 J. T.	2250	-	-

	Jahresgehalt.		
	Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
Für die Kanzleibeamten und Bedienten, als: die Kämmerers, Translateur's, Protokolliſten, Regiſtratoren, Archivarien, die in Anſehung ihrer Klaße mit den iezt in den Kollegien und andrer Orten für die Schreibeſachen Angeſtellten rangiren; ferner Buchbinder, wachthabende Aufwärter u. ſ. w. und zu den Kanzleiausgaben der Gouvernementsregierung und des Kameralhofes wird bis zur anderweitigen Beſtimmung ausgeſezt	7000	-	-
1 Gouvernements = Landmeſſer	500	-	-
1 — — — Architekt	400	-	-
1 Mechanikus, oder Maſchinen und Mühlenmeiſter .	300	-	-
	11200		
Kurländiſches Oberhofgericht, oder, Hof des Gerichtes und der Rechtspflege.			
1 Landhofmeiſter	-	840	-
1 Kanzler	-	840	-
1 Oberburggraf	-	840	-
1 Landmarſchall	-	840	-
2 Räthe a 840 Alb. Thl.	-	1680	-
2 Oberſekretairs a 350 Alb. Thlr.	-	700	-
5 Kanzeleiſekretairs a 250 Alb. Thlr. . . .	-	1250	-
2 Translateurs a 200 Alb. Thl.	-	400	-
Für die Kanzleibedienten, welche nach Rükſprache mit den Gouvernementsregierungen anzuſtellen ſind, und zu den Kanzeleiausgaben	-	2000	-
		9390	-
Piltenſches Landratskollegium.			
1 Präſident von den Landräthen	-	840	-
5 Landräthe a 840 Alb. Thl.	-	4200	-
1 Landnotarius	-	600	-
Zu den Kanzleibedienten und = Ausgaben . .	-	500	-
		6140	-
Inſtanz= oder Oberhauptmannsgericht.			-
1 Oberhauptmann	-	600	-
2 Beiſizzer a 360 Alb. Thl.	-	720	-

	Jahresgehalt. Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
1 Sekretair	-	250	-
Für Kanzleibediente und = Ausgaben	-	500	-
Summa =	-	2070	-
und vier Hauptmannsgerichte, zu Mitau, Selburg, Tukkum, und Goldingen	-	8280	-
Bei iedem Inſtanzgerichte, ſo auch beim Piltenſchen Landraths-kollegium ſteht ein Mannrichter, der nach ehemaliger Verfaſſung vom Adel erwält werden wird.			
Die Adelichen Vormundſchaftsämter werden unter der Behörde der Inſtanzgerichte ſtehen.			
Hauptmannsgericht.			
1 Hauptmann	-	400	-
2 Beiſizzer a 250 Alb. Thl.	-	500	-
1 Aktuarius	-	200	-
Zu den Kanzleibedienten und = Ausgaben . . .	-	200	-
	-	1300	-
Acht Hauptmannsgerichte alſo, nämlich zu Windau, Durbinnen, Grobinnen, Bausk, Doblen, Frauenburg, Kandau und Schrunden	-	10400	-
Konſiſtorium.			
1 Kanzler, empfängt ſeinen Gehalt beim Oberhofgerichte			
2 Superintendenten, deren einer vom Piltenſchen Kreiſe, a 400 Alb Thlr	-	800	-
7 Pröbſte, von der Geiſtlichkeit, einer derſelben vom Piltenſchen Kreiſe a 100 Alb. Thl.	-	700	-
1 Sekretair	-	200	-
1 Notarius	-	150	-
Für Kazleibediente und = Ausgaben	-	200	-
	-	2050	-
Magiſtrate werden an denſelben Orten, wo ſie vor der Eröffnung der Statthalterſchaft waren, wieder ſein, und von denſelben, ihren Rechten gemäß, unterhalten werden.			
5 Kreislandmeßer a 400 Joach. Thlr.	2000	-	-
Medizinalbeamten werden zu Mitau, Seelburg, Tukkum, Goldingen und Haſenpoth, in der Anzahl angeſtellt ſein, als			

	Jahresgehalt. Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
in dem am 19ten Januar 1797 konfirmirten Etat feſtgeſezt worden.			
Für ſie alle ſind erforderlich	-	4285	-
Und für das Gouvernement Kurland	23650	40545	1800
Das Gouvernements-Staatskommando zu Mitau, und die Kreiskommando's in den Oberhauptmannſchaften Seelburg, Tukkum, Goldingen und Haſenpoth bleiben auf vorigem Fuße.			- - -

Das Original iſt unterſchrieben:

Graf Alexander Stroganow,
Stepan Strekalow,
Waßilei Rehbinder,
Peter Paſtuchow,
Graf Chriſtopher Münnich,
Peter Soimonow,
Andrei Golochwaſtow,
Graf Prot-Potocki.
O. von der Howen,
B. Karl Heukingk,

Oberſekretair Iwan Sokolow.

Im Original von Sr. Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
Es ſei dem alſo.

St. Petersburg den 19ten Februar 1797.

Etat der beim Kameralhofe von Kurland errichteten Forſtdirektion.

	Albert. Thaler
1 Rath des Kameralhofes, verſieht die Geſchäfte eines Oberforſtmeiſters, erhält ſeinen Gehalt vom Kameralhofe.	
Dem Sekretair der Forſtangelegenheiten . . . . . . erhält auch 10 Faden Holz.	420
Dem Forſtſchreiber	194
Dem Förſter zu Seſſau	200
— — Mitau	100
— — Grünhof und Hof zum Berge	100

	Albert. Thaler
Dem Förſter von Baldonen	30
— — Frauenburg	30
Den beiden Holzwärten zu Angern a 13½ Alb. Thlr. . . .	27
Dem Wärter zu Neubergfried	30
— Förſter zu Grobinen	30
— Wärter zu Grobinen	20
— — zu Schwerdhof	18
— — Ekau	10
— Förſter zu Bers und Zippelhof	20
— — zu Altfrauenburg	20
— — zu Kandau	30
— Wärter zu Schrunden	20
— Förſter zu Ruzau	45
— — zu Bartau	48
— — zu Tukum	20
— Verwalter der Kalkhütte	50
Summa =	1462

Das Original iſt unterſchrieben:

Graf Alexander Stroganow.
Stepan Strekalow.
Waßilei Rehbinder.
Peter Paſtuchow.
Graf Chriſtophor Münnich.
Peter Soimonow.
Andrei Golochwaſtow.
Graf Prot=Potocki.
O von der Howen.
B. Karl Heukingk.

Oberſekretair Iwan Sokolow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem am 26ſten Februar von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſt konfirmirten Etat des Gouvernements Liſland werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am März 1797.

Vom dritten Departement.

Etat des aus vier Kreiſen, denen von Riga, Wenden, Dörpat, Pernau, und der Provinz Oeſel zu errichtenden Gouvernements Liſland.

	Jahresgehalt		
	Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
Gouvernementsregierung.			
1 Gouverneur	2250	-	-
Tafelgelder	-	-	1800
2 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 750 Joach. Thlr. .	1500	-	-
	3750	-	1800
Kameralhof.			
1 Vicegouverneur von der fünften Klaße . . .	1875	-	-
3 Räthe von der ſechsten Klaße a 750 Joach. Thal. .	2250	-	-
1 Gouvernementsrentmeiſter von der achten Klaſſe .	450	-	-
3 Aſſeſſoren von der achten Klaſſe a 450 J. T. . .	1350	-	-
4 Kaſſengeſchworne a 100 J. T.	400	-	-
	6325	-	-
1 Gouvernementsprokureur von der ſechsten Klaſſe .	750	-	-
5 Sekretairs von Kollegienſekretairsrang, deren einer bei der Rußiſchen, der andere bei der teutſchen Expedizion der Regierung, und drei beim Kameralhofe anzuſtellen ſind a 450 J. T.	2250	-	-
Für die Kanzleibedienten, als Kämmerer, Translateurs, Protokolliſten, Regiſtratoren, Archivarien, die in Rükſicht der Rangklaſſe mit den iezt bei den Kollegien und anderen Orten für die Schreibangelegenheiten Angeſtellten rangiren; ſo auch für Buchbinder, Wärter ꝛc. deren anzuſtellende Zahl nach dem Bedürfniſſe, und deren Gehalt nach Maasgabe ihrer Arbeiten dem Verfügen der Regierung überlaſſen bleibt; und zu den Kanzleiausgaben	10000	-	-

	Jahresgehalt.		
	Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
Das Kollegium der allgemeinen Fürſorge dirigirt der Gouverneur mit Beihülfe des Landmarſchalls, die Kanzleibediente nimmt er aus andern unter ſeiner Leitung ſtehenden Gerichtsſtellen.			
1 Gouvernementslandmeßer	500	-	-
1 Gouvernementsarchitekt	400	-	-
1 Mechanikus oder Maſchinen= und Mühlenmeiſter .	300	-	-
	14200	-	-
Hofgericht.			
1 Präſident	2160	-	-
1 Vicepräſident	-	-	1500
11 Aſſeſſoren a 300 Alb. Thaler	-	3300	-
1 Sekretair	-	237½	-
1 Oberfiſkal	-	225	-
1 Protonotarius	-	187½	-
Für die Kanzleibedienten, als Translateurs, Notarien, Aktuarien und übrige, ſo auch zu den Kanzleiausgaben und den Ausfertigungen der Verſicherungen von Kauf= und Pfandbriefen	-	1500	-
	2160	5450	1500
Die Landrathskollegien in Liefland und auf der Inſel Oeſel werden nach eigenen Rechten beſtehen.			
Oekonomiedirektion zu Riga und Wenden.			
1 Oekonomiekommißar	-	500	-
ihm zu Bereiſungen	-	150	-
1 Sekretair	-	225	-
Für den Kämmerer, Translateur, Kanzleibediente und = Ausgaben	-	800	-
		1675	-
Oekonomiedirektion zu Dörpat und Pernau.			
1 Oekonomie=Kommißar	-	-	500
ihm zu Bereiſungen	-	-	150
1 Sekretair	-	-	225
Für den Kämmerer, Translateur, Kanzleibedienten und = Ausgaben	-	-	800
		-	1675
Oekonomiedirektion auf der Inſel Oeſel.			
1 Okonomie=Kommißar	-	-	500
1 Sekretair	-	-	225
1 Fiſkal	-	-	180

	Jahresgehalt.		
	Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
Für den Kämmerer, Archivarius, Translateur, Kanzleibediente, Boten und = Ausgaben . . .	-	-	800
	-	-	1705
Rigiſches Landgericht.			
1 Landrichter	-	250	-
2 Aſſeſſoren a 125 Alb. Rhlr.	-	250	-
1 Sekretair	-	100	-
1 Kreisfiſkal	-	75	-
Für Kanzleibediente und = Ausgaben . . .	-	500	-
	-	1175	-
Wendenſches Landgericht hat eben ſo viel Beamte, mit gleichem Gehalte . .	-	1175	-
Dörpatſches Landgericht.			
1 Landrichter	-	-	250
2 Aſſeſſoren a 125 Rubl.	-	-	250
1 Sekretair	-	-	100
1 Kreisfiſkal	-	-	75
Zu Kanzleibedienten und = Ausgaben . . .	-	-	500
	-	-	1175
Pernauſches und Oeſelſches Landgericht haben beide eben ſo viel Beamten mit gleichem Gehalte	-	-	2350
Die Geſchäfte der adlichen Vormundſchaftsämter gehören nach dortigen Rechten vor die Landgerichte.			
Kreisrentkammer im Kreiſe von Riga.			
1 Kreisrentmeiſter	375	-	-
4 Geſchworne a 100 Joach. Thl.	400	-	-
Zu den Kanzleibedienten und = Ausgaben . .	400	-	-
	1175	-	-
In den übrigen Kreiſen.			
1 Kreisrentmeiſter	-	-	375
4 Geſchworne a 100 Rubel	-	-	400
Für Kanzleibediente und = Ausgaben . . .	-	-	400
	-	-	1175
Und zu vier Kreisrentkammern nämlich von Wenden, Dörpat, Pernau und der Inſel Oeſel . .	-	-	4700

	Jahresgehalt. Joach. Thaler	Albert. Thaler	Rubl.
Kreiskommißariat von Riga.			
1 Kreiskommißar	-	200	-
1 Kreisnotarius	-	100	-
Für Kanzleibediente und = Ausgaben . . .	-	200	-
	-	500	-
Das von Wenden hat eben ſo viel Beamte mit gleichem Gehalte	.	500	-
Von Dörpat, von Pernau und von Oeſel, .	.	.	
1 Kreiskommißar	-	-	200
1 Kreisnotarius	-	-	100
Für Kanzleibediente und = Ausgaben . . .	-	-	200
	-	-	500
Für drei Kommißariate alſo	-	-	1500
Kreislandmeſſer			
von Riga	400	-	-
in den übrigen Kreiſen und auf der Inſel Oeſel a 400 Rbl	-	-	1600
Konſiſtorien, Ordnungsgerichte und Magiſtrate werden an den Orten, wo ſie vor Eröfnung der Statthalterſchaft waren, nach ehmaliger Verfaſſung und Rechten wieder erneuert. .	.	.	
Medizinalbeamten werden zu Riga, Wenden, Dörpat, Pernau und auf der Inſel Oeſel ſo viel angeſezt werden, als durch den am 19ten Januar 1797 konfirmirten Etat beſtimmt ſind.			
Für ſie alle	-	4285	-
Für das ganze Gouvernement Liefland . . .	28010	14760	18005

Das Gouvernements = Staatskommando zu Riga und die Kreiskommando's in drei Kreiſen und auf der Inſel Oeſel bleiben auf vorigem Fuße. . . . . .

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem am 26ſten Februar von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt konfirmirten Etat des Gouvernements Eſthland werden hier   Exemplare beigelegt. Am   März 1797.

Aus dem dritten Departement.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

Zu St. Petersburg am 26ſten Februar 1797.

Etat des aus vier Kreiſen, denen von Harrien, Wierland, Jerwen und Wiek, zu errichtenden Gouvernements Eſthland.

	Jahresgehalt. Rubel	
Gouvernementsregierung.		
1 Gouverneur	2250	
Tafelgelder	1800	
2 Räthe von der ſechsten Klaße a 750 Rubl.	1500	
Kameralhof.		5550
1 Vicegouverneur von der fünften Klaſſe	1875	
3 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 750 Rubl. . . .	2250	
1 Gouvernementsrentmeiſter von der achten Klaſſe . .	450	
3 Aſſeſſoren von der achten Klaſſe a 450 Rubl. . . .	1350	
4 Kaſſengeſchworne a 100 Rubl.	400	
		6325
1 Gouvernementsprokureur von der ſechsten Klaße . .	750	
5 Sekretairs von Kollegienſekretairsrang, einer bei der rußiſchen, ein anderer bei der teutſchen Expedizion der Regierung und drei beim Kameralhofe a 450 Rubl. . . .	2250	
Für Kanzleibediente, als Kämmerers, Translateurs, Protokolliſten, Regiſtratoren, Archivarien, die in der Rangklaße mit den iezt bei den Kollegien und andrer Orten zu Schreibegeſchäften Angeſtellten rangiren; ferner für Buchbinder, Wärter u. ſ. w. deren anzuſtellende Zahl nach Maaßgabe des Bedürfniſſes, und deren Gehalt nach Maaßgabe ihrer Arbeit, dem Verfügen der Regierung überlaßen bleibt; zu den Kanzleiausgaben, und endlich für einen Aufſeher beim Oberlandgerichte		

	Jahresgehalt. Rubel	
und zwei Schreiber zu den dort zu beſorgenden Verſicherungs= angelegenheiten von Kauf= und Grundbriefen, wird bis zur anderweitigen Beſtimmung ausgeſezt	7000	
1 Kommiſſarius Fiſci	500	
1 Gouvernementslandmeßer	500	
1 Gouvernementsarchitekt	400	
1 Mechanikus oder Maſchinen= und Mühlenmeiſter . .	300	
Das Kollegium der allgemeinen Fürſorge dirigirt der Gouverneur mit Beihülfe des Ritterſchaftshauptmanns und bedient ſich dabei der Kanzleibedienten aus andern ſeiner Leitung untergebenen Gerichtsſtellen.		11700
Das Oberlandgericht, die Landrathskollegien, Konſiſtorien, das Niederlandgericht, das Landwaiſengericht, die Manngerichte, Hakengerichte, Magiſtrate und Vogteigerichte in den Städten, wo ſie vor der Eröfnung der Statthalterſchaft waren, ſo auch der Sekretair des Provinzial-Konſiſtoriums, welcher allein Gehalt aus der Kronkaſſe empfängt, bleiben in voriger Verfaßung nach allen ihren Rechten und Privilegien.		
Der Konſiſtorialſekretair erhält jährlich	160	
Kreisrentkammer.		
1 Kreisrentmeiſter	375	
4 Geſchworne a 100 Rubl.	400	
Für Kanzleibediente und Ausgaben	400	
	1175	
Und für vier Kreisrentkammern, nämlich: von Harrien, Wierland, Jerwen und Wiek	-	4700
Revalſches Voigteigericht für die Oberſtädtiſche Bürgerſchaft.		
1 Schloßvoigt	180	
Für Boten und = Ausgaben	40	
	-	220
4 Kreiskommißars in den Kreiſen von Harrien, Wierland Jerwen und Wiek a 120 Rubl.	480	
4 Kreislandmeßer a 400 Rubl.	1600	
Medizinalbeamte werden zu Reval und bei den vier Kreiſen, in der durch den am 19ten Januar 1797 konfirmirten Etat beſtimmten Anzahl angeſtellt ſein — und		
ihnen allen	3880	
	-	5960
Für das ganze Gouvernement Eſthland alſo . .	-	34615
Das Gouvernements=Staatskommando zu Reval und die Kreiskommando's in drei Kreiſen bleiben auf dem vorigen Fuße.		

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem am 26ſten Februar von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt konfirmirten Etat des Gouvernements Wüborg werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am Februar 1797.

Vom dritten Departement.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

Etat des aus 6 Kreiſen zu errichtenden Gouvernements Wüborg.

	Jahresgehalt Rubl.	Kop.
Gouvernementsregierung.		
1 Gouverneur	2250	-
Tafelgelder	1800	-
2 Räthe von der ſechsten Klaſſe a 750 Rubl. . . .	1500	-
Kameralhof.	5550	-
1 Vicegouverneur von der fünften Klaſſe . . .	1875	-
3 Räthe von der ſechsten Klaße a 750 Rubl. . . .	2250	-
1 Gouvernementsrentmeiſter von der achten Klaſſe . .	450	-
3 Aſſeſſoren von der achten Klaſſe a 450 Rubl. . .	1350	-
4 Kaſſengeſchworne a 100 Rubl.	400	-
	6325	-
1 Gouvernementsprokureur von der ſechsten Klaſſe . .	750	-
5 Sekretairs von Kollegienſekretairsrang; zwei bei der Regierung, von denen einer bei der rußiſchen Expedizion angeſtellt iſt, der andere ſchwediſch und teutſch verſtehen muß, beim Kameralhofe drei a 450 Rubl.	2250	-
Für Kanzleibeamte und = Bediente, als Kämmerers, Translateurs, Protokolliſten, Regiſtratoren, Archivarien, welche mit den iezt bei den Kollegien und anderen Orten bei Schreigeſchäften Angeſtellten rangiren; ſo auch für Buchbinder, Wärter rc., deren anzuſtellende Zahl nach Maaßgabe des Bedürfniſſes, und deren Gehalt nach Maaßgabe ihrer Arbeiten, dem Verfügen der Regierung überlaſſen bleibt; und zu den Kanzleiausgaben wird bis auf weitere Verfügung ausgeſezt	7000	-
Das Kollegium der allgemeinen Fürſorge dirigirt der Gouverneur mit Beihülfe eines von der Gemeinheit des Adels Erwählten von		

Adel, und bedient ſich dabei der Kanzleibedienten aus den übrigen unter ſeiner Leitung ſtehenden Gerichtsſtellen.

	Jahresgehalt.	
	Rubl.	Kop.
Bei der Gouvernementsregierung.		
1 Gouvernementslandmeſſer	500	-
1 Gouvernementsarchitekt	400	-
1 Mechanikus oder Maſchinen= und Mühlenmeiſter . .	300	-
	11200	-
Lagmannsgericht.		
1 Lagmann	-	-
erhält außer ſeinen Getreideeinkünften	300	-
Nämdemannen oder Beiſizzer (aus dem Bauernſtande) werden von den Bauern erwält, und haben ihren Unterhalt nach voriger Verfaßung	-	-
Zu Kanzleibedienten und = Ausgaben	1000	-
	1300	-
Provinzialkanzeleien.		
1 Statthalter	500	-
Vorſpanngelder	76	80
Für die Sekretairs, Kämmerers, Translateurs, Kanzelei= und übrigen Bedienten und Kanzleiausgaben	1500	-
1 Fiskal, hat ſeinen Unterhalt von ſeinem Anteile an den Strafgeldern.	2076	80
Zwei Provinzialkanzleien alſo	4153	60
Kreisrentkammer.		
1 Kreis=Rent= und Proviantmeiſter	375	-
4 Geſchworne a 100 Rubl.	400	-
Für Kanzleibediente und = Ausgaben	400	-
	1175	-
Sechs Kreisrentkammern alſo	7050	-
Häradsgericht.		
1 Häradshöfding		
erhält außer ſeinen Getreideeinkünften	105	60
Nämdemannen oder Beiſizzer werden von den Bauern ausgewählt, und haben ihren Unterhalt nach vormaliger Verfaßung.		
Für die Kanzlei= und übrigen Bedienten und Ausgaben . .	650	-
	755	60
Fünf Häradsgerichte alſo, nämlich von Wüborg, Süd=Kexholm, Nordkexholm, Nieſlot, und Kümmengorod . . .	3778	-
Im Kreiſe.		
1 Landkommißar	250	-

	Jahresgehalt.	
	Rubl.	Kop.
1 Kreisſchreiber	200	-
Für Kanzlei= und übrige Bediente	300	-
Für ſechs Kreiſe alſo, nämlich von Wüborg, Jäskis, Süd= Kexholm, Nordkexholm, Kümmen, Lapwäſis . .	750 4500	- -
In dieſen Kreiſen 36 La'nsmannen *), deren ieder außer den Einkünften vom Lande auch aus der Kronkaſſe iährl. 10 Rub. erhält	360	-
Die Konſiſtorien zu Wüborg und Friedrichshamm bleiben in ihrer vormaligen Verfaſſung und erhalten an Gehalt aus der Kronkaſſe	200	96
Die Magiſtrate und Kämmersgerichte (Polizeigerichte) bleiben nach vormaliger Verfaßung, ſo wie ſie bis zum Jahre 1783 beſtand, und ziehen ihren Unterhalt aus den Stadteinkünften.		
6 Kreislandmeßer a 400 Rubl.	2400	-
Bei der Medizinalpflege der Gouvernementsſtadt Wüborg und in den benannten ſechs Kreiſen werden ſo viel Medizinalbeamte angeſtellt ſein, und den Gehalt empfangen, als in dem am 19ten Januar 1797 konfirmirten Etat feſtgeſezt worden;		
nämlich ſie alle	4690	-
Für das ganze Gouvernement Wüborg alſo =	51507	56
Das Gouvernements=Staatskommando zu Wüborg und die Kreiskommando's in fünf Kreiſen bleiben auf vorigem Fuße.		

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates.

*) La'nsmann, Aufſeher über die Bauern.

Verteilung der Pak= und Artilleriepferde zur Verpflegung an die Einwoner des platten Landes, nebſt den Verteilungsliſten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 18ten Februar vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, angezeigten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Seine Kaiſerliche Maieſtät haben in Anleitung der ange„ordneten Verteilung der Armee in Diviſionen, der Anweiſung beſtändiger Stand„quartiere für die Regimenter, und der Ernennung von Chefs und Inſpektoren „für die Kavallerie, allerhöchſt zu beſchließen geruhet: Erſtens: „daß alle Regi„ments= und Pakpferde der verſchiedenen Kriegskommando's unter die Einwoner „zur Verpflegung verteilt, und dafür die nach dem Etat für dieſe Pferde ausge„ſezten Remontegelder ebenfalls den Einwonern überlaſſen würden. Zweitens: „Die Einwoner können, wenn ſie die Pferde genommen, dieſelben benuzzen, und „ſind befugt, ſie nach Willkühr zu gebrauchen, doch müßen ſie dieſelben bereit hal„ten, und dafür aufkommen, daß ſie, ſobald man Pferde nötig hat, auf geſchehene „Anforderung die gleiche Anzahl zum Dienſte tauglicher Pferde ohne Säumniß „ſtellen können. Drittens: Die Einwoner ſind in Rükſicht der Annahme ſol„cher Pferde, der Liſte gemäß, die Seiner Kaiſerl. Maieſtät von mir unter„legt iſt, und hier beigefügt wird, in Abteilungen von Fünfhundert zu ſondern, ſo „daß die den Kantonnirungsquartieren näheren die Pferde unterhalten, und die „entfernteren der Reihe nach ſie darin unterſtüzzen, der bürgerlichen Gouvernements„obrigkeit aber hierüber die ſtrengſte oekonomiſche Aufſicht anempfohlen werde; und „endlich viertens, ſind vom Senate die gehörigen Verfügungen zur Erfüllung „deßen zu treffen, und gehörigen Ortes Vorſchrift zu erteilen, wozu der Senat, „nach Maaßgabe dieſer Einrichtung, auch das Reichs=Kriegskollegium einzuladen „hat.“ Der dirigirende Senat hat gemeinſchaftlich mit dem Kriegskollegium nach Anhörung dieſes allerhöchſten Ukaſes, und Durchſicht der demſelben beigefügten Liſte folgendes zu verfügen befolen: Mit Vorzeichnung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, vom Senate aus allen bürgerlichen Gouverneurs, unter Zuſendung der erforderlichen Anzahl von Exemplaren bezeichneter Liſte, die

Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, nach gehörig genommener Rükſprache mit den Chefs der in Kantonnirungsquartiere verlegten Regimenter, ſobald als möglich zur genauen Erfüllung des obenverzeichneten Beſchlußes Sr. Kaiſerl. Maieſtät vorſchreiten, und von den Verfügungen, die ſie demſelben gemäß in der Abteilung der Einwoner nach Fünfhunderten, und Verteilung der Pakpferde nach dieſen Anteilen, getroffen, dem Senate und dem Kriegskollegium Berichte einſenden; ſo wie aber in dem 10ten Hauptſtükke der Inſtrukzion eines Obriſten vom 8ten Decebr. 1764 in Betreff der Artillerie und Pakpferde, erſten Punktes verordnet worden: „Dem „Obriſten liegt die äußerſte Sorgfalt ob, dahin zu ſehen, daß das Regiment immer „taugliche, geſunde und derbe Pferde habe, und niemals an der beſtimmten Anzahl „felen; er hat deshalb auf die Jahrmärkte und an ſolche Orte, wo man die beſten „und tauglichſten erhalten kann, Officiers zu verſchikken, und ihnen dabei die „gehörige Anweiſung zu erteilen, damit taugliche und derbe Pferde angekauft, und „iederzeit die durch den Etat feſtgeſezte Anzahl auch wirklich unterhalten werden;“ ſo iſt iezt bei Annahme der Pferde von den Regimentern und Kriegskommando's, und bei der Zurüklieferung derſelben, ſobald ſie den Regimentern nötig ſind, in Rükſicht der Tauglichkeit der Pferde zum Dienſtgebrauche, nach Grundlegung der genannten Inſtrukzion eines Obriſten vorzuſchreiten, weshalb auch dem Militair von Seiten des Kriegskollegiums die gehörigen Vorſchriften zu erteilen ſind, und dieſem ein Ukas zuzuſenden iſt, durch welche auch alle Gouvernementsregierungen zu unterrichten, ſo wie den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeigen mitzuteilen ſind. Von den bezeichneten Liſten werden hier Exemplare beigelegt. Am März 1797.

Vom vierten Departement.

Liſte zur Verteilung der Regiments- Pak- und Artillerie-Pferde,
tier ſtehen, gegen Empfang der Remontegelder

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen beſtändige Quartiere erhalten haben, Anzahl der Einwoner eines ieden, und Abteil. derſelben in Fünfhunderte.			Namen der in den Gouvernem. ſtehenden Regimenter pagnien, Anzahl ihrer Pakpferde, und Angabe der zu ſezten Summe.
Gouvernements.	Anzahl der Einwoner	giebt Anteile von 500	Regimenter, Bataillons und Kompagnien.
			Küraßierregiment von Ekaterinoslaw . . . . .
			- - - - - - - Sophia . . . .
1 Moskwa			Grenadierregiment von Aſtrachan . . . . . .
			Mouſquetierregiment von Wüborg . . . . . .
			- - - - - - - Jaroslaw . . . . . .
			- - - - - - - Naſchemburg . . . . .
			Feldartilleriebataillon des Generallieuten. von Merkens
	419938	$839\frac{3}{4}$	- - - - - - - - - - - - - - -
2 Twer			Dragonerregiment von Roſtow . . . .
			Mouſquetierregiment Altbaden . . . .
	457117	$914\frac{1}{4}$	- - - - - - - - - - - - - - -
3 Kaluga	460163	$920\frac{1}{3}$	Huſarenregiment von Lindener . . . .
Summa	1,337218	$2674\frac{1}{3}$	- - - - - - - - - - - - - - -
			Leibküraßierregiment Sr. Maieſtät von 5 Eſkadronen
			- - - - - - Ihrer Maieſtät der Kaiſerin
			Leibgrenadierregiment . . . .
			Grenadierregiment von Pawlowskoe . . . . .
4 St. Petersburg			Mouſquetierregiment von Kexholm . . . . . .
			- - - - - - - Jelezk . . . .
			- - - - - - - Archarow . . . .
			Belagerungsartillerie des Gener. v. der Artill. Melißino
			Feldartillerie des Generalmaior Baſin . . . .
			Reitende Artillerie des Brigadier Hering . . . .
			Zweite Pontonier-Kompagnie . . . .
			Mineur-Kompagnie . . . .
			Pionierkompagnie . . . .
	170024	340	- - - - - - - - - - - - - - -
5 Nowgorod	283394	$566\frac{2}{3}$	Mouſquetierregiment von Beloosero . . . . .
6 Pleſkow	295657	$591\frac{1}{3}$	Dragonerregiment von Kargopolje . . . . . .
Summa	749075	1498	- - - - - - - - - - - - - - -

um von den Einwonern der Gegenden, wo die Truppen im Quar-
unterhalten und verpflegt zu werden.

Bataillons und Kom- ihrer Remonte ausge-)			Anordnung, wie die Gouvernements die Pferde gegen Empfang der unter die Abteilungen von Fünfhundert zu verteilenden Remonte-gelder, zu verpflegen haben.
Zahl der Pakpferde.	Remonte-Summe. Rubl.	Kop.	
103	154	50	
103	154	50	
234	351	-	Von dieſen drei Gouvernements wird die Verpflegung der Pak-pferde gemeinſchaftlich, und alſo die Verteilung derſelben nach Verab-redung der Gouvernementschefs beſorgt werden. Es fällt auf iede der $2674\frac{1}{3}$ Abteilungen von Fünfhundert ein Pferd, wofür ſie für iedes Artilleriepferd die feſtgeſezten 3 Rubl 75 Kop. und für iedes der übri-gen Regiments- und Pakpferde 1 Rubl. 50 Kop. zu erhalten haben; die nächſtdem noch übrigbleibenden 118 Pferde ſind nach Gutbefinden der Gouvernementschefs unter die Einwoner zu verteilen.
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
1211	4541	25	
2353	6254	25	
97	145	50	
234	351	-	
331	496	50	
108	162	-	
2792	6912	75	
103	154	50	
103	154	50	
392	588	-	
234	351	-	Auch von dieſen drei Gouvernements wird die Verpflegung der Pak-pferde gemeinſchaftlich, und die Verteilung derſelben nach Verabredung der Gouvernementschefs beſorgt werden. Es fallen auf iede der 1498 Abteilungen 3 Pferde, wofür ſie für iedes Artilleriepferd 3 Rub. 75 K. und iedes der übrigen 1 Rubl. 50 Kop. zu erhalten haben, die nächſt-dem noch übrigbleibenden 244 Pferde ſind nach Verfügung der Gou-vernementschefs unter dei Einwoner zu verteilen.
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
182	682	50	
1211	4541	25	
630	2362	50	
821	3078	75	
13	48	75	
13	48	75	
4404	13063	50	
234	351	-	
97	145	50	
4735	13560	-	

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen Winterquartiere erhalten haben, Anzahl ihrer Einwoner, und Abteilung derſelben in Fünfhunderte.			Namen der Regimenter, Bataillons und Kompagnien, und Angabe der zu ihrer Remonte ausgeſezten
Gouvernements.	**Anzahl der Einwoner.**	**giebt Anteile von 500**	**Regimenter, Bataillons und Kompagnien.**
7 Smolensk.			Dragonerregiment von St Petersburg . . . .
			Grenadierregiment von Moskwa . . . . .
			Mouſquetierregiment von Kursk . . . . .
			- - - - - - - Smolensk . . . . .
			Feldartilleriebataillon des Generalmaior Euler .
	435296	$870\frac{1}{2}$	- - - - - - - - - - - - - -
8 Weißreußen.			Küraßierregiment von Kiew . . . .
			Grenadierregiment von Fanagoria . . . . .
			Mouſquetierregiment von Perm . . . . . .
			- - - - - - - Polozk . . . . .
			- - - - - - - Woroneſh . . . . .
	621068	1242	- - - - - - - - - - - - - -
	1,056364	$2112\frac{1}{2}$	- - - - - - - - - - - - - -
9 Wüborg.			Dragonerregiment von Pſkow . . . . .
			Mouſquetierregiment von Räſan . . . . .
			- - - - - - - Welikijeluki . . . .
			- - - - - - - Newskiſche . . . . .
			Das erſte, zweite und dritte Jägerbataillon . .
Das ehmalige Gouvernement Olonez.	89188	178	- - - - - - - - - - - - - -
	95115	$190\frac{11}{14}$	- - - - - - - - - - - - - -
10 Archangel.	77677	$155\frac{1}{2}$	- - - - - - - - - - - - - -
Summa	261980	524	- - - - - - - - - - - - - -
11 Riga.			Küraßierregiment von Riga . . . .
			Grenadierregiment von St. Petersburg . . .
			- - - - - - - Taurien . . . . .
			Mouſquetierregiment von Sjewsk . . . . .
			- - - - - - - Reval . . . .
			Belagerungsartilleriebataillon des General von Wulf.
			Feldartilleriebataillon des Generalmaior Gerbel .
	255435	511	- - - - - - - - - - - - - -
12 Reval.	99484	199	Küraßierregiment von Kaſan . . . . . .
	354919	710	- - - - - - - - - - - - - -

Anzahl ihrer Pakpferde Summe.		
Zahl der Pakpferde.	Remonte-Summe. Rubl.	Kop.
97	145	50
234	351	-
234	351	-
234	351	-
1211	4541	25
2010	5739	75
103	154	50
234	351	-
234	351	-
234	351	-
234	351	-
1039	1558	50
3049	7298	25
97	145	50
234	351	-
234	351	-
234	351	-
198	297	-
997	1495	50
997	1495	50
103	154	50
234	351	-
234	351	-
234	351	-
234	351	-
182	682	50
1211	4541	25
2432	6782	25
103	154	50
[illegible]535	6936	75

Anordnung, wie die Gouvernements die Pakpferde gegen Empfang der unter die Abteilungen von Fünfhundert zu verteilenden Remontegelder zu verpflegen haben.

Auch von dieſen Gouvernements wird die Verpflegung der Pakpferde nach Verfügung der Gouvernementschefs gemeinſchaftlich beſorgt werden. Nach Maaßgabe der 2112½ Abteilungen von Fünfhundert ergiebt es ſich, daß 4 Abteilungen fünf Pferde gegen Empfang der gewöniglichen Remonteſumme zu verpflegen haben, und die nächſt dem noch übrigbleibenden 409 Pferde ſind nach Verfügen der Gouvernementschefs unter die Einwoner zu verteilen.

Das geweſene Gouvernement Olonez und die Gouvernements Wüborg und Archangel werden, weil ſie an einander gränzen, ebenfalls nach Verfügung des Gouvernementschefs die Pakpferde gemeinſchaftlich verpflegen. Es fält auf iede der 524 Abteilungen ein Pferd, zu 1 Rub. 50 Kop., und die nächſtdem noch übrigbleibenden 473 Pferde ſind von den Gouvernementschefs unter die Einwoner zu verteilen.

Von dieſen beiden Gouvernements werden die Pferde gemeinſchaftlich unterhalten. Es fallen auf iede der 710 Abteilungen 3 Pferde, das Artilleriepferd zu 3 Rubl. 75 Kop., die übrigen zu 1 Rubl. 50 K., die nächſtdem noch nachbleibenden 405 Pferde ſind nach Verfügung der Gouvernementschefs unter die Einwoner zu verteilen.

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen beſtändige Quartiere erhalten haben, Anzahl ihrer Einwoner und Abteilung derſelben in Fünfhunderte.			Namen der Regimenter, Bataillons und Kompagnien, und Angabe der zu ihrer Remonte ausgeſezten
Gouvernements.	Anzahl der Einwoner.	giebt Anteile von 500	Regimenter, Bataillons und Kompagnien.
13 Perm.	362949	$725\frac{3}{4}$	Mouſquetierregiment von Ekaterinenburg . . .
			Dragonerregiment von Sibirien . . . . .
			– – – – – – – Irkutsk . . . .
			Mouſquetierregiment von Schirwansk . . . .
14 Tobolsk.			19. und 20tes Jägerbataillon . . . .
			Feldartilleriebataillon des Generallieuten. Braſchnikow
———	233323	$466\frac{3}{4}$	– – – – – – – – – – – – – – –
Das ehmalige Gouvernement Kolúwan.			Mouſquetierregiment von Tomsk . . . . .
			– – – – – – – Selenginsk . . . .
	76914	$153\frac{3}{4}$	– – – – – – – – – – – – – – –
	673186	$1346\frac{1}{4}$	– – – – – – – – – – – – – – –
15 Saratow.	362847	$725\frac{2}{3}$	– – – – – – – – – – – – – – –
			Dragonerregiment von Narwa . . . .
			– – – – – – – Niſhegorod . . . .
16 Das ehmalige Gouvernement Kaukaſien, iezt Aſtrachan.			– – – – – – – Wladimir . . . . .
			– – – – – – – Taganrog . . . . .
			Grenadierregiment von Kaukaſien . . . . .
			Mouſquetierregiment von Susdal . . . . .
			– – – – – – – Tiflis . . . .
			– – – – – – – Kabardinien . . . .
			– – – – – – – Kaſan . . . . . .
			17tes und 18tes Jägerbataillon . . . .
———	30505	61	– – – – – – – – – – – – – –
Summa	393352	$786\frac{2}{3}$	– – – – – – – – – – – – – – –
			Huſarenregiment Dunin . . . .
17 Ekaterinoſlaw, iezt Neureußen.			19, 10, und 11tes Jägerbataillon . . . . .
			Feldartilleriebataillon des Generalmaior Mordwinow
———	303503	607	– – – – – – – – – – – – – – –
Das ehmalige Gouvernement Woſneſensk.			Küraßierregiment von Gluchow . . . . . .
			– – – – – – – Råſan . . . . .
			Dragonerregiment von Sewersk . . . . .
			– – – – – – – Aſtrachan . . . . .
			Huſarenregiment von Schütz . . . .

Anzahl ihrer Pakpferde Summe.			Anordnung, wie die Gouvernements die Pakpferde gegen Empfang der unter die Abteilungen von Fünfhundert zu verteilende Remontegelder zu verpflegen haben.
Zahl der Pakpferde.	Remonte=Summe. Rubl.	Kop.	
234	351	-	
97	145	50	
97	145	50	
234	351	-	
132	198	-	
1211	4541	25	
2005	5732	25	
234	351	-	
234	351	-	
468	702	-	
2473	6434	25	
-	-	-	
97	145	50	
97	145	50	
97	145	50	
97	145	50	
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
132	198	-	
1690	2535	-	
-	-	-	
108	162	-	
198	297	-	
1211	4541	25	
1517	5000	25	
103	154	50	
103	154	50	
97	145	50	
97	145	50	
108	162	-	

Das vormalige Gouvernement Kolüwan, die Gouvernements Tobolsk und Perm werden, weil eines an das andere gränzt, die Pferde gemeinſchaftlich unterhalten. Bei 1346¼ Abteilungen fallen 3 Pferde auf 2 Anteile, von denen für iedes Artilleriepferd 3 Rubl. 75 Kop. für iedes Regiments= und Bataillons=Pakpferd 1 Rubl. 50 Kop. Remontegelder ausgeſezt ſind, und die hienächſt noch übrigbleibenden 454 Pferde müßen nach Verfügung des Gouvernementschefs unter die Einwoner verteilt werden.

Wegen der Nachbarſchaft der Gouvernements Saratow und Aſtrachan werden ſie die Pferde gemeinſchaftlich unterhalten. Auf iedes der 786⅔ Anteile fallen zwei Pferde, iedes zu 1 Rubl. 50 Kop., und die 117 übrigbleibenden werden unter die Einwoner verteilt werden.

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen beſtändige Quartiere erhalten haben, Anzahl ihrer Einwoner und Abteilung derſelben in Fünfhunderte.			Namen der Regimenter, Bataillons und Kompagnien, und Angabe der zu ihrer Remonte ausgeſezten
Gouvernements.	Anzahl der Einwoner.	giebt Anteile von 500	Regimenter, Bataillons und Kompagnien.
			Grenadierregiment von Sibirien . . . . . .
			- - - - - - - Cherſon . . . .
			Mouſquetierregiment von Aſow . . . . . .
			- - - - - - - - Orel . . . . . .
			- - - - - - - - Nowgorod . . . .
			- - - - - - - - Niſhegorod . . . .
			- - - - - - - - Wätka . . . . .
			- - - - - - - - Alexopol . . . . .
			- - - - - - - - Ladoga . . . . . .
			12, 13, und 14tes Jägerbataillon . . . . .
			Feldartillebataillon des Generalmaior Buchholz .
			Ingenieurkompagnie . . . .
	276137	$552\frac{1}{3}$	- - - - - - - - - - - - - -
			Dragonerregiment von Smolensk . . . . . .
			Mouſquetierregiment von Sewaſtopol . . . . .
Provinz Taurien.			- - - - - - - Witebsk . . . . . .
			- - - - - - - Troizk . . . .
			- - - - - - - Belew . . . .
			15, und 16tes Jägerbataillon . . . . . .
	12355	$24\frac{2}{3}$	- - - - - - - - - - - - - -
18 Kleinreußen.	1,053438	2107	- - - - - - - - - - - - - -
Summa	1,645433	3291	- - - - - - - - - - - - - -
			Dragonerregiment von Moskwa . . . .
			- - - - - - - Ingermannland . . . .
19 Lithauen.			Grenadierregiment von Ekaterinoslaw . . . . .
			Mouſquetierregiment von Apſcheronſk . . . . .
			- - - - - - - - Tambow . . . . . .
			- - - - - - - - Murom . . . . . .
			- - - - - - - - Tula . . . .
			- - - - - - - - Pſkow . . . .
			- - - - - - - - Staroóſkol . . . . .
			Huſarenregiment Soritſch . . . .

[A]nzahl ihrer Pakpferde [S]umme.		
Zahl der Pakpferde.	Remonte=Summe. Rubl.	Kop.
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
198	297	–
1211	4541	25
56	210	–
4079	8969	25
97	145	50
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
132	198	–
1165	1747	50
–	–	–
6761	15717	–
97	145	50
97	145	50
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
234	351	–
108	162	–

Anordnung, wie die Gouvernements die Pakpferde gegen Empfang der unter die Abteilungen von Fünfhundert zu verteilenden Remontegelder zu verpflegen haben.

Dieſe Gouvernements, Neureußen, das ehmalige Woſneſensk und Taurien, und das Gouvernement Kleinreußen werden wegen ihrer benachbarten Lage, nach Verfügen der Gouvernementschefs, die Pferde gemeinſchaftlich verpflegen. Auf ieden der 3291 Anteile fallen zwei Pferde, das Artilleriepferd zu 3 Rubl. 75 Kop. und die andern zu 1 Rubl. 50 Kop.; die noch übrigbleibenden 179 Pferde müßen außerdem unter die Einwoner verteilt werden.

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen beſtändige Quartiere erhalten haben, Anzahl ihrer Einwoner und Abteilung derſelben in Fünfhundert.			Namen der Regimenter, Bataillons und Kompagnien, und Angabe der zu ihrer Remonte ausgeſezten
Gouvernements.	Anzahl der Einwoner.	giebt Anteile von 500	Regimenter, Bataillons und Kompagnien.
			4, 5, 6, 7, und 8tes Jägeroataillon . . . . .
			Feldartilleriebataillon des Generalmaior Tſcheliſchtſchem
———	645592	1291	- - - - - - - - - - - - - - - -
			Huſarenregiment von Bow . . . .
			Mouſquetierregiment von Neuingermannland . .
20 Podolien.			- - - - - - - Bränſk . . . . . .
			- - - - - - - Uglitſch . . . .
			- - - - - - - Wladimir . . . . . .
			- - - - - - - Moskwa . . . . . .
———	308710	$617\frac{1}{2}$	- - - - - - - - - - - - - - - -
			Küraßierregiment von Jamburg . . . .
21 Vollhynien.			- - - - - - Neſhin . . . .
			Mouſquetierregiment von Narwa . . . . . .
			- - - - - - - Jung=Baden . . . .
			- - - - - - - Archangel . . . . .
———	260050	520	- - - - - - - - - - - - - - - -
			Huſarenregiment Godlew . . . .
22 Minsk.			Mouſquetierregiment von Roſtow . . . . .
			- - - - - - - Niſow . . . .
———	326484	653	- - - - - - - - - - - - - - - -
Vormaliges Gouvernements Brazlaw.	332376	$664\frac{1}{2}$	Huſarenregiment Borowskoi . . . . . .
			Grenadierregiment von Kleinreußen . . . .
			- - - - - - - Kiew . . . .
			Belagerungsartilleriebataillon des Generallieut. Nilu
23 Kiew.			Feldartilleriebataillon des Generalmaior Mamontow
			Erſte Pontonier=Kompagnie . . . . . .
———	189223	$378\frac{1}{2}$	- - - - - - - - - - - - - - - -
	2,062435	$4124\frac{1}{2}$	- - - - - - - - - - - - - - - -
24 Charkow, iezt Slobodiſche Ukraine.			Küraßierregiment von Starodub . . . .
	385676	$771\frac{1}{2}$	- - - - - - - Charkow . . . .
25 Woroneſh.	472935	$945\frac{3}{4}$	- - - - - - - - - - - - - - - -
Summa =	858611	$1717\frac{1}{2}$	- - - - - - - - - - - - - - - -

Anzahl ihrer Pakpferde Summe.			Anordnung, wie die Gouvernements die Pakpferde gegen Empfang der unter die Abteilungen von Fünfhundert zu verteilenden Remontegelder zu verpflegen haben.
Zahl der Pakpferde.	Remonte-Summe. Rubl.	Kop.	
330	495	–	
1211	4541	25	
3481	7946	25	
108	162	–	
234	351	–	
234	351	–	
234	351	–	
234	351	–	
234	351	–	
1278	1917	–	
103	154	50	
103	154	50	
234	351	–	
234	351	–	
234	351	–	
908	1362	–	
108	162	–	
234	351	–	
234	351	–	
576	864	–	
108	162	–	
234	351	–	
234	351	–	
182	682	50	
1211	4541	25	
821	3078	75	
2682	9004	50	
9033	21251	75	
103	154	50	
103	154	50	
–	–	–	
206	309	–	

Dieſe ſechs Gouvernements, Lithauen, Podolien, Vollhynien, Minsk, das vormalige Brazlaw, und Kiew werden ebenfalls die Pferde gemeinſchaftlich verpflegen. Auf ieden der 4124½ Anteile fallen 2 Pferde; die übrigbleibenden 784 müßen außerdem verteilt werden.

Dieſe beiden Gouvernements, Slobodiſche Ukraine und Woroneſh erhalten zur Verpflegung nach Maaßgabe der 1717½ Anteile auf acht Anteile ein Pferd a 1 Rubl. 50 Kop. und die 68 übrigbleibende Pferde müßen außerdem nach Verfügen der Gouvernementschefs unter die Einwoner verteilt werden.

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen beſtändige Quartiere erhalten haben, Anzahl ihrer Einwoner und Abteilung derſelben in Fünfhunderte.			Namen der Regimenter, Bataillons und Kompagnien und Angabe der zu ihrer Remonte ausgeſezten
Gouvernements.	Anzahl der Einwoner	giebt Anteile von 500	Regimenter, Bataillons und Kompagnien.
26 Kaſan.	394409	789	Feldartilleriebataillon des Generallieut. von Brügman
27 Wätka.	446340	892	- - - - - - - - - - - - - -
	840749	1681	- - - - - - - - - - - - - -
28 Orel.	461654	$923\frac{1}{3}$	Küraßierregiment von Kleinreußen . . . . .
29 Kursk.	470080	940	- - - - - - - - Tſchernigow . . . . .
30 Tula.	409549	839	Huſarenregiment von Schewitſch . . . .
31 Jaroslaw.	355453	$710\frac{3}{4}$	Mousquetierregiment von Schlüßelburg . . .
32 Koſtroma.	382249	$764\frac{1}{2}$	- - - - - - - Riga . . . .
			- - - - - - - Altingermannland . . .
33 Ufa iezt Orenburg.	227730	455	Dragonerregiment von Orenburg . . . . . .
			Mousquetierregiment von Rülsk . . . . .
			- - - - - - - - - Ufa . . . .
34 Simbirsk.	297658	$595\frac{1}{4}$	- - - - - - - - - - - - - -
Summa	525388	$1050\frac{1}{4}$	- - - - - - - - - - - - - -
35 Kurland. Von der Zahl der Einwohner dieſes Gouvernem. ſind noch keine Liſten eingeſendet. Die Verteilung der Pakpferde zur Verpflegung an die Einwoner gegen die Remontegelder von 1 Rub. 50 Kop. für iedes wird alſo der Sorgfalt der Gouvernements-Chefs übertragen.			Küraßierregiment des Kriegsordens . . . . . Mousquetierregiment von Sophia . . . . . . - - - - - - - Dneprowsk . . . . . - - - - - - - Tſchernigow . . . . . - - - - - - - Tobolsk . . . . . .
Totalſumme =	12,847701	$25695\frac{3}{4}$	- - - - - - - - - - - - - -

Anzahl ihrer Pakpferde Summe.			Anordnung, wie die Gouvernements die Pakpferde gegen Empfang der unter die Abteilungen von Fünfhunderte zu verteilende Remontegelder zu verpflegen haben.
Zahl der Pakpferde.	Remonte-Summe. Rubl.	Kop.	
1211	4541	25	Die beiden Gouvernements Kaſan und Wätka erhalten nach Maaßgabe der 1681 Anteile auf 3 Anteile 2 Pferde zur Verpflegung, die Artilleriepferde gegen 3 Rub. 75 Kop. die übrigen gegen 1 Rub. 50 Kp. und außer dieſen bleiben noch 91 Pferde zur Verteilung.
-	-	-	
1211	4541	25	
103	154	50	Da in dieſen Gouvernements nur ſehr wenig Truppen im Quartier ſtehen und nach der Zahl der Fünfhundertanteile ſich ergiebt, daß auf drei, fünf und mehrere derſelben nur ein Pferd zur Verpflegung fällt, ſo wird deswegen auch iedes Gouvernement für ſich beſonders die Verpflegung der Pferde übernehmen, deren Verteilung die Gouvernementschefs beſorgen werden.
103	154	50	
108	162	-	
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
97	145	50	
234	351	-	Die beiden Gouvernements Orenburg und Simbirsk werden die Verpflegung der Pferde gemeinſchaftlich übernehmen. Auf 5 Abteilungen fallen zwei Pferde, iedes zu 1 Rubl. 50 Kop., die nächſtdem noch übrigbleibenden 145 Pferde ſind nach Verfügung der Gouvernementschefs zu verteilen.
234	351	-	
. . . .	. . . .	. .	
565	847	50	
103	154	50	
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
234	351	-	
1039	1551	50	
38102	90925	50	

Garniſonregimenter.	Standquartiere.
1 Wäsmitinow, 2 Bataillons . . .	St. Petersburg.
2 Jung=Archarow., 8 Bataillons . .	Moskwa.
3 Wrangel, 4 Bataillons . . .	Wüborg.
4 Ek, 2 Bataillons	Friedrichshamm.
5 Kochius, 3 Bataillons . . .	Reval.
6 Zu Riga 4 Bataill.	Riga.
7 Wolotnikow, 2 Bataillons . . .	Archangel.
8 Alt=Meſchtſcherskoi, 3 Bat. . .	Kaſan.
9 Treiden, 4 Bat.	Orenburg.
10 Jung=Meſchtſcherskoi, 3 Bat. . .	Tobolsk.
11 Wojewodskoi, 2 Bat.	Smolensk.
12 Poltorazkoi, 2 Bat.	Selenginsk.
13 Wiegel, 2 Bat.	Kiew.
14 Kaſporow, 2 Bat.	Taganrog.
15 Mordwinow, 3 Bat.	Kronſtadt.
16 Tiſenhauſen, 2 Bat.	Narwa.
17 Kammen, 3 Bat.	Eliſabethgrad.
18 Ratajew, 3 Bat.	Feſtung des heil. Dmitri.
19 Pekken, 2 Bat.	Aſow.
20 Tſchelüſchkin, 2 Bat.	Feſtung Omsk. Sibiriſcher Linie.
21 Gedeonow, 4 Bat.	Aſtrachan.
22 Zedelmann, 2 Bat.	Zarizün.
23 Arbuſow, 2 Bat.	Kislar.
Folgende beſtehen nur aus einem Bataillon.	
24 Ekbaum	Baltiſch=Port.
25 Schiling	Dünamünde.
26 Blum	Irkutsk.
27 Kolubakin	Schlüßelburg.
28 Stepanow	Willmanſtrandt.
29 Hoffmann	Kexholm.
30 Jäniſch	Nieſlot.
31 Müller	Arensburg.
32 Kelchen	Pernau.
33 Utkin	Bachmut.
34 Buldakow	Tambow.
35 Sandberg	Woroneſh.
36 Schurmann	Wolodimer.
37 Heſſen	Simbirsk.

Garniſonregimenter.	Standquartiere.	
38 Rechenberg	Niſhnüi = Nowogorod.	
39 Nabokow	Nowgorod.	
40 Frenow	Twer.	
41 Abramow	Alexandrowsk	Feſtungen auf der Linie am Dnjeper.
42 Obernibeſow	Kirilowsk.	
43 Sokolow	Petrowsk	
44 Sagolew	Nikitinsk	
45 Pojarkow	Perekop.	
46 Züſürew	Stawropol, Gouv. Simbirsk.	
47 Fok	Oſernoi	Feſtungen der Orenburgiſchen Linie.
48 Brandt	Kiſilsk	
49 Lutow	Werchouralsk	
50 Karſten	Troizk	
51 Angeler	Swerinogolowsk	
52 Wolkow	Senna.	
53 von Graf	Dünaburg	Gouvernement Weisreußen.
54 Graf Münnich	Witepks	
55 von Duwe	Polozk	
56 Nekludow	Rogatſchew	
57 Wenzel	Staro=Büchow	
58 Pelagin	Tomsk.	
59 Geizig	Semipalatsk	Sibiriſcher Linie.
60 Bogdanow	Biisk	
61 Swertſchkow	Petropawlowsk	
62 Taganow	Mosdok	

Alle dieſe Garniſonregimenter haben nach dem neuen Etat keine Pakpferde.

Beſtimmungen in Anſehung der von den Edelleuten für ihren Adel beizubringenden Dokumente.

Aus dem Heroldmeiſter = Komtoir des dirigirenden Senates.

Kraft Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas iſt im Heroldmeiſterkomtoir des dirigirenden Senates, auf den Antrag des Generalprokureurs, Oberdirektors der Reichsaßignazionsbank und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, in Betreff der, durch Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, am 20ſten Jan. dieſes Jahres mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift dem Senate erteilten Ukas, angeordneten Anfertigung eines allgemeinen Wappenbuchs der ad=

lichen Geſchlechter unter ſeiner, des Herrn Generalprokureurs, Aufſicht, den vorgeſchriebenen Regeln gemäß, feſtgeſezt worden: den Gouvernementsregierungen und allen Gerichtsſtellen mitzuteilen: Erſtens: daß die Gouvernementsregierungen durch die Adelsmarſchalle, iedem Edelmanne, der keine Beweiſe hat für den Adel ſeiner Vorfahren, aufgeben, ſich zu dieſem Zwekke dienliche Abſchriften von den Gerichtsſtellen zu erbitten, in denen man von ſeiner Familie Nachricht haben kann. In einem ſolchen Falle haben auch die Gouvernementsregierungen und andere Gerichtsſtellen dieſen Edelleuten die nötige Unterſtüzzung zu geben; und der Edelmann hat unter Beſcheinigung der Gerichtsſtelle, von welcher er die ſchriftlichen Beweisthümer ſeines Adels und der Geſchlechtsfolge erhalten, ſie, und das in ſeiner Familie gebrauchte Wappen, in Farben ausgemahlt, mit umſtändlicher Beſchreibung ſeines Inhaltes, und wenn es möglich iſt, mit der Nachweiſung, nach welchem Rechte, oder durch was für einen Zufall dies Wappen an die Familie gekommen, und ſo, daß der Adelsmarſchall und zwei Beamten von Range oder angeſehene Edelleute ihm bezeugen, er habe genau das vorgeſtellte Familienwappen ſchon lange gebraucht und gebrauche es noch, entweder gradezu dem Heroldsmeiſterkomtoir, oder dem Adelsmarſchall einzuliefern, welche nachher dieſe Ausſchriften und Beweisthümer Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalprokureur vorſtellen werden. Zweitens: Daß die Gouvernementsregierungen die Verſamlungen der Adelsmarſchalls, des Adels und der Kreisdeputirten dahin vermögen, der Heroldie die Bücher, welche ſie vermöge der durch das Adelspatent vom 21ſten Aprill 1785 vorgeſchriebenen Regeln über die adlichen Geſchlechter angeſamlet haben, ſo bald als möglich einzuſenden; und drittens: auf gleiche Art anzufordern: daß die Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen ſobald als möglich die Berichte einzuſenden geneigen, wer und wie viele namentlich unter ihrem Kommando ſtehen, ſo wie an ſolchen, die als Unadliche in Dienſte getreten, aber ſchon einen Rang der acht erſten Klaſſen erhalten, ſo auch an ſolchen, welche zwar einen niedrigern Rang haben, als den der acht erſten Klaſſen, ihn aber im wirklichen Dienſte bei der Armee erhalten, oder welche für geleiſtete Dienſte mit einem Orden begnadigt worden, und aus einem ſolchen Grunde nach geſezlicher Grundlegung das Recht haben, Adelsdiplome zu erhalten; und dabei anzuzeigen, wann ein ieder derſelben in Dienſte getreten,

und wo er gedient habe. Da es ſich aber treffen kann, daß noch nach Abſendung ſolcher Berichte mit dieſen Beamten irgend eine Veränderung vorgeht, oder neuerdings einige erwähntes Recht durch ihre Dienſte erhalten, ſo werden ſie auch davon das Heroldmeiſterkomtoir zu benachrichtigen die Geneigtheit haben; in Betreff der baldmöglichſten Einſendung der Nachrichten von ſolchen Perſonen, welche iezt nicht mehr in Dienſten ſtehen, aber ebenfalls das Recht haben, Adelsdiplome fordern zu können, haben die Gouvernementsregierungen Verfügung zu treffen. Am März 1797.

Herſtellung der Stadt Narwa zur vormaligen Verfaßung.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt worden, daß Seine Kaiſerliche Maieſtät am 23ſten Februar allerhöchſt zu verordnen geruhet: die Stadt Narwa ſolle wie ehemals keinem Gouvernement zugehören, in Appellazionsſachen unter dem Juſtizkollegium der Lif- Eſth- und Finnländiſchen Sachen ſtehen, die Ländereien, welche iezt den Kreis von Narwa ausmachen wieder den Gouvernements zugeteilt werden, von denen ſie zu ienem gezogen wurden, und der Stadt ſelbſt ſollen nur die nachbleiben, welche ſie vor ihrer Vereinigung mit dem Gouvernement St. Petersburg beſaß. — Der dirigirende Senat hat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes den Gouvernementsregierungen von St. Petersburg und von Eſthland, den beiderſeitigen Kameralhöfen, dem Juſtizkollegium der Lif- Eſth- und Finnländiſchen Sachen, und dem Magiſtrate von Narwa Ukaſen zuzuſenden; auch die übrigen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu unterrichten, und den Senatsdepartements zu Moskwa und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

Aus dem dritten Departement.

Ausdehnung des Gebrauchs der neuen Civiluniform auf alle in einem ieden Gouvernement angeſtellte Staatsbeamte.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hat in Erfüllung Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichen am 23ſten Februar vom Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukaſes: „Wie Se. Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt erlauben, daß die durch den Ukas „vom 15ten Februar angeordnete Gouvernementsuniformen, auch außer von den „in den Gouvernementsetats ſelbſt Angeſtellten und den Gutsbeſitzern eines ieden „Gouvernements, noch von allen denen gebraucht werden können, welche in den „Reſidenzſtädten und Gouvernements bei den Etats der übrigen der Gouverne„mentsbehörde nicht untergeordneten Gerichtsſtellen angeſtellt ſind;“ — befolen: Von dieſem Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchluße alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am März 1797.

Aus dem zweiten Departement von der Heroldie.

Beſtimmung in Anſehung der Zufuhr des Proviantes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 25ſten Februar vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas: „Daß Seine „Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet, die Zufuhr des Provian„tes aus den Magazinen zu den Regimentern, bis auf vier und dreißig Werſte, „welche, nach den ehmaligen Einrichtungen, ohne weitere Bezahlung durch Regi„mentspakpferde beſorgt wurde, iezt, nach Verteilung dieſer Pferde unter die Ein„woner, ebenfalls den Einwonern aufzulegen; ſollte es ſich aber treffen, daß wegen „Unbequemlichkeit, ſie näher verlegen zu können, die Regimenter und Komman„do's von den Magazinen weiter entfernt ſind, ſo haben die Einwoner ebenfalls „die Zufuhr, doch gegen Plakatmäßige Bezalung zu beſorgen.“ — hat der dirigirende

Senat befolen: Unter Vorzeichnung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes vom Senate aus allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, mit der Vorſchrift, daß ſobald der geſchehenen Beſtimmung gemäß, die Verteilung der Pakpferde an die Einwoner wirklich erfolgt ſein wird, von der Zeit an, in Betreff der Zufuhr des Proviantes aus den Magazinen an die Regimenter, genau nach Kraft dieſes allerhöchſten Ukaſes verfahren werde; weshalb auch den Kriegs= Admiralitäts= und allen übrigen Kollegien und Gerichtsſtellen, ſo wie auch dem Herrn Reichsſchazmeiſter Ukaſen zuzuſenden ſind; den Moskowiſchen Senatsdepartements aber Anzeige mitzuteilen iſt. Am März 1797.

Vom vierten Departement.

Errichtung eines Departements beim Juſtizkollegium für die Römiſchkatoliſchen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem dem Senate am 26ſten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas iſt verzeichnet: „Vermöge des Wunſches, Unſern getreuen Untertanen des Römiſchkatoliſchen Bekenntnißes in Weißreußen, ſo auch den Einwonern der von Polen mit Unſerm Reiche „neuvereinigten Gouvernements, und den in den übrigen Gegenden Unſers Reiches „ſich Aufhaltenden von dieſer Kirchenpartei, vollkommnes Genüge zu leiſten, verordnen Wir, für alle die Geiſtlichkeit und die Eheſachen betreffenden Angelegenheiten, zu St. Petersburg beim Juſtizkollegium der Lif= Eſth= und Finnländiſchen „Sachen, unter perſönlicher Aufſicht des Präſidenten dieſes Kollegiums, ein Departement der Römiſchkatoliſchen Juſtizſachen zu errichten, in welchem dieſe Angelegenheiten nach Grundlegung der den Genannten zugehörlichen Geſezze zu „beſorgen ſind, auf eben die Art, wie ſie beim Juſtizkollegium ſelbſt ihren Gang „haben; und deswegen hat der Senat, erſtens feſtzuſezzen, daß dieſe Angelegenheiten, nach Endigung derſelben in den verſchiedenen geiſtlichen Kollegien, zur Vollendung bei dieſem Departement, und aus demſelben, im Fall einer Appellazion, „beim Senate eingehen; zweitens: dieſem Departement einen in Abſicht auf die „Zahl der Mitglieder und den Betrag ihres Gehaltes, dem des Juſtizkollegiums „gleichen Etat zu entwerfen; für den Sekretair aber, die Kanzelei=Bedienten und=

„Ausgaben jährlich fünftauſend Rubel auszuſezzen.“ Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung iſt vom dirigirenden Senate gehörigen Ortes Vorſchrift erteilet, und die Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen werden hierdurch benachrichtiget. Am März 1797.

Aus dem dritten Departement.

Im Original von Sr. Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Pawlowsk am 6ten März 1797.

Etat des beim Juſtizkollegium der Lif- Eſth- und Finnländiſchen Sachen, zu errichtenden Departements für die Römiſchkatoliſchen Juſtizſachen.

	Rubl.
1 Vicepräſident von der vierten oder fünften Klaſſe	1875
1 Kollegienrath	750
1 Hofrath	600
1 Aſſeſſor	450
1 Prokureur	750
Für den Sekretair, die Kanzleibedienten und Ausgaben wird, kraft des Allerhöchſten Ukaſes vom 26ſten Februar, ausgeſezt	5000
Ueberdies werden in Folge des allerhöchſtkonfirmirten Reglements für die Junker, bei dem alten und neuen Departement des Juſtizkollegiums überhaupt 7 Junker angeſezt werden, a 100 Rubl. . .	700
Summa =	10125

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates

Uebertragung der Direktion über die Waſſerkommunikazionen und die dabei zu unternehmenden Bauten, an den wirkl. Geheimderath Sievers.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſten namentlichen, dem Senate am 27. Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir haben für gut erachtet, die Waſſerkommunikazionen durch Unſer ganzes „Reich, mit allen bei denſelben zu unternehmenden Bauten und Arbeiten Unſerm „wirklichen Geheimderathe Sievers zur Oberaufſicht und Direktion zu übertragen,

„beordern Unſerm Senat, gehörigen Ortes Vorſchrift zu erteilen, daß demſelben „alle für dieſe Angelegenheit nötigen Nachrichten eingeliefert werden, nach deren „Anleitung er Uns einen allgemeinen Entwurf zur beſtmöglichſten Einrichtung der= „ſelben vorlegen könne. Was die Waſſerkommunikazionen in den Gouvernements „Nowgorod und Twer betrift, welche unter der beſondern Direktion Unſers Gene= „rals von der Infanterie Archarow ſtehen, ſo iſt, ob ſie gleich wie bisher unter „ſeiner Direktion verbleiben ſollen, gedachter General dennoch verbunden, in den „die Waſſerfahrt in der ihm anvertrauten Diſtanz betreffenden, und gegenſeitige „Abgleichung erfordernden Angelegenheiten, mit dem wirklichen Geheimderath Sie= „vers Abrede zu nehmen, und ſo hat einer dem Andern für den Vortheil des Rei= „ches gegenſeitig hülfreiche Hand zu bieten." — hat der dirigirende Senat befo= len: zur ſchuldigen Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Uka= ſes, dem wirklichen Geheimderathe, Senator und Ritter, Jakob Jeſimowitſch Sie= vers, und dem General von der Infanterie Nikolai Petrowitſch Archarow Ukaſen zuzuſenden, durch eben ſolche auch die hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen, die Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe, wenn es ſie betrift, zur ſchuldi= gen Beobachtung, die übrigen zur Beachtung, zu benachrichtigen; dem heiligſten di= rigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzu= teilen. Am März 1797.

Vom dritten Departement.

Erlaubniß der Einfuhr Franzöſiſcher Apothekermateriale.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, dem Senate am 28ſten Februar mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „So wie „ſchon durch Unſern Ukas vom 16ten Januar dieſes Jahres die Einfuhr aller fran= „zöſiſchen Weine, von Provencer=Oel, Oliven, Kapern und Anchovis in alle Ruſ= „ſiſche Hafen auf neutralen Fahrzeugen, und durch alle Grenzzölle erlaubt worden, „ſo erlauben Wir auf eben dieſe Art auch die Einfuhr aller von dorther einzubrin= „genden Apotheker=Materiale." — hat der dirigirende Senat befolen: Von die= ſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung das Kommerz= und

Mediciniſche Kollegium, die Herrn Gouvernementschefs, alle Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen, und auch die übrigen Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements aber, und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

Vom zweiten Departement.

Umbenennung der zu Schreibegeſchäften Angeſtellten vom Soldatenſtande nach dem gleichen Civilrange.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hat in Erfüllung Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, am 2ten März durch den Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukaſes: „Wie Seine Kaiſerliche Maieſtät verordnen, daß die in den „Etats der Gerichtsſtellen und verſchiedentlichen Komtoirs zu Schreibegeſchäften „angeſtellten Kriegsleute von niederem Range, als zum Beiſpiel Sergeanten und „dergleichen Leute, nach dem gleichen Range im Civiletat, ſo wie er ihnen nach der „Ordnung des Dienſtes zukommt, umbennannt werden; — befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen. Am März 1797.

Aus dem zweiten Departement von der Heroldie.

Allerhöchſte Beſtätigung der Wiederherſtellung der Kolüwaniſch-Woſkreſeniſchen Bergkanzelei.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, ein ihm in Abſchrift mitgeteiltes Memorial des Direktors vom Kabinet Sr. Kaiſerlichen Maieſtät, des Herrn Generalmaiors Danaurow, wegen Herſtellung der bis zum Jahre 1779 beſtandenen Kanzelei des Kolüwaniſch-Woſkreſeniſchen Bergkommando's, das am 3ten März der allerhöchſten Beſtätigung gewürdigt iſt, vorgelegt worden. Und kraſt Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hat der dirigirende Se-

nat befolen: Von dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepertements und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

Vom zweiten Departement.

Errichtung einer Expedizion zur Reichsökonomie, Vorſorge für die Ausländer und Landwirtſchaft.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte, Erſtens: Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen dem Senate am 4ten März mit höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir haben für gut erachtet, zur allgemeinen Ueber„ſicht aller zum Ertrage für Unſer Reich abzwekkenden Einrichtungen, und beſon„ders um das Wohl der unter Unſern Schuz ſich begebenden und zur Anſiedelung „eingeladenen, zum Teil auch ſchon in verſchiedenen Gegenden Unſers Reiches an„geſiedelten Ausländer, dauerhaft zu erhalten, bei Unſerm Senate unter der oberen „Leitung des Generalprokureurs eine beſondere Expedizion zur Direktion der Ange„legenheiten der Reichsoekonomie, der Vorſorge für die Ausländer und die Land„wirthſchaft zu errichten, wobei Wir verordnen: 1ſtens: zwei Senatoren und „vier andere Glieder zu Beiſizzern dieſer Expedizion ernennen, und zwar die Ge„heimderäthe Chrapowizkoi und Tarbejew, den Protoierei von Sophia Samburskoi, „den bei der Direktion der Leihbank als Rath angeſtellten Etatsrath Chitrow, den „beim Generalprokureur in Angelegenheiten der Oekonomie angeſtellten Etatsrath „Hablizl, den bisherigen Oekonomiedirektor des hieſigen Gouvernements, Hofrath „Tatarinow; wobei Wir allergnädigſt den Etatsrath Chitrow zum wirklichen Etats„rath und den Hofrath Tatarinow zum Kollegienrath erheben; und zweitens: „dieſe Expedizion hat anfänglich ihre Aufmerkſamkeit auf alles das zu wenden, was „von den einzelnen iezt beſtehenden Direktionen zur Abgleichung aller Teile der allge„meinen Reichsokonomie gehöret, um weitere Unſerm Willen gemäße Verfügungen „treffen zu können. Der Generalprokureur iſt hauptſächlich verbunden, in den einhei„miſchen und auswärtigen Betrieb ihrer Geſchäfte mitzuwirken, wie und worin es „Bedürfniß und Vorteil erforderlich machen, und iede zur Erhöhung des ökono-

„miſchen Wohlſtandes abzwekkende Einrichtung, nach gemeinſchaftlicher Erwägung „in derſelben, zu Unſrer Beſtätigung vorzuſtellen. Zweitens: den vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin unterlegten und von Sr. Kaiſerl. Maieſtät am 4ten März allerhöchſt beſtätigten Etat gedachter Expedizion; und Kraft Seiner Kaiſerl. Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: dieſen Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukas und den Etat drukken zu laßen und bei den Ukaſen dem Herrn Reichsſchazmeiſter, Geheimderath Senator und Ritter, Alexei Jwanowitſch Waßiljew, allen Gouvernementsregierungen, und den übrigen Gerichtsſtellen mit der Vorſchrift zuzuſenden, daß ſie alle dieſer Expedizion etwa nötige Nachrichten derſelben mitzuteilen haben; die Gouvernementsregierungen aber, in deren Gouvernements ausländiſche Koloniſten wohnen, haben ſchon iezt und ohne Säumniß dieſer Expedizion alle bei ihnen vorhandenen Nachrichten ſowol von der Kopfzahl und der Menge der Ländereien, als auch von allem die Landwirthſchaft Betreffenden einzuliefern; den Senatsdepartements zu Moskwa und dem heiligſten dirigirenden Synod iſt Anzeige mitzuteilen. Von gedachtem Etat werden hier Exemplare beigelegt. Am März 1797.

Vom zweiten Departement.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Pawlowsk am 4ten März 1797.

Etat der beim Senate zu errichtenden Expedizion zur Reichsökonomie, Vorſorge für die Ausländer, und Landwirtſchaft.

	Rubl.
1 Erſter Senator	3000
1 zweiter Senator	2500
4 Mitglieder a 1875 Rubl.	7500
1 Kanzleidirektor	1500
4 Sekretairs a 750 Rubl.	3000
1 Exekutor	750

	Rubl.
Für die Translateur's, Regiſtrators, Archivarien und übrigen Kanzleibediente und Wärter	15000
12 Junker a 100 Rubl.	1200
Zu Kanzleiausgaben	3000
Summa =	37450

Im Original unterſchrieben: Fürſt Alexei Kurakin.

Etats der Gouvernements Tobolsk und Irkutks.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von den am 4ten März von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät beſtätigten Etats der Gouvernements Tobolsk und Irkutsk werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am März 1797.

Vom zweiten Departement.

	Rubl.
Der Etat des Gouvernements Tobolsk iſt gänzlich nach eben der Regel eingerichtet wie der des Gouvernements Nowgorod (S. oben S. 76.) erfordert alſo für die eigentliche Gouvernementsregierung ebenfalls .	22780
wird übrigens aber mehrere Kreiſe und mehrere Stadtvoigteien haben, nämlich: 12 Stadtvoigteien a 430 Rubl.	5160
16 Kreisgerichte a 1588 Rubl.	25408
16 Kreisrentkammern a 938	15008
16 Niederlandgerichte a 1088 Rubl.	17408
16 Kreislandmeßer a 300 Rubl.	4800
Zur Unterhaltung der Doctoren, Chirurgen und Lehrlinge . .	9920
Überhaupt alſo =	100484

	Rubl.
Der Etat des Gouvernements Irkutks iſt nach dem von St. Petersburg (Siehe oben Seite 72.) eingerichtet, doch mit folgenden Abweichungen:	
Der Gouverneur erhält nur 2400 Rubl. Tafelgelder.	
Der erſte Artikel der Gouvernementsregierung erfordert alſo nur	6150
Der Hof des Gerichtes und der Rechtspflege, wie bei St. Petersburg	6000

Kameralhof.	Rubel.	
1 Vicegouverneur von der 5ten Klaße	1350	
3 Räthe von der 6ten Klaſſe a 750 Rubl.	2250	
1 Gouvernementsrentmeiſter von der 8ten Klaſſe	450	
4 Aſſeſſoren von der 8ten Klaſſe a 450 Rubl.	1800	
4 Kaſſengeſchworne a 100 Rubl.	400	
		6250
Für die übrigen bei der Regierung Angeſtellten iſt der nämliche Gehalt ausgeſezt wie beim Gouvernement St. Petersburg, nur mit dem Unterſchiede, daß für den Artikel der Kanzleibedienten und Kanzleiausgaben u. ſ. w. 1200. mehr, alſo 11200 Rub. bewilligt worden.		
Für die ganze Rubrik demnach	..	15850
und alſo für die Gouvernementsregierung	..	34250
14 Stadtvoigteien a 630 Rubl.	..	8820
Das Gouvernement wird aus ſiebzehn Kreiſen beſtehen, die Beamten der Kreisgerichte ſind auf den Etat von St. Petersburg geſezt, für Kanzleiausgaben aber 250 Rubl. mehr, alſo 900 Rubl. bewilligt;		
iedes erfordert demnach 2350 Rubl. undſiebzehn	..	39950
17 Kreisrentkammern a 1175 Rubl.	..	19975
17 Niederlandgerichte a 1525 Rubl.	..	25925
17 Kreislandmeßer a 400 Rubl.	..	6800
Für Doktoren, Chirurgen und Lehrlinge	..	14280
Für das ganze Gouvernement Irkutsk alſo	..	150000

Erhebung der Stadt Saratow zur Gouvernementsſtadt des bisherigen Gouvernements Penſa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten, namentlichen dem Senate am 5ten März mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „In Rükſicht der größern Bequemlichkeit, verordnen Wir, daß die „Kreisſtadt Saratow künftighin die Gouvernementsſtadt ſein, dahin die Gouver„nementsregierung aus der Stadt Penſa *) verlegt werden, dieſe bloß Kreisſtadt „bleiben, und das Gouvernement künftig das von Saratow benannt werden ſolle,“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

Vom zweiten Departement.

Umbenennung des Komtoir's vom Haus- und Gartenbau, in Hofintendentur.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt: „Daß Seine Kaiſerliche Maieſtät am 7ten März allerhöchſt zu verordnen „geruhet, daß das Komtoir vom Haus- und Gartenbau künftighin nicht mehr „Komtoir, ſondern Hofintendentur benannt würde.“ Der dirigirende Senat hat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

*) Siehe Seite 78, Zeile 7. von unten, wo iezt anſtatt Penſa alſo Saratow zu ſezzen wäre.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat eine Mitteilung der allgemeinen Verſammlung des Senates, welcher folgende Kopien beigelegt waren: Erſtens: Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten, namentlichen, dem Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin am 8ten März 1797 erteilten Ukaſes, in welchem unter andern allerhöchſt verzeichnet war: „Einige der für Unſere „See- und Landtruppen nötigen Produkte, werden, ſo ergiebig Unſer Reich an „denſelben iſt, dennoch von Zeit zu Zeit immer theurer, und verurſachen dadurch „eine ſehr merkliche Erhöhung in den Ausgaben der Kriegsdepartements. Für die „Haupturſach deßen halten Wir die gar nicht nach den eignen Bedürfnißen Unſers „Reiches und dem von den Landwirthen und Fabrikanten iährlich aus ihren Oeko„nomien mitgeteilten Ertrage, abgemeßene Ausfuhr derſelben, und befehlen Euch „daher, hierauf Eure Aufmerkſamkeit zu richten, und es der beim Senate errich„teten Expedizion der Reichsökonomie, der Vorſorge für die Ausländer und die „Landwirtſchaft, zur Erwägung vorzulegen, ſo, daß ſie dabei die nötigen Berichte „einziehe:“ erſtens: „wie viel ſolcher Produkte man aus der erſten Hand von „den Landwirthen und Fabrikanten erhalte; zweitens: wie viel derſelben für die „innern Bedürfniße des Reiches erforderlich ſeien; und drittens: was nächſtdem „außerhalb Landes verführt werde, und wenn dies alles gegeneinander abgegli„chen, habt ihr die Meinung der Expedizion Uns zur Prüfung zu unterlegen.“ Zweitens: eines von dem Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter in einem Briefe an den Geheimderath, Senator und Ritter, Alexander Waßiljewitſch Chrapowizkoi vom 6ten dieſes Monates, angezeigten allerhöchſten Ukaſes von folgendem Inhalte: „Unſer Herr und Kaiſer haben allerhöchſt mir aufzutragen geruhet, Ihnen anzuzeigen, wie es Seiner Maieſtät gefällig, daß „die Expedizion der Reichsökonomie bei Nachforſchung des für's Allgemeine aus „dem Kunſtleiß ſich ergebenden Ertrages, auch alles das, was ſich auf die wirk„liche Ergiebigkeit eines ieden einzelnen Gouvernements bezieht, in Erwägung neh„me, um durch die Kenntniß ihrer verſchiedentlichen Vorzüge und Anlagen, deſto

„ſicherer den beſten Weg zu entdekken, auf welchem nicht nur alle Fabrikate ſon„dern auch ſelbſt die Naturprodukte, durch Kunſt und Fleiß von einer Zeit zur an„dern zu einem immer beßern Zuſtande, und größerer Vollkommenheit emporge„bracht werden können.“ — und hat befolen: dem Kriegs- und dem Admiralitätskollegium Vorſchrift zu erteilen, daß ſie über die Produkte und übrigen Erforderniße für die See- und Landtruppen, wie viel von einer ieden Art derſelben alliährlich nötig ſind, der beim Senate errichteten Expedizion der Reichsökonomie, der Vorſorge für die Ausländer und die Landwirtſchaft, umſtändliche Verzeichniße mitteilen; nach Anleitung deſſen auch allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, daß ſie genannter Expedizion zuverläßige Nachrichten über die Produkte und Fabrikwaaren einliefern, deren die See- oder Landtruppen bedürfen, wie viel derſelben in iedem Gouvernement iährlich erzeugt und verarbeitet, und zu welchen Preiſen ſie aus der erſten Hand verkauft werden, eben ſo auch in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten, im obenangeführten Briefe des Herrn Generalprokureurs angezeigten Willens, genannter Expedizion aus iedem Gouvernement eine Beſchreibung einſenden von den örtlichen Handels- und Gewerbevorteilen, von allen Produkten der Landwirtſchaft, den Manufakturen, Fabriken und Werken, mit Anzeige der iährlichen Erzeugniße, ſowol an Produkten, als den verſchiedenen Verarbeitungen, der Verkaufspreiſe der erſten Hand, und der Urſachen, wodurch die Kaufpreiſe entweder geſtiegen oder gefallen ſind. Am März 1797.

Aus dem vierten Departement.

Eröfnung der Sizzungen des erſten Senatsdepartements in Moskwa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hat ſich das erſte Departement des dirigirenden Senates für die Zeit des allerhöchſten Aufenthaltes Seiner Maieſtät in Moskwa, von St. Petersburg nach dieſer Reſidenzſtadt herbegeben, am 24ſten März hier ſeine Sizzungen eröfnet, und befolen: hievon alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am März 1797.

Vom erſten Departement.

Auszug einiger Artikel aus dem Kriegsreglement, über die Verpflegung auf dem Marſche, und die Schulden der Subalternofficiers und Gemeinen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Kriegskollegiums, mit welchem daßelbe ein Exemplar des von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt ausgegebenen Reglements für den Infanteriedienſt einſendete, und zugleich vorſtellte, ob es, da einige Artikel dieſes Reglements und beſonders das 5te Hauptſtük des 11ten Teils, und das 27ſte Hauptſtük des 12ten Teils in ihrer Vollziehung auch die Mitwirkung der bürgerlichen Obrigkeit erfordern; dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſein mögte, zu befehlen, daß, bis allen Gerichtsſtellen vollſtändige Exemplare dieſes Reglements zugeſendet werden können, wenn auch fürs Erſte nur die bezeichneten Artikel, zur ſchuldigen Beobachtung der Stadt- und Landobrigkeiten, allen Gerichtsſtellen publiciret werden; und hat befolen: das 5te Hauptſtük des 11ten Teils, und das 27ſte Hauptſtük des 12ten Teils des von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt ausgegebenen Reglements für den Infanteriedienſt, zur gehörigen Erfüllung von Seiten der Stadt- und Landobrigkeiten, allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen mit den Ukaſen, und ſo auch allen Gerichtsſtellen zur Beachtung, und im erforderlichen Falle zur Volziehung, zuzuſenden, dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements bei den Anzeigen mitzuteilen; dem zufolge werden hier Exemplare beigelegt. Am 19ten März 1797.

Vom erſten Departement.

Seiner Kaiſerlichen Maieſtät
Kriegsreglement für den Infanteriedienſt.

Eilfter Teil. Fünftes Hauptſtük.

Worin die nötige Sorgfalt für die Soldaten auf dem Marſche in Betreff der Quartiere beſtehe.

1. Muß ein Regiment, Bataillon oder eine Kompagnie durch irgend einen Kreis durchmarſchiren, ſo hat man der Landobrigkeit des Kreiſes bei gehöriger Zeit davon Nachricht zu geben, und von der Stärke der Mannſchaft, wie viel Officiers,

Unterofficiers, Tambours und Gemeine ſich bei ihr befinden, ſo auch wie viel Pferde ſie mit ſich führt, Raporte zuzuſenden.

2. Die Landobrigkeiten haben dann dahin zu ſehen, daß in den Ortſchaften, kein Mangel an Mund- und anderem Vorrathe ſei.

3. Das übrige Bedürfniß haben ſowol Officiers als Gemeine, zur Zeit des Marſches, als auch in ihren Garniſonen ſelbſt anzukaufen, und von ihren Wirthen weder Bette noch Licht, noch ſonſt etwas zu fordern; wofür die Officiers verantwortlich gemacht werden; im Falle der Uebertretung ſind die Gemeinen mit Gaßenlaufen zu beſtrafen. Es verſteht ſich nämlich, daß hievon alles das ausgenommen iſt, was durch höhere Verordnungen angewieſen wird.

Anmerkung. In allen Nachtlagern haben Officiers und Soldaten, alles was außer dem Obenbezeichneten von ihnen genommen wird, mit baarem Gelde zu bezalen, und, um iede Unordnung zu verhüten, muß der Zufuhr eine Wache zugegeben werden.

Jeder Hauswirth hat den Soldaten in den Städten Stroh zum Bette zu geben; dabei hat man dahin zu ſehen, daß zur Erleichterung für die Bürger und Einwoner, vorzüglich in die der Krone zugehörige Gebäude einquartirt werde; und zur Anſchaffung des hinlänglichen Vorrathes von Stroh hat der Kreis hülfreiche Hand zu leiſten.

Anmerkung. In den Dörfern müßen die Officiers einer Kompagnie alle in einem Hauſe Quartier nehmen, in die übrigen Höfe ſind zuerſt die Kranken, und in die dann noch nachbleibenden die übrigen Leute zu verteilen.

5. Die Obrigkeitlichen Perſonen des platten Landes ſind ſowol für den Preis als die Güte des Mehls oder des Brodtes, des Fleiſches und übrigen Vorrathes verantwortlich; und in den Dörfern haben ſie die Marketender, zur Haltung möglichſt wolfeiler Preiſe zu vermögen.

6. Marſchiren die Regimenter zur Revüe, ſo müßen ieder Kampagnie von Seiten des platten Landes drei Telegen (einſpännige Karren auf zwei Rädern) gegeben werden, um die neuen Ammunizionsſtükke zu fahren, doch mit Ausſchluß alles deßen was von Leder iſt, als welches die Soldaten ſelbſt tragen werden; auf dem Rükwege aber nur eine Telega; denn die Leute müßen da ſchon in neuer Mundirung, und die alten ihnen ſchon einzeln ausgeteilt ſein, und die eine Telega iſt

nur zur Fortbringung der Sachen beſtimmt, welche in Vorrath da ſein můßen, als Hůte und dergleichen.

7. Růkken Regimenter oder Bataillons außerhalb Landes, ſo bleibt die nähere Anordnung hierin dem Kommandirenden General überlaßen.

Zwölfter Teil.

Sieben und zwanzigſtes Hauptſtůk.

Von den Schulden der Officiers.

1. Mehrere Officiers ſind durch unordentliche Auffůrung in Schulden gerathen; um dies zu verhindern, wird allen Subaltern-Officiers verboten, Schulden zu machen, weder Geld anzuleihen, noch Waaren auf Kredit zu nehmen; im Uebertretungsfalle ſind, ſobald der Regimentskommandeur davon benachrichtiget wird; die Schulden des Subalternen durch Abzug von ſeiner Gage zu bezalen. Der Regimentskommandeur aber kann, bei Gefahr ſeines Ranges entſezt zu werden, nie von der Gage des Officiers abziehen, als, wie durch einen beſondern Ukas vorgeſchrieben worden, beim erſten Avancement zum Officier, zur Mondirung deßelben. Sollte ſich demonerachtet der Fall treffen, daß ein Officier in Schulden geriethe, die von der Gage nicht bezalt werden können, ſo iſt ein ſolcher Officier zu arretiren und ſeine ganze Gage zur Bezalung zu verwenden. Hiebei wird angezeigt, daß wenn iemand, ohne auf dieſe Vorſchrift zu achten, irgend etwas dem Officier auf Credit giebt, und nachher dadurch Verluſt leidet, er hierin die Schuld ſich ſelbſt beizumeßen habe. Dieſer Artikel ſoll beſonders überall publicirt werden.

Anmerkung. Eben dies wird auch hierin den Unterofficiers und Soldaten zur Vorſchrift erteilt, und in Růkſicht dieſer noch hinzugeſezt, daß wenn einer von ihnen Schulden macht, man für ihn nicht bezalen, ſondern den Unterofficier degradiren, den Gemeinen zum Gaßenlaufen verurteilen, und den, welcher ihm geborgt, dem bůrgerlichen Gerichte übergeben werde. Auch dies iſt zu publiciren.

Allerhöchſte Beſtimmung in Anſehung der Bauern der allergnädigſt verſchenkten Dorfſchaften, die ſchon vorher um Einſchreibung zur Kaufmannſchaft angehalten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigt, wie Se. Kaiſerliche Maieſtät am 19ten März allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß wenn unter den Bauern der allergnädigſt verſchenkten Dörfer ſich ſolche finden, die nach dem Rechte der Kronbauern, noch vor Ausgabe des allerhöchſten Ukaſes zur Verſchenkung des Dorfes, ihre Bitte eingereicht hatten, um zur Kaufmannſchaft eingeſchrieben zu werden; ſo ſind dieſe den Gutsbeſizzern nicht mit abzugeben, doch mit Ausnahme derer, welchen die Einſchreibung zur Kaufmannſchaft von den Gerichtsſtellen aus rechtsbegründeten Urſachen ſollte verweigert werden. Der dirigirende Senat hat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden, und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements, ſo wie dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

Vom erſten Departement.

Benachrichtigung, daß ſich das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten, während der Zeit des dortigen Aufenthaltes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät ebenfalls nach Moskwa begeben werde.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des Kollegiums auswärtiger Angelegenheiteiten, in der es vorſtellt, daß wegen der allerhöchſten Erhebung Seiner Kaiſerliche Maieſtät von hier nach Moskwa, auch dieſes Kollegium dort ſeinen Aufenthalt nehmen müße; hier aber zur Beſorgung hieſiger Geſchäfte unter der Direktion des wirklichen Etatsrathes Alexejew eine ſeiner Expedizionen zurüklaße; und deshalb anſucht, hiervon alle hieſigen Gerichtsſtellen zur Beachtung durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am März 1797.

Vom zweiten Departement.

Befehl, von den Schuldnern des verſtorbenen Bankier, Baron Sutherland, die der Kronkaſſe zugehörigen Summen beizutreiben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport der St. Petersburgiſchen Gouvernementsregierung, in welchem ſie in Folge des Ukaſes vom Senate, von den Schuldenern des verſtorbenen Bankier, Baron Sutherland, die der Kronkaße zugehörigen Geldſummen beizutreiben, angegeben, wie viel und von wem namentlich eingefordert worden, und daß zur Sicherung der Beitreibung, wegen Verhaftung des Vermögens der Schuldener, wo ſie nur aufgefunden werden, und des Verbotes, daß ſie weiterhin weder Zuſicherungen noch Pfandbriefe auf daßelbe ausſtellen können, an alle Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen, unter Beilegung von Kopien der proteſtirten Wechſel, Verzeichniße und Rechnungen, ſo wie irgend eines auf einen derſelben Bezug hat, mitgeteilt worden, mit der Anforderung, von denſelben die ſchuldige Summe ohne Zeitverluſt nach Grundlegung der Geſezze beizutreiben, und ſie an die Schazkammer der übrigbleibenden Summen abzugeben, hievon auch zugleich ſowol die Gouvernementsregierung als die Expedizion über die Reichseinkünfte zu benachrichtigen, und zwar namentlich: vom Brigadier Alexander Saltükow, Obriſten Jwan Glebow, Sekondlieutenant Feodor Guſätnikow, Fürſten Nikolai Waßiljewitſch Gallizün, dem engliſchen Kaufmann Outherlony, dem Hofrath Jwan Walz, dem Obriſten Nikolai Murawjew, dem William Wishaw, dem Protopotocki und Compagnie, und den Verſtorbenen: dem Geheimderathe und Kammerherrn Waßilei Jljitſch Bibikow, dem Etatsrath Baron von Reichel, dem Obriſten Sergei Lanskoi, dem Sekondmaior Fedor Titowitſch Sujenkow, dem Sächſiſchen Miniſter Baron von Sakken, dem E. M. Cayley, Fürſten Waßilei Wolkonskoi und dem Louniz; und hat befolen: allen den Gerichtsſtellen, denen von der St. Petersburgiſchen Gouvernementsregierung wegen Beitreibung der zur Kronkaſſe gehörigen Geldſummen von den Schuldenern des verſtorbenen Bankier Baron Sutherland, oder wegen Einſendung der nötigen Nachrichten, Anforderungen mitgeteilt worden, vom Senate aus aufs ſtrengſte einzuſchärfen, daß dieſe Anforderungen aufs baldmöglichſte und durchaus in dem von den Geſezzen beſtimmten Termine

erfüllt werden, bei Gefahr einer im entgegengeſezten Falle unnachläßlich über iene Gerichtsſtellen zu verhängenden Unterſuchung. Am März 17797.

Vom zweiten Departement.

Einſchärfung an die Gouvernementschefs, die neue Kreiseinteilung der Gouvernements baldigſt zu beendigen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin vorgelegt: ob es ihm nicht gefällig ſei, zur Einſchärfung ſeines in Folge des allerhöchſten namentlichen Ukaſes vom 11ten December, erteilten Ukaſes, den Gouvernementschefs Vorſchrift zu erteilen, daß ſie die Einteilung und Gränzbeſtimmung der Kreiſe um ſie in iedem Gouvernement auf die durch den Etat beſtimmte Zahl zu bringen eiliger vollenden, und daß ſie dabei in Anſehung der Städte, welchen ſie es am geratheſten halten, die Kreiſe abzunehmen, ihre Meinung vorlegen mögten. Und Kraft Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Einſtimmig mit dieſem Antrage des Herrn Generalprokureurs und Ritters, allen Gouvernementschefs durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen. Am März 1797.

Beſtimmung des dirigirenden Senates in Anſehung der Städte, welche nach neuer Einrichtung nicht mehr Kreisſtädte bleiben können.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin der Antrag gemacht: es mögte zur Abwendung der Mißverſtädniße, die ſich etwa bei Einteilung der Kreiſe und Städte ergeben könnten, den Gouvernementschefs vorgeſchrieben werden, daß den Städten, welche iezt, der von ihnen getroffenen Einrichtung nach, über die Zahl der Kreiſe da ſind, nur die ihnen zugehörigen Kreiſe und mit dieſen verbundenen Gerichtsſtellen abgenommen werden, übrigens aber ihre Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft am bisherigen Wohnorte in ihrem Handel

und Gewerbe ungeſtört bleibe. Und Kraft Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Einſtimmig mit dem Antrage des Herrn Generalprokureurs und Ritters allen Gouvernementschefs durch Ukaſen vom Senate aus deshalb Vorſchriſt zu erteilen. Am März 1797.

Vom zweiten Departement.

Eröfnung des Oberſalzkomtoirs.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Oberſalzkomtoirs, durch den es einberichtet, daß in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen Ukaſes und der Vorſchrift des dirigirenden Senates, dieſes Komtoir am 15ten März eröfnet worden, und ſeine Geſchäfte angefangen habe; und hat befolen: hievon zur Beachtung alle Gerichtsſtellen, Gouvernements und Statthalterſchaftsregierungen, ſo auch die Kameralhöfe zu benachrichtigen, und dem heiligſten Synod, und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

Vom erſten Departement.

Ernennung der Stadt Orenburg zur Gouvernementsſtadt.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten namentlichen, dem Senate am 23ſten März mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir verordnen, daß die bisherige Provinzial„ſtadt Orenburg künftig die Gouvernementsſtadt des Gouvernements Orenburg ſein „ſolle;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen, Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen zu benachrichtigen. Am März 1797.

Vom erſten Departement.

Aufhebung der in Moskwa befindlichen Münzexpedizion.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, allerhöchſten dem Senate am 23ſten März mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir verordnen, die zu Moskwa befindliche Münzexpe„dizion, vor deren Behörde alle die Angelegenheiten gezogen wurden, welche die „Berechnungen bei der Ummünzung des Kupfergeldes betrafen, aufzuheben; und „die Beendigung ihrer Angelegenheiten dem dort errichteten Bergkomtoir zu über„tragen, an welches auch alle in dieſem Anteile ſchon geſchlichtete Sachen abzuge„ben ſind.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Von dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung, alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen, den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements, und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am März 1797.

Vom erſten Departement.

Ukas des dirigirenden Senates, wegen Publicirung des nachfolgenden allerhöchſten Manifeſtes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſtes, am 18ten März ausgegebenes, von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig unterſchriebenes Manifeſt, daß die Geiſtlichkeit der neuvereinigten vormals Polniſchen Gouvernements, die dortigen Gutsbeſizzer, und Leute anderen Standes, die ſich zum Römiſchkatoliſchen Bekenntniße halten, nicht andere treue Untertanen Seiner Kaiſerlichen Maieſtät, welche ſich zum Griechiſch-Rußiſchen Glauben bekennen, zu ienem hinüberlokken ſollen, und des weiteren, welches der Herr Generalprokureur, wirkliche Kammerherr, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſt Alexei Borißowitſch Kurakin, dem dirigirenden Senate vorgelegt, um an die gehörigen Orte zur obliegenden Erfüllung gedrukte Exemplare deßelben in Rußiſcher und Polniſcher Sprache zu verſenden; hat der dirigirende Senat befolen: ſolche Exemplare gedachten Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Manifeſtes mit den Ukaſen zur allgemeinen Bekanntmachung und ſchuldigen Erful-

lung in den wiedervereinigten vormals Polniſchen Gouvernements, den Gouvernementsregierungen zuzuſenden, und dabei Vorſchrift zu erteilen, daß ſie in Rükſicht der öffentlichen Verleſung dieſes Manifeſtes ſowol in den rechtgläubigen als auch den übrigen Kirchen, mit der geiſtlichen Obrigkeit Rükſprache nehmen; und daß dieſer die gehörige Vorſchrift erteilt werde, iſt dem heiligſten dirigirenden Synod zu übertragen; und ihm deshalb, mit Beilegung von Exemplaren obgedachten Manifeſtes Anzeige mitzuteilen; zur Beachtung aber, und im erforderlichen Falle, zur Befolgung eines ieden, den es betreffen könnte, ſind allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen die erforderliche Anzahl Exemplare dieſes Manifeſtes zuzuſenden, und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements bei der Anzeige mitzuteilen; deshalb werden von gedachtem Manifeſte hier Exemplare beigelegt. Am Aprill 1797.

Vom erſten Departement.

Verbot, in den vormals Polniſchen Gouvernements fernerhin keine Mitglieder der Griechiſch-Rußiſchen Kirche zum Ueber- oder Rüktritt zum Römiſch-Katholiſchen Bekenntniße zu verleiten.

Von Gottes Gnaden
Wir Paul der Erſte
Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen
u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Thun zu allgemeiner Benachrichtigung kund.

Bei Beſteigung Unſers von Unſern Vorfahren ererbten Kaiſertrones machten Wir es Uns zur heiligen Pflicht, iedem die Freiheit ſeines Glaubensbekenntnißes zu ſichern, den heiligen, Griechiſch-Rußiſchen, rechtlehrenden, von Uns ſelbſt und Unſern Rußiſchen Erbuntertanen bekannten Glauben auf alle Weiſe zu bewahren, und dabei dahin zu ſehen, daß ieder Unſerer treuen Untertanen in den durch Beruf und Stand ihm vorgeſchriebenen Gränzen verbleibe, ſeine Verbindlichkeiten erfülle, und alles Entgegenlaufende, als etwas, das die Ordnung und Ruhe der Geſellſchaft ſtört, von ſich entfernt halte. Jezt werden Wir benachrichtigt, daß in einigen der zu Unſrer Herrſchaft von Polen wieder vereinigten Gou-

vernements, die Geiſtlichkeit und die Gutsbeſizzer Römiſchkatoliſchen Bekenntnißes die von Uns gewährte Religionsfreiheit mißbrauchen, die geweihten Diener der rechtgläubigen Griechiſchrußiſchen Kirche bedrükken, und nicht nur durch heimliche Einflößungen ſondern ſogar gewaltſamer Weiſe Leute, die ſich derſelben freiwillig ergeben haben, von der Kirche losreißen, und ſie zur Abläugnung verleiten. Aus innigem Mitleiden mit ſolchen übelwollenden Untertanen, und indem Wir die Verſchiedenheit des Religionsbekenntnißes, das die dortigen Einwoner trennt, für die einzige Urſach dieſes Vergehens halten, wollen Wir vorläufig iedes Mittel anwenden, um alle innerliche Streitigkeiten zu vermeiden, und befehlen deshalb als Monarch und Vater, daß alle in den neu vereinigten ehmals Polniſchen Gouvernements wohnende höhere und niedere Geiſtliche, Gutsbeſizzer und Leute anderen Standes, die ſich zum Römiſchkatoliſchen Glaubensbekenntniße halten, ſelbſt zwar ihre Religionsfreiheit benuzzen, aber nicht nur keinen Unſrer treuen Untertanen, wes Standes er ſei, der mit Uns den rechtlehrenden Glauben bekennt, weder durch heimliche Rathſchläge und Einflößungen, noch öffentlich und gewaltſamer Weiſe an ſich ziehen; ſondern auch denen, welche nach freier Leitung ihres Gewiſſens, von andern Bekenntnißen, zur rechtlehrenden Kirche ſich zu vereinigen wünſchen, dieſe Freiheit durchaus nicht ſchmälern, den Regeln und dem heil. Altardienſte dieſer Kirche nicht die geringſte Hinderung verurſachen, und ihre Prieſter und Kirchendiener in keinem Stükke kränken, unter Gefahr, für Uebertretung dieſes Unſers Willens nach aller Strenge der Geſezze beſtraft zu werden. Dieſer Unſer Ukas iſt in allen Kirchen der neuvereinigten vormals Polniſchen Gouvernements, ſowol in den rechtgläubigen als allen übrigen, öffentlich zu verleſen. Gegeben im Petrowſchen Pallaſte. Am 18ten März 1797.

Im Original höchſteigenhändig unterſchrieben: **PAUL.** (L. S.) Gedrukt zu Moskwa beim Senate, am 20ſten März 1797.

Allerhöchſte Beſtimmung, wie in Anſehung der Landmeßungsſtreitigkeiten zu verfahren ſei, die von keiner Partei betrieben werden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem, dem Senate am 21ſten März dieſes Jahres vom Geheimderathe, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas iſt verzeichnet: „In Anſehung der bei den Komtoirs und Kanzeleien vor„waltenden Landmeßungsſtreitigkeiten, die von keiner der ſtreitenden Parteien betrie„ben werden, iſt mit Vorladung derſelben zur Unterzeichnung der Extrakte, bis auf „weiteres Gutachten nach dem am 18ten Junius 1764 *) für bürgerliche Proceß=

---

*) Ukas Ihrer Kaiſerlichen Maieſtät, publicirt am 18ten Junius 1764.

Durch Ihro Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen allerhöchſten von Ihro Kaiſerl. Maieſtät auf dem vom Senate am 20ſten Mai 1764 unterlegten Memoriale wegen Appellazionsſachen, höchſteigenhändig unterſchriebenen Ukas iſt verordnet: Erſtens: Bei den in den Senat aus den Moskowiſchen Gerichtsſtellen aus dem Grunde genommenen Streitſachen, weil ſich hier keine Beiſizzer und andere Angeſtellte mehr vorfinden, welche ſie entſchieden, da ſie von den Gerichtsſtellen, bei denen ſie bisher geſtanden, entlaßen worden, und in Kraft Ihro Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen Ukaſes vom 30ſten Julius 1762 die angefertigten Extrakte haben eigenhändig unterzeichnen müßen, ſind zu gleicher Unterzeichnung ſowol die einzuladen, welche die Appellazion unternommen, als die andern, welchen von ienen Gerichtsſtellen das Recht zugeſprochen worden, oder ihre Bevollmächtigten, und es ſoll ihnen nicht verwehret werden, bei der Unterlegung und Anhörung im Senate gegenwärtig zu ſein. Zweitens: Unternimmt iemand eine Appellazion, unb betreibt nach Annahme ſeiner Appellazionsbittſchrift und Einſendung der Akten, ſeine Sache nicht weiter, von der Gegenpartei aber wird eine Bitte eingereicht, die Sache zu entſcheiden, ſo iſt von dieſer leztern Bittſchrift ein Extrakt zu machen, und, ſo wie durch genannten Ukas vom Jahre 1762 verordnet worden, dem Teile, der die Sache betreibt, zu erlauben, ſich zu unterzeichnen, und nachher, ehe der Senat dieſe Bittſchrift anhört, dreimal durch die Zeitungen zu publiziren, ſo daß man zwiſchen ieder Publikazion zwei Wochen hingehen läßt, damit der, welcher die Appellazion unternommen, und welcher iezt den Extrakt unterzeichnen, und bei der Anhörung gegenwärtig ſein muß, ſich ungeſäumt einfinde; nach der lezten Publikazion aber iſt noch eine Friſt von fünf Monaten zu geben; und wenn dann der, welcher erſcheinen ſoll, nicht durch Angelegenheiten der Krone davon abgehalten wird, ſich zu ſtellen, ſo iſt die Sache ohne ihn zu entſcheiden, kann er aber wegen irgend einer Obliegenheit, die der Vorteil des Reiches von ihm fordert, nicht erſcheinen, ſo hat man ihn oder ſeinen Bevollmächtigten abzuwarten. Drittens: Eben ſo iſt auch bei den Streitſachen, von welchen Extrakte angefertigt und unter=

„ſachen ergangenen Ukas vorzuſchreiten.“ Zur Vollziehung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes hat der dirigirende Senat befolen: bei allen den Angelegenheiten, welche bei den Landmeßungskomtoirs, den Kanzeleien, und beim Departement des Senates, von den ſtreitenden Parteien nicht weiter betrieben werden, in Vorladung derſelben zur Unterzeichnung der Extrakte, nach Grundlegung den am 18ten Junius 1764 publicirten Ukaſes vorzuſchreiten; weshalb der Landmeßungskanzelei und den Landmeßungskomtoirs, und, damit auch die Proceßirenden davon unterrichtet werden, allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zugeſendet worden. Am Aprill 1797.

Aus dem Landmeßungsdepartement.

---

zeichnet worden, die Supplikanten aber von beiden Seiten, ohne die Entſcheidung abzuwarten, ſie weiter gar nicht betreiben, in Vorladung derſelben durch Publikazion in den Zeitungen, um bei der Anhörung im Senate gegenwärtig zu ſein, vorzuſchreiten, und ſollten ſie ſich dann nicht zum Termine einſtellen, ſo iſt in Entſcheidung dieſer Streitſachen, wenn die Parteien ſich anders nicht freiwillig wieder vereinigt haben, nach obiger Vorſchrift zu verfahren. Eben dies hat man auch zu beobachten, wenn irgend eine Streitſache, ohne daß der Supplikant ſie betreibt, von ſich ſelbſt der Ordnung nach zur Anhörung kömmt, und es ſind deshalb die gehörige Extrakte derſelben auf gewöniglichem Papier anzufertigen, nach Berichtigung derſelben gegen das Original der Streitſache, in Kraft der Ukaſen vom Jahre 1730 und 1731, vom Sekretair zu beſcheinigen, und nach Entſcheidung derſelben, die Gebühren für Stempelpapier und Siegel von den Schuldigen, und wenn dieſe ſchon verſtorben ſeiu ſollten, von ihren Erben durch die Gerichtsſtellen einzutreiben, denen wegen Vollziehung der Sentenz Ukaſen zugeſendet werden. Und in Erfüllung dieſes Ihrer Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten Ukaſes hat der dirigirende Senat befolen: bei allen ſolchen Appellazionsſachen unverbrüchlich ſo vorzuſchreiten, als durch dieſen namentlichen Ukas verordnet worden, und wegen Vollziehung deßelben, den Moskowiſchen Senatsdepartements, wegen Beachtung, dem heiligſten dirigirenden Synod, Anzeige mitzuteilen; den Kollegien, Kanzeleien und Komtoirs, ſo wie den Gouvernements, Provinzen und Städten Ukaſen zuzuſenden. Am 18ten Junius 1764.

Legitimazion des Waßilei Iwanowitſch Biblitinskoi.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 25ſten März mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „In Zuſtimmung zu der Bitte Unſers Generallieutenant, Für„ſten Boratünskoi, gewähren Wir ſeinem Zöglinge Waßilei Iwans-Sohn Bibitinskoi allergnädigſt die adliche Würde des Rußiſchen Reiches." hat der dirigirende Senat befolen: von dieſem Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allergnädigſten Beſchluße die Gouvernementsregierungen und alle Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Aprill 1797.

Aus dem erſten Departement, von der Heroldie.

Beſtätigung der geiſtlichen Zenſoren.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten Ukas, erteilt am 29ſten März dieſes Jahres auf einem vom Senate unterlegten Memoriale, in welchem, in Betreff der errichteten Bücherzenſur, wegen Beſtätigung der vom heiligſten Synod, in Erfüllung der namentlichen allerhöchſten Verordnung vom 16ten September des verfloßenen Jahres 1796, zu Zenſoren erwälten, nämlich für St. Petersburg, des Rektors vom Newskiſchen Seminarium, Doktors der Gottesgelahrtheit, und Archimandriten des Wäſhizkiſchen Kloſters Antoni; für Moskwa des Predigers bei der Univerſität, Hieromonachs Wladimir; und für Riga, des dortigen Protopopen und erſten Beiſizzers des geiſtlichen Konſiſtoriums Spiridon Tichomirow; und wegen Anweiſung des einem ieden vom heiligſten Synod beſtimmten iährlichen Gehaltes von fünfhundert Rubel, alleruntertänigſt vorgeſtellt, und das von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo gezeichnet worden: **Es ſei dem alſo.** hat der dirigirende Senat befolen: Von Beſtätigung dieſer geiſtlichen Zenſoren alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod, und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Apr. 1797.

Vom erſten Departement.

Legitimazion der Fähndrichs und Fräuleins Suchotin.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen allerhöchſten dem Senate am 31ſten März mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Auf die Bitte Unſers Generalmaiors Suchotin, „erlauben Wir ſeinen Zöglingen, den Fähnrichs Alexander und Alexei Suchotin, „und ſeinen Zöglinginnen Helena und Maria Suchotin allergnädigſt, den Namen „und das Wappen ſeiner Familie annehmen zu dürfen, und aller dem Rußi„ſchen wolgebornen Adel verliehenen Vorzüge zu genießen.“ hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſem Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allergnädigſtem Beſchluße die Gouvernementsregierungen und alle Gerichtsſtellen zur Beachtung, durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Aprill 1797.

Aus dem erſten Departement, von der Heroldie.

Ausdehnung der Leibesſtrafen auf Kriminalverbrecher aus den bisher davon befreiten Ständen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Am 2ten Januar dieſes Jahres 1797 unterlegte der dirigirende Senat Seiner Kaiſerlichen Maieſtät ein alleruntertänigſtes Memorial wegen des verabſchiedeten Fähnrichs Roſhnow, welcher wegen Ausſtoßung vermeßener und verführeriſcher Ausdrükke gegen die Bilder der Heiligen und gegen Regenten und Monarchen, nach den Geſezzen die Todesſtrafe verdient hatte, da dieſe aber durch einen Ukas vom Jahre 1754 unterſagt worden, ſo war er der Beſtrafung mit der Knute, mit Ausreißung der Naſenlefzen, Brandmarkung und Verſchikkung zur ſchweren Arbeit zu unterwerfen; da er indeßen den Rang eines Oberofficiers hatte, und in dem, dem Adel im Jahre 1785 verliehenen Patente geſagt worden: Leibesſtrafe gehört ſich nicht für einen Adlichen; ſo gehörte es ſich, ihn ſeines Ranges und der mit ihm verbundenen Adelswürde zu entſezzen, ihn in Feßeln zu ſchlagen, und zur ſchweren Arbeit zu verſchikken; auf dieſem Memoriale erfolgte am 3ten Januar folgender Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſteigenhändiger Ukas, durch welchen allerhöchſt verordnet wurde: Sobald einem der Adel ge-

nommen worden, ſo gehören ihm die Privilegien deßelben nicht mehr zu. Hiernach hat man auch in der Folge zu verfahren. In Folge deßen ſah der Senat die Sachen mehrerer Verbrecher nach, als: des Sekondlieutenants Fedoſejew, welcher der Aufwiegelung herrſchaftlicher Bauern überführt war, des Sekretairs Waßiljänow, wegen Beleidigung der Maieſtät, des Lieutenants Perskoi, der einen Todſchlag begangen, und der Fähnrichin Trubnikow, die an einer gleichen von ihrem Manne begangenen Mißethat Teil genommen hatte; unterlegte Seiner Kaiſerlichen Maieſtät die Memoriale, in welchen er ſeine Sentenz auf den oben verzeichneten Ukas begründet hatte, dieſe Verbrecher nämlich, welche durch ihre Mißethaten die adliche Würde verlezt, nach Entnehmung des Adels, wo ihnen alsdann die Privilegien deßelben nicht mehr zukommen würden, mit der Knute zu beſtrafen, und zur Arbeit zu verſchikken; dieſe Memoriale wurden von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig ſo gezeichnet: Es ſei dem alſo. Deshalb hat einſtimmig mit dem Antrage des Herrn Generalprokureurs und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, zur Abwendung verſchiedener Deutungen, und zur Sicherung der graden und einförmigen Auslegung des Geſezzes in Criminalverurteilung der Edelleute, der Bürger von der Gilde, der Prieſter und Diakonen, die in ſchwere Verbrechen verfallen, der dirigirende Senat befolen: Von ienem am 3. Jan. von Sr. Kaiſerl. Maieſtät erteilten Ukas, und den nachher erfolgten Konfirmazionen, den heiligſten Synod, und das fünfte Senatsdepartement durch Anzeigen, das dritte durch eine Abſchrift des Erkenntnißes zu benachrichtigen, den Kriegs- und Admiralitätskollegien, den Gouvernementsregierungen und den Höfen des Gerichts und der Rechtspflege, in denen den Rußiſchen Geſezzen nach, Kriminal- und Inquiſitionsſachen gerichtet werden, durch Ukaſen vorzuſchreiben, ſo daß die Gerichtshöfe von demſelben wieder alle die Gerichtsſtellen zu benachrichtigen haben, wo in der erſten Inſtanz Criminalſachen anhängig gemacht werden, die nachher bei ihnen zur Reviſion eingehen, damit in allen dieſen Gerichtsſtellen Sr. Kaiſerlichen Maieſtät zulezt ergangener Ukas ſchuldiger Maaßen befolgt werde. Am Aprill 1797.

Aus dem vierten Departement.

Befehl zur Aufſuchung einiger eines ſtraffälligen Rekrutenhandels wegen angeklagten verabſchiedeten Officiers.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Inquiſitionsſache, vorgeſtellt durch den General von der Infanterie, Direktor der Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod und Twer, und Ritter Archarow, über den aus dem Jsmailowſchen Leibgarderegiment ausgeſchloßenen adlichen Korporal Nikita Sukin, welcher nach eigenem Bekenntniß, gemeinſchaftlich mit dem Lieutenant Jwan Tabalin, und dem Sekondlieutenant Michailo Sawizkoi, betriegeriſcher Weiſe drei und zwanzig Läuflinge verſchiedenen Standes, welche hier überredet, und dann in verſchiedene Gouvernements verſchikt worden, zu Rekruten verkauft, indem ſie für dieſe Leute falſche Dokumente ausgefertiget, denſelben falſche Siegel beigedrukt, und ſich ſelbſt andere Namen beigelegt haben, als zum Beiſpiel, der Sawizkoi die Namen Stanislawskoi und Atſchanskoi, der Sukin die Namen Smirnow und Uſchakow; allein von dieſen haben Tabalin und Sawizkoi zur Unterſuchung nicht aufgefunden werden können, Sukin iſt der Bewachung entſprungen, und ſo iſt nur der eine Lieutenant Bednäkow nachgeblieben, der gleichfalls an der Aufſuchung entlaufener Leute und Unterſchrift falſcher Dokumente Teil genommen; und hat befolen: Wegen des Bednäkow iſt Sr. Kaiſerl. Maieſtät vom Senate ein alleruntertänigſtes Memorial mit ſeiner Sentenz zu unterlegen; und damit gedachte Tabalin, Sawizkoi und Sukin, nicht weiter dergleichen geſezwidrigen Handel mit verlaufenen Leuten treiben können; ſo iſt wegen Aufſuchung derſelben und möglichſter Bemühung, dieſe ſchädlichen Leute aufzufangen, allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen; in Rükſicht deßen aber, daß der Sukin der Bewachung entſprungen, der St. Petersburgiſchen Gouvernementsregierung beſonders einzuſchärfen, daß zur Verhinderung eines änlichen Entflüchtens anderer Blokgefangenen, bei Gefahr einer unausbleiblich deshalb zu verhängenden Unterſuchung, gehörige Maasregeln getroffen werden. Am Apr. 1797.

Vom vierten Departement.

Endurtheil in der Pereleſchinſchen Streitſache, wegen der den Supplikanten ſtrittig gemachten Ländereien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat unterſuchte die aus dem bürgerlichen Gerichtshof von Woroneſh auf Appellazion des Kollegienaſſeſſors Peter und des Fähnrichs Andrijan Pereleſchin eingebrachte Rechtsſache gegen die Titulairräthe Schidlowskoi und Polſükow, wegen ſtrittiger Ländereien, in welchen das Oberlandgericht zu Woroneſh und der bürgerliche Gerichtshof, da vorher zwiſchen den genannten Polſükow und den Pereleſchin zwei Rechtshändel wegen iener Ländereien angefangen waren, der eine gerichtliche bei dem nämlichen Oberlandgerichte von Woroneſh, und der andere bei den Landmeßungsdirektionen, ohne den Ausgang derſelben abzuwarten, und bloß nach Unterſuchung eines ſpäter auf einſeitige Klage des Polſükow erhobenen Rechtshandels eben der Ländereien wegen, entſchieden haben, daß dieſe Ländereien dem Polſükow verbleiben ſollten; und hat befolen: die in dieſer Sache von dem Oberlandgerichte, und dem bürgerlichen Gerichtshofe zu Woroneſh gefällten Entſcheidungen, als unrechtmäßig, mit dem Weſen der Sache und dem Ukas vom 5ten Novbr. 1723 über die gerichtliche Form nicht übereinſtimmend, aufzuheben, und einſtimmig mit dem Ausſpruche des Niſhnei-Dewiziſchen Niederland- und Kreisgerichtes, dieſe ſtrittigen Ländereien bis zur Beendigung der wegen derſelben angefangenen Gerichtsſache und der bei den Landmeßungsdirektionen, in dem Beſizze deſſen zu laßen, in deßen Beſizze ſie ſich bis zur Entſcheidung gedachten bürgerlichen Gerichtshofes in dieſem lezten Rechtshandel befanden. Da nun angegebnes Oberlandgericht, und der bürgerliche Gerichtshof ihre Entſcheidungen unrechtmäßig und in Widerſpruch des angezeigten Ukaſes über gerichtliche Form vom 5ten November 1723 gefällt haben, ſo iſt hierfür, nach Grundlegung ienes Ukaſes, von den Beiſizzern und den Sekretairs des Oberlandgerichtes und des bürgerlichen Gerichtshofes, welche dieſe Entſcheidungen unterſchrieben haben, Strafe beizutreiben, von iedem Gerichte nämlich 500 Rubl. und alſo von beiden 1000 Rubel; und zur Genugthuung der Supplikanten Pereleſchin für die ihnen durch die unrechtmäßige Entſcheidung iener Gerichte verurſachte Hinziehung und Verlängerung ihres Prozeßes, kraft des Ukaſes vom 11ten November 7194 für Schaden und Aufſchub,

vom Tage der Entſcheidung des Oberlandgerichtes an bis zur Entſcheidung des Senates, von beiden Gerichten gemeinſchaftlich zwei Griwnen für ieden Tag. Und von dieſen unrechtmäßigen vom Senate wieder aufgehobenen Entſcheidungen gedachter Gerichte, und der ihnen deshalb auferlegten Strafe, ſind in Kraft Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres, alle Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfe durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Aprill 1797.

Vom zweiten Departement.

Befehl des dirigirenden Senates, zur Bekanntmachung der Tronfolge=Akte.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte eine durch Sr. Kaiſerl. Maieſtät eigenhändige Unterſchrift beglaubigte Abſchrift der von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät und Ihrer Kaiſerlichen Maieſtät am 4ten Januar des vergangenen 1788ſten Jahres errichteten, und von Seiner Kaiſerl. Maieſtät Selbſt am 5ten Aprill, nach Annahme der heiligen Salbung und der Krönung als Zar auf dem ererbten Trone, vom Trone verleſenen Akte; und hat befolen: Dieſe allerhöchſte Akte dem ganzen Volke kund zu thun, deshalb die gehörige Anzahl Exemplare abdrukken zu laſſen, und mit den Ukaſen an alle Gouvernements= und Statthalterſchaftsregierungen, zur Beachtung auch an alle übrige Gerichtsſtellen, an den heiligſten dirigirenden Synod aber, und die Senatsdepartements zu St. Petersburg mit den Anzeigen zu verſenden. In Folge deßen werden hiebei von gedachter Akte gedrukte Exemplare beigelegt. Am Aprill 1797.

---

allerhöchſt beſtätigt am Tage der heiligen Krönung Seiner Kaiſerl. Maieſtät, und zur Aufbewahrung niedergelegt auf dem Altar der Hauptkirche zur Entſchlafung der Mutter Gottes.

Wir Paul, Tronfolger, Zeſarewitſch und Großfürſt, und Wir Deßen Gemalin, Maria, Großfürſtin.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes

Begründen mit gemeinſchaftlicher, freiwilliger und gegenſeitiger Uebereinſtimmung, nach reifer Ueberlegung und mit ruhigem Entſchluße dieſe Unſre gemeinſchaftliche Akte, durch welche Wir nach Unſrer Liebe zum Vaterlande und dem Naturrechte gemäß, nach Meinem, des Großfürſten Paul, Tode, Unſern älteſten Sohn Alexander zum Tronfolger erwälen, und nach ihm deßen ganzen männlichen Stamm. Nach Erlöſchung ſeiner männlichen Nachkommenſchaft geht die Erbfolge über auf das Geſchlecht Meines zweiten Sohnes, wo eben das zu befolgen iſt, was beim Stamme meines älteſten Sohnes geſagt worden, und ſo weiter, wenn Ich noch mehr Söhne erhalten ſollte, nach der Folge der Erſtgeburt. Nach Erlöſchung der lezten männlichen Nachkommenſchaft Meiner Söhne, bleibt die Erbfolge in dem Stamme, und zwar bei der weiblichen Nachkommenſchaft des leztern Monarchen, als der, welche dann dem Trone am nächſten iſt; um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche die Uebertragung der Erbfolge aus einem Stamme zum andern verurſachen würde; und hier iſt dann wieder die nämliche Ordnung zu beobachten, ſo daß allemal die männlichen Erben den weiblichen vorgezogen werden, doch muß hiebei ein für allemal bemerkt werden, daß niemals die weibliche Erbin Ihr Regierungsrecht verliert, von welcher das Recht der Nachfolge unmittelbar herrührt. Nach Erlöſchung dieſes ganzen Stammes geht die Erbfolge über auf die weibliche Nachkommenſchaft vom Stamme Meines älteſten Sohnes, und von dieſer folgt zuerſt die nächſte Verwandtin des lezten Monarchen vom Stamme dieſes Meines älteſten Sohnes, und wenn dieſe nicht mehr ſein ſollte, die Perſon männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, welche an ihre Stelle getreten, doch wieder mit der Beob-

achtung, daß das männliche Geſchlecht dem weiblichen vorgezogen wird; ſo wie ſchon oben geſagt worden, nach dem Rechte der Erbfolge; Nach Erlöſchung dieſer Stämme geht dann in eben der Ordnung die Erbfolge auf die weiblichen Stämme Meiner übrigen Söhne über; und nachdem auf den Stamm Meiner älteſten Tochter, nämlich zuerſt auf Ihre männliche Nachkommenſchaft, und nach Erlöſchung derſelben auf ihre weibliche Nachkommenſchaft, wobei die nämliche Ordnung zu beobachten iſt, wie bei den weiblichen Nachkommenſchaften Meiner Söhne. Nach Erlöſchung der männlichen und weiblichen Nachkommenſchaft Meiner älteſten Tochter geht dann die Erbfolge über auf die männliche und nachher auf die weibliche Nachkommenſchaft Meiner zweiten Tochter, und ſo weiter. Hierbei muß zur Regel feſtgeſezt werden, daß die iüngere Schweſter, wenn ſie auch Söhne hat, niemals der älteren das Recht nimmt, wenn auch dieſe noch unverheiratet wäre, denn dieſe kann ia noch heiraten und Kinder erhalten; der iüngere Bruder aber folgt allemal vor ſeinen älteren Schweſtern. Bei dieſer Feſtſezzung der Regeln der Erbfolge ſind auch ihre Urſachen anzugeben. Sie beſtehen in folgenden: Daß das Reich nie ohne einen Erben ſei; Daß der Erbe iedesmal durch das Geſez ſelbſt beſtimmt ſei; Daß nie der geringſte Zweifel entſtehen könne, wem das Recht der Nachfolge zukomme; Daß man auf dieſe Art das Recht der Stämme in der Erbfolge bewahren könne, ohne das Recht der Natur zu verlezzen, und die Schwierigkeiten vermeide, welche die Uebertragung der Nachfolge von einem Stamme zum andern haben würde. Dieſes Geſez der Erbfolge iſt noch durch folgendes zu ergänzen: Trift die Erbfolge einen ſolchen Stamm von weiblicher Seite, welcher ſchon auf einem fremden Trone herrſcht, ſo liegt es der erbfolgenden Perſon ob, ſich einen Glauben und Tron zu erwälen, und für ſich und ihre Nachkommen, dem andern Glauben und Trone zu entſagen, wenn nämlich der andere Tron an irgend ein Bekenntniß gebunden iſt; deshalb, weil die Rußiſchen Monarchen zugleich das Haupt der Kirche ſind; geſchieht dieſe Entſagung des Glaubens nicht, ſo fällt die Erbfolge an die der Ordnung nach nächſte Perſon. Alle haben ſich bei ihrer Tronbeſteigung und Salbung anheiſchig zu machen, dieſes Geſez der Erbfolge heilig beobachten zu wollen. Trift die Erbfolge irgend eine Perſon weiblichen Geſchlechtes, die entweder ſchon verheiratet iſt, oder noch heiratet, ſo iſt der Gemal derſelben nicht Monarch, ſondern

ihm iſt nur die Ehre zu erzeigen, wie ſonſt der Gemalin des Monarchen, und er hat außer dem Titel gleiche Vorzüge zu genießen wie iene. Vermälungen ohne Erlaubniß des Monarchen ſollen nicht für geſezmäßig gehalten werden. Im Falle der Minderiährigkeit der erbfolgenden Perſon, erfordern Ordnung und Sicherheit des Reiches die Errichtung einer Regent= und Vormundſchaft bis zur Volliährigkeit derſelben. Die Volliährigkeit aber wird für Monarch oder Monarchin, auf ſechszehn Jahre feſtgeſezt, um die Zeit der Regentſchaft abzukürzen. Hat der leztere Monarch keinen Regenten und Vormund beſtimmt, denn ihm kömmt wegen größerer Sicherheit die Auswahl derſelben zu; ſo gehöret die Regentſchaft des Reiches und die Vormundſchaft für die Perſon des Monarchen dem Vater oder der Mutter, doch mit Ausſchluß der Stiefväter und Stiefmütter, oder wenn deren nicht ſein ſollten, dem zur Erbfolge nächſten volliährigen Verwandten männlichen oder weiblichen Geſchlechtes. Die Volliärigkeit der übrigen Perſonen beiderlei Geſchlechtes von der regierenden Familie wird auf zwanzig Jahre feſtgeſezt. Jede geſezmäßige Unfähigkeit ſchließt aus von der Regentſchaft und Vormundſchaft, als zum Beiſpiel Vernunftloſigkeit, wenn ſie auch nur einſtweilig ſein ſollte, und eine zweite Vermälung der Witwen, ſo lange die Regent= und Vormundſchaft dauert. Dem Regenten wird ein Regierungsrath zugeordnet, und ſo wie der Rath nicht ohne den Regenten, ſo kann auch der Regent nicht ſtatt haben ohne den Rath; dieſer Rath hat indeßen nichts zu thun mit der Vormundſchaftsſache. Er ſoll aus ſechs Perſonen von den beiden erſten Klaßen beſtehen, die der Regent erwält, der auch bei vorfallenden Veränderungen andere zu beſtimmen hat. Vor dieſen Regierungsrath müßen ohne Ausnahme alle Angelegenheiten gezogen werden, welche vor die Entſcheidung des Monarchen ſelbſt gehören, und alle die, welche ſowol an ihn als an ſeinen Rath eingehen; der Regent aber hat die entſcheidende Stimme. Die männlichen Perſonen der regierenden Familie können mit ſizzen in dieſem Rathe, wenn der Regent ſie dazu erwält, doch nicht vor ihrer Volliährigkeit, und nicht in der Zahl der ſechs Perſonen, die den Rath auszumachen haben. Die Beſtimmung dieſes Rathes und die Auswahl ſeiner Glieder, wird im Falle keine andere Verfügung vom verſtorbenen Monarchen da iſt, dem Regenten überlaßen, denn ihm müßen die Umſtände und die Leute am beſten bekannt ſein. Dies waren

Wir der Ruhe des Reiches ſchuldig, welche ſich, nach der Ueberzeugung iedes Gutdenkenden, auf einem beſtimmten Geſezze der Erbfolge gründet. Wir wünſchen, daß dieſe Akte vor der ganzen Welt zum kräftigſten Beweiſe dienen möge, ſowol Unſrer Liebe zum Vaterlande, als auch Unſrer ehelichen Liebe und Einigkeit, und der Liebe zu Unſern Kindern und Nachkommen. Zum Merkmal und Zeugniß deßen haben Wir hier Unſere Namen unterſchrieben und Unſer Siegel mit Unſerm Wappen beigedrukt.

Die Originalakte iſt von Ihren Kaiſerlichen Maieſtäten höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul. (L. S.) Maria. (L. S.)

St. Petersburg am 4ten Januar 1788.

Die Originalabſchrift iſt ebenfalls von Sr. Kaiſerl. Maieſtät eigenhändig unterſchrieben:

Richtig:

Paul.

Gedrukt zu Moskwa, am 5ten Aprill 1797.

Ukas des dirigirenden Senates zur Publizirung des folgenden Manifeſtes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſtes, am 5ten Aprill dieſes Jahres mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenes Manifeſt, daß die Gutsherren ihre Bauern des Sonntags nicht zur Arbeit nötigen ſollen; und hat befolen: dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Manifeſt, zur Anzeige an die Gutsherren ſowol als dem ganzen Volke, allen Gouvernementsregierungen zuzuſenden; zur Beachtung aber, und im erforderlichen Fall zur Befolgung eines Jeden, den es betreffen könnte, auch allen Gerichtsſtellen bei den Ukaſen; dem heiligſten dirigirenden Synod und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements bei den Anzeigen mitzuteilen. Zur Erfüllung deßen werden hier von dem Manifeſte gedrukte Exemplare beigelegt. Am Aprill 1797.

Vom erſten Departement.

Allerhöchſtes Manifeſt, die Bauern des Sonntags durchaus nicht zur Arbeit zu zwingen.

Wir von Gottes Gnaden

Paul der Erſte

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

thun allen Unſern treuen Untertanen kund.

Das Uns in den zehn Geboten erteilte Geſez Gottes lehret Uns, den ſiebenten Tag Jhm zu heiligen; deshalb halten Wir es an dem heutigen durch den Triumph des chriſtlichen Glaubens verherrlichten Tage, und an welchem Wir gewürdiget worden, die heilige Salbung und die Krönung als Zar auf dem von Unſern Vorfahren ererbten Trone anzunehmen, für Unſere Pflicht gegen den Schöpfer und Geber alles Guten, durch Unſer ganzes Reich die genaue und unverbrüchliche Erfüllung dieſes Geſezzes einzuſchärfen, indem Wir allen und ieden anbefelen, dahin zu ſehen, daß keiner, und unter keinem Vorwande es iemand wage, die Bauern an den Sonntagen zur Arbeit anzuhalten, um ſo mehr, da in den Geſchäften des Landweſens die übrigen ſechs Tage der Woche, nach ihrer gleichen Zahl gemeinſchaftlich geteilt, ſowol für die Bauern ſelbſt, als für die zum Vorteil ihrer Gutsherren von ihnen zu erheiſchenden Arbeiten, bei einer guten Anordnung, zur Befriedigung aller Bedürfniße der Land- und Hauswirtſchaft hinreichend ſein werden. Gegeben zu Moskwa am Tage der heiligen Oſtern den 5ten Aprill 1797.

Das Original von Sr. Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben: PAUL. (L. S.) Gedruckt zu Moskwa beim Senate am Aprill 1797.

Standeserhebungen, des Fürſten Besborodko, der Grafen Kachowskoi, Mußin Puſchkin, Kamenskoi, Gudowitſch, Woronzow, Besborodko, Dimitriew Mamonow, Sawadowskoi und Burhöwden, der Barons Waßiljew und Araktſchejew.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentliche, allerhöchſte, dem Senate am 5ten Aprill mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilte Ukaſen, in welchen verzeichnet iſt: im 1ſten: „Zur Bezeugung Unſers beſondern Wohlgefallens an den eifer„vollen Dienſten, und den innigen Bemühungen Unſers wirklichen Geheimdera„thes erſter Klaße, Grafen Besborodko, durch die er dem Reiche Vorteil und von „Uns Gewogenheit erworben, erheben Wir ihn und ſeine Nachkommen allergnä„digſt zur Fürſtlichen Würde des Allreußiſchen Reiches, mit welcher Wir den Titel „Durchlaucht verbinden; überdies verleihen Wir ihm, dem Fürſten Besborodko „zum beſtänd gen und erblichen Eigenthum von den Dörfern der Kronbehörde, „ſechstauſend männliche Köpfe, deren Auswahl Wir ihm überlaßen. Im 2ten: „Zur Vergeltung der eifrigen Uns geleiſteten Dienſte Unſers Generals von der In„fanterie, Kachowskoi, verleihen Wir allergnädigſt ihm, ſeinen iezzigen und künfti„gen Kindern und Nachkommen, die Gräfliche Würde des Rußiſchen Reichs.“ Im 3ten: „In Erwägung der eifervollen Dienſte Unſers Geheimderathes Mußin „Puſchkin, verleihen Wir allergnädigſt ihm, ſeinen Kindern und Nachkommen die „Gräfliche Würde des Rußiſchen Reiches.“ Im 4ten: „Zur Vergeltung der eifri„gen Uns geleiſteten Dienſte Unſers Generals von der Infanterie, Kamenskoi, ver„leihen Wir allergnädigſt ihm, ſeinen iezzigen und künftigen Kindern und Nach„kommen die Gräfliche Würde des Rußiſchen Reiches.“ Im 5ten: „In Erwä„gung der eifervollen Uns geleiſteten Dieuſte Unſers Generals von der Infanterie, „Gudowitſch des 2ten, verleihen Wir allergnädigſt ihm, ſeinen iezzigen und künf„tigen Kindern und Nachkommen die Gräfliche Würde des Rußiſchen Reiches.“ Im 6ten: „Wir verordnen allergnädigſt, die Gräflichen Familien des Römiſchen „Reichs, der Grafen Woronzow, der Grafen Besborodko, des Grafen Dmitriew„Mamonow, der Grafen Sawodowskoi, und die des Königreichs Preußen des „Grafen Burhöwden, unter die Zahl der Gräflichen Familien des Rußiſchen Rei„ches aufzunehmen.“ Im 7ten: „Zur Vergeltung der eifervollen Uns geleiſteten

„Dienſte Unſers Geheimderathes und Reichsſchazmeiſters Waßiljew, erheben Wir „allergnädigſt ihn, ſeine iezzigen und künftigen Kinder und Nachkommen zu Ba„ronen des Rußiſchen Reiches.“ Im 8ten: „Zur Vergeltung der eifervollen Uns „geleiſteten Dienſte Unſers Generalmaiors Araktſchejew erheben Wir allergnädigſt „ihn und ſeine Nachkommen zu Baronen des Rußiſchen Reichs;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſem Seiner Kaiſerliche Maieſtät allergnädigſtem Beſchluße alle Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen zur Beachtung durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Aprill 1797.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Herſtellung des Kaiſerlichen Pallaſtes zu Moskwa, und Anſtellung der zu den Allerhöchſten Reiſen nötigen Pferde zwiſchen St. Petersburg und Moskwa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen dem Senate am 7ten Apr. mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Da „Wir Uns iährlich einige Zeit zu Moskwa aufzuhalten gedenken, ſo befehlen Wir „Unſerm Hofmeiſter, Fürſten Gagarin, und dem wirklichen Etatsrath Iwow, für „die Herſtellung Unſers Pallaſtes im Kreml zu ſorgen; und auf den Stazionen ſind „die zu dieſen Reiſen erforderlichen Pferde bereit zu halten, doch unter ſolcher Ver„fügung, daß dies für die Einwoner nicht drükkend ſein könne; und zwar ſollen „auf ieder Stazion nicht mehr als hundert Pferde angeſtellt ſein;“ — hat nach der Verfügung, die Beſtimmungen dieſes allerhöchſten Ukaſes zu erfüllen, der dirigirende Senat befolen: von dieſem Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Beſchluße alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen. Am Aprill 1797.

Vom erſten Departement.

Verordnung daß die Gouverneurs für die Rükſtände der Einkünfte mit ihrem Vermögen verantwortlich ſein ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 15ten Aprill, vom wirklichen Herrn Geheimderathe, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, und Ritter, Fürſten Kurakin angezeigten Ukas: „Daß Seine Kaiſerliche Maieſtät auf die Benachrichti„gung, daß die für das Kriegskollegium beſtimmte Summen nicht eingehen, und „dadurch Aufenthalt und Schwierigkeiten in den Auszalungen verurſacht werden, „allerhöchſt zu verordnen geruhet, daß hiefür die Gouverneurs, und die, auf wel„chen die Rükſtände haften, mit ihrem Vermögen verantwortlich gemacht werden „ſollen; als welches künftig in einem ſolchen Falle mit Sequeſtur zu belegen ſei.“ hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung zur Beachtung, und im erforderlichen Falle zur Vollziehung, alle Gerichtsſtellen, die Herren Gouverneurs, die Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe, ſo auch den Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senateur und Ritter, Baron Waßiljew durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Aprill 1797.

Aus dem erſten Departement.

Verordnung an den Reichsſchazmeiſter, auch von allen Kollegien Berechnung ihrer Einkünfte und Ausgaben einzufordern.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, am 16ten Aprill dem Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senator, Oberdirektor des Mediziniſchen Kollegiums und Ritter Baron Waßiljew mit Seiner Maieſtät eigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Baron Ale„xei Jwanowitſch! Vermöge Eures Berufs und Amtes als Reichsſchazmeiſter ge„hört es ſich, daß Ihr von allen Stellen Berichte und Abrechnungen über die „Reichseinkünfte erhaltet, wie ſie erhoben werden, ob ſie zur gehörigen Zeit und „vollſtändig eingehen, und ob ſie zu dem verbraucht werden, wozu ſie beſtimmt „ſind, damit für die von Uns angewieſenen Ausgaben kein Aufenthalt ſtatt finden

„könne; in Folge deßen erklären Wir Euch Unſern Willen, daß, obgleich von „Uns für die verſchiedenen Anteile der Reichsökonomie beſondere Kollegien und „das Oberſalzkomtoir, mit den ihnen untergeordneten Stellen errichtet worden; ſo „ſind doch alle dieſe Stellen in Rükſicht ihrer ökonomiſchen Verfügungen und der „mit denſelben verknüpften Einkünfte und Ausgaben, nicht weniger verbunden, „Euch Abrechnungen zu liefern, als die Kameralhöfe in den ihnen übertragenen „Anteilen; Ihr könnt ſie zu ieder Zeit von ihnen einfordern, und habt bei dieſen „Abrechnungen dahin zu ſehen, daß Einkünfte und Ausgaben zur gehörigen Zeit „und ohne allen Aufſchub beſorgt werden, im entgegengeſezten Falle aber habt ihr „vom Senate Unterſtüzzung zu fordern, und wo es nötig ſein ſollte, auch Uns zu „unterlegen; deshalb habt ihr die Verbindung und den Schriftwechſel mit allen „oben angezeigten Gerichtsſtellen auf eben die Art, wie mit den Kameralhöfen, „nämlich durch Vorlegungen zu unterhalten. Da aber mit Errichtung erwähnter „Kollegien und des Oberſalzkomtoirs mit den ihnen untergeordneten Gerichtsſtel= „len, viele Anteile von den Kameralhöfen ab, an dieſe Stellen gekommen, und „mit ihnen auch die Beamten und Angelegenheiten, welche ſich bis dahin bei den „Kameralhöfen fanden, Veränderung erlitten; ſo iſt, um den Kameralhöfen anzu= „weiſen, was ihnen iezt noch zugehöre, und wofür ſie fernerhin aufkommen müſ= „ſen, es nötig, daß Ihr ſie mit neuen, der gegenwärtigen Einrichtung gemäßen „Anleitungen und Vorſchriften verſehet, und das abnehmet, was iezt überflüßig „iſt, oder der Schlichtheit und Klahrheit der Rechnungen entgegen ſein mögte; und „auf welchem Fuße ihr dies alles einrichtet, habt Ihr Uns zu unterlegen; indeßen „aber dieſen Ukas im Senate anzuzeigen, deßen Pflicht es ſein wird, ihn den „übrigen Gerichtsſtellen mitzuteilen, denen die Erfüllung deſſelben obliegt.“ hat der dirigirende Senat befolen: Zur Beachtung und ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, allen Kollegien, dem Kriegs= und Admiralitätskollegium, dem Kollegium der auswärtigen Angele= genheiten, dem Berg= Manufaktur= Kommerz= Kammer= und Mediziniſchen Kol= legium, dem Oberſalzkomtoir und den Kameralhöfen Vorſchrift zu erteilen: ihnen auch deshalb Ukaſen zuzuſenden, und durch eben ſolche auch alle Gerichtsſtellen zu benachrichtigen. Am Aprill 1797. Vom erſten Departement.

Entlaßung des Kanzlers Grafen Oſtermann, und Ernennung des Fürſten Besborodko zum Kanzler.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentliche, dem Senate am 21ſten Aprill mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilte Ukaſen, in welchen verzeichnet iſt: Im erſten: „Auf die von Unſerm Kanzler Grafen Oſtermann in Rükſicht ſeiner kränk„lichen Zufälle an Uns eingereichte Bitte entlaßen Wir ihn von allen Geſchäften, „und verordnen allergnädigſt, ihm zur Vergeltung ſeiner vieliärigen und eifervol„len Dienſte, ſeinen vollen von ihm gezogenen Gehalt bis ans Ende ſeines Lebens „auszuzalen." Im zweiten: „Wir ernennen allergnädig Unſern wirklichen Ge„heimderath erſter Klaße, Fürſten Besborodko zu Unſerm Kanzler." hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſen Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allergnädigſten Ukaſen alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu unterrichten. Am Aprill 1797.

Vom erſten Departement.

Erdfnung des Reichskammerkollegiums.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Reichskammerkollegium, durch welchen es einberichtet, daß in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am verfloßenen 10ten Februar erteilten Ukaſes, der Geheimderath, Präſident dieſes Kollegiums und Ritter Popow, nach Verſamlung der für dieſes Kollegium beſtimmten Beamten, am 20ſten März die erſte Sizzung deßelben erdfnet habe; und hat befolen: die Gerichtsſtellen, Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe hievon durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Aprill 1797.

Vom erſten Departement.

Befehl zur ſtrengen Aufſuchung der ſich von ihren Regimentern entfernten Soldaten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichn Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat eine Eingabe des Kriegskollegium, in welcher es meldete, daß es bemerkt, wie auf oft wiederholte, von ihm den Kommando's, wegen Wiederaufſuchung der ſich entfernten Kriegsleute von niederm Range, erteilte Vorſchriften, dennoch auch bis iezt noch nicht alle wieder aufgefunden; während dem habe es namentlich: am erſten Aprill, Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Verordnung empfangen, in der mit folgenden Worten vorgeſchrieben: „Daß aufs neue und ungeſäumt zur Zurük„bringung der ſich entfernten und überall zerſtreuten Kriegsleute von niederm Ran„ge zu ihren Regimentern und Kommando's, die ſtrengſten Maasregeln genom„men würden; daß zur Erfüllung deßen die Raporte mit gehöriger Sorgfalt ge„ſamlet und den bürgerlichen Gouverneurs mitgeteilt würden, um dieſe Kriegsleute „wieder zu erhalten, und ſie zum wirklichen Dienſte zurükzuliefern, zugleich auch „von denen Nachricht gegeben werde, welche ohnerachtet der wiederholten und all„gemein bekanntgemachten Befehle, denſelben nicht Folge leiſten, um nach der für „ſolche Fälle erteilten allerhöchſten Verordnung, ſtatt ihrer andere Rekruten ohne „weitere Abrechnung auszuheben." In Erfüllung dieſer allerhöchſten Verordnung allen Diviſionskommandeurs, den Inſpektoren der Kavallerie, den Chefs der Artillerieregimenter und den Kommandeurs der Bataillons, den Kriegsgouverneurs und Kommendanten ſchon wiederholte Befehle erteilt, und nun, dem entſprechend, um dieſe Aufſuchung mit deſto beßerm Erfolge zu bewirken, beſchloßen: Von der obenverzeichneten Verordnung Seiner Kaiſerlichen Maieſtät die Herrn bürgerlichen Gouverneurs zu benachrichtigen und ihnen mitzuteilen, daß ſie, wenn unter ihrer Behörde zu Regimentern und Bataillons gehörige Kriegsleute von niederm Range zu irgend einem Geſchäfte angeſtellt ſein ſollten, und ſie zu deren Haltung keine beſondere allerhöchſte Erlaubniß haben, alle dieſe ſogleich den nächſten Kriegskommando's zuſenden, und daß ieder in dem ihm anvertrauten Gouvernement allen in den Städten und Kreiſen angeſtellten erſten obrigkeitlichen Perſonen aufs ſtrengſte anbefele, aufs ſorgfältigſte darauf Acht zu geben, ob nicht irgend wo ſich ſolche zu Regimentern gehörige Kriegsleute von nie-

derem Range aufhalten, etwa als Denſchtſchiks bei verabſchiedeten und aus dem Dienſte ausgeſchloßenen Offiziers, und wo ſie ſich ſonſt finden mögen, ohne weitere Räſons und Ausreden anzunehmen, ſie aufgreiffen laſſen, und dem nächſten Kriegskommando zuſenden, und ieder davon, wer namentlich und bei wem, wo, und ſeit welcher Zeit er ſich dort aufgehalten, wann er genommen worden, und an welches Kriegskommando er abgegeben iſt, dem ihm vorgeſezten bürgerlichen Gouverneur einberichte, und dabei bezeuge, daß in der Stadt oder den Orſchaften ſeiner Behörde ſich weiter keine den Regimentern zugehörige Kriegsleute von niederem Range aufhalten, wobei denn zu bemerken, daß von ſolcher Ablieferung nur die Kriegsleute ausgenommen werden müßen, welche mit allerhöchſter Erlaubniß, auf Vorſchrift der Kollegien und der Diviſionskommandeurs oder Inſpektoren ſelbſt, auf anerkannte Kommißionen kommandirt ſind, ſo auch die vom Dienſte gänzlich Entlaßenen, die von dieſer Entlaßung die geſezmäßigen Beweiſe aufzeigen können; und daß nachdem die Herren wirklichen und Stellvertretenden Civilgouverneurs, ein ieder von obenangezeigten Berichten der ihm untergeordneten Beamte über aufgeſuchte und den Kriegskommando's abgelieferte Kriegsleute von niederem Range, nach Maaßgabe, wie ſie an ihn eingehen werden, das Kriegskollegium benachrichtige, zum Schluße deßen für das ganze Gouvernement ſelbſt bezeuge, daß nun weiter nirgendwo dergleichen verſtekte Kriegsleute von niederem Range nachgeblieben; ſollten aber irgendwo noch einige aus oben angegebenen rechtlichen Gründen nachgeblieben ſein, von dieſen namentliche Verzeichniße einſende, mit der Anzeige zu welchem Regimente oder Bataillon ſie gehören, und von welcher Zeit an, und zu welchem Zwekke ſie ſich dort aufhalten; — und bittet, wegen unverbrüchlicher Vollziehung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Willensmeinung allen Herren bürgerlichen Gouverneurs und den Gouvernementsregierungen wiederholte Befehle zu erteilen; und hat befolen: Allen bürgerlichen Gouverneurs und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie obenangezeigte vom Kriegskollegium kraft Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen Verordnung gethane Forderung, ſobald ſie dieſelbe erhalten, ungeſäumt erfüllen, und nach Erfüllung derſelben dem Senate deshalb unterlegen, und dem Kriegskollegium einberichten; ſollten aber nach dieſer Vorſchrift noch in irgend einem Gouvernement

ſolche Kriegsleute von niederm Range entdekt werden, die ihrem Regimente oder Kommando nicht zugeſchikt worden, ſo wird der Senat nicht unterlaßen, gegen die dabei Verſchuldeten nach den Geſezzen zu verfahren, weshalb auch dem Kriegskollegium ein Ukas zur Benachrichtigung zuzuſenden iſt. Am Mai 1797.

Vom vierten Departement.

Befehl, auch die Titulairiunker zur vierzehnten Rangklaße zu rechnen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen am 8ten Aprill mit Sr. Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „So wie Wir durch Unſern Ukas vom 1ſten Januar die Annahme und Unterweiſung adlicher Junker feſtgeſezt haben, ſo verordnen Wir, die Titulairiunker „zu eben der 14ten Klaſſe zu rechnen wie die Kollegieniunker, doch mit dem Unterſchiede, daß ein Kollegieniunker iederzeit für den Aeltern gerechnet werden „muß, wenn er auch ſpäter als der Titulairiunker angenommen ſein ſollte.“ Und auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſem Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allergnädigſtem Beſchluße alle Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen zur Beachtung durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Mai 1797.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Errichtung eines Departements der Apanagen, Ernennung ſeines Chefs und der übrigen Mitglieder.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte die von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchriebene Stiftung für die Kaiſerliche Familie, und Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte namentliche höchſteigenhändig unterſchriebene Ukaſen vom 11ten Aprill dieſes Jahres, in welchen verzeichnet iſt: Im erſten, gegeben dem Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, Miniſter des Departements der Apanagen, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherren und Ritter: „Fürſt Alexei

„Borißowitſch! Wir beordern Euch, neben der Verwaltung Eures iezzigen Amtes „als Generalprokureur, auch noch die Geſchäfte eines Miniſters vom Departement „der Apanagen zu übernehmen, und daßelbe Unſerm in der von Uns ausgegebe„nen Einrichtung für die Apanagen erklärten Willen gemäß zu dirigiren.“ Im zweiten, erteilt dem Senate: „Wir beſtellen für das von Uns errichtete Departe„ment der Apanagen zur durch den Etat beſtimmten Stelle des erſten Gehülfen „des Miniſters den Geheimderath, Senator Sablukow, der zugleich auch Siz und „Stimme im Senate behält, zu den übrigen Gehülfen, welche nur dies eine Amt „bekleiden werden: den Direktor von der Aßignazionsbank, Etatsrath Fenin, den „Obriſten Dmitriew, und den Kollegienrath und Mitglied des Kammerkollegiums „Starkow.“ und hat befolen: gedachte allerhöchſte Stiftung zur Beachtung und im erforderlichen Falle zur Befolgung eines ieden, den ſie betreffen könnte, an alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen mit den Ukaſen, welche oben angezeigte allerhöchſte Ukaſen Seiner Kaiſerlichen Maieſtät zu enthalten haben, zu verſenden, dem zufolge werden hier von obenangezeigter Stiftung *) Exemplare beigelegt. Am Mai 1797.

Vom erſten Departement.

Befehl des dirigirenden Senates zur Publizirung des folgenden Manifeſtes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte das allerhöchſte von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterſchriebene Manifeſt vom 23ſten Aprill von der allen denen von niederem Range, die ſich eigenwillig von ihrem Regimente und Kommando und ſo auch Leuten verſchiedenen Standes, die ſich von ihren Wohnungen entfernt haben, allergnädigſt angebotenen Verzeihung, wenn die Kriegsleute zu ihrem Regimente und Kommando, die übrigen zu ihren Wohnungen binnen Jahresfriſt zurükkehren werden; und hat befolen: dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Manifeſt mit der Ueberſezzung ins Polniſche, Teutſche, und Franzöſi=

*) Dieſe in ieder Rükſicht merkwürdige Stiftung wird unſern Leſern gewiß nicht entzogen, kann aber aus Mangel an Raum, erſt im folgenden Bande mitgeteilt werden.

Anmerk. des Ueberſez.

33.

ſche, mit den Ukaſen, zur allgemeinen Bekanntmachung und ſchuldigen Befolgung eines ieden, den es betrift, allen Gouvernementsregierungen und übrigen Gerichtsſtellen zuzuſenden; dem heiligſten dirigirenden Synod und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements bei den Anzeigen mitzuteilen; dem zufolge werden hier Exemplare beigelegt. Am Mai 1797.

Vom erſten Departement.

Allerhöchſtes Maniſeſt, um alle die, welche ſich von ihren Fahnen oder Wohnorten entfernt, zur Rükkehr einzuladen.

Wir von Gottes Gnaden

Paul der Erſte

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen

u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Thun zu allgemeiner Benachrichtigung kund.

Da Wir in Erfahrung gebracht, daß ſich mehrere Soldaten und Unterofficiers von ihren Regimentern und Kommando's, imgleichen andere Leute verſchiedenen Standes von ihren Wohnörtern eigenwillig entfernt haben; Wir aber ſolche, welche aus Leichtſinn in Vergehungen verfallen, bemitleiden; ſo geruhen Wir, wegen Unſerer glüklich vollzogenen geheiligten Krönung und Salbung, allen denen, welche ſich eigenwillig entfernten und ſich entweder außerhalb oder innerhalb der Gränzen Unſers Reiches verborgen halten, in Zeit von einem Jahre aber nach Bekanntmachung dieſes Ukaſes, die Kriegsleute zu Unſern Regimentern und Kommando's, die übrigen, zu ihren Wohnörtern zurükkehren, Unſre allergnädigſte Verzeihung angedeihen zu laßen. Dieſen Unſern Ukas befehlen Wir in der Rußiſchen und in fremden Sprachen bekannt zu machen. Gegeben zu Moskwa, den 25. Apr. 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben: PAUL. (L. S.)

Abſendung von Bergoffiziers zur Unterſuchung der Gebürge am Ural.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 27ſten Aprill vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, Miniſter des Departementes der Apanagen, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherren und Ritter, Fürſten Kurakin, angezeigten Ukas; daß Seine Kaiſerliche Maieſtät, mit der Bewilligung, vier Partieen von Bergofficiers, unter den Namen der von Werchoturje, Ekaterinenburg, Orenburg und Perm, abzufertigen, um die in dem Innern der Gebürge auf der öſtlichen und weſtlichen Seite des Ural befindlichen Schäzze zu entdekken, allerhöchſt verordnet haben, vom Senate aus durch gedrukte Ukaſen anzuzeigen, daß dieſen Parteien, in allen den Bedürfniſſen die ſie nur haben können, alle nur mögliche Unterſtüzzung geleiſtet, und der ihnen erteilten Anweiſung gemäß, denſelben Vorſpann und Arbeiter gegeben werden, um, wenn ſie es verlangen, in den Gebirgen, gegen den Plakatmäßigen Preis, zu arbeiten; hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, zur Beachtung und ſchuldigen Befolgung eines Jeden, den es betreffen mögte, den Gouvernementschefs, den Gouvernementsregierungen, und den übrigen Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden, dem heiligſten dirigirenden Synod und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Mai 1797. . . . . Vom erſten Departement.

. . . .

. . . .

Etats der Salzkomtoirs von Saratow und Niſhnei-Nowgorod.

. . . .

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

. . . .

Von den vom Senate unterlegten und am 28ſten Aprill von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt beſtätigten Etats der beiden vom Oberſalzkomtoir für Saratow und Niſhnei-Nowgorod beſtimmten Salzkontoirs werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am Mai 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
Moskwa am 28ſten Aprill 1797. Es ſei dem alſo.

Etat des Salzkomtoirs von Niſhegorod.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Hofrath	450
1 Aſſeſſor	375
1 Sekretair von Gouvernementsſekretairsrang	300
1 Buchhalter	150
2 Kanzeliſten à 130 Rubl.	260
2 Unterkanzeliſten a 100 Rubl.	200
3 Kopiſten a 60 Rubl.	180
2 Wärter a 18 Rubl.	36
Zu Kanzeleiausgaben	100
Summa =	2051

Da bei dieſem Kontoir, gegen das vormalige gerechnet, ein Hofrath zugegeben iſt, ſo wird das Balachniſche Salzwerk künftig unter ſeiner Leitung ſtehen, und deswegen muß auch, ſobald es erforderlich iſt, eines der Mitglieder bei dem Werke ſich aufhalten, dem kein beſonderer Direktor gegeben, ſondern das nur einen Vorſteher haben wird.

Das Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates.

Im Original von Sr. Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
Moskwa am 28. Apr. 1797. Es ſei dem alſo.

Etat des unteren Salzkomtoirs zu Saratow.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Kollegienrath	600
1 Hofrath	450
2 Sekretairs von Gouvernemensſekretairsrang a 300 Rubl.	600
1 Regiſtrator	150
5 Kanzeliſten a 130 Rubl.	650
6 Unterkanzeliſten a 100 Rubl.	600
6 Kopiſten a 60 Rubl.	360
3 Wärter a 18 Rubl.	54
Zu Kanzeleiausgaben	200
Summa =	3664

Obgleich dem unteren Salzkomtoir ſein Aufenthalt zu Saratow beſtimmt wird, ſo muß doch da das Jeltoniſche Salz auch zu Kamüſchin zubereitet wird, wo auch die Vorratsmagazine deſſelben eingerichtet ſind, eins der Mitglieder des Komtoirs ſich zu Kamüſchin aufhalten.

Das Original iſt vom dirigirenden Senate unterſchrieben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem vom Senate unterlegten und am 28ſten Aprill von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſt beſtätigten Etat des Bergkollegiums und der zu ihm gehörigen untergeordneten Stellen werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am Mai 1797.

. . . .

Im Original von Seiner Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet: Moskwa am 28ſten Aprill 1797. . . . . Es ſei dem alſo.

. . . .

Vorſchriftlicher Etat des Bergkollegiums und der zu ihm gehörigen ihm untergeordneten Stellen.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Präſident von der 3ten oder 4ten Klaße, — ſein Gehalt wird durch einen beſondern namentlichen allerhöchſten Ukas beſtimmt.	
1 Vicepräſident von der vierten oder 5ten Klaſſe	1875
1 Kollegienrath	1200
2 Hofräthe a 900 Rubl.	1800
2 Aſſeſſoren a 700 Rubl.	1400
1 Prokureur	900
3 Sekretairs a 600 Rubl.	1800
1 Kämmerer	500
1 Buchhalter	400
1 Ueberſezzer, der zugleich das Amt eines Exekutors zu verſehen hat	400
1 Protokolliſt	400
1 Regiſtrator	300
1 Archivarius	300
2 Kollegieniunker a 100 Rubl.	200
8 Kanzeliſten a 250 Rubl.	2000
12 Unterkanzeliſten a 175 Rubl.	2100
16 Kopiſten a 140 Rubl.	2240
1 älterer Unterofficier	80
2 Zähler a 80 Rubl.	160
2 Wärter a 60 Rubl.	120
1 Buchbinder	60
Zu den Kanzeleiausgaben des Kollegium 1000 Rubl. und der Expedizion deſſelben, ſo lange als ſie dauern wird, 500 Rubl. — in der Summe	1500

Zeichnungsdepartement.	Jaresgeh. Rubl.
1 Markſcheider	250
2 Berggeſchworne a 200 Rubl.	400
2 Schichtmeiſter a 120 Rubl.	240
4 Unterſchichtmeiſter a 80 Rubel.	320
Beim Magazin zum Verkaufe des Kupfers, Eiſens, und der Berechnung der Einkünfte und Ausgaben der Geldkaße:	
1 Kommißar	300
1 Magazinwächter	75
1 Kanzeliſt	250
1 Kopiiſt	120
Zu Ausgaben	50
Zur Anmiethung verabſchiedeter Soldaten, um die Wachen bei dem Kronſpeicher, Archive und den Magazinen zur Aufbewahrung des Eiſens zu unterhalten, für 16 Leute a 60 Rubl. . . .	960
Summa für's Kollegium ſelbſt =	22700
Departement des Bergkollegiums für das Münzweſen.	
Ein Präſident oder oberſter Richter, ſo wie ein Prokureur werden hier nicht beſonders angeſezt werden, ſondern die vom Bergkollegium gehören auch hieher, und außerdem.	
1 Kollegienrath	1200
Dieſe Stelle bekleidet jezt der Etatsrath Schneeſe, der aber auf beſondern allerhöchſten namentlichen Ukas 1875 Rubel Gehalt hat.	
2 Hofräthe a 900 Rubl.	1800
1 Sekretair	600
1 Rentmeiſter	400
1 Protokolliſt	400
1 Kämmerer	400
1 Buchhalter	400
1 Regiſtrator	300
1 Archivarius	300
3 Kanzeliſten a 250 Rubl.	750
4 Unterkanzeliſten a 175 Rubl.	700
10 Kopiſten a 140 Rubl.	1400
4 Zähler a 60 Rubl.	240
1 Kommißair	250
1 älterer Unteroffizier	80
8 Invaliden zur Verſchiffung a 48 Rubl.	384

	Jahrgeh. Rubl.
4 Wärter a 60 Rubl.	240
Zu Kanzleiausgaben, Holz und Licht	400
Bediente beim Münzhofe.	
1 Wardein	600
1 Probiermeiſter	150
1 Lehrling	100
3 Münzmeiſter a 400 Rubl.	1200
3 Lehrlinge derſelben a 100 Rubl.	300
1 Münzprobirer	300
1 Lehrling deſſelben	100
1 Maſchiniſt	800
2 Tiſchler bei demſelben a 80 Rubl.	160
Beim Medaillenſchlagen.	
1 älterer Medailleur	1500
2 iüngere Medailleurs a 800 Rubl.	1600
2 Untermeiſter der Medailleurkunſt a 600 Rubl.	1200
2 ältere Lehrlinge a 200 Rubl.	400
4 iüngere Lehrlinge a 150 Rubl.	600
4 iüngſte Lehrlinge a 100 Rubl.	400
1 Inventor	1000
1 Zeichenmeiſter	300
Beim Inſtrumentenweſen.	
1 Meiſter	200
1 älterer Lehrling	100
1 iüngerer Lehrling	80
Beim Drechslerweſen.	
1 Meiſter	120
1 Lehrling	80
Beim Schlößerweſen.	
1 Meiſter	200
1 älterer Lehrling	100
1 iüngerer Lehrling	80
Beim Schmiedeweſen.	
1 Meiſter zur Schmiedung der Medaillen- und Münz-Stempel und der übrigen Inſtrumente	600
1 Untermeiſter	300
4 Schmiede a 100 Rubl.	400
Zu den Ausgaben bei allen bisher angegebenen Teilen, dem Münz-	

	Jahrgeh. Rubl.
hofe, der Rentkammer und dem Kommiſſariate, als für Holz, Licht, Papier, Farben und kleine Reparatur und Verbeſſerungen	1350
Beim Lazareth.	
1 Staabschirurgus	350
1 Barbier	80
2 Wärter a 60 Rubl.	120
Zur Anmietung eines Hauſes für's Lazareth und zu Holz . .	300
Probierhütte.	
1 Probiermeiſter	150
1 Lehrling	80
1 Wärter	48
Zu den Ausgaben der Probierhütte	100
Summa =	25892

Kontoir des Bergkollegiums zu Moskwa.

1 Kollegienrath	600
1 Aſſeſſor	375
1 Sekretair	375
1 Protokolliſt	225
1 Registrator	200
2 Kanzeliſten a 150 Rubl.	300
2 Unterkanzeliſten a 130 Rubl.	260
4 Kopiſten a 100 Rubl.	400
1 iüngerer Unteroffizier	40
2 Wärter a 36 Rubl.	72
Zur Anmietung von 10 Invaliden a 36 Rubl.	360
Zu kleinen Ausgaben	200
Beim Zeichnungsdepartement.	
1 Markſcheider	160
1 Lehrling der Markſcheidekunſt	75
1 Bergprobirer	150
1 Lehrling der Probierkunſt	30
1 Kommiſſair	200
1 Magazinwächter	50
2 Zähler a 36 Rubl.	72
Zum Laboratorium, den Materialen, Inſtrumenten und übrigen kleinen Ausgaben	50
	4194

Department des Bergkomtoirs für die Münzangelegenheiten.	Jahrgeh. Rubl.
1 Kollegienrath	600
1 Sekretair, der zugleich die Geſchäfte des Buchhalters verſieht . .	375
1 Kanzeliſt	150
1 Unterkanzeliſt	130
3 Kopiſten a 100 Rubl.	300
1 älterer Unteroffizier	60
1 iüngerer Unteroffizier	40
8 Invaliden a 36 Rubl.	288
2 Wärter a 36 Rubl.	72
1 Kommißair	120
1 Zähler	40
Zu kleinen Ausgaben	100
Münzhof, deßen Angeſtellte zugleich die Geſchäfte von der Probierhütte verſehen.	
1 Münzprobirer	200
1 älterer Lehrling	80
1 iüngerer Lehrling	60
2 Wärter a 36 Rubl.	72
Zu kleinen Ausgaben	50
Bei dem Gewichtweſen, und deren Reparation.	
1 Inſtrumental-Untermeiſter	120
1 Inſtrumental-Lehrling	80
Summa für das Department zu Moskwa . . .	2937
— — für's Bergkollegium und deſſen Komtoir . . .	26994
— — für die Münzdepartements	28829
Für's Kollegium und die Departements . . .	55723
und mit der Zulage für den Etatsrath Schneeſe . .	56398

Das Original iſt unterſchrieben: Jakob Sievers.
Graf Peter Sawadowskoi.
Graf Nikolai Rumänzow.
Fürſt Nikolai Galizün.
Fedor Kolokolzow.

Die einzelnen Blätter ſind beglaubigt: Oberſekretair Iwan Bogajewskoi.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem vom Senate unterlerlegten am 28ſten Aprill von Seiner Kaiſerl. Maieſtät beſtätigten Etat des Manufakturkollegiums, der Expedizion zur Anfertigung und Verwahrung des Stempelpapiers und des Manufakturkontoirs, werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am Mai 1797.

Vom erſten Departement.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet: Moskwa am 28ſten Aprill 1797. Es ſei dem alſo.

Etat des Manufakturkollegiums und der Expedizion zur Anfertigung und Verwahrung des Stempelpapiers, und des Manufakturkomtoirs.

Zu St. Petersburg.

Im Kollegio:	Jahrgeh. Rubl.
1 Präſident von der dritten oder vierten Klaße	2250
1 Vicepräſident von der vierten oder fünften Klaſſe	1875
1 Kollegienrath	1200
2 Hofräthe a 900 Rubl. von denen einer bei der Expedizion zur Anfertigung und Verwahrung des Stempelpapiers	1800
2 Aſſeſſoren a 700 Rubl.	1400
1 Prokureur	900
1 Exekutor von Staabsofficiersrang	450
3 Sekretairs a 600 Rubl.	1800
1 Protokolliſt	400
1 Ueberſezzer	500
1 Buchhalter	600
1 Regiſtrator	300
1 Archivarius	300
7 Kollegieniunker a 100 Rubl.	700
	14475
Für Kanzleibediente, Geſchworne, Stempler, das Invalidenkommando, zu den Kanzleiausgaben des Kollegiums und für die Expedizion zur Verwahrung des Stempelpapiers	8525
Summa für das Kollegium und die Expedizion =	23000

Komtoir zu Moskwa.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Kollegienrath	900
1 Hofrath	700
1 Aſſeſſor	600
2 Sekretairs 'a 450 Rubl.	900
1 Protokolliſt	300
1 Ueberſezzer	450
1 Buchhalter	450
1 Exekutor von Oberofficiersrang	300
1 Regiſtrator	250
Für Kanzleibediente, Invalidenkommando, und zu den Kanzleiausgaben	4120
	8970
Hauptſumme für das Manufakturkollegium und deſſen Kontoir =	31970

Da von dieſer Summe unterweilen etwas nachbleiben kann, ſo wird dies zur Belonung derer beſtimmt, welche ſich nach Gutachten des Präſidenten, durch Fähigkeit und Dienſteifer vorzüglich auszeichnen.

Im Original unterſchrieben: Jakob Sievers.
Graf Peter Sawadowskoi.
Graf Nikolai Rumänzow.
Michaila Soimonow.
Fürſt Nikolai Galizün.
Fedor Kolokolzow.

Beglaubigt vom Oberſekretair Iwan Bogajewskoi.

Anordnung und Beſtellung eines Vicepräſidenten des Reichsmediziniſchen Kollegiums.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentliche, dem Senate am 30ſten Aprill mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilte Ukaſen, in denen verzeichnet iſt: im erſten: „Zur Vermehrung der durch den Etat des Mediziniſchen Kollegiums beſtimmten Beamten verordnen Wir demſelben auf gleichem Fuße wie den „andern Kollegien nnd mit dem nämlichen Gehalte von tauſend acht hundert fünf

„und ſiebzig Rubel iährlich, einen Vicepräſidenten, der in dem Medizinischen Kon=
„toir zu Moskwa ſeinen Siz, und außerdem unter der obern Leitung des Medizi=
„niſchen Kollegiums über alle Anteile des Medizinaldepartements zu Moskwa be=
„ſondere Aufſicht haben wird" Im zweiten: „Wir ernennen allergnädigſt den
„Etatsrath Awram Wolkow zum wirklichen Etatsrath, und Stellvertretenden Vi=
„cepräſidenten des Mediziniſchen Kollegiums mit dem für dieſe Stelle ausgeſezten
„Gehalte;" — hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſen Seiner Kaiſerl.
Maieſtät allerhöchſten Ukaſen alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierun=
gen zu benachrichtigen. Am Mai 1797.

Bekanntmachung einer Tabelle zur Bezeichnung der Schwere der künftig zu haltenden Ge=
wichtſtükke von 1. 3. 9 und 27 Pfund und der Art wie mit denſelben gewogen werden muß.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, vom wirkli=
chen Herrn Geheimderath, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazions=
bank, Miniſter vom Departement der Apanagen, Schazmeiſter der Rußiſchen Or=
den, wirklichen Kammerherren und Ritter, Fürſten Kurakin angezeigten Ukas, daß
Seine Kaiſerliche Maieſtät das von ihm, dem Generalprokureur, unterlegte
Proiect mit den dazu gehörigen Zeichnungen, um aller Orten durchs ganze Reich
ein ſicheres Gewicht, Getränk= und Getreidemaaß einzuführen, allerhöchſt zu ge=
nehmigen geruhet, und verordnet, vor der Hand das vom Abwägen der Gewichte
drukken zu laſſen, um es an die gehörigen Orte zu verſenden; hat der dirigirende
Senat befolen: In Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöch=
ſten Verordnung vor der Hand die Tabelle zur Abwägung des Gewichtes drukken
zu laſſen, ſie den Gouvernementschefs, allen Gouvernementsregierungen, und den
übrigen Gerichtsſtellen mit den Ukaſen, dem heiligſten dirigirenden Synod und den
St. Petersburgiſchen Senatsdepartements mit den Anzeigen zuzuſenden. In Fol=
ge deſſen werden hier von gedachter Tabelle Exemplare beigelegt. Am
Mai 1797.

Vom erſten Departement.

Tabelle
zur Abwägung des Gewichtes.

Gewichte.			Gewichte und Waare.				Verkaufs-Waare.		Gewichte.				Gewichte und Waare.				Verkaufs-Waare.	
Pfund	Pfund	Pfund		Pfund	Pfund	Pfund		Pfund	Pud	Pfund	Pfund	Pfund		Pfund	Pfund	Pfund	Pud	Pfund
1	-	-	-	0	-	-	-	1	1	1	-	-	-	0	-	-	1	1
3	-	-	-	1	-	-	-	2	1	3	-	-	-	1	-	-	1	2
3	-	-	-	0	-	-	-	3	1	3	-	-	-	0	-	-	1	3
1	3	-	-	0	-	-	-	4	1	1	3	-	-	0	-	-	1	4
9	-	-	-	1	3	-	-	5	1	9	-	-	-	1	3	-	1	5
9	-	-	-	3	-	-	-	6	1	9	-	-	-	3	-	-	1	6
1	9	-	-	3	-	-	-	7	1	1	9	-	-	3	-	-	1	7
9	-	-	-	1	-	-	-	8	1	9	-	-	-	1	-	-	1	8
9	-	-	-	0	-	-	-	9	1	9	-	-	-	0	-	-	1	9
1	9	-	-	0	-	-	-	10	1	1	9	-	-	0	-	-	1	10
3	9	-	-	1	-	-	-	11	1	3	9	-	-	1	-	-	1	11
3	9	-	-	0	-	-	-	12	1	3	9	-	-	0	-	-	1	12
1	3	9	-	0	-	-	-	13	1	1	3	9	-	0	-	-	1	13
27	-	-	-	1	3	9	-	14	1	27	-	-	-	1	3	9	1	14
27	-	-	-	3	9	-	-	15	1	27	-	-	-	3	9	-	1	15
1	27	-	-	3	9	-	-	16	1	1	27	-	-	3	9	-	1	16
27	-	-	-	1	9	-	-	17	1	27	-	-	-	1	9	-	1	17
27	-	-	-	9	-	-	-	18	1	27	-	-	-	9	-	-	1	18
1	27	-	-	9	-	-	-	19	1	1	27	-	-	9	-	-	1	19
3	27	-	-	1	9	-	-	20	1	3	27	-	-	1	9	-	1	20
3	27	-	-	9	-	-	-	21	1	3	27	-	-	9	-	-	1	21
1	3	27	-	9	-	-	-	22	1	1	3	27	-	9	-	-	1	22
27	-	-	-	1	3	-	-	23	1	27	-	-	-	1	3	-	1	23
27	-	-	-	3	-	-	-	24	1	27	-	-	-	3	-	-	1	24
1	27	-	-	3	-	-	-	25	1	1	27	-	-	3	-	-	1	25
27	-	-	-	1	-	-	-	26	1	27	-	-	-	1	-	-	1	26
27	-	-	-	0	-	-	-	27	1	27	-	-	-	0	-	-	1	27
1	27	-	-	0	-	-	-	28	1	1	27	-	-	0	-	-	1	28
3	27	-	-	1	-	-	-	29	1	3	27	-	-	1	-	-	1	29
3	27	-	-	0	-	-	-	30	1	3	27	-	-	0	-	-	1	30
1	3	27	-	0	-	-	-	31	1	1	3	27	-	0	-	-	1	31
9	27	-	-	1	3	-	-	32	1	9	27	-	-	1	3	-	1	32
9	27	-	-	3	-	-	-	33	1	9	27	-	-	3	-	-	1	33
1	9	27	-	3	-	-	-	34	1	1	9	27	-	3	-	-	1	34
9	27	-	-	1	-	-	-	35	1	9	27	-	-	1	-	-	1	35
9	27	-	-	0	-	-	-	36	1	9	27	-	-	0	-	-	1	36
1	9	27	-	0	-	-	-	37	1	1	9	27	-	0	-	-	1	37
3	9	27	-	1	-	-	-	38	1	3	9	27	-	1	-	-	1	38
3	9	27	-	0	-	-	-	39	1	3	9	27	-	0	-	-	1	39
1	3	9	-	0	-	-	-	40	1	1	3	9	-	0	-	-	1	40
		27						oder 1 Pud				27						oder 2 Pud.

Im Original unterſchrieben: Fürſt Alexei Kurakin.

Aufhebung einer Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat in der Rechtsſache der drei Brüder Bulitſch wegen des unter ihnen ſtrittigen unbeweglichen Vermögens befolen: In Kraft Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen am 19ten Januar dieſes Jahres 1797 erteilten Ukaſes, alle Gerichtsſtellen durch Ukaſen und die Moskowiſchen Senatsdepartements durch Anzeigen zu benachrichtigen, daß die in dieſer Rechtsſache gefällte Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow, welche den angeklagten Jwan Bulitſch dahin verurteilte, einen Eid abzuleiſten, daß er für das ererbte Vermögen, den Meierhof Wlaſowka, welchen er verkauft, den beiden Klägern, Brüdern Matwei und Fedor Bulitſch tauſend Rubel ausgezahlt, und ihnen erlaubt habe den Guſhowiſchen Wald zu benuzzen, nicht als Erben, ſondern aus brüderlicher Gefälligkeit; den Klägern aber ſei nach Ableiſtung dieſes Eides ihr Geſuch abzuſchlagen; als unrechtmäßig und dem Statutenbuche der Kleinreußiſchen Rechte, Abſchnitt 3. Artik. 17. Abſchn. 4. Art. 77. Abſchn. 7. Art. 12. und Abſchn. 9. Art. 26 entgegen, aufgehoben worden; und dahingegen die Entſcheidungen des Kreis- und des Oberlandgerichtes, ſo wie die Meinung des Aſſeſſors vom bürgerlichen Gerichtshofe Latuſchew: von dem Guſhowiſchen Walde, welchen bis dahin der Jwan Bulitſch beſeßen, ſeinen Brüdern den dritten Teil abzuteilen, und die von ihm ihnen nicht ausgegebenen fünfhundert Rubel beizutreiben, beſtätigt worden; welches hierdurch angezeigt wird. Am   Mai 1797.

Vom dritten Departement.

Ukas, den Etat des Kammerkollegiums in Abſicht des Gehalts, mit denen des Berg- und des Manufakturkollegiums gleich zu machen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 1ſten Mai mit allerhöchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir verordnen, den Etat des Kammerkollegiums in Abſicht auf den Gehalt der „durch denſelben angeſezten Beamte mit den Etats des Berg- und des Manufak-

„turkollegiums gleich zu machen; und in Folge deſſen die zuzulegende Summe iär- „lich aus Unſern Reichsſchazkammern auszuzalen;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung die Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod und den St. Petersburgiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Mai 1797.

Ihrer Kaiſerl. Maieſtät Uebernehmung der Oberaufſicht über die in den beiden Reſidenzſtädten geſtifteten Erziehungshäuſer.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 2ten Mai mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Da Ihro Kaiſerliche Maieſtät, Unſere geliebteſte Gemalin, mit Unſerer „Bewilligung, nach der Ihr natürlichen Menſchenliebe, und aus dem Wunſche, „das allgemeine Wohl befördern zu helfen, die Oberaufſicht über die in Unſern „beiden Reſidenzſtädten geſtifteten Erziehungshäuſer und aller ihnen zugehörigen „Einrichtungen übernimmt, ſo verordnen Wir, daß der Curator derſelben in allem „Obliegenden ſich an Ihro Maieſtät wende; im Uebrigen hat man ſich in alle „dem, was die Vormundſchaftsräthe, und die Anlegung der Kapitale zum Ertrage „dieſer Einrichtung betrift, nach den deshalb ausgegebenen Statuten zu achten.“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Mai 1797.

Verordnung, keine Bittſchrift, von mehreren unterſchrieben, anzunehmen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom wirklichen Herrn Geheimderathe, Generalprokureur, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, Miniſter des Departements der Apanagen, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherrn und Ritter, Fürſten Kurakin angezeigt worden: wie Seine Kaiſerl. Maieſtät am 4ten

Mai allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß von Niemandem und bei keiner Gerichtsſtelle von mehreren unterſchriebene Bittſchriften angenommen würden. Der dirigirende Senat hat befolen: Wegen ſchuldiger Befolgung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden. Am Mai 1797.

Zurükkehr des erſten Departements des Senates von Moskwa nach St. Petersburg.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Das erſte Departement des dirigirenden Senates hat auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Befehl ſich nach St. Petersburg zu begeben, am 5ten Mai zu Moskwa ſeine lezte Sizzung gehalten, und beim Schluße derſelben befolen: hievon alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen, und dabei die Vorſchrift zu erteilen, daß die Vorſtellungen und Raporte über alle vor dies Departement gehörende Angelegenheiten künftig nach St. Petersburg eingeſendet werden. Am Mai 1797.

Einſchärfung, die Einwoner der Gouvernements, bei Gelegentheit Sr. Kaiſerl. Maieſtät Durchreiſe, durchaus mit keinen unnötigen Arbeiten zu belaſten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur, Miniſter des Departements der Apanagen, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherren und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin am 5ten Mai mit Seiner Maieſtät eigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Herr wirkliche Geheimderath und Generalprokureur, Fürſt „Kurakin! Bei Unſerer Durchreiſe durch das Gouvernement Smolensk, fanden Wir „in der Slabode Pnewa, daß hier gegen die Unſerm Willen gemäß ergangenen „Verbote, die Einwoner, bei Gelegenheit Unſrer Reiſe, durchaus mit keinen unnö„tigen Arbeiten zu belaſten, ohne alle Noth durch die ganze Ortſchaft eine hölzerne

„Brůkkung gezogen worden, welche außerdem, daß ſie die Einwoner von ihrer Ar„beit abgehalten, ihnen auf tauſend Rubel zu ſtehen gekommen. Wir haben des„halb fůr gut erachtet, durch Unſern Senat allen Gouvernements aufs neue ein„ſchårfen zu laßen, daß keiner der Gouvernementschefs, noch der bei den Kreiſen „angeſtellten Beamten es wage, dergleichen Arbeiten anzubefehlen, welche bei der „vormaligen Direktion der Statthalter, in dergleichen und anderen Fållen, nicht weil „es das Bedůrfniß erforderte, ſondern blos, weil es ihnen ſo gefiel, aufgelegt wur„den, und durch Aufbietung der Leute zu denſelben ihnen die fůr ihre Haushaltung „ſo nôtige Zeit zu rauben, bei Gefahr, daß von den Verſchuldeten nicht nur die „Koſten der Arbeit und der den Leuten verurſachten Verſåumung werden beigetrie„ben, ſondern ſie auch ůberdies fůr Verwahrloſung ihrer Pflicht, ihres Amtes ent„ſezt werden ſollen;“ hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfůllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtåt allerhôchſten Verordnung allen Gouvernementsregierungen und bůrgerlichen Gouverneurs Ukaſen zuzuſenden, und dieſen vorzuſchreiben, daß ſie ůber unverbrůchliche Befolgung dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtåt allerhôchſten Verordnung in den ihnen anvertrauten Gouvernements von ihrer Seite unnachlaßbar zu wachen haben; durch gleiche Ukaſen auch alle Gerichtsſtellen zu benachrichtigen, den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am Mai 1797.

Vom erſten Departement.

Erôffnung der Sizzungen des Departements der Apanagen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtåt u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtåt Ukas hôrte der dirigirende Senat die Eingabe des Departements der Apanagen, daß in Erfůllung Sr. Kaiſerlichen Maieſtåt namentlichen, durch den Miniſter des genannten Departementes angezeigten Verordnung, am 22ſten Mai im Kanzlerhauſe die erſte Sizzung des Departementes der Apanagen erôfnet worden; und hat befolen: hievon alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod, und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen, und

der Akademie der Wiſſenſchaften und Moskowiſchen Univerſität Vorſchrift zu erteilen, um dies den öffentlichen Zeitungen beidrukken zu laſſen. Am Mai 1797.

Vom erſten Departement.

Zurükkunft des erſten Departements des dirigirenden Senates von Moskwa, und Wiedereröfnung der Sizzungen deſſelben zu St. Petersburg.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Das erſte Departement des dirigirenden Senates hat in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſter namentlicher Verordnung ſich von Moskwa nach St. Petersburg begeben, am 27ſten Mai ſeine erſte Sizzung eröfnet, und befolen: hievon alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Mai 1797.

Einſchärfung des dirigirenden Senates, aus allen Gouvernemements von ihren Natur- und Kunſtprodukten, und wie viel derſelben aus der erſten Hand zu haben ſind, ſo wie aus dem Admiralitätskollegium über die Kameralwaldungen Berichte einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat in allgemeiner Verſammlung den Antrag des wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs, Miniſters vom Departement der Apanagen, Oberdirektors der Reichsaßignazionsbank, Schazmeiſters der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherren und Ritters, Fürſten Kurakin, in welchem er anzeigt: Da er aus den Memorien der Expedizion zur Reichsökonomie, Vorſorge für die Fremden und Landwirtſchaft erſehen, daß, obgleich vom dirigirenden Senate in Folge Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnungen, unter dem 13ten Mai den Kriegs- und Admiralitätskollegien vorgeſchrieben worden, der Expedizion zur Reichsökonomie von den für die Kriegsdepartements nötigen Produkten hinlängliche Auskunft zu erteilen, und den Gouvernementsregierungen, Berichte einzuſenden, wie viel ſolcher Produkte von der erſten Hand der Landbauer und aus den Fabriken erhalten werden, und dabei

Nachricht zu erteilen, welche beſondere Vorteile ein iedes Gouvernement für ſich gewähre, und welche Vorzüge es habe; doch von keiner einzigen Gerichtsſtelle außer von den Gouvernementsregierungen von Orel und Kursk ſolche Berichte eingeſendet worden, und man zugleich auch auf den Inhalt des Ukaſes des dirigirenden Senates vom 9ten März, gedachter Expedizion zuverläßige und umſtändliche Anzeigen von allen fremden Koloniſten einzuſenden, dergleichen nur aus den Gouvernements St. Petersburg, Woroneſh und Kiew erhalten; weshalb alſo die Expedizion, die keine Grundlage erhielt, um die nötige Abgleichung zu treffen, durchaus keinen Entwurf unternehmen konnte, und Sr. Kaiserl. Maieſtät allerhöchſter Wille ohne Erfüllung geblieben; ſo halte er ſich als Generalprokureur verpflichtet, bei dem dirigirenden Senate darauf anzutragen, daß er geneigen möge, allen Gerichtsſtellen, denen es ſich gehöret, die baldmöglichſte Einſamlung und Zuſendung der erforderlichen Nachrichten, bei Gefahr einer unausbleiblichen Unterſuchung im entgegengeſezten Falle, durch Ukaſen einzuſchärfen; eben ſo auch dem Admiralitätskollegio Vorſchrift zu erteilen, daß es der Expedizion zur Reichsökonomie die nötigen Nachrichten von den ehmaligen Statuten in Anſehung des Forſt- und Waldweſens, und dem iezzigen Zuſtande der Kameralwaldungen mitteile; und hat befolen: Einſtimmig mit dieſem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, mit der ſtrengſten Vorſchrift, die für die Expedizion zur Reichsökonomie erforderlichen Nachrichten, bei Gefahr einer unvermeidlichen Unterſuchung im entgegengeſezten Falle, aufs baldmöglichſte einzuſenden; und dem Senate einzuberichten, weshalb iene Nachrichten, ohnerachtet der Vorſchrift des Senates bis iezt noch nicht eingeſendet worden, auch dem Admiralitäts- und dem Kriegskollegio deshalb einzuſchärfen, und dem erſtern dabei vorzuſchreiben daß es der gedachten Expedizion von den ehmaligen Statuten des Forſt- und Waldweſens, und dem iezzigen Zuſtande der Kameralwaldungen, die gehörigen Nachrichten mitteile. Am Mai 1797.

Einſchärfung an die Gerichtshöfe, wegen Haltung der Denkbücher auf Pergament, über die in Betreff der Landgüter und Ländereien vorfallenden gerichtlichen Angelegenheiten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe und Raporte verſchiedener bürgerlichen Gerichtshöfe, welchen nach Aufhebung des Erbgüterkollegiums durch Ukaſen des Senates vom 27ſten Sept. 1783 Vorſchrift erteilt war, daß ſie die durch den namentlichen allerhöchſten Ukas vom 7ten Aprill 1765 *) verordnete Abgabe, die an genanntes Kollegium für die Haltung von Pergamentnen Denkbüchern der Streitſachen und anderer Angelegenheiten nach alphabetiſcher Ordnung der Gutsherrlichen Familien, ihrer größern und

---

*) Dieſer Ukas vom Jahre 1765, den wir zur größern Verſtändlichkeit mitzuteilen für gut finden, lautete wörtlich:

Zur Erfüllung Ihrer Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen allerhöchſten Ukaſes, am 7ten Aprill höchſteigenhändig verzeichnet auf einem vom Senate unterlegten Memoriale, in welchem auf den Antrag des Stellvertretenden Generalprokureurs, Generalquartiermeiſters und Ritters, Fürſten Alexander Alexejewitſch Wäſemskoi vorgeſtellt war, daß es für den Vorteil aller Gutsbeſizzer und zur Erleichterung der Kollegienbedienten, unumgänglich nötig ſei, bei dem Erbgüterkollegium und deſſen Kontoir Denkbücher der Gutsherrlichen Familien und ihre Haupt= und Nebendörfer und leeren Pläzze nach alphabetiſcher Ordnung zu halten. Und ob es gleich nicht unbekannt ſei, daß dergleichen Bücher ſchon durch eigne Bemühung des Erbgüterkollegiums eingeführt worden, ſo würden ſie doch nur auf gewöniglichem Papier gehalten, ſeien alſo der Verderbung, und daher der Gefahr ausgeſezt, noch größere Streitigkeiten unter den Gutsbeſizzern zu veranlaßen; zur Vermeidung aller ſolcher Schwierigkeiten müßten alſo von iezt an dieſe Bücher und ihr alphabetiſches Regiſter, nach den beigelegten Formen, auf Pergament gehalten werden, ſo daß die Sekretairs iedes Blatt und ieden Artikel derſelben durch Unterzeichnung beglaubigten; und damit nicht die Kronkaſſe für eine den Gutsbeſizzern ſo nüzliche Einrichtung eine überflüßige Ausgabe zu machen gezwungen ſei, ſo wäre zum Ankauf des Pergaments hier und zu Moskwa, ſowol für die ſtrittigen als die übrigen Angelegenheiten, bei Unterzeichnung der abſchließlichen Entſcheidung einer ieden, ohne die Ukaſen zu übergehen, für iedes Tſchetwert eine Denga zu nehmen; welches Memorial Ihro Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt zu billigen, und höchſteigenhändig zu unterzeichnen geruhet: **Es ſei von iezt an dem alſo.** — Hat der dirigirende Senat befolen: Das Erbgüterkollegium und deßen Kontoir hat die Haltung der Bücher und ihrer alphabetiſchen Regiſter nach vorgeſchriebener Form, und die Einhebung der dafür aufgelegten Denga von iedem Tſchetwert gänzlich ſo zu beſorgen, als es durch Ihro Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Konfirmazion des vom Senate unterlegten Memoriales verordnet worden, und zu deßen Vollziehung ſind dem Erbgüterkollegium und deßen Kontoir, zur Beachtung auch allen Kollegien, Kanzeleien und Kontoirs den Gouvernements und Provinzen, und aus denſelben den ihnen untergeordneten Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden, welche auch zugeſchikt worden. — Am 30ſten Aprill 1765.

kleinern Dörfer und leeren Plätze zu einer Denga vom Tſchetwert um das Pergament anzukaufen, einſamlen, und eben dem Ukas gemäß verwenden, davon aber, wie viel Geld ihnen zur Ankaufung und Haltung ſolcher Bücher erforderlich ſei, dem Senate Berichte einſenden mögten. In Folge deſſen haben ſie auch einberichtet, 1ſtens: der bürgerliche Gerichtshof von St. Petersburg durch einen Raport vom 17ten Oktober 1783, daß zur Einführung ſolcher Bücher von Pergament 100 Rub. erforderlich wären, und nachher durch eine Eingabe vom 25ſten Julius 1785, daß das Geld zur Einführung dieſer Bücher eingeſamlet werde, und zur Ankaufung des Pergamentes ſchon eingeſamlet ſei, doch wird dabei nicht angezeigt, ob es hinreiche, oder ob man mehr nötig habe. 2tens: der zu Koſtroma vom 16ten Novbr. 1783, daß er wegen der Abgabe zur Einführung angezeigter Bücher, und Einlieferung der eingeſamleten Gelder an den Gerichtshof, in Kraft des vom Senate erhaltenen Ukaſes, dem Oberland= und den Kreisgerichten Vorſchrift erteilt, nach Einforderung der Kopien für die Form iener Bücher vom Erbgüterkollegium, und nach Berechnung, wie viel Geld zur Einführung derſelben erforderlich ſein werde, werde er nicht unterlaßen, dem Senate Bericht abzuſtatten; und nachher berichtete er auch vom 1ſten Februar 1784, daß ihm zur Ankaufung des Pergaments und Einfürung der Bücher 500 Rubel nötig wären, deren Anweiſung er ſich erbat. 3tens: Der zu Orel vom 18ten November 1783, daß er in Kraft des vom Senate erhaltenen Ukaſes den mitlern und Kreisgerichten Vorſchrift erteilt habe, das Geld zur Einfürung gedachter Bücher einzuheben, und es dem Gerichtshofe mit Anzeige der Umſtände der Angelegenheiten, welche in die Bücher eingetragen werden müßen, einzuſenden, wobei er vom Senate Beſtätigung dieſes ſeines Entwurfes erbat; und nachher vom 23ſten December eben des Jahres 1783, daß er, weil man zu Orel den Preis des Pergaments nicht wiße, die Summe zur Einfürung gedachter Bücher nicht genau beſtimmen könne, ſie aber auf 200 Rubel anſchlage. 4tens: Der von Tula vom 12ten Januar 1784, daß ihm zum Ankauf des Pergaments 200 Rubel erforderlich wären. 5tens: Der zu Mohilew vom 18ten Januar 1784, daß ihm zur Einführung gedachter Bücher für's erſte 50 Rubl. erforderlich wären, zu deren Aßignirung er ſich einen Ukas erbat. 6tens: Der zu Wätka vom 29ſten Januar 1784, daß weil dort kein Pergament verkäuf=

lich ſei, man den Preis deßelben auch nicht wiße, er könne deshalb die zum Ankaufe deßelben auszuſezzende Summe nicht beſtimmen; damit aber zur Einführung gedachter Bücher gewiß an Pergament kein Mangel ſtatt finden könne, habe er es auf 100 Bogen berechnet. 7tens: der von Kursk, vom 16ten Februar 1784, daß ihm zur Einfürung gedachter Bücher 400 Rubl. hinreichend ſein würden. 8tens: Der zu Pſkow, vom 7ten Junius 1784, daß ihm zur Einfürung obenbenannter Bücher 316 Rubl. 18 Kop. erforderlich wären, zu deren Aßignirung er einen Ukas erbat. 9tens: Der zu Räſan vom 26ſtens Junius des nämlichen Jahres 1784, daß ihm zum Ankaufe des zur Einfürung gedachter Bücher nötigen Pergaments 96 Rubl. erforderlich wären 10tens: Der von Simbirsk erbat ſich vom 4ten Julius eben des Jahres 1784 zur Einfürung ſolcher Bücher 121 Rubl. 60 Kop. 11tens: Der von Kaſan vom Auguſt eben des Jahres 1784, daß er, ſobald er von der Gouvernementsregierung zu Moskwa über den Preis des Pergaments Nachricht erhalten, nicht ermangeln würde, dem Senate vorzuſtellen, wie viel Geld ihm zur Einfürung iener Bücher erforderlich ſein werde. 12tens: Der von Ekaterinoſlaw vom 19ten December des nämlichen Jahres, daß wegen der Ausdehnung des aus den beiden Gouvernements Aſow und Neureußen zuſammengeſezten Gouvernements Ekaterinoſlaw, ihm zum Ankaufe des zur Einfürung bezeichneter Bücher nötigen Pergamentes fürs erſte 1000 Rubel nötig wären. 13tens: Der von Perm vom 4ten Oktober 1785, daß ihm zur Einfürung gedachter Bücher für's erſte 100 Rubel erforderlich wären, welche er von der dafür auferlegten Abgabe darauf zu verwenden gedächte; und nachher vom 12ten November eben des Jahres 1785, daß, da die Erbguts- und alle Ländereiangelegenheiten in den niedern Gerichtsſtellen anhängig gemacht, und unterweilen eben da auch gänzlich beendigt würden, er darauf angewieſen habe, daß dieſe Gerichtsſtellen die Kopieen der geſchlichteten Rechtsangelegenheiten, und die auf ieden Tſchetwert gelegten Abgabegelder zum Pergament einſamleten und dem Gerichtshofe einlieferten, wozu er ſich die Beſtätigung des Senates erbitte. 14tens: Der von Nowgorod, vom 12ten Januar 1784, daß ihm zur Einführung angezeigter Bücher 212 Rubl. erforderlich ſeien, da aber die Kauf- und abgelaufenen Pfandbriefe bei den Kreisgerichten eingetragen würden, und nach Ablauf der Geſezmäßigen Termine auch die-

ſe Gerichte die unbeweglichen Güter ab= und zuſprächen, ob ſie da bei Unterſchrift der Endurteile in Abſprechung ſolcher Beſizzungen, die Abgaben vom Tſchetwert einheben, und auch dieſe Gattung von Rechtsſachen in das beim Gerichtshofe einzuführende Buch eintragen ſollten; worüber er einen Ukas vom Senate erbat. 15tens: Der von Niſhegorod vom 21ſten Februar 1784, welcher zur Einfürung ſolcher Bücher 711 Rubl. 20 Kop. forderte, und einberichtete, daß er dieſe Denkbücher bei den 12 Kreisgerichten und zwei Niederrechtspflegen zu halten gedenke, deshalb, weil unter der Behörde dieſer leztern die unbeweglichen Beſitzthümer der Tataren, und derer von ihnen ſtänden, welche das Griechiſche Glaubensbekenntniß angenommen, und deswegen die Neugetauften genannt würden. 16tens: der von Tobolsk vom 15ten November 1783, daß bei dem Gerichtshofe bis iezt ſolche Rechtsſachen wegen herrſchaftlicher Güter, welche nach Alphabetiſcher Ordnung in die Denkbücher einzuzeichnen wären, nicht vorgekommen, und vermutlich auch in Zukunft, wegen der geringen Anzahl ſolcher Beſizzungen in dem Gouvernement, dergleichen nicht viel oder gar nicht vorkommen würden, deshalb könne auch der Gerichtshof in Anſehung der zur Einfürung dieſer Bücher erforderlichen Geldſumme nichts beſtimmen, würde aber, ſobald dergleichen Sachen bei ihm eingingen, nicht ermangeln, deshalb dem Senate vorzuſtellen. 17tens: der von Koluwan, vom 27ſten März 1784, daß in dem daſigen Gouvernement keine Gutsherrlichen Beſizzungen wären, und deshalb könne der Gerichtshof auch nicht die zur Einfürung von Pergamentbüchern erforderliche Geldſumme beſtimmen, ſollte es aber dennoch anbefolen werden, dergleichen Bücher zu halten, ſo bäte er um Zuſendung ihrer Form; und hat befolen: Da von der Zeit der vom Senate aus allen bürgerlichen Gerichtshöfen erteilten Vorſchrift, beſagte Berichte einzuſenden, und der Einſendung dieſer Berichte zufolge der erteilten Vorſchrift, ſchon mehr als 13 Jahre verfloßen, ſo muß man iezt nach aller Wahrſcheinlichkeit den Schluß machen, daß in allen Gerichtshöfen zur Einfürung der Denkbücher von Pergament für alle ſtrittige und andere Angelegenheiten nach dem Alphabete der Gutsherrlichen Familien, ihrer größern und kleinern Dörfer und leeren Plätze, durch die Abgabe einer Denga für iedes Tſchetwert ſchon ein hinlängliches Kapital angeſamlet, die Bücher ſelbſt eingeführet ſeien, und deshalb gar kein Bedarf mehr ſtatt

finde, zur Einfürung derſelben eine beſondere Summe aus der Kronkaſſe anzuweiſen; daher alſo nur Folgendes zu verfügen bliebe: Erſtens: den Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege aller der Gouvernements, von deren Behörde bezeichnete Berichte dem Senate eingeliefert worden, Vorſchrift zu erteilen, daß ſie in Eintragung zu vorgedachten Pergamentbüchern für die ſtrittigen und anderen Angelegenheiten der Gutsherrlichen Familien, und ihres unbeweglichen Beſizthums, und in Einhebung der Denga von iedem Tſchetwert genau nach Kraft des namentlichen Ukaſes vom 7ten Aprill 1765, und der in Folge deſſen vom Senate am 27ſten September 1783 erteilten Vorſchrift, ohne alle Nachlaßung vorſchreiten; ſollten aber irgendwo auch bis iezt dergleichen Bücher nicht eingeführt worden ſein, dieſelben iezt ſogleich einfüren, und die Eintragung der Gutsherrlichen Familien und ihres Beſizthums nebſt der Beitreibung der aufgelegten Abgabe einer Denga für das Tſchetwert, von iedem dazu Verpflichteten, von der Zeit der Eröfnung der vorhin in dieſen Gouvernements ſtattgehabten Statthalterſchaften anfangen, und dieſe Eintragung künftig unverbrüchlich fortſezzen; und eben dies iſt, damit bezeichneter namentlicher Ukas und die demſelben gemäße Beſtimmung des Senates überall nach einer Form befolget werde, auch allen übrigen Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege vorzuſchreiben. Zweitens: Da der Senat aus der Eingabe einiger der obengenannten bürgerlichen Gerichtshöfe erſiehet, daß ſie dergleichen Bücher bei den Kreisgerichten, Niederrechtspflegen, und den mittlern Gerichten einzuführen gedachten, und zwar aus der Rükſicht, weil in den Kreis- und den Oberlandgerichten die Rechtsſachen wegen der unbeweglichen Beſizzungen des Adels, und in den Rechtspflegen wegen der unbeweglichen Güter vom Beſizze der Tataren und derer von dieſen, welche den Chriſtlichen Glauben des Griechiſchen Bekenntnißes angenommen, und neugetaufte heißen, anhängig gemacht, und ohne weitere Appelazion geſchlichtet werden, nach obenangezeigtem namentlichen Ukas vom Jahre 1765 aber, angezeigte Bücher und die Eintragung in dieſelben nebſt der Einhebung einer Denga vom Tſchetwert, bei dem Erbgüterkollegium gehalten wurden, und nach Aufhebung derſelben der Senat beſtimmt hat, daß dies Alles bei den bürgerlichen Gerichtshöfen betrieben werden ſollte, iezt alſo den Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege zur Vollziehung zufällt, daneben

durch die neuergangenen Etats für die Gouvernements, die Niederrechtspflegen und die mittlern Gerichte aufgehoben worden, und nur die Kreisgerichte allein nachgeblieben ſind, ſo hält, obgleich bei dieſen leztern, Angelegenheiten über unbewegliche Beſizthümer anhängig gemacht und ihre Entſcheidungen ohne weitere Appellazion erhalten werden, der Senat dennoch die Einfürung ſolcher Bücher bei dieſen Gerichten für überflüßig; ſondern überträgt dieſelbe vielmehr den Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege, und die Kreisgerichte haben, nach Entſcheidung der Sachen, und nach Beitreibung der beſtimmten Abgabe einer Denga vom Tſchetwert, den Gerichtshöfen für die Eintragung zu den Büchern gehörig umſtändliche Berichte einzuſenden, und zugleich die beigetriebenen Gelder denſelben einzuliefern. Am Mai 1797.

Vom einſtweiligen Departement für Kaſſen= und Ertragsangelegenheiten.

Verordnung, die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Brükken und Dämme durch's ganze Reich auf den Fuß von Lithauen, Kurland und Liefland zu ſezzen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur, Miniſter vom Departement der Apanagen, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank und Ritter, Fürſten Kurakin am 23ſten Mai mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Herr wirkliche Geheimderath und Generalprokureur Fürſt Kurakin! Mit der äußerſten Zufriedenheit fanden Wir auf „Unſrer Reiſe in den Gouvernements Lithauen, Kurland und Lifland die Wege und „Brükken in dem beſtmöglichſten Zuſtande, und die Beſorgung derſelben nach „Maasgabe der Köpfe auf gewiße Diſtanzen unter die Einwoner, ohne ſie im geringſten zu drükken, verteilt. Jn dem Wunſche, daß eine ſolche Ordnung und die „Mittel zur Unterhaltung der Wege allenthalben eingeführt werden mögten, verordnen Wir, vom Senate aus, allen Gouvernements aufzutragen, daß in denſelben, wenn nicht alle, doch wenigſtens die Hauptwege mit ihren Brükken und „Dämmen in guten Stand geſezt, und auf eben dem Fuße unterhalten werden, „als dieſes Anteil in den genannten drei Gouvernements eingerichtet worden, wo=

„bei die Aufſicht und Beſorgung deßelben den Landgouverneurs zu übertragen iſt, „welche iede Verſäumung werden zu verantworten haben.“ hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gouvernementsregierungen und Landgouverneurs zu benachrichtigen, mit der Vorſchrift, daß ſie ſich von den im allerhöchſten Ukaſe genannten Gouvernements Auskunft mitteilen laßen, auf welche Art bei ihnen die Wege, Brükken und Dämme unterhalten werden, und ſie dann dem in Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukas angedeuteten Willen gemäß genau eben ſo einrichten; und dem Senate einberichten, welche Maaßregeln von ihnen zur Bewerkſtelligung deßen getroffen worden. Zur gehörigen Beachtung hievon ſind auch alle Gerichtsſtellen durch eben ſolche Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Vom dritten Departement.

Nähere Beſtimmung wegen Haltung und Anſtellung der Titulairiunker.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin am 29ſten Mai angezeigten Ukas, wie Seine Kaiſerliche Maieſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß nur die als Titulairiunker gerechnet werden ſollen, welche zur Junkerſchule eingeſchrieben ſind, ſich wirklich in derſelben einfinden, und in den im Etat der Junkerſchule beſtimmten Gegenſtänden unterrichtet werden, ſo daß auch die Titulairiunker nicht weiter können beurlaubt werden als binnen einem vollen Jahre auf 28 Tage, und daß alle die, welche wegen Verſäumung, Faulheit oder ſchlechter Auffürung, oder aus andern Gründen aus der Schule ausgeſchloßen werden ſollten, auch zugleich aus der Zahl der Titulairiunker ausgeſchloßen und ſowol dieſer Benennung als der Vorrechte der 14ten Klaße verluſtig werden. Auf gleiche Art ſoll auch die Einſchreibung und Anſtellung zu Titulairiunkern, ſo wie die Ausſchließung von dieſem Stande, und die Beraubung der mit ihm verbundenen Vorrechte einzig dem Generalprokureur überlaßen ſein, unter deſſen Behörde die Junkerſchule durch den

Ukas vom 1ſten Januar dieſes Jahres gezogen worden. Was aber die Anſtellung der Kollegieniunker bei den Gerichtsſtellen anbetrift, ſo hat, weil dies ſchon der Anfang des bürgerlichen Dienſtes iſt, der Generalprokureur eben ſo wie bei andern Beamten, über die würdigen und in den Wiſſenſchaften geprüften Titulairiunker zu ihrer Anſtellung als Kollegieniunker bei den Gerichtsſtellen, dem Senate vorzulegen; hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Verordnung, die bei andern Gerichten übliche öffentliche Vorladung derer, die ſich nicht ſelbſt geſtellt, bei den Landmeßungsdepartements nicht ſtatt finden zu laſſen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn Oberprokureur Ründin eine ihm vom wirklichen Herrn Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin gegebene Ordre, von folgendem Inhalte vorgelegt: Seine Kaiſerliche Maieſtät haben auf ſeine alleruntertänigſte Vorſtellung in Betreff der Betreibung und Entſcheidung der Sachen in den Landmeßungsdepartements des Senates allerhöchſt zu verordnen geruhet: den Ukas vom 18ten Junius 1764, nach welchem die Proceßirenden zur Betreibung ihrer Sache und eigenhändigen Unterzeichnung der Extrakte öffentlich vorzuladen ſind, nicht auf die Landmeßungsdepartements auszudehnen, ſondern die bei denſelben anhängigen Sachen, nach Grundlegung der Landmeßungsinſtrukzion, ohne Aufforderung der Supplikanten, im Falle einige derſelben ſich ſelbſt nicht weiter melden ſollten, zu betreiben und zu ſchlichten. Und auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſem Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchluße, die Landmeßungskanzelei und Kontoirs, und alle Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu unterrichten, mit dem Andeuten, daß die leztern die Einwoner ihres Gouvernements auf die gehörige Art hievon benachrichtigen. Am Junius 1797.

Vom Landmeßungsdepartement.

Befehl, die bei den aufgehobenen Gerichtsſtellen vorgefundenen Muſteraßignazionen dem Senate einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtát u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin, der Antrag gethan, von allen Orten die bei Gelegenheit der Aufhebung verſchiedener Gerichtsſtellen nachgebliebenen Muſteraßignazionen verſchiedener Preiſe an den Senat einzufordern, um ſie der Direktion der Reichsaßignazionsbank zuzuſtellen. Und auf Sr. Kaiſerl. Maieſtát Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie gedachte Muſteraßignazionen von verſchiedenen Preiſen, die bei Gelegenheit der Aufhebung verſchiedener Gerichtsſtellen nachgeblieben ſind, ungeſáumt dem Senate zuſenden. Am Junius 1797.

Verordnung, daß künftighin zu den Kriegsgerichten niemals bürgerliche Beamte als Beiſizzer zugezogen werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtát u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtát Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Kriegskollegium, durch welchen es auf einen vom Senate erhaltenen Ukas, zu unterſuchen, wie es mit der Richtung der Kriegsleute von unterm Range in den bürgerlichen Regierungen an den Orten zu halten ſei, wo keine Kriegskommando's ſtehen, den Bericht abſtattet: daß bei der im Kollegium deshalb gehaltenen Nachſicht am 24. Jan. dieſes Jahres 1797 der Generallieutenant, Mitglied des Kollegiums und Sr. Kaiſerl. Maieſtát Generalauditor und Ritter, Fürſt Schachowskoi, nebſt ſeinem Raporte, einen von Sr. Kaiſ. Maieſtát allerhöchſt konfirmirten Auszug über die Verbrechen des Sekondlieutenants Prokophei Nikiphorow vom Jelatniſchen Staatskommando vorgeſtellt habe, auf welchem Auszuge von Sr. Kaiſerl. Maieſtát höchſteigenhändig unter andern dies verzeichnet war: „Künftighin ſollen in den Kriegsgerichten keine bürgerliche Beamten als Beiſizzer „zugezogen werden, es ſei denn bei einer, Beide, den bürgerlichen und den Militair-Anteil, zugleich betreffenden Sache.“ Dieſem zufolge habe das Kriegskollegium feſtgeſezt: von iezt an künftighin alle Láuflinge der verſchiedenen Regimenter,

die in einer Stadt oder einem Kreiſe aufgefangen werden, ſo auch die Kriegsleute vom Staatskommando, ſowol Ober= als Unteroffiziers und Gemeine, wenn ſie in Verbrechen verfallen ſind, nicht in den bürgerlichen Gerichtsſtellen zu richten, ſondern ſie zur Unterſuchung und Richtung nach ſolchen Gouvernementsſtädten zu ſchikken, wo Truppen einquartiret ſind, oder Garniſonregimenter ſtehen, an den Kriegsgouverneur, Inſpekteur, Regimentschef oder Kommendanten; wo aber in den Gouvernementsſtädten keine Truppen ſtehen, da ſind ſolche Verbrecher von der Gouvernementsregierung, nach Maaßgabe des Obigen, an die nächſten Kriegskommando's abzuſenden. Hievon ſind allen Kriegskommando's Ukaſen zuzuſenden, und dem Senate iſt zu rapportiren, mit der Bitte, daß auch allen Gouvernementsregierungen eine dieſem einſtimmige Verordnung erteilt werde; — und hat befolen: Da es ſich durch die im Senate deshalb gehaltene Nachſicht ergeben, daß die Gouvernementsregierung von Simbirsk beim Senate um Entſcheidung angehalten, ob man auf vormaligem Fuße nach dem Ukas vom 21. Januar 1792 die Kriegsleute von niederm Range vor den bürgerlichen Obrigkeiten richten, oder dem iezt zu Simbirsk ſtehenden Garniſonregiment von Heßen zuſchikken ſolle, und dieſer Umſtand dem Kriegskollegium zur Unterſuchung übertragen ward, welches daher auch obigen Beſchluß faßte: ſo ſind alſo deshalb ſowol der von Simbirsk als allen übrigen Gouvernementsregierung Ukaſen zuzuſenden; welches auch erfüllt worden. Am Junius 1797.

Vom vierten Departement.

Verordnung wegen richtiger Auszahlung der Rekrutirungsgelder.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. n. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin zur Prüfung und Erwägung vorgelegt: Daß auf den Ukas vom 23ſten Julius 1770, durch welchen Vorſchrift erteilt worden, von ſolchen Bauern, die einem Gutsbeſizzer zugehören, der nicht mehr hat als höchſtens neunzehn männliche Köpfe, ſtatt der Rekruten zuſammenzuſchießende Gelder einzuſamlen, dieſe Gelder nachher durch die Adelsmarſchalls an die Gutsbeſizzer zu verteilen ſind, welche von einer nicht vollen Kopfzahl Rekruten geſtellt haben;

wie ſich aber iezt durch eingehende Berichte und wirkliche Klagen erweiſet, kommen ſolche nach dieſer geſezlichen Anordnung durch die adlichen Kreiskommißairs von den wenigerbegüterten einzuſamlenden Gelder, nicht nur lange Zeit, ſondern oft gar nicht, in die Hände derer, welche von einer nicht vollen Zahl von Bauern Rekruten geſtellt haben, und wo ſie bleiben, iſt nicht bekannt. Und kraft Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Allen Kameralhöfen durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß ſie ſogleich nach Empfang dieſes, von ſich aus, gehörigen Ortes die ſtrengſten Vorſchriften erteilen, daß die von den adlichen Kreiskommißairs von den weniger begüterten eingeſamleten Zuſammenſchußgelder, ungeſäumt denen ausgegeben werden, denen ſie zukommen, und daß ſie nach Erfüllung deſſen, dem Senate einberichten; unterdeſſen aber dem Senate Verzeichniße einſenden, welchen namentlich von den wenigerbegüterten Edelleuten noch von dieſen Zuſammenſchußgeldern ausgezahlt werden müße, wie viel derſelben noch nicht eingeſamlet, und wer ſich bei dieſer Steuer eine Verſäumung zu Schulden kommen laßen, und wo ſie eingeſamlet ſind, wie viel von dieſen den Edelleuten zukommenden Geldern von gedachten Kommißarien nicht ausgezahlt ſei, mit Bezeichnung, wann ſie die Gelder erhalten, und aus welchem Grunde ſie dieſelben noch nicht an Behörde ausgezahlt haben. Am Junius 1797.

Vom vierten Departemen.

Anzeige der Eröffnung des Bergkomtoirs zu Moskwa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des wirklichen Geheimderathes, Senators, Direktors des Bergwerks- und Münzweſens und Ritters Michailo Feodorowitſch Soimonow, durch welchen er berichtet, daß in Vollziehung Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen allerhöchſten Ukaſes das zu Moskwa errichtete Bergkontoir am 16ten Aprill eröfnet worden, und ſeine Geſchäfte begonnen habe; und hat befolen: hievon alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zur Beachtung durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät am 3ten Junius allerhöchſt beſtätigten Errichtung und Etat einer Stadtdirektion der Stadt Pawlowsk werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am Junius 1797.

Errichtung einer Stadtdirektion der Stadt Pawlowsk.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

Zu Pawlowsk am 3ten Junius 1797.

In der Stadt Pawlowsk und ihrem Kreiſe wird ein Oberdirektor angeſtellt ſein, und die Stadtdirektion iſt einzuteilen in die Kammer- und in die Rechnungsexpedizion. Der Kammerexpedizion werden untergeordnet die Oekonomie der Kronkaſſe und der Bauern, die Fabriken, Werke und die Appellazionsangelegenheiten vom Rathhauſe, die Gebäude vom Hoſe und in der Stadt, den Sloboden, Stadtlagern und auf den Dörfern, damit ſie dem Plane nach und von der gehörigen Façade errichtet werden.

In der Rechnungsexpedizion werden alle Rechnungen der Oekonomie und über die Gebäude, die Geld- und Getreideangelegenheiten alliährlich revidirt, und darinn genaue Abrechnungen gehalten werden, damit nichts von einem Jahre zum andern unberechnet nachbleibe.

Bei der Kammerexpedizion ſollen ein Rath, ein Aſſeſſor, ein Kollegienregiſtrator, ein Kanzeliſt und zwei Unterkanzeliſten angeſtellt werden, und unter ihrer Behörde ein Landmeßer, ein Landordnungsrichter, die Meiſter über die Gärten und Gebäude, und vier Magazinwächter ſtehen.

In der Rechnungsexpedizion ein Aſſeſſor, Rentmeiſter, Buchhalter, Kanzeliſt, Unterkanzeliſt;

Bei allen dieſen Expedizionen ein Sekretair; in der Stadt ein Prieſter, Unterdiakon und Küſter.

Die Stadt wird in zwei Teile geteilt:

1 Der Pallaſt und alles auf der Rechten Seite des Fluſſes Slawänka belegene.

2 Alles auf der linken Seite des Fluſſes Slawänka Belegene.

Ueber die Stadt wird ein Polizeimeiſter geſezt ſein und über ieden Teil derſelben ein Kommiſsar, welche unter der Behörde des Polizeimeiſters ſtehen werden; zu den Schreibegeſchäften ein Unterkanzeliſt und ein Kopiſt.

Das Stadthoſpital wird mit allen bei demſelben Angeſtellten auf Ihro Kaiſerl. Maieſtät eigne Koſten unterhalten und die Arzneien werden aus der Oberapotheke verabfolgt werden.

Für die Kaufleute, Gewerkleute und Bürger werden ein Rathhaus und drei von der Gemeinheit Erwälte angeſtellt ſein, einer als Rathmann ſeines Standes und zwei über die Gilde; ſie haben alle Häuſer unter ihrer Aufſicht, und die Streitigkeiten zu ſchlichten; von ihrem Urteile ſucht der Unzufriedene die Appellazion an die Kammerexpedizion.

Entwurf zum Etat der Stadtdirektion von Pawlowsk.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Oberdirektor empfängt Gehalt nach Ihrer Kaiſerl. Maieſtät allergnädigſter Beſtimmung.	
1 Rath	1000
2 Aſſeſſoren a 500 Rubl.	1000
1 Rentmeiſter	450
1 Landordnungsrichter	350
1 Landmeſſer	350
1 Sekretair	500
1 Buchhalter	350
1 Kollegienregiſtrator	300
2 Kanzeliſten a 250 Rubl.	500
4 Unterkanzeliſten a 180 Rubl.	720
1 Kopiſt	120
4 Magazinwächter a 150 Rubl.	600
1 Stadtprieſter	150
1 Unterdiakon	60
1 Küſter	40
1 Polizeimeiſter	500
2 Stadtteilkommiſsairs a 150 Rubl.	300
Zu den Kanzeleiausgaben der Direktion	200
Summa =	7490

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterzeichnet:

Pawlowsk am 5ten Junius 1797. P.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem Seiner Kaiſerl. Maieſtät vom Generalprokureur unterlegten Memorial und Etat des Generalrequetmeiſters-Anteil, den Seiner Kaiſerl. Maieſtät am 5ten Junius allerhöchſt zu beſtätigen geruhet, werden hier zur Beachtung Exemplare beigelegt. Am Junius 1797.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

alleruntertänigſtes Memorial

vom Generalprokureur, Fürſten Kurakin.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Pawlowsk am 5ten Jun. 1797.

In meinem alleruntertänigſten Memoriale wegen Vermehrung des Etats der Senatskanzelei, der am 13ten December des verfloßenen Jahres 1796 Ewr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Konfirmazion gewürdigt worden, ſtellte ich Ewr. Maieſtät vorläufig vor wegen der nicht kleinen Anzahl von unbeendigt nachgebliebenen Angelegenheiten im Requetmeiſter-Anteile, und wegen der durch die Beförderung der Entſcheidung derſelben beim Senate zu bewirkenden Folge ihrer noch ſtärkeren Vermehrung.

Wenn ich dieſe Urſachen von der einen Seite, von der andern die Weitläuftigkeit und Verwikkelung der beim Requetmeiſter eingehenden Angelegenheiten erwäge, und welche Genauigkeit von ihm bei Anfertigung der Extrakte, und Vergleichung mit den Geſezzen und Umſtänden erfordert werde, und daß außerdem noch die Beſorgung der vielen iezt an Ewr. Kaiſerl. Maieſtät eingegebenen Bittſchriften hinzugekommen, ſo finde ich den bisherigen Etat des Generalrequetmeiſters zur Beſtreitung der Geſchäfte nicht hinlänglich, und wage, um den Gang ſeiner Angelegenheiten mehr zu befördern, einen neuen Generalrequetmeiſters-Etat vorzuſtellen, indem ich mit ihm einen Teil der zu Moskwa angeſtellten Beamten verbinde, welche dem Gange der Sachen gemäß, für's Künftige dort nicht mehr nötig befunden werden.

Dieſer neue Etat beträgt 5811 Rubl. mehr als der vorige, der im Jahre 1763 ausgegeben wurde. Zieht man aber in Erwägung, wie viel verſchiedene Länder und Völker ſeit dem Jahre 1763 mit Rußland vereiniget worden, welche durch ihre gerichtliche Angelegenheiten die Geſchäfte des Senates und des Requetmeiſters vermehrt haben, ſo muß ſich eine ſolche Vermehrung als unumgänglich notwendig bewähren; und ich bitte deshalb alleruntertänigſt um die allerhöchſten Befehle.

Im Original unterſchrieben: Fürſt Alexei Kurakin.

Etat für die Angelegenheiten des Generalrequetmeiſters.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Pawlowsk am 5ten Jun. 1797.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Generalrequetmeiſter	2000
2 Requetmeiſter a 1500 Rubl.	3000
2 Sekretairs a 750 Rubl.	1500
2 Translateurs a 450 Rubl.	900
1 Regiſtrator	350
6 Kanzeliſten a 300 Rubl.	1800
6 Unterkanzeliſten a 200 Rubl.	1200
6 Kopiſten a 150 Rubl.	900
2 Wärter a 24 Rubl.	48
Summa =	11698

Entlaßung des Generals Archarow von der Oberdirektion der Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Twer, und der Direktion der Waſſerkommunikazionen, und anderweitige Verteilung dieſer Aemter.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Majeſtät namentlichen, dem Senate am 5ten Junius mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir entlaßen den General von der Infanterie, Archarow, allergnädigſt von der „Stelle eines Kriegsgouverneurs von St. Petersburg ſo wie von der Direktion „über die Waſſerkommunikazionen und der Oberaufſicht der Gouvernements St. „Petersburg, Nowgorod und Twer, verordnen, daß die Waſſerkommunikazionen „unter der Direktion des wirklichen Geheimderathes Sievers ſtehen ſollen, und „übertragen den bürgerlichen Gouverneurs von St. Petersburg, Alexejew, von

„Nowgorod, Mituſow, und von Twer, Teils, nach Maaßgabe ihres Standes „und Amtes, die Oberdirektion der ihnen anvertrauten Gouvernements;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allergnädigſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Entlaßung des bürgerlichen Gouverneurs von St. Petersburg, Geheimderathes Rülejew, und des Oberpolizeimeiſters Tſchulkow und neue Beſezzung ihrer Stellen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät am 9ten Junius mit höchſteigenhändiger Unterſchrift dem Senate erteilte Ukaſen, in denen verzeichnet iſt; im erſten: „Wir entlaßen allergnädigſt Unſern Geheimderath und bürgerlichen Gouverneur von St. „Petersburg Rülejew ſeiner Dienſte, verordnen, ihm drei tauſend Rubel iährlich „als lebenswierige Penſion auszuſezzen; und an ſeine Stelle zum bürgerlichen Gou„verneur von St. Petersburg den wirklichen Etatsrath Alexejew.“ Im zweiten: „Wir verordnen, den Etatsrath und Oberpolizeimeiſter von St. Petersburg ſeiner „Dienſte zu entſezzen; und an ſeine Stelle den Kollegienrath und Polizeimeiſter „von St. Petersburg, Murawjew;“ hat der dirigirende Senat befolen: von dieſen Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnungen alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Errichtung einer Kommißion zur Verſehung der Reſidenz mit Lebensmitteln, Anordnung der Quartiere, und der übrigen zur Polizei gehörigen Anteile.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und und Ritter Fürſten Kurakin ein an ihn gerichtetes höchſteigenhändiges Schreiben Seiner Kaiſerlichen Hoheit, des Tronfolgers, Zeſarewitſch und Großfürſten Alexander Pawlowitſch vom 9ten Junius, folgenden

Inhaltes, vorgelegt: „Fürſt Alexei Borißowitſch!“ „Ich überſende Euch hiebei „eine Kopie von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſen zur Be„achtung und erforderlichen Vollziehung.“ In den mit dieſem Briefe überſende„ten namentlichen, Sr. Kaiſerl. Hoheit mit Sr. Kaiſerlichen Maieſtät „höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukaſen iſt verzeichnet: Im erſten vom 6ten Junius: Alexander Pawlowitſch! „Da Wir aus der Erfahrung ſelbſt „erſehen, wie wenig Sorgfalt bisher angewendet worden, um Unſere Reſidenz mit „den erſten Bedürfniſſen zu verſehen, ſie und die umliegenden Orte gegen Mono„polie und gegen ſelbſt äußerſt ungewönigliche Erhöhung der Preiſe zu ſichern, ſo „auch die Quartiere für die Truppen und die verſchiedentlichen Beamten, welche „von der Stadt Quartier zu erhalten haben, gehörig zu ordnen, finden Wir „es für nötig, hierfür eine beſondere Expedizion zu errichten, unter der Benen„nung: Kommißion zur Verſorgung der Reſidenz mit Lebensmitteln, „zur Anordnung der Quartiere und der übrigen zur Polizei gehöri„gen Anteile; welche Wir Euch perſönlich übertragen, und zu Beiſizzern neben „Euch verordnen Unſern wirklichen Geheimderath und Generalprokureur Fürſten „Kurakin, und Unſern Generallieutenant Grafen Buxhöwden, welche Ihr deshalb „zu Euch einzuladen, ihnen dieſen Unſern Willen anzuzeigen, und Euch ſogleich „mit alle dem zu beſchäftigen habt, was dieſe ſo nötige Angelegenheit befördern „kann.“ Im zweiten vom 9ten: Alexander Pawlowitſch! Eurer Vor„ſtellung gemäß verordnen Wir Unſern Generalproviantmeiſter Oboljäninow und „den bürgerlichen Gouverneur von St. Petersburg Alexejew zu Beiſizzern der neu„errichteten Kommißion zur Verſehung der Reſidenz mit Lebensmitteln, der An„ordnung der Quartiere und der übrigen zur Polizei gehörigen Anteile. Der diri„girende Senat hat befolen: Von dieſen Sr. Kaiſerlichen Maieſtät aller„höchſten Ukaſen die Gouvernementsregierung von St. Petersburg, ſo auch alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen, dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Verordnung zur Sequeſtur der Güter des Obriſt Eßen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, dem Senate am 11ten Junius durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas, daß Se. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet, „über den Obriſten Eßen vom Sophiſchen Küras„ſierregiment, wegen fehlender zweihundert und vierzig Pferde ſogleich gerichtliche „Unterſuchung zu verhängen, und alles gedachtem Obriſt Eßen irgendwo zugehö„rige Vermögen mit Sequeſtur zu belegen;“ hat der dirigirende Senat befolen: Allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß ſie nach Erhaltung dieſes, wegen des Vermögens gedachten Obriſtens Eßen die genaueſten Nachfragen anſtellen, in welchem Gouvernement ſich davon findet, ſogleich in Kraft des vorgezeichneten namentlichen Ukaſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät, daßelbe mit Sequeſtur belegen, und dem Senate und dem Kriegskollegium ungeſäumt einberichten, welchem leztern außerdem vorzuſchreiben iſt, daß es zur Vollziehung obenangezeigten allerhöchſten Ukaſes die gerichtliche Unterſuchung über den Obriſt Eßen ungeſäumt verhänge und dem Senate nachher Bericht abſtatte. Am Jun. 1797.

Vom vierten Departement.

Anſtellung von Prokureurs bei der Landmeßungskanzelei und den Kontoirs.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichem allerhöchſten, dem Senate am 13ten Junius dieſes Jahres erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir verordnen, in der Landmeßungskanzelei und den Kontoirs, zur Aufſicht über den Gang der Sachen und zur Beachtung der Ordnung und Gerechtigkeitspflege, einen Prokureur anzuſtellen, bei der Kanzelei von der 6ten und bei den Kontoirs von der 7ten Klaße, wobei Wir Unſerm Senate auftragen, ihnen über ihre Amtspflichten die gehörige Inſtrukzion auszufertigen.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Von dieſem Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchluße, die Landmeßungskanzelei, die Kollegien, Kanzeleien, Kontoirs, und alle Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu

benachrichtigen, dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Vom Landmeßungsdepartement.

Etat des Konſulates von Taurien

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des Kommerzkollegiums, bei welcher es eine Kopie des von dieſem Kollegium unterlegten und von Sr. Kaiſerl. Maieſtät am 30ſten Aprill allerhöchſt konfirmirten Memorials und Etats für das Konſulat von Taurien vorlegte; und hat befolen: Von gedachtem allerhöchſt konfirmirten Etat des Konſulats von Taurien die erforderliche Anzahl Exemplare abdrukken zu laſſen, und zur Benachrichtigung allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen mit den Ukaſen, dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements mit den Anzeigen zuzuſenden, von welchem hier alſo Exemplare beigelegt werden. Am Junius 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet: Moskwa am 30ſten Aprill 1797. Es ſei dem alſo.

Etat des Konſulates von Taurien.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Konſul	800
2 Ueberſezzer a 300 Rubl.	600
3 Schreiber a 150 Rubl.	450
4 Boten a 150 Rubl.	600
Zu den Kanzeleiausgaben	500
Summa =	2950

Im Original unterſchrieben: Peter Soimonow, Nikolai Kazarew, Peter Lütke, Peter Iljinskii, Feodoßei Paikow, Jakob Beljewskii, David Woronowskii, Sekretair Alexei Maſurewskii.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat nach Anhörung des Extraktes der Streitſache der Wittwe des Polizeiinſpektors zu Reval Wiſtinghauſen, Margaretha Wiſtinghauſen gebornen Buchhof mit dem Rathmann zu Reval, Chriſtian Gleen, wegen eines vom Revalſchen bürgerlichen Gerichtshofe auf die vom Wiſtinghauſen dem Gleen verpfändete Ländereien, vollzogenen Kauf- und Grundbriefes, welcher in gedachtem Gerichtshofe durch Mehrheit der Stimmen beſchloßen wurde, da nämlich in dieſer Streitſache vom Gerichtshofe die Entſcheidung gefällt war: die Prätenſion der Wittwe Wißinghauſen auf die bei ihrer Verheirathung eingebrachte Mitgift ſei deswegen aufzuheben, weil beim Tode ihres Mannes mehr Schulden als Kapital nachgeblieben, und ſie auf deshalb geſchehene Proklamazion nicht zugleich mit den übrigen Kreditoren ſich geſtellt und ihre Prätenſion beigebracht habe; befolen: Da Kraft des Lübſchen Rechtes Buch 3. Titul 1, Artikel 10, Tit. 7. Art. 9. und des Eſthländiſchen Ritter- und Landrechtes, Buch 4, Tit. 7. Art. 3. die Supplikantin Wiſtinghauſen ihres eigenen, als Mitgift eingebrachten Vermögens, nicht beraubt werden muß, und auch der zweite in der Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes angeführte Umſtand grundlos iſt, denn die Proklamazion geſchah vom Revalſchen Stadtmagiſtrate einzig auf die Bitte der Wiſtinghauſen ſelbſt, und man kann es gar nicht dahin erklären, als wenn ſie ſich nicht zu der Rechtsſache geſtellt habe, da ſie ſelbſt deshalb angehalten, und nur auf ihre Bitte die Proklamazion geſchehen; ſo hätte aus dieſen Gründen der Gerichtshof die Kauf- und Grundbriefe auf die vom Wiſtinghauſen dem Gleen verpfändeten Ländereien vor der wirklichen Unterſuchung bei der gehörigen Gerichtsſtelle, und der Schlichtung der Prätenſionen der Wiſtinghauſen zugleich mit der Konkursſache, durchaus nicht ausfertigen ſollen; es iſt demnach der Gouvernementsregierung von Eſthland vorzuſchreiben, daß ſie gehörigen Ortes den Auftrag erteile, daß die Prätenſion der Witwe Wiſtinghauſen zugleich mit der Konkursſache unterſucht werde, wo es ſich dann ausweiſen wird, ob die Wittwe Wiſtinghauſen irgend ein Vermögen als Mitgift eingebracht, und alſo das Recht habe, es zu fordern, und daß hiernächſt dieſe Streitſache nach den Geſezzen geſchlichtet werde. Weil

aber das in dieſer Rechtsſache vom Revalſchen bürgerlichen Gerichtshofe nach der Mehrheit der Stimmen gefällte Urteil vom Senate aufgehoben wird, ſo ſind hievon, nach Feſtſezzung des allerhöchſten Ukaſes vom 19ten Januar 1797 die übrigen Gerichtshöfe, die Gouvernementsregierungen und Kollegien durch gedrukte Ukaſen zu benachrichtigen; als welches hierdurch erfüllt wird. Am Junius 1797.

Vom dritten Departement.

Verordnung, eine Taxe aller Arten der Lebensmittel feſtzuſezzen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom wirklichen Herrn Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin angezeigt, daß Se. Kaiſerl. Maieſtät am 16ten Junius allerhöchſt zu verordnen geruhet: „Zur Vermeidung der Bedrükkungen, „welche die Einwoner der Städte von dem ungemeßen erhöheten Preiſe aller Le„bensmittel erleiden, da er ſich nicht ſelten nur durch die Gemeinſucht der Händ„ler und die wenige Aufſicht der bürgerlichen Regierung ſo erhöhet, allen Gouver„nementschefs Vorſchrift zu erteilen, daß ſie nach Endigung der Feldarbeiten, an „allen Orten für iede Art der Lebensmittel, mit Zuziehung des Gouvernements„und der Kreismarſchalls und der übrigen, welche daran Teil zu nehmen haben, „eine Taxe feſtſezzen, und über genaue Beobachtung derſelben unnachläßlich wachen, „ſo daß ihre Unverleztheit zur wirkſamſten Regel bei Feſtſezzung der Taxe für die „zur Verſorgung der Reſidenz zugeführten Lebensmittel dienen könne. Der dirigirende Senat hat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Herren bürgerlichen Gouverneurs Ukaſen zuzuſenden, und ihnen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie die von ihnen feſtgeſezte Taxe für alle Lebensmittel mit gehöriger Treue und Genauigkeit dem Senate einſenden mögten. Am Junius 1797.

Verlegung der Kommißariatsexpedizion des Reichskriegskollegiums nach St. Petersburg, und Beſtellung eines Kommißariatsdepots zu Moskwa.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport der Kommißariatsexpedizion des Kriegskollegium, in welchem ſie einberichtet: daß in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten namentlichen dem Kriegskollegio durch einen Ukas angezeigten Ukaſes vom 29ſten Januar 1797, und der darauf vom Kriegskollegium erteilten Vorſchrift, die Kommißariatsexpedizion am 28ſten Mai ihren bisherigen Aufenthalt zu Moskwa beendigt, und iezt zu St. Petersburg beim Kriegskollegio zu finden ſei, zu Moskwa aber das Moskowiſche Kommißariatsdepot nachbleibe; und hat befolen: hievon alle Gerichtsſtellen, Kollegien, Kontoirs, Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Vom vierten Departement.

Befehl des dirigirenden Senates zur Bekantmachung des nachfolgenden öffentlichen Ukaſes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten dem Senate am 16ten Jun. mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukas, dem Rechte, ſeine Beſizzungen und Kapitale, ſeiner Frau, ſeinen Kindern, Verwandten und ſelbſt fremden Leuten verſichern zu können, engere Gränzen zu ſezzen; und hat befolen: dieſen Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukas zur allgemeinen Bekantmachung und ſchuldigen Vollziehung von Seiten der Obrigkeiten, allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen mit den Ukaſen, dem heiligſten dirigirenden Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements mit den Anzeigen zuzuſenden, und es werden hier alſo gedrukte Exemplare deſſelben beigelegt. Am Junius 1797.

Vom erſten Departement.

Einſchränkung des Rechtes, ſein Vermögen andern Perſonen gerichtlich zu verſichern.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

In Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 15ten Junius mit höcheigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt enthalten: „Bei Wahr„nehmung des zum Nachteil des Komerzes und öffentlichen Zutrauens eingeſchli„chenen Mißbrauchs, daß mehrere vom Handlungs= und Gewerbeſtande, um der „Bezalung ihrer Schulden auszuweichen, ihre Beſizzungen und Kapitale ihren „Frauen, Kindern, Verwandten, und nicht ſelten auch fremden Leuten gerichtlich „zuſichern; verordnen Wir, dieſem Rechte ſolche Gränzen zu ſezzen, daß von die„ſen Akten nur die für geltend erkannt werden, welche von früherem Datum ſind, „als die von den nämlichen Perſonen ausgeſtellten Wechſel und Obligazionen." hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publicirt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate, am 20ſten Junius 1797.

Verordnung, daß wenn der Gouverneur wegen Krankheit den Sizzungen nicht beiwohnen kann, der Vicegouverneur ſo, wie in andern Fällen, ſeine Stelle zu vertreten habe.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin angezeigt, wie Seine Kaiſerliche Maieſtät am 20ſten Junius allerhöchſt zu befehlen geruhet: daß man den Fall, wenn der Gouverneur durch Krankheit abgehalten wird, bei den Sizzungen zugegen zu ſein, eben ſo beachten ſolle, als den, wenn er aus ſeinem Gouvernement entfernt iſt, und alſo der Vicegouverneur alsdann deſſen Stelle zu vertreten habe; und der dirigirende Senat hat befolen: Wegen dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen, mit dem Bedeuten, daß ſie wiederum allen denen Nachricht geben, welche hievon

unterrichtet ſein müßen, dem heiligſten Synod aber, und den Moskowiſchen Senatsdepartement Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Befehl, zur Publizirung des nachfolgenden öffentlichen Ukaſes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Erfüllung Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung, die Landmeßungskontoirs, von Kursk nach dem Gouvernement Saratow, von Niſhegorod nach Orenburg, von Tambow nach Neureußen, von Polozk nach Simbirsk, von Kaſan nach Wätka zu verſezzen, und von dem im dirigirenden Senate deshalb erfolgten Ukas, um die dortigen Ländereien zu vermeßen, werden hier zur gehörigen Beachtung und Vollziehung Exemplare beigelegt. Am Junius 1797.

Befehl zu Vermeßung des Gouvernements Saratow, Orenburg, Neureußen, Simbirsk und Wätka.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

Seine Kaiſerliche Maieſtät, Unſer allergnädigſter Herr, haben unter den vielen unermüdlichen Bemühungen für das Wohl Ihrer Untertanen Ihre Aufmerkſamkeit auch darauf gerichtet, allen Ländereibeſizzern in den noch unvermeßenen Gouvernements vollkommene Beruhigung zu gewähren; und deshalb durch einen am 1ſten Aprill 1797 dem Senate erteilten Ukas zu verordnen geruhet: „Die „ohne Beſchäftigung gebliebene Landmeßungskontoirs, wieder zur Vermeßung der „Gouvernements, und zwar auf folgende Art zu verſezzen: das Landmeßungskon„toir von Kursk nach dem Gouvernement Saratow, das von Niſhegorod nach „Orenburg, das von Tambow nach Neureußen, das von Polozk nach Simbirsk, „das von Kaſan noch einige Zeit zur Beendigung ſeiner Geſchäfte dort zu laßen, „und nachher nach dem Gouvernement Wätka überzubringen.“ In Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes hat der dirigirende Senat zur obliegenden Verfügung beſchloßen: in den Gouvernements Saratow, Orenburg, Neureußen und Simbirsk, die Generalvermeßung unausbleiblich mit dem

Frühling des künftigen Jahres 1798 anzufangen, und zur gleichen Vermeßung des Gouvernements Wätka den Zeitpunkt anzuberaumen, wann das Landmeßungskontoir von Kaſan dort frei ſein wird, um dahin verſezt werden zu können; damit aber die Gutsherren und übrigen Landbewohner, welche dieſe Vermeßung angehen mögte, davon unterrichtet ſeien, und ſich zur Ankunft der Landmeßer bereit machen, oder ihre Bevollmächtigten auf geſezliche Art inſtruiren, zugleich auch die Grundbriefe auf ihre Ländereien zu gehöriger Zeit in Bereitſchaft haben; ſo wird dies hierdurch publiciret, und dabei eingeſchärft, die vormals über die Reichsvermeſſung ausgegebenen Verordnungen genau zu beobachten.

1. Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſte Verordnung, die Vermeſſung der Ländereien im Reiche zu beendigen, ward weit mehr in der Abſicht gegeben, ein Mittel zur gütigen Ausgleichung darzubieten, als die entſtandenen Streitigkeiten vor Gerichte zu entſcheiden; deshalb haben alſo in allen Kreiſen der Gouvernements Saratow, Orenburg, Neureußen, Simbirsk und Wätka, alle Gutsbeſizzer und die zu ernennenden Bevollmächtigten der verſchiedenen zur Krone gehörigen Flekken, größern und kleinern Dörfer, zur gehörigen Zeit und noch vor Ankunft der Landmeßer, ſo wie die verſchiedenen Beſizzern zugehörigen Ländereien an einander gränzen, ſich freundſchaftlich zu vergleichen, und nach gütlichem Uebereinkommen die Gränzen zu beſtimmen.

2. Nach Ankunft der Landmeſſer zu einem ieden Orte haben die Gutsherren ſelbſt oder ihre mit voller Vollmacht verſehene Sachwalter, und ſo auch die von Seiten der Kronkaſſe beſtimmten Bevollmächtigte an dem nämlichen Tage, oder wenigſtens am folgenden ſich zu ihnen zu begeben; finden ſich aber nach zwei Tagen auf die von den Landmeßern geſchehene Anzeige, weder die Gutsherren ſelbſt noch ihre Bevollmächtigte bei den Landmeßern ein, ſo wird in einem ſolchen Falle mit Vermeßung ihrer Beſizzungen nach Kraft des 59ſten Punktes der den Landmeßern erteilten Inſtrukzion vorgeſchritten werden.

3. Wer ſich mit dem Andern gütlich auseinandergeſezt hat, oder ſich dann auseinanderzuſezzen wünſcht, der hat den Landmeßern, ſobald ſie zur Vermeßung ankommen, davon ſchriftlich Nachricht zu geben, bei welchem Stükke Landes die Gränzzeichen liegen, und wie viel Bauerhöfe und Köpfe männlichen Geſchlechtes

der lezten Reviſion nach zu iedem Gute gehören, wozu auch iede Art Anwoner der Kronbehörde verbunden ſind.

4. Sollten bei dieſen gütlichen Auseinanderſezzungen dennoch Uneinigkeiten entſtehen, ſo haben alle Gutsbeſizzer, und ſo auch die Flekken und Dorfſchaften der Krone, die Gränzen ihrer oder der irgend einem anvertrauten Güter, ohne Hinderniß und ganz der Wahrheit gemäß anzugeben, dabei ſich weder fremde Beſizzungen zuzueignen, noch die unter eignen Beſizzungen liegenden ausgeſtorbener Landbeſizzer, oder andere zu den eignen nicht gehörigen Ländereien der Krone; auch eigne Ländereien, weil man dafür von Anderen ungerechter Weiſe zu erhalten hoft, durchaus nicht zu verheimlichen, und, außer einem allgemein gütlichen Uebereinkommen, zum fremden Beſiz abzutreten.

5. Sollte iemand bei der Abmeßung der Ländereien an Andere ſich für beeinträchtigt halten, ſo hat er ſeine wahrhaften Gegengründe nach aller Wahrheit und ohne weitere Unruhe anzuzeigen, dennoch aber bis zur Beendigung der Gränzberichtigung ſeiner und der denſelben benachbarten Ländereien, und ſo lange als es das Bedürfniß erfordert, bei den Landmeßern gegenwärtig zu bleiben, und ſich für ſich nirgendhin zu entfernen.

6. Sollte ſich iemand entfernen müßen, ſo kann dies doch ſelbſt im Falle der äußerſten Notwendigkeit nicht anders geſchehen, als daß er vorher den Landmeßern Anzeige thut, und dabei eine Schrift ausſtellt, daß wenn auch in ſeiner Abweſenheit die Gränzen ſeines Gutes beſtimmt werden ſollten, er nachher durchaus keine Forderungen machen wolle, dieſe Gränzen wieder zu verändern, wer ſich aber eigenwillig entfernt, ohne dergleichen Schrift von ſich zu geben, und nachher eine Forderung angiebt, um die gemachten Gränzen verändern zu wollen, dem wird hierin genau nach Kraft des 63ſten Punktes der den Landmeßern erteilten Inſtrukzion abſchlägige Antwort erteilt werden, und das, was ohne ihn geſchehen iſt, dennoch in ſeiner ganzen Kraft beſtehen bleiben.

7. Wenn ein Gutsherr bei der Ankunft der Landmeßer weder ſich in Perſon, noch, ſo wie auch Flekken und Dorfſchaften der Krone und andere, einen Bevollmächtigten ſtellen, ſo werden aller deren Ländereien in ihrer Abweſenheit vermeſſen werden und nach der Abgränzung weiter von keinem derſelben, und von den

Bauern, welche keine Vollmacht haben, auch zur Zeit der Vermeßung ſelbſt Einwendungen angenommen werden, außer etwa nur in ſolchen Fällen, wenn benachbarte Gutsherren ihre Ländereien nach den Gränzen erweiſen werden, welche ihre Beſizzungen bis zum Jahre 1765 hatten; dann werden in einem ſolchen Falle von Notwendigkeit die Einwendungen der Verwalter und Staroſten zwar angenommen, aber ſogleich dem Landmeßungskontoir zur Entſcheidung übertragen werden, unter deßen Aufſicht die Vermeßung der Ländereien in dem Kreiſe geſchehen iſt.

8. Auch die Gutsherren und ihre Bevollmächtigten, deren Einwendungen anzunehmen erlaubt iſt, haben ſich nach Angabe ihrer Einwendungen, um ſie zur gütlichen Auseinanderſezzung zu bringen, unverzüglich bei den Landmeßern einzufinden, und Anzeige zu thun, wie viel Ländereien an dem Orte, worüber der Streit erhoben wird, zu dem Gute eines ieden gehören, ohne wider die Wahrheit den Beſizzungen der Gegend außer den ihnen gehörigen, noch eine größere Anzahl von Ländereien zueignen zu wollen, in der Abſicht, dadurch auch das eigne Gut zu vergrößern, und anzudeuten, daß ihm iezt etwas mangele, um von dem andern Beſizthume etwas zur Ergänzung des eignen zu erhalten; ſo auch nicht ſolche leeren Plázze, welche anderer Orten belegen und anderen Landgütern zugeeignet ſind anzugeben, als wenn ſie mit den beſtrittenen Ländereien in einem Bezirke belegen wären, und zu dem nämlichen Beſizthum gehörten.

9. Sollten die Gutsherren oder ihre Bevollmächtigten der Aufforderung zu einem gütlichen Vergleiche nicht Folge leiſten, ſo wird ihnen von den Landmeßern aufgegeben werden, für ihre Außage die Beweiſe beizubringen, und dann haben ſie ſich in den Landmeßungskontoirs zu ſtellen, unter deren Leitung die Vermeßung an dem Orte geſchehen, und zur Entſcheidung der Streitigkeiten dort ihre Grundbriefe binnen dem in dem 50ſten Punkte der den Landmeßern erteilten Inſtrukzion und im 3ten Punkte des dritten Kapitels der Inſtrukzion für die Landmeſſungs-Kanzelei und -Kontoirs beſtimten, gegen den des Generalreglementes doppelten Termin, unausbleiblich abzugeben, wer aber zu dieſem Termine ſich nicht einfindet, ſeine Grundbriefe nicht beibringt, dabei weder Original- und glaubwürdige Zeugniße noch ſonſt geſezliche Urſachen angiebt, wo dieſe Grundbriefe ſind, und daß er ſie zum angeſezten Termine durchaus nicht habe beibringen können, der ver-

liert ſein Recht auf die ſtrittigen Ländereien, und dieſe Ländereien werden in Kraft des 41ſten Punktes im 4ten Kapitel der Inſtrukzion für die Landmeßungs-Kanzelei und -Kontoirs, denen der in Streit verwikkelten Gutsherren abgegeben werden, welche Grundbriefe beibringen; werden aber gar keine beigebracht, zur Zahl der Kronländereien gezogen werden.

10. Da in den Gouvernements, für welche iezt auf Sr. Kaiſ. Maieſtät Beſchluß die Vermeßung angeſezt iſt, die größere Anzahl von Ländereien und Waldungen der Krone zugehört; ſo wird zur Sicherung, daß hievon nicht zu den Gütern der Erbherren gezogen und ihnen abgegeben werde, für nötig erachtet, bei der Vermeßung dieſer Ländereien und Waldungen zur Wahrnehmung des Rechtes der Krone beſondre Bevollmächtigten zu haben, doch nicht Anwohner der Kronbehörde, ſondern wirklich im Dienſte angeſtellte Beamten; zu denen der Senat Kreislandmeßer beſtimmt, welche als Bevollmächtigte der Kronkaße, ebenfalls die in der Landmeßerinſtrukzion den übrigen Bevollmächtigten erteilten Vorſchriften zu beobachten haben, darin aber, wie ſie ſich zur Sicherung der Kronländereien und Waldungen gegen unrechtmäßige Zueignung derſelben von Seiten der Gutsherren zu verhalten haben, müßen die Herren Gouvernementschefs ihnen die umſtändlichſte den Geſezzen gemäße Anweiſung erteilen, mit der Einſchärfung, daß wenn von den Kronländereien irgend etwas unrechtmäßiger Weiſe den Gütern der Gutsherren ſollte zugemeßen werden, ſie deshalb der ſtrengſten gerichtlichen Unterſuchung ausgeſezt ſein werden; die Kameralhöfe aber, als welche alle Ländereien der Krone unter ihrer unmittelbaren Aufſicht haben, ſind verbunden, dieſe Landmeßer mit Beglaubigungsſcheinen, um bei den Vermeßungen gegenwärtig ſein zu können, und hinlänglichen Nachrichten von den Kronländereien und Waldungen zu verſehen; ſollten nun bei der Vermeßung der Ländereien den Kreislandmeßern ſolche Umſtände vorkommen, über welche in den Geſezzen nicht genaue Vorſchrift erteilt worden, ſo haben ſie deshalb ungeſäumt den Gouvernementschefs vorzuſtellen, welche verbunden ſind, dieſelben nach Maasgabe der ihnen anvertrauten Gewalt, zu entſcheiden, ohne dabei den Fortgang der Vermeßungen im geringſten aufzuhalten; was aber die Gouvernementschefs für ſich ſelbſt nicht entſcheiden können, davon haben ſie dem Landmeßungsdepartement des dirigirenden Senates vorzuſtellen, und Vorſchrift zu erwarten.

11. Sobald die Landmeßer erfahrne Leute, oder zur Grabung der Gruben, Einfaßung der Pfäle, und Tragung der Meßketten Arbeiter verlangen, oder zu ihren Sachen, Inſtrumenten, für ihr Kommando, und im unvermeidlichen Falle zur Verſchikkung mit Rapporten, Vorſpann, oder irgend etwas anderes, das in Kraft der ausgegebenen Landmeßungsinſtrukzionen zum Vermeßungsweſen gehört; ſo iſt ihr Verlangen ſogleich zu erfüllen, auch iſt ihnen und ihrem Kommando ohne Widerſpruch Quartier zu geben; doch haben dabei die Herren Gouvernementschefs unnachläßlich darüber zu wachen. daß die Landmeßer in der Forderung von Leuten oder Vorſpann in Landmeßungsangelegenheiten, die Gutsbeſizzer und Anwohner auf keine Art drükken oder beeinträchtigen.

12. Ueberdies muß ſowol den Gutsherren als den Anwohnern nachdrüklich eingeſchärft werden, in dieſer Vermeßung als in einer wahrhaften Reichsangelegenheit allen Eifer und Emſigkeit zu beweiſen, in allem dem, was die Beförderung derſelben nur immer bewirken kann, den Landmeßern die genauſte Folgſamkeit, Bereitwilligkeit und Unterſtüzzung zum zwekmäßigſten Erfolge zu erzeigen, und ſich unter keinem Vorwande Eigenwillen, Unverſchämtheit, Widerſpänſtigkeit, Drohungen oder Verhinderungen zu erlauben, durchaus keinen Zuſammenlauf oder Berathſchlagungen zur Widerſezlichkeit zu veranlaßen, als vorzüglich, die Landmeßer nicht zur Aufnehmung und Vermeßung der Ländereien zuzulaßen, oder Streitigkeiten, Zank und Beſchädigung der geſezten Gränzzeichen zu bewirken; ſollte aber iemand auch nach dieſer Einſchärfung aller Schande und Furcht ſo vergeßen, daß er wagte, die Vermeßung zu irgend einem Böſen zu mißbrauchen, oder in Verwirrung bringen zu wollen, und den Landmeßern irgend worinn nicht Folgſamkeit zu leiſten, Streitigkeiten, Zank, Drohungen oder ein anderes Hinderniß zu veranlaßen, gegen den wird als einen Feind des allgemeinen Wohl des Reiches, und einen Ungehorſamen gegen die allerhöchſten Ukaſen, genau nach Kraft der geſezlichen Vorſchrift des 125ſten Punktes der den Landmeßern erteilten Inſtrukzion verfahren werden; weshalb dieſer ganze Punkt ſeinem wörtlichen Inhalte nach hier angeſchloßen wird: „Sollte iemand, aller Schande und Furcht vergeßend, dieſe „Reichsangelegenheit auf was für eine Art es ſei, zum Böſen und zur Verwir„rung des allgemeinen Zwekkes für das Reich mißbrauchen, und läßt ſich in dieſer „Sache irgend eine Rükſicht, oder unter was für einem Vorwande es ſei, irgend

„eine Habſucht zu Schulden kommen, oder unterfångt ſich, aus was für einem „Grunde es ſein mag, einem der Gerechtigkeit entgegen gefållig, oder einem An= „dern gehåßig zu ſein, der richtet als ein Feind des Reiches ſich ſelbſt, und ver= „wirkt nicht blos den Verluſt ſeiner Würde, ſondern auch öffentliche Entehrung „und nachdrükliche Leibesſtrafe, nach dem Maaße des dem Reiche zugefügten Scha= „den, ſo wie dieſer aus den angewendeten Beſtechungen, oder auch aus irgend ei= „ner andern Parteilichkeit, in ſolchem Falle entſtehen mögte, auch ſelbſt die Todes= „ſtrafe; wohingegen auch die zu dieſem Landmeßungsgeſchåfte gebrauchten Beamten, „die ihnen durch die Geſezze erteilten Vorſchriften nach aller Genauigkeit zu erfül= „len haben." Im Falle irgend einer Uebertretung wird die Unterſuchung nach dem 126, 127 und 128ſten Punkte der Landmeßerinſtrukzion, ohne die geringſte Nachlaßung verhångt werden.

Das Original iſt vom dirigirenden Se= nate unterſchrieben. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 25ſten Junius 1797.

Ueber die neue Konſtituzion der Rußiſchen Ritterorden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtåt u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Maieſtåt mit höchſteigenhåndiger Unterſchrift am 5ten Aprill dieſes Jahres für die Rußiſchen Ritterorden; den erſten des heiligen Apoſtel Andreas des erſtberufenen, den zweiten für Perſonen weiblichen Geſchlechtes, der heiligen großen Mårtirerin Ekaterina, den dritten des heil. Alexander=Newskoi, und den vierten der heiligen Anna, ausgegebene Konſtituzion, und Sr. Kaiſerl. Maieſtåt allerhöchſte namentliche Ukaſen von eben dem Monate, in welchen enthalten war: im erſten, angezeigt am 14ten Aprill vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin: wie Seine Kaiſerliche Maieſtåt, bei Verleſung der Statuten der Kaiſerlichen Reichsorden in der Hauptkirche zur Entſchlafung der Mutter Gottes Selbſt vom Trone auszuſprechen geruhet: „Der Orden des heil. großen Mår= „tirers und Ueberwinders Georg aber bleibt, ſo wie ſeine Statuten, in der vor= „maligen Verfaßung." Im 2ten vom 10ten: „Die für den Kriegsorden des

„heiligen Georg beſtimmte Summe verordnen Wir, auch künftig zur Unterhaltung „deſſelben auf folgende Art auszuzahlen: Erſtens: „daß die Penſionen für die „Ritter der verſchiedenen Klaſſen dieſes Ordens von dieſer Summe beſtritten wer- „den.“ Zweitens: „In die vorfallenden Penſionsvakanzen werden die nach dem „Alter folgenden einrükken;“ Drittens: „die von den für den Kriegsorden „übriggebliebenen Summen angewachſenen Kapitale, ſo auch die, welche bei un- „vollzähliger Anzahl in einigen Klaßen übrig bleiben mögten, ſind, den am 5ten „Apr. von Uns ausgegebenen Statuten gemäß, der Kanzelei und Schazkammer Un- „ſrer ältern Orden einzuſenden, um auf dort vorgeſchriebene Art verwendet zu wer- „den.“ Im 3ten vom 11ten: „In Folge Unſrer Kaiſerlichen von Uns ausge- „gegebenen Konſtituzion für die Rußiſchen Ritterorden ernennen Wir zu Offizialen „oder Beamten bei denſelben: zum Ordenkanzler den Generalfeldmarſchall, Fürſten „Repnin, zum Oberzeremonienmeiſter des Rußiſchen Ritterordens überhaupt den „Oberzeremonienmeiſter Unſers Hofes, zum Ordensſchazmeiſter oder Bewahrer der „Kaſſe nach allen Ritternamen, Unſern Generalprokureur Fürſten Kurakin; Zu „Zeremonienmeiſtern bei den Ordensklaſſen der heiligen Ekaterina, des heiligen „Alexander und der heiligen Anna, bei den beiden erſten die Zeremonienmeiſter „Unſers Hofes, bei der dritten den Kammeriunker Fürſten Obolenskoi, zu Sekre- „tairs bei ieder der vier Klaſſen des Rußiſchen Ritterordens: bei der erſten, den „wirklichen Etatsrath Weidemeier, bei der zweiten, den Kollegienrath Politika, bei „der dritten den Etatsrath Seideler, und bei der vierten den Etatsrath Kondoidi; „zu Herolden bei der erſten Klaße, den Etatsrath Kromin und den Hofrath Tſchoglo- „kow, bei der zweiten, die Kollegienräthe Lütwin und Schein, bei der dritten, den „Kollegienrath Perepetſchin und den Hofrath Kaſarinow, bei der vierten, den Hofr. „Oſerow und den Kollegienaßeſſor Maltſchanow.“ Im 4ten vom 30ſten: „Aus dem „Wunſche, die Unſerer getreuen Untertanen, die ſich durch Bemühungen und Tha- „teneifer für Unſern und des Vaterlandes Dienſt ausgezeichnet, wahrhaft zu beloh- „nen, haben Wir bei der von Uns ausgegebenen Konſtituzion der Rußiſchen Orden, „zum Vorteil derer die dieſe Auszeichnung verdienet, Kommenthurgüter ausge- „ſezt, die nach den verſchiedenen Namen der Orden, und in den Klaßen der Or- „den nach den verſchiedenen Graden abgeteilt ſind: für deren Verwaltung, um al- „les abzuwenden, was einem einſtweiligen Beſizthume nicht zuſtehet, Wir folgen-

„des verordnen: 1ſtens: wünſcht ein Ritter ſtatt wirtſchaftlicher Verwaltung der „Kommenthurgüter lieber die Geldſteuer von den Bauern zu erhalten, ſo kann er „nicht mehr fordern als die für ieden Reviſionskopf der Kronbauern durchs Geſez „beſtimmte Summe. 2tens: Auch können die Inhaber von Kommenthurgütern „keine Fabriken, Brantweinbrennereien und andere Werke in denſelben anlegen, „ſondern es wird ihnen blos das Recht der Erweiterung des Akkerbaues zugeſtan= „den, ohne doch auch bei dieſem ſonſt ſo nüzlichen Betriebe die in Unſerm Ma= „nifeſte vom 5ten Aprill dieſes Jahres beſtimmten Gränzen zu überſchreiten. 3tens: „Die bei den Kommenthurgütern befindlichen Waldungen und Haine können ihre „Inhaber durchaus nicht zur Verfürung oder auch zum Verkaufe auf dem Plazze in „der Ortſchaft aushauen, und es wird ihnen der Gebrauch derſelben nur zum ört= „lichen häuslichen Bedürfniß und zur Erbauung der für die Haus= und Landwirt= „ſchaft erforderlichen Gebäude und Gutsherrlichen Häuſer erlaubt, welche denn als „dieſen Gütern eigenthümlich angeſehen werden müßen. 4tens: Wünſcht ein In= „haber von Kommenthurgütern in den Ortſchaften derſelben die Landſteuer einzu= „füren; ſo kann dies nicht anders geſchehen, als nach Grundlegung der in der von „Uns am 5ten Aprill ausgegebenen Einrichtung für die Apanagen zur künftigen „Einfürung vorgeſchriebenen Regeln. 5tens: Da das Kommenthurgut nur eine „Apanage für ieden Ritter auf die Zeit iſt, welche er in der nämlichen Klaſſe „ſteht: ſo wird iede Art von Kontrakt auf dieſe Güter, und die Abgabe derſel= „ben auf Arende verboten, und ſollten dergleichen Verträge oder Kontrakte auf „Kommenthurgüter noch, nachdem der Ritter nicht mehr im Beſizze iſt, früh oder „ſpäter entdekt werden, ſo ſind ſie gar nicht für geſezmäßig zu halten, für ſie gar „keine Vergütung von der Kommenthurie zu verſtatten, ſondern von dem Ritter „ſelbſt beizutreiben, der dieſer Unſrer Konſtituzion entgegengehandelt, und zur „Strafe für die Nichtbeachtung der vorgeſchriebenen Regeln wird er auf immer „des Rechtes beraubt, eine Kommenthurie erhalten zu können. 6tens: Ohne „die Kommenthurgüter von den Rekrutenaushebungen und der Erfüllung an= „drer allgemeinen dem Reiche zu leiſtenden Obliegenheiten auszunehmen, ſo „wie dieſe iezt Unſerm Willen gemäß ſchon feſtgeſezt ſind, und künftighin noch „feſtgeſezt werden mögten, verordnen Wir, daß die Inhaber derſelben ſich in die „innere Anordnung des Rekrutirungs= und übrigen Reihewechſels, und in die eigne

„häusliche Verteilung derſelben nicht miſchen, ſondern die Erfüllung und Anord-
„nung deſſen den Einwonern überlaſſen. 7tens: Dem Inhaber ſolcher Kommen-
„thurdörfer wird aufs ſtrengſte verboten, ihre Einwoner nach eignem Willkühr aus
„einander zu verſezzen, oder Bauernfamilien von einem Orte zum andern zu ver-
„pflanzen; ſollten dies aber wegen eines augenſcheinlich ſich daraus ergebenden
„Vorteils die Bauern ſelbſt verlangen, ſo iſt deshalb der Gerichtsſtelle des Gou-
„vernements vorzuſtellen, welche über die Anordnung der Kronbeſizzungen Aufſicht
„führt, zur Benachrichtigung auch der Ordenskanzelei mitzuteilen, und Entſchei-
„dung abzuwarten. 8tens: Da Wir die Ablokkung der Bauern von dem allen
„und ieden ſo wichtige Vorteile gewährenden Akkerbau, für ein unzubeſtreitendes
„Uebel halten, ſo verordnen Wir, daß die Inhaber der Komenthurgüter die Bau-
„ern derſelben durchaus nicht zu ihrer häuslichen Bedienung gebrauchen ſollen.
9tens: „In den Kommenthurgütern, welche dem Entſchluße der Inhaber gemäß
„verteilt werden müßen, iſt die Verteilung des Akkerlandes und Heuſchlages auf
„die Art zu berichtigen, daß von drei gleichen Teilen zweie den Bauern zufallen,
„und der dritte dem Inhaber, dem auch alles übrige, was Ertrag bringt, ſo wie
„die oekonomiſchen Einrichtungen zu Gute kommen. 10tens: Bei dieſem Erweiſe
„Unſrer beſondern Gnade gegen Unſere Ritter, hoffen Wir, daß ieder derſelben,
„der ein ſolches Gut inne hat, nicht blos ſeinen Privatvorteil vor Augen haben
„wird, ſondern auch die Sicherung der Habe und des Wohlſtandes der Einwoner,
„ſo wie dies einem guten Herren zukömmt; und endlich: Ueber genaue Vollzie-
„hung alles Obenverzeichneten haben die bürgerlichen Gouverneurs genaue Aufſicht
„zu führen und über alles dem Zuwiderlaufende der Ordenskanzelei zur weiteren
„Verfügung einzuberichten; — und hat befolen: von dieſer allerhöchſten Konſti-
tuzion und Sr. Kaiſerlichen Maieſtät obenverzeichneten, allerhöchſten, na-
mentlichen Ukaſen zur Beachtung und Befolgung eines ieden, den ſie betreffen
mögten, den Herren bürgerlichen Gouverneurs, Gouvernementsregierungen, Ka-
meralhöfen und Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden. Am Julius 1797.

Anhaltung der Landverteilung im Gouvernement Saratow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 5ten Junius dieſes Jahres erteilten Ukas war verzeichnet: „Nach Prüfung der verſchie„denen Uns unterlegten Liſten über die im Gouvernement Saratow belegenen Län„dereien der Krone, die ſeit den leztern zehn Jahren von 1788 an, teils verteilt, „teils zur Verteilung beſtimmt, oder um deren Zuteilung gebeten worden; verord„nen Wir, dieienigen dieſer Ländereien, welche den neuen Beſizzern ſchon abge„geben und zugemeßen worden, in deren Beſizze zu laßen, die übrigen aber wieder „unter Kronbehörde zu nehmen, und ihre Verteilung anzuhalten.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung die Landmeßungskanzelei und die Gouvernementsregierung von Saratow zu benachrichtigen, und zur Beachtung, auch den Landbeſizzern und den übrigen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden. Am Julius 1797.

Aus dem Landmeßungsdepartement.

Verordnung, daß den Officiers, welche zu Staatsdienſten übergegangen, auch ihre Militairpatente gegen andere vom bürgerlichen Range umgetauſcht werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hat in Erfüllung Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen allerhöchſten, am 8ten Junius dieſes Jahres durch den wirklichen Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin angezeigten Ukaſes, daß „Se. Kaiſerl. „Maieſtät am 7ten dieſes Monats allerhöchſt zu befehlen geruhet: von den Beam„ten die aus dem Kriegsdienſte zum Staatsdienſte übergehen, und nach den Rang„klaßen des Staatsdienſtes umbenannt werden, die ihnen gegebenen Officierspa„tente abzunehmen, und ihnen neue vom Staatsdienſte zu geben, ohne für dieſe „die Bezalung der Gebühren einzuforden; befolen: allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden, und ihnen Vorſchrift zu erteilen: 1ſtens: daß ſie bei den in ihrer Behörde wirklich angeſtellten vom Kriegs = zum Staatsdienſte übergetretenen und nach den Staatsrangklaßen umgenannten Beam=

ten, die ihnen auf den Militairrang gegebenen Patente abnehmen, und in Anſehung derer, welche ihr Patent noch nicht erhalten haben, von denen das Geld aber ſchon beigetrieben worden, Nachfrage halten; und Nachrichten davon, wann namentlich, wo ſie angeſtellt geweſen, und von welchem Range ſie zu ihrem gegenwärtigen befördert worden, der Heroldie einſenden; was aber die für den Abdruk der Patente und das Pergament gehörigen Gelder betrift, ſo ſind dieſe von einem ieden einzufordern, und der Senatsdrukkerei zuzuſenden; und die Heroldie hat nach Empfang der abgenommenen Patente und der Benachrichtigung, daß gedachte Gelder eingeſamlet ſind, neue Staatspatente anzufertigen, und in denſelben die Zeit der Beförderung vom vorigen zum iezzigen und der Umbenennung zum Staatsrange anzuzeigen, um hierdurch die Anciennite eines ieden zu ſichern, nach Unterſchreibung derſelben ſie dem Kollegio der auswärtigen Angelegenheiten zuzuſenden, welches dieſe Patente durch das Reichsinſiegel beglaubigen wird, ohne dafür die Gebühren einzufordern. 2tens: Sollte aber von irgend Einem der Abzug für das Patent nicht geſchehen ſein, ſo hat die Behörde von ihm ſowol die Gebühren für Beidrukkung des Reichsinſiegels zu nehmen, als auch das der Drukkerei für Pergament und Abdruk zukommende Geld, und zwar die Summe, die ſich für das Patent auf den Militairrang gehört, und dies der Senatsdrukkerei einzuſenden, ſo wie die Gebühr für das Inſiegel der Reichseinnahme zuzurechnen iſt, zu welcher es den Geſezzen nach gehört, und deßen Verfügung iſt dem Reichsſchazmeiſter, Geheimderathe, Senator und Ritter, Baron Alexei Iwanowitſch Waßiljew zu übertragen. 3tens: Von den Officiers aber, welche auf ihre Bitte an die Heroldie verwieſen worden, um in Staatsdienſten angeſtellt zu werden, hat die Heroldie, ſobald dies geſchieht, das Patent ihres vorigen Ranges abzufordern; und, wenn ſie dies nicht haben, auch der Abzug für daßelbe nicht geſchehen ſein ſollte, die hiefür gehörigen Gelder einzufordern, und nach Grundlegung des 1ſten und 2ten Punktes neue Patente auf den Staatsdienſt auszufertigen. Am Julius 1797.

Erhebung des wirklichen Herrn Geheimderathes von der Oſten=Sakken in den Grafenſtand.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 9ten Junius mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Zum Beweiſe Unſers „vorzüglichen Wohlgefallens an den eifervollen Bemühungen des wirklichen Ge„heimderathes, Baron von der Oſten=Sakken, die er ſowol bei Unſrer Erziehung „als nachher bei der Erziehung Unſers geliebten Sohnes des Großfürſten „Konſtantin Pawlowitſch bewieſen, verleihen Wir ihm allergnädigſt die „Gräfliche Würde des Rußiſchen Reiches, und befehlen dem Senate, ihm, dem „Grafen von der Oſten=Sakken, das Diplom zu Unſrer Unterſchrift auszufertigen.“ und hat in Vollziehung deßelben befolen: von dieſen Sr. Kaiſerl. Maieſtät allergnädigſten Beſchluße zu obliegenden Beachtung alle Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Julius 1797:

Befehl zur Bekanntmachung des nachfolgenden öffentlichen Ukaſes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin am 20ſten Junius angezeigten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: Se. Kaiſerliche Maieſtät haben aus den an Höchſtdieſelben einkommenden Raporten, Eingaben und Bittſchriften erſehen, daß viele ihren Rang nicht unterſchreiben und den Ort ihres Aufenthaltes nicht bezeichnen; woher denn für die Mitteilung der Reſoluzion manche Beſchwerde entſteht, und haben allerhöchſt zu verordnen geruhet: auf die gehörige Art einzuſchärfen, daß alle die, welche ſich in öffentlichen oder eignen Angelegenheiten ſchriftlich an Seine Maieſtät wenden, nicht nur ihren wirklichen Rang unterſchreiben, und den Ort ihres Aufenthaltes angeben, ſondern auch auf den Paqueten bezeichnen, woher und von wem ſie kommen; hat der dirigirende Senat befolen: dieſe Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Verordnung zur ſchuldigen Befolgung durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun, der Akademie der Wiſſenſchaften

und der Univerſität zu Moskwa Vorſchrift zu erteilen, um ſie den St. Petersburgiſchen und Moskowiſchen öffentlichen Zeitungen beizudrukken; von gedachtem Ukas werden hier Exemplare beigelegt. Am Julius 1797.

Verordnung, daß ieder unter den an Allerhöchſte Adreße einzureichenden Schriften, Rang und Wohnort bezeichnen ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

Dem dirigirenden Senate iſt vom Herrn wirklichen Geheimderath Generalprokureur und Ritter Fürſten Kurakin angezeigt worden: Se. Kaiſerl. Maieſtät haben aus den an Höchſtdieſelben einkommenden Raporten, Eingaben, und Bittſchriften erſehen, daß viele ihren Rang nicht unterſchreiben, und den Ort ihres Aufenthaltes nicht bezeichnen; woher für die Mitteilung der Reſoluzionen manche Schwierigkeiten entſtehen, und haben daher allerhöchſt zu befehlen geruhet: auf die gehörige Art einzuſchärfen, daß alle die, welche ſich entweder in Angelegenheiten der Krone oder ihren eigenen ſchriftlich an Se. Maieſtät wenden, ſich nicht bloß nach ihrem wirklichen Range unterſchreiben, und den Ort ihres Aufenthaltes angeben, ſondern auch auf den Paqueten bezeichnen, von wo und von wem ſie kommen. Der dirigirende Senat hat befolen: Dieſe Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſte Verordnung zur ſchuldigen Befolgung durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch angezeigt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 30ſten Junius 1797.

Etat der Bücherzenſur zu Moskwa, St. Petersbung und Riga.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von den am 30ſten Junius von Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt konfirmirten Etats der Zenſuren von Moskwa, St. Petersburg und Riga werden hier Exemplare beigelegt. Am Julius 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
In der Stadt Pawlowks am 30ſten Junius 1797. Es ſei dem alſo.

Vorſchriftlicher Etat der Zenſur zu Moskwa.

		Jahrgeh. Rubl.
1 geiſtlicher Zenſor	erhalten ihren Gehalt nach beſondern allerhöchſten namentlichen Ukaſen.	
1 bürgerlicher		
1 gelehrter		
1 Sekretair, welcher fremde Sprachen wißen muß, und dem zugleich die Verwahrung der Bücher anvertraut wird		460
2 Schreiber a 125 Rubl.		250
2 Wächter a 45 Rubl.		90
Zu Kanzleiausgaben		500
	Summa =	1300

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:
In der Stadt Pawlowsk am 30ſten Junius 1797. Es ſei dem alſo.

Vorſchriftlicher Etat der Zenſur zu St. Petersburg.

		Jahrgeh. Rubl.
1 geiſtlicher Zenſor	erhalten ihren Gehalt nach beſondern allerhöchſten namentlichen Ukaſen.	
1 bürgerlicher		
1 gelehrter		
1 Sekretair, der fremde Sprachen verſtehen muß		600
1 Bibliothekar		500
3 Leſer, welche fremde Sprachen verſtehen müßen, a 300 Rubl. .		900
Zur iährlichen Verſchreibung von gelehrten Encyklopädiſchen und kritiſchen Journalen über die in verſchiedenen Sprachen herauskommenden Bücher		200
Zu den Kanzleibeamten und Bedienten, deren Anſtellung nach Maasgabe des Bedürfniſſes, und deren Gehalt nach Maasgabe ihrer Arbeitsliebe und Fähigkeiten dem Verfügen der Zenſur überlaßen bleibt, und zu den Kanzeleiausgaben		1300
	Summa =	3500

Vorſchriftlicher Etat der Zenſur zu Riga,

ist völlig ſo wie der Etat der St. Petersburgiſchen.

Alle drei ſind im Original vom dirigirenden Senate unterzeichnet.

Errichtung, Inſtruktion und Etat des Kontoirs zur Vorſorge für die Fremden zu Saratow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 30ſten Junius mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Zur nähern und „wirkſamern Vorſorge und Aufſicht über alle im Gouvernement Saratow iezt ſchon „befindlichen und künftig noch anzuſiedelnden Kolonien, verordnen Wir, zu Sa„ratow, ein Kontoir zur Vorſorge für die Fremden, mit gleichen Vorrechten als „die übrigen Kollegienkontoirs haben, zu errichten, welches unter der Behörde der „bei Unſerm Senate errichteten Expedizion zur Reichsökonomie, Vorſorge für die „Fremden und Landwirtſchaft ſtehen, und der ihm von Uns gegebenen Inſtruk„zion gemäß vorſchreiten wird;“ und gedachte dieſem allerhöchſten Ukas beigelegte Inſtrukzion und den Etat dieſes Kontoirs; und hat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung zur Beachtung und obliegenden Vollziehung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, den heiligſten Synod und die Senatsdepartements zu Moskwa durch Anzeige; und ihnen die allerhöchſt-konfirmirte Inſtrukzion und den Etat beizulegen, als von denen hier Exemplar beigelegt werden. Am Jun. 1797.

Inſtrukzion des Kontoirs zur Vorſorge für die Fremden.

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig ſo gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

Zu Pawlowsk am 30ſten Jun. 1797.

§. 1. Es hat alle iezt im Gouvernement Saratow ſchon befindliche und fernerhin noch anzuſiedelnde Kolonien zu dirigiren, in der Vorſorge für dieſelben die gehörige Sorgfalt und Aufſicht anzuwenden, und ſich mit allen ihren wahrhaften Vorteil und ihre Land- und Hauswirtſchaft betreffenden Verfügungen zu beſchäftigen.

§. 2. Da die zu Sarepta angeſiedelte Kolonie der Evangeliſchen Brüdergemeinde des Augsburgiſchen Glaubensbekenntnißes ihre eignen Rechte und Privilegien hat, und beſtändig von den übrigen Koloniſten geteilt geblieben, ſo wird die Vorſorge für ſie auch iezt abgeſondert nur dem Oberrichter, als dem älteſten Gliede des der Expedizion zur Reichs-

ökonomie, Vorſorge für die Ausländer und Landwirtſchaft untergeordneten Kontoirs, übertragen.

§. 3. Das Kontoir hat unter den Fremden in den iezzigen und ferner noch anzuſiedelnden Kolonien Recht und Gerechtigkeit nach den Geſezzen zu handhaben, alle vorfallenden Rechtsſachen zwiſchen dieſen Ausländern und Unſern Rußiſchen Untertanen verſchiedenen Standes, in Gemeinſchaft mit den in der Gouvernementsſtadt errichteten Gerichtsſtellen zu entſcheiden, wobei es, nach Beſchaffenheit der Sache, entweder zum Kreisgerichte oder in den Stadtmagiſtrat einen ſeiner Beiſizzer deputiren wird; kömmt aber die Sache gerichtlicher Ordnung nach, oder auf Appellazion vor den Hof des Gerichts und der Rechtspflege, ſo hat das Kontoir gemeinſchaftlich mit dieſem Hofe ein Gericht zu formiren, und von deſſen Entſcheidung hat die eine Partei an den Senat zu appelliren; die Ausländer aber appelliren an die Expedizion zur Reichsökonomie, Vorſorge für die Ausländer und Landwirtſchaft.

§. 4. Alle Akten und Buchhaltereibücher des ehemals beſtandenen Kontoirs zur Vorſorge für die Ausländer, die nachmals an den Kameralhof von Saratow abgegeben worden, ſo wie auch die Akten der vor dieſem Kameralhof geführten und die Direktion der iezzigen Kolonien betreffenden Angelegenheiten ſind aus demſelben zurükzunehmen.

§ 5. Gegenwärtig aber iſt nach den ehmals angefangenen und nachher fortgeſezten Buchhaltereibüchern eine genaue Berechnung anzufertigen, wie viel eine oder die andere Kolonie der Kronkaße ſchuldig iſt, wobei die Schulden, welche zufolge der ergangenen Ukaſen nicht beigetrieben werden ſollen, von denen zu unterſcheiden ſind, welche nach Terminen verteilt ſind, ſo wie auch von den nach Ablauf der Freiiahre und der ihnen zugeſtandenen Verlängerungstermine aufgelegten Steuern.

§. 6. In Folge deßen liegt dem Kontoir die baldmöglichſte Beſorgung der vom Senate ſchon vom Kameralhofe zu Saratow geforderten Ausmittelung der Verarmung und Unvermögenheit der auswärtigen Anſiedler, die auf ſie nach der Berechnung haftenden Schulden an die Kronkaſſe zu bezalen, und die Auſſuchung von Mitteln ob, wie ihnen die möglichſte Erleichterung geſchaft werden könne, wor-

über es der Expedizion zur Reichsökonomie, Vorſorge für die Fremden und Landwirtſchaft ganz umſtändlich vorzuſtellen hat.

§. 7. Auf gleiche Art hat es auch, der vom Senate ſchon der Saratowſchen Gouvernementsregierung erteilten Vorſchrift gemäß, in Betreff des von den ausländiſchen Koloniſten zur Ausbeßerung ihrer Kirchen, Erbauung neuer und Ausbeſſerung alter Wohnhäuſer, ſo auch zu den übrigen Gebäuden des ökonomiſchen Bedürfnißes erbetenen Bauholzes die gehörige Verfügung zu treffen.

§. 8. Da durch Unſern dem Senate am 1ſten Aprill dieſes Jahres angezeigten Ukas verordnet worden, das Landmeßungskontoir von Kursk, zur dortigen Generalvermeßung nach dem Gouvernement Saratow zu verſezzen; ſo hat das Kontoir darüber zu wachen, daß nicht nur die iezt den Koloniſten zugehörigen Lande ihnen gegen iede ungeſezmäßige Beeinträchtigung bewahret, ſondern auch iedem Kopfe vom neueſten Verzeichniße zwanzig Deßätinen zugemeßen werden, wobei das Fehlende durch die unbeſezten eben dieſen Kolonien zugeeigneten Ländereien der Krone zu ergänzen iſt.

§. 9. Das Kontoir verantwortet für alles die Kolonien Betreffende; die richtige Einhebung der der Kronkaſſe zukommenden Bezalungen zur gehörigen Zeit, die Landpolizei, die in den Ortſchaften anzuſtellenden Nachfragen und Unterſuchungen ſind alſo Pflichten, für deren Erfüllung das Kontoir haftet, welches verbunden iſt, alle, nach geſezlichen Verordnungen, der Kronkaſſe zukommende Steuern, den Kreisrentkammern oder dem Kameralhofe einzuliefern, damit die ausländiſchen Anſiedler mit den Kreisrentmeiſtern und den Ordnungsrichtern durchaus nicht in Streit kommen können.

§. 10. Damit dieſe Ausländer gehörig einſehen können, daß von ihnen niemals zu viel gefordert und beigetrieben werde, ſondern nur das, was der Gerechtigkeit und Unſern Ukaſen zufolge ſich gehöret, ſo ſollen alle von dem Kontoir ihnen zuzuſchikkenden Befehle in ihrem Dialekte geſchrieben ſein.

§. 11. In den verſchiedenen zur Direktion der Kolonien gehörigen Erforderni߀en, in der bei der Betreibung der Rechtsſachen und der Führung der Rechnungsbücher zu beobachtenden Ordnung hat man ſich gänzlich nach dem zu richten, was in Unſrer Stiftung den Expedizionen für die Apanagen zur Pflicht gemacht iſt.

§. 12. Eben ſo iſt auch, ie nachdem es für iede Kolonie geeignet und gehörlich iſt, die von Uns für die einheimiſche Ortſchaftsdirektion der Ortſchaften, welche zur Formirung der für die Kaiſerliche Familie beſtimmten Apanagen gezogen werden, beſtätigte Ordnung einzufüren und zu beobachten.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Maieſtät höchſteigenhändig unterzeichnet:
In der Stadt Pawlowsk am 30. Jun. 1797. Es ſei dem alſo.

Etat des Kontoirs zur Vorſorge für die Fremden.

	Jahrgeh. Rubl.
1 Oberrichter von der 4ten Klaſſe	1875
2 Gehülfew von der 7ten Klaße a 600 Rubl.	1200
1 Sekretair	400
1 Ueberſezzer	400
1 Buchhalter	400
1 Landmeſſer	350
Zur Bereiſung der Kolonien	500
Zur Unterhaltung des Archivarius, der übrigen Kanzleibeamten und Bediente und den Kanzleiausgaben	2625
Da von dieſer allgemeinen für den Etat beſtimmten und iährlich voll auszuzalenden Summe einiger Ueberſchuß nachbleiben kann, ſo wird dieſer denen zur Belonung ausgeſezt, welche nach Befinden des Oberrichters, ſich durch Dienſteifer und Fähigkeit vorzüglich auszeichnen.	
In allem für das Kontoir	7750

Im Original unterſchrieben: Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Befehl des dirigirenden Senates zur Bekanntmachung des nachfolgenden öffentlichen Ukaſes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von der am 1ſten Julius dem Senate angezeigten, Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung, daß der Zutreibung des Hornviehes zu den Hauptſtädten ſowol in den Städten als Kreiſen durchaus nicht der geringſte Aufenthalt auf dem Wege verurſacht, und daß die durch die Geſezze beſtimmten Weideplätze an den großen Landſtraßen ſchlechterdings nur hierzu beſtimmt bleiben, und durchaus nicht als Akkerland gebraucht werden ſollen; werden hier zur Beachtung, und ſchuldi-

gen Vollziehung und Bekanntmachung von dem gehörigen Orte aus Exemplare beigelegt. Am Junius 1797.

Verbot, dem Treibevieh keinen Aufenthalt zu verurſachen.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

Am 1ſten Julius ward dem dirigirenden Senate vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Kurakin angezeigt: Se. Kaiſerl. Maieſtät haben allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß der Zutreibung des Hornviehes zu den Reſidenzſtädten ſowol in den Städten als in den Kreiſen durchaus kein Aufenthalt verurſacht, und die an den großen Landſtraßen durchs Geſez zur Weide beſtimmten Plázze iederzeit nur hierzu beſtimmt bleiben, und durchaus nicht zu Akkerland umgewandelt werden. Der dirigirende Senat hat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung aller Orten durch öffentliche Ukaſen kund zu thun. Welches hierdurch angezeigt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 4ten Julius 1797.

Verordnung, auch die Zufuhr aus den Kommißariatsdepots den Einwonern aufzulegen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, dem Senate am 4ten Junius durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin angezeigten Ukas, in welchem angedeutet wurde: daß Seine Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt zu verordnen geruhet: „Bei Abgabe der Regiments-Pakpferde an die „Eiwohner, und Auflegung der Zufuhr des Proviantes aus den Magazinen zu den „Regimentern auf die Einwoner; weil auch die von dem Kommißariatsdepot aus„gegebenen Geräthſchaften für die innerhalb zweihundert Werſten vom Depot ſte„henden Regimenter durch Pakpferde zugeführt wurden, dieſem gemäß die Zufuhr

„derſelben iezt gegen Plakatmäßige Bezalung durch die Einwoner beſorgen zu laſ„ſen; weshalb auch vom dirigirenden Senate gehörigen Ortes die gehörigen Vor„ſchriften zu erteilen ſind;“ hat der dirigirende Senat befolen: Wegen genauer und unverbrüchlicher Befolgung dieſes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, durch eben ſolche auch das Kriegs= Admiralitäts= und die übrigen Kollegien, ſo wie alle Gerichtsſtellen und den Herrn Reichsſchazmeiſter zu benachrichtigen, und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am Jul. 1797.

Vom vierten Departement.

Verordnung, daß das Bergkollegium für ſich bis zum Stabsofficiersrang avanciren könne.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin angezeigt: „Wie Seine Kaiſerl. Maieſtät am „3ten Julius allerhöchſt zu verordnen geruhet: daß das Bergkollegium die Ober„officiers vom Bergweſen, welche es der Beförderung würdig findet, nach vorma„liger bis zum Jahre 1775 ſtattgefundenen Einrichtung ſelbſt bis zum Staabsof„ficiersrang befördern könne.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur ſchuldigen Vollziehung dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung dem Bergkollegium einen Ukas zuzuſenden, durch eben ſolche auch alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen; dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Junius 1797.

Verordnung, daß in verſchiedenen Gouvernements die zur Unterhaltung der Poſten beſtandenen Kontrakte und Steuern aufgehoben, und die Poſten gleich auf den durch den allerhöchſten Ukas, Seite 118, beſtimmten Fuß geſezt werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen Ukas, erteilt am 4ten Julius auf einem vom Senate unterlegten Memoriale, in welchem der Senat allerunterthänigſt vorgeſtellt hatte wegen einer vom Herrn Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter, Baron Waßiljew eingebrachten Note, daß auf verſchiedene aller=

höchſte Ukaſen der Monarchin und Kaiſerin Ekaterina Alexejewna der Zweiten, glorwürdigen Andenkens, in folgenden Gouvernements, namentlich: St. Petersburg, Pſkow, Mohilew, Polozk, Charkow, oder iezt Slobodiſche Ukraine, Woroneſh und dem ehemaligen Gouvernement Olonez zur Unterhaltung der Poſten eine Geldſteuer aufgelegt worden, welche von allen den Gouvernements iährlich zweihundert achtzehn tauſend, acht hundert ſieben und zwanzig Rubel zwölf und eine halbe Kopeeke eintrug, und daß bei Gelegenheit der Einrichtung der Poſten im Gouvernement der Slobodiſchen Ukraine nach Grundlegung Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes vom 19ten Januar 1797, der dortige Gouverneur, der wirkliche Etatsrath Teplow ihn benachrichtige, daß die Poſten des Gouvernements auf abgeſchloßene Kontrakte unterhalten würden, und da die zur Unterhaltung der Poſten gehörigen Gelder von iedem männlichen Kopfe, von dem es obliege, für die erſte Hälfte dieſes Jahres ſchon eingeſamlet ſeien, und auch der Termin des Ablaufs der Kontrakte herannahe; ſo halte, um bei guter Zeit die Einrichtung der Poſten auf den Fuß zu ſezzen, daß bei möglichſter Regelmäßigkeit derſelben, die Einwoner doch ſo viel möglich weniger gedrükt würden, der Gouverneur, es für das gerathenſte, daß die Poſten von den Bewonern der Ortſchaften unterhalten würden, wo die Stazionen angeſezt ſind, und daß die Gelder ihnen nach gehöriger Berechnung von der übrigbleibenden Summe der diesiährigen Poſtſteuer, nämlich eilftauſend ſechshundert ſieben Rubel zwei und zwanzig und drei Viertel Kopeeken, zur Befriedigung der Poſtenunterhalter allmonatlich ausgegeben würden; und damit ſie die ihnen zukommende Summe richtig, zur gehörigen Zeit, und ohne alle Schwierigkeit erhalten können, ſo bittet er ihn, den Reichsſchazmeiſter, daß er dem Kameralhofe der Slobodiſchen Ukraine anbefelen möge, angegebene bei demſelben vorhandene Poſtſumme ſeiner, des Gouverneurs, Verfügung zu überlaſſen. Da der Reichsſchazmeiſter und Ritter für ſich ſelbſt dieſen Umſtand nicht entſcheiden konnte, ſo ſtellte er denſelben ſowol in Betreff der Slobodiſchen Ukraine als der übrigen obengenannten Gouvernements der Entſcheidung des Senates vor, mit der Anfrage, ob es ſich nach obenangezeigtem, allerhöchſten, namentlichen Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät vom 19. Januar dieſes Jahres noch gehöre, die vormals zur Unterhaltung der Poſten auferlegte Geldſteuer einzuheben, und zeigte daneben an, daß der vormalige Kameralhof von Olonez

vor dem Erfolge des obenangezeigten allerhöchſten Ukaſes zur Unterhaltung der Poſtſtationen des dortigen Gouvernements mit verſchiedenen Leuten Kontrakte geſchloßen, ihnen zur erſten Hälfte auch neun tauſend neun hundert ein und ſechszig Rubel, vier Kopeeken ausgezahlt, dabei aber bei ſeiner Aufhebung angedeutet, daß er, wenn der verordnete Vorſpann für die Poſten von den Städten und Kreiſen noch in der laufenden Jahreshälfte zur Ausführung gebracht werden ſollte, in einem ſolchen Falle die Abrechnung mit den Kontrahirenden, und die Einforderung des von ihnen zurükzugebenden Geldes an den Kameralhof von Nowgorod übertragen habe. Nach Abgleichung aller dieſer Umſtände mit Sr. Kaiſerlichen Maieſtät namentlichem Ukas vom 19ten Januar dieſes Jahres ſezte der Senat als ſeine Meinung feſt, daß in Kraft gedachten allerhöchſten Ukaſes gar keine Geldſteuer zur Unterhaltung der Poſten mehr ſtatt finden müße, denn durch ienen allerhöchſten Ukas iſt verordnet worden: „In den Gouvernements, wo es Poſtbau„ern giebt, hat man die Poſten durch Anſtellung derſelben zu unterhalten, ſollten „ſich ihrer aber nach Maasgabe der Anteile und der zu haltenden Pferdezahl nicht „genug finden, ſo hat man durch Anſtellung aus den Städten und Dörfern das „Mangelnde zu ergänzen; wo es aber keine Poſtbauern giebt, da ſind die Poſten „als eine allgemeine Obliegenheit durch Anſtellung aus den Städten und Kreiſen „zu unterhalten, wobei es den Stadt- und Kreiseinwohnern überlaßen bleibt, ob „ſie dieſen Dienſt ſelbſt beſorgen oder ſtatt ihrer anmiethen wollen.“ Dem zufolge ſind auch obengedachte im Gouvernement der Slobodiſchen Ukraine für die erſte Hälfte des iezzigen Jahres zur Unterhaltung der Poſten eingeſamleten Gelder dem Verfügen des dortigen Gouverneurs zu überlaßen um ſie zu dem in ſeiner Vorſtellung angezeigten Zwekke zu verwenden. Im übrigen aber hat es der Senat nötig gefunden, allen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie in Zukunft, da wo die Poſten ſchon nach der Vorſchrift gedachten allerhöchſten Ukaſes eingerichtet ſind, dieſe Geldſteuer zur Unterhaltung der Poſten weder von Landbewonern noch von Leuten anderen Standes einſammlen, ſondern die Poſten entweder durch Poſtbauern, oder wo es deren nicht giebt, durch Anſtellung aus den Städten und Kreiſen unterhalten, wobei es dem Willkühr eines Jeden überlaßen bleibt, ob er ſelbſt dieſe Obliegenheit erfüllen, oder ſtatt ſeiner anmieten wolle; damit aber hierin keiner der Stadt- oder Kreis-

einwoner vor dem Andern gedrükt werden könne, ſo haben die Gouvernementsregierungen gemeinſchaftlich mit den Adelsmarſchalls in Rükſicht der für die Poſtſtazionen erforderlichen Pferde eine gleiche Verteilung zu treffen: wie viel eine iede Stadt oder Ortſchaft, nach Maasgabe ihrer männlichen Reviſions-Köpfe, zur Beſorgung gedachten Poſtvorſpanns an Pferden entweder in Natura geben, oder nach ihrem freiwilligen Uebereinkommen in Anmiethung zu bezalen habe, wobei ſowol das eine als das Andere den Adelsmarſchalls, den Landordnungsrichtern, Stadtdumen und Magiſtraten, zur beſondern Sorgfalt anzuempfehlen iſt. Dafür aber, daß die Poſten in Kraft Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar, in der gehörigen Regelmäßigkeit unterhalten werden, hat die Oberpoſtdirektion unnachläßlich zu wachen; in Folge deßen haben auch die Gouvernementsregierungen über den iedesmaligen Beſtand der Poſten ihres Anteils mitzuteilen, und auf gleiche Art auch in allen Bedürfnißen und Angelegenheiten des Poſtweſens ſich an die Oberpoſtdirekzion zu wenden, ſo wie dieſe da, wo ſie für ſich ſelbſt nicht entſcheiden kann, dem Senate ihre Meinung vorzuſtellen hat. Was denn aber die Gouvernements anbetrift, in denen die Poſten auf mit unterſchiedlichen Leuten abgeſchloßene und noch nicht abgelaufene Kontrakte unterhalten werden, ſo ſind auch da die Poſten ungeſäumt in die durch den allerhöchſten Ukas vorgeſchriebene Verfaßung zu bringen, mit den Poſtunterhaltern bis zum Tage der neuen Einrichtung Abrechnung zu treffen, und ſie künftighin genau nach Grundlegung gedachten allerhöchſten Ukaſes Seiner Kaiſerl. Maieſtät vom 19ten Januar dieſes 1797ſten Jahres zu unterhalten; auf dieſem Memoriale war von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig verzeichnet: **Es ſei dem alſo.** — hat der dirigirende Senat befolen: wegen ſchuldiger Erfüllung dieſes von Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt konfirmirten Memorials, allen den Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen, unter deren Behörde die Poſten nach Grundlegung des 2ten Punktes gedachten namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar 1797 eingerichtet werden, oder ſchon eingerichtet ſind, ſo auch der Oberpoſtdirektion und dem Herrn Geheimderathe, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter, Baron Waßiljew Ukaſen zuzuſenden; durch eben ſolche auch zur Benachrichtigung den Gouvernementsregierungen der Gouvernements anzuzeigen, in denen die Poſten nach ihren Privilegien oder Einrichtungen auf ei-

nem beſondern Fuße unterhalten werden, und nach dem 5ten Punkte des namentlichen allerhöchſten Ukaſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät vom 19ten Januar dieſes Jahres 1797 auch auf dieſem Fuße verbleiben. Auf gleiche Art ſind auch von dieſer Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung allen Gerichtsſtellen, und dem Kanzler, Senator, Oberpoſtdirektor und Ritter, Fürſten Alexander Andrejewitſch Besborodko Ukaſen zuzuſenden; dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Julius 1797.

Vom dritten Departement.

Verordnung, daß wegen Beurlaubung der Beamten künftighin Sr. Kaiſerl. Maieſtät Selbſt unterlegt werden ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Am 10ten Junius zeigte dem dirigirenden Senate der wirkliche Herr Geheimderath, Generalprokureur ꝛc. Fürſt Kurakin an: Daß Se. Kaiſerl. Maieſtät auf die Bitte des Geradshöfding vom Wüborgſchen Lagmannsgerichte, Pürskoi, ihn in eignen Angelegenheiten auf ſechs Tage nach St. Petersburg zu beurlauben, ihm dieſen Urlaub allerhöchſt zugeſtanden, und verordnet, wegen aller übrigen Beamten, wenn ſie um Urlaub anhalten, gleichfalls Seiner Maieſtät zu unterlegen. Der dirigirende Senat hat befolen: Von dieſem Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Beſchluße, zur Beachtung, alle Gouvernementsregierungen und übrige Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Julius 1797.

Aus dem erſten Departement, von der Heroldie.

Eröffnung der wiederhergeſtellten Kanzelei des Woskreſeniſchen Bergkommando's von Kolüwan.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport ber Kanzelei des Kolüwaniſch-Woſkreſeniſchen Bergkommando's, daß in Erfüllung des am 3ten Mai allerhöchſt konfirmirten Memoriales, dieſe Kanzelei vom 10ten Aprill an ſo wieder hergeſtellt worden, als ſie bis zum Jahre 1779 beſtanden, und daß vom vormaligen Gouvernement Kolüwan ſowol die den dorti-

tigen Werken zugeſchriebenen Bauern, als auch die Kaufleute und Bürger wieder unter deßen Direkzion gezogen; und dem zufolge der bisherige Stadtmagiſtrat von Biisk wieder Rathhaus des Kolůwaniſch-Woſkreſeniſchen Bergkommando's benannt worden; und hat befolen: Von dieſer Herſtellung der Kanzelei des Kolůwaniſch-Woſkreſeniſchen Bergkommando's alle Gouvernementsregierungen und übrige Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am .. Julius 1797.

Verordnung, die kleinern Vergehungen bei den Stadttheilgerichten zu unterſuchen und abzuthun.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtát, des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtát namentlichen dem Senate mit höchſteigenhändiger Unterſchrift am 18ten Julius erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Um in „den Städten die gehörige Ordnung und Ruhe zu erhalten, und iede Verzögerung „in der Unterſuchung von Vergehen, wodurch die Ordnung unterbrochen werden „könnte, zu verhindern, verordnen Wir, bei allen den Vergehungen, welche die „Schuldigen nicht einer öffentlichen Leibesſtrafe ausſezzen, die Unterſuchung und „Zuerkennung der Strafe, vor dem bei einem ieden Stadtteile zu eröfnenden Ge„richte vorzunehmen, in welchem außer dem Vorſteher des Stadtteils, auch ein „Mitglied des Magiſtrates und ein Offizier des Quartals, wo die That geſchehen, „zugegen ſein müßen; das Erkenntniß muß indeßen vor ſeiner Vollziehung von „dem Kriegsgouverneur beſtätiget werden;" hat der dirigirende Senat befolen: Dieſe Seiner Kaiſerl. Maieſtát allerhöchſte Verordnung durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publicirt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate, am 20ſten Julius 1797.

Verordnung, im Falle einer Vernachläßigung der verordneten Beitreibungen die Beiſizzer der Gouvernementsregierung in Anſpruch zu nehmen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten am 18ten Julius erteilten und dem Senate vom wirklichen Herrn Geheimderathe, Generalprokureur ꝛc. Fürſten Kurakin angezeigten Ukas: „Wie Se. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſt zu verordnen „geruhet: Da man befunden, daß die verordneten Beitreibungen ſehr nachläßig „vollzogen werden, vom dirigirenden Senate aller Orten einzuſchärfen, daß in ie„dem Falle, wo ſich irgend eine Saumſeligkeit entdekt, die Beitreibung der vollen „Summe auf die Beiſizzer der Gouvernementsregierungen fallen, und ſie außer„dem gerichtlicher Unterſuchung unterworfen werden ſollen;“ hat der dirigirende Senat befolen: In Folge dieſer Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung alle Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen, und ihnen aufs ſtrengſte einzuſchärfen, daß von ihrer Seite zur Vollziehung der verordneten Beitreibungen die gröſtmöglichſte Sorgfalt angewendet werde, und beſonders die Herren Gouverneurs über alle Gerichtsſtellen und Beamten ihrer Gouvernements, welche dies betreffen mögte, unermüdlich Acht haben; zur Benachrichtigung aber, und erforderlichen Falls gleichmäßiger Vollziehung, auch allen Kollegien, Kontoirs und Gerichtsſtellen, ſo auch dem Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senator und Ritter, Baron Waßiljew vorzuſchreiben, und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am   Julius 1797.

Verordnung, die, welche ganz grundloſe Prozeße anfangen, mit einer Geldſtrafe zu belegen, und ihre Namen zu publiziren.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen allerhöchſten, dem Senate am 19ten Julius mit Sr. Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Zur Hemmung aller der Uebel, welche die Sache des „Dienſtes und der Geſellſchaft von den Prozeßen erleidet, die ſich nur auf Chikane „begründen, und deren beſonders im Gouvernement Lithauen eine große Anzahl „entdekt worden, verordnen Wir: die Klagen der Einwoner dieſes Gouvernements,

„die gänzlich ungegründet befunden werden, ohne alle Entſcheidung der höhern „Regierungskollegien, dem Gouvernementskommando zuzuſenden, um dagegen nach „den Geſezzen der Gegend vorzuſchreiten, und alle die, welche dergleichen Anſu= „chungen ohne Grund unternemen, mit einer empfindlichen Geldſtrafe zum Ertrage „des Kollegiums der allgemeinen Fürſorge zu belegen, und in den Lithauiſchen Zei= „tungen öffentlich bekannt zu machen; hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Vollziehung dieſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, dem Herrn Generalfeldmarſchall, Direktor des Gouvernements Lithauen und Ritter, Fürſten Nikolai Waßiljewitſch Repnin, dem Gouverneur von Lithauen, Geheim=derath und Ritter Bulgakow und der dortigen Gouvernementsregierung Ukaſen zu=zuſenden, durch eben ſolche auch alle Gouvernementsregierungen und übrige Ge=richtsſtellen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod und den Mos=kowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Julius 1797.

Vom dritten Departement.

Einſchärfung, überall die Brükken und Wege im guten Stande zu erhalten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät, namentlichen, allerhöchſten, am 24ſten Julius mit höchſteigenhändiger Unterſchrift an Adreße des Herrn wirklichen Geheimdera=thes Generalprokureurs nnd Ritters Fürſten Kurakin erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Herr wirklicher Geheimderath und Generalprokureur, Fürſt Ku=„rakin! Mit Beilegung einer Kopie des von Mir dem Gouverneur von Niſhego=„rod, wegen des Vorfalls, daß wie der Generalmajor Abraſanzow mit ſeinen „Schweſtern, in genanntem Gouvernement den Fluß Shena hat paßiren wollen, „eine derſelben ertrunken iſt, erteilten Ukaſes, verordnen Wir aller Orten einzu=„ſchärfen, die Wege und Brükken in beßerem Stande und wenigſtens ſo zu unter=„halten, daß die Reiſenden keiner Gefahr ausgeſezt ſeien.“ In der beigelegten Ko=„pie heißt es: „Herr wirklicher Etatsrath und Gouverneur von Niſhegorod Lwow! „Ich bin benachrichtiget worden, daß die im Arſamasſchen Kreiſe des Gouverne=„ments Niſhegorod nahe beim Dorfe Lapatin über den dortigen Fluß gebauete „Brükke, mit ſehr unglüklichen Folgen für die, welche grade zur Zeit auf derſelben

„fuhren, eingeſtürzt ſei. Man kann aber für dieſen Vorfall keinen andern Grund „annehmen, als eine Vernachläßigung von Seiten der bürgerlichen Obrigkeit, die auf „alle Weiſe für gute Unterhaltung der Brükken und Wege zu ſorgen hat, worauf ihr „von Eurer Seite nicht geachtet, und Mir auch von dieſem Vorfalle nicht einberichtet „habt, weshalb Ich euch einen Verweis erteile und einſchärfe, eurer Amtspflicht „künftighin, unter Gefahr einer ſtrengen Unterſuchung, mit mehrerer Vorſichtig„keit wahrzunehmen. Indeſſen befehle Ich, den Landkommißar oder Ordnungs„richter des Kreiſes, wo ſich der unglükliche Vorfall ereignet, ſogleich ſeiner Stelle „zu entſezzen, und ihn wegen ſeiner Fahrläßigkeit und Vernachläßigung der „Amtspflicht, dem Gerichte zu übergeben, um gegen ihn nach den Geſezzen zu ver„fahren;“ hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung obenverzeichneten Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Ukaſes, allen bürgerlichen Gouverneurs und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, durch eben ſolche auch die übrigen Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am Julius 1797.

Vom dritten Departement.

Anfhebung eines Erkenntnißes des bürgerlichen Gerichtshofes zu Reval, einen Punkt des Vermächtnißes der Herzogin von Kingſton betreffend.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat nach Anhörung eines Extraktes der aus dem bürgerlichen Gerichtshofe von Reval eingeſendeten Rechtsſache wegen der im Teſtamente der verſtorbenen Herzogin von Kingſton dem Apotheker Meyer ausgeſezten 30000 Rubel, die von ihm dem Grafen Wilhelm Steinbok abgetreten worden, und über welche der bürgerliche Gerichtshof von Reval abgeurteilt, daß ſie dem Steinbok ausgezahlt werden müßten; befolen: Da durch das Teſtament der verſtorbenen Herzogin von Kingſton dem Apotheker Mayer dieſe 30000 Rubel von dem Landgute Tſchudleig ausgeſezt ſind, mit dem Bedinge, daß der Empfänger dieſes Landgutes ihm gedachtes Geld zwölf Monate nach ihrem Tode auszuzahlen habe, in dem Teſtamente aber nicht namentlich angegeben, wer von ihr zum Beſizzer dieſes Landgutes beſtimmt ſei; und die

Unterſuchung deßen, ſo wie, ob der Apotheker Meyer wirklich der ſei, welchem im Teſtamente die genannte Summe ausgeſezt iſt, in den niedern Gerichtsſtellen noch nicht geſchlichtet worden, durch den Ukas des dirigirenden Senates vom 12ten November 1792 aber, verordnet iſt, in dieſer Angelegenheit genau nach Kraft und Inhalt des Teſtamentes vorzuſchreiten; der bürgerliche Gerichtshof von Reval indeßen dieſem entgegen dahin entſchieden hat, daß der Vollzieher deßelben dem Grafen Steinbok, vermöge der Abtretung des Apotheker Meyer, die ihm vermachten 30000 Rubl. mit den darauf fälligen Zinſen bezalen ſolle, und dieſem Erkenntniße zufolge den Grafen Steinbok vermittelſt einer Immißion in den Beſiz zweier Theile Orro und Toilo des gedachten Gutes Tſchudleig eingeſezt, ſo, daß er vom Tage dieſer Immißion an der geſezmäßigen Zinſen des Kapitales zu genieſſen habe, und überdies beſtimmt hat, dem Grafen Steinbok vom 15ten Auguſt 1789, als dem im Teſtamente zur Auszahlung genannter Summe beſtimmten Tage an, bis zum Tage der gegebenen Immißion, fünf vom Hundert als Zinſen auszuzahlen; im Falle der Nichtbezahlung aber, ihm, dem Steinbok, auch die Immiſſion auf den übriggebliebenen Teil des Gutes Tſchudleig, Fokenhof, zu erteilen, und alſo im Falle einer Unzulänglichkeit von Einkünften in den beiden erſten Teilen, ſein Recht auch auf den dritten Teil auszudehnen; kraft des 115 und 116ten Artikels der allerhöchſten Anordnung zur Verwaltung der Gouvernements hingegen die Pflicht des bürgerlichen Gerichtshofes darin beſtehet, die in den untern Gerichtsſtellen betriebenen und geſchlichteten bürgerlichen Angelegenheiten zu revidiren; hier aber, wie oben geſagt worden, dieſe Schlichtung nicht erfolgt iſt; ſo iſt deshalb die in dieſer Sache gefällte Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Reval, als nicht mit den Umſtänden, nicht mit dem Weſen derſelben und auch nicht mit den Geſezzen übereinſtimmend, aufzuheben, und zur Strafe für die eigenwillige und der allerhöchſten Gouvernementsordnung zuwiderlaufende Aburteilung dieſer Sache, die vom Tage der dem Grafen Steinbok erteilten Immißion an, von ihm aus den Einkünften des gedachten Gutes gezogenen Zinſen vom Kapital, ſo wie auch die ihm beſtimmten Zinſen vom 15ten Auguſt 1789 an, von den Beiſizzern und dem Sekretair des bürgerlichen Gerichtshofes von Reval beizutreiben, dieſe bis zur Beendigung der Sache, in Kraft der dem Memoriale des Senates vom 3ten März 1797 erteilten allerhöchſten Konfirmazion, unter eben die Seque=

ſtur zu nehmen, unter die das ganze Vermögen fällt, und von der unrechtmäßigen und geſezwidrigen Entſcheidung des Gerichtshofes in dieſer Angelegenheit, nach Inhalt Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar 1797, die übrigen Gerichtshöfe, Gouvernementsregierunngen und Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Julius 1797.

Vom einſtweiligen Appellazionsdepartement.

Verordnung, künftighin alle Appellazionsklagen dem Generalrequetmeiſter-Anteile zu St. Petersburg einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerl. Maieſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kundgethan.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur, Miniſter des Departementes der Apanagen, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherrn und Ritter, Fürſten Kurakin der Antrag gemacht: Ob es, da in dem von Seiner Kaiſerl. Maieſtät am 5ten Junius dieſes Jahres allerhöchſt konfirmirten Etat des Generalrequetmeiſter-Anteils für Moskwa kein Requetmeiſter angeſezt worden, dem dirigirenden Senate gefällig ſei, durch Ukaſen zu publiziren, daß die Supplikanten auch die zum Requetmeiſter-Anteile von Moskwa gehörigen Appelazionsklagen dem Generalrequetmeiſter-Anteile zu St. Petersburg einzuſenden haben; Und vermöge Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Hiervon, daß einſtimmig mit dieſem Antrage die Supplikanten die an das Requetmeiſter-Anteil zu Moskwa gehörenden Appellazionsklagen künftighin ebenfalls dem Generalrequetmeiſter-Anteile zu St. Petersburg einzuſenden haben, durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publiciret wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 28ſten Julius 1797.

Verordnung, die Officiers der Staatskommandos von der bürgerlichen Obrigkeit richten zu laßen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den ihm mit einer Note der allgemeinen Senatsverſamlung mitgeteilten Raport des Kriegskollegium, welchem eine Kopie Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen in einem Briefe des wirklichen Etatsrathes und Ritters Troſchtſchinskoi an den Generallieutenant, Seiner Kaiſerlichen Maieſtät Generalauditor, Mitglied des Kriegskollegiums und Ritter Fürſten Schachowskoi angezeigten Ukaſes beigelegt war, daß die Angelegenheit wegen Richtung der Oberofficiers der Staatskommando's Sr. Kaiſerl. Maieſtät nicht zur Konfirmazion vorgeſtellt worden, daß ſie aber als Leute, welche nicht auf der Kriegsliſte ſtehen, nach eingeführter Ordnung, vom bürgerlichen Anteile zu richten ſeien, und daß wegen gehöriger Vollziehung dieſes Ukaſes Sr. Kaiſerl. Maieſtät, vom Kriegskollegio allen Gouvernementsregierungen mitgeteilt werde; und hat befolen: In Folge dieſer Sr. Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Verordnung auch vom Senate aus allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, welches hierdurch erfüllet wird. Am Julius 1797. Vom vierten Departement.

Verbot, den Salzverkauf unter irgend einem Vorwande zu beſchränken.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des Oberſalzkontoirs, in welchem es anzeigte: daß aus den von ihm aus der Expedizion der Reichseinkünfte erhaltenen Liſten in einigen Gouvernements ein Abfall von Salz bemerkt worden, als unter andern im Gouvernement Kursk, wo an der diesiährigen Proporzion von 1797, 246568 Pud 20 Pfund gefehlt, weswegen es auch von dem dortigen Kameralhofe wegen der Urſache, weshalb man ſo wenig Salz angeſchaft habe, Auskunft gefordert, und ob bei dieſem Abfalle nicht irgend eine bedenkliche Urſache ſtatt finde, auch, welche Maasregeln er zur Abwendung eines ſolchen Abfalls getroffen; worauf die Kammerdiviſion von Kursk durch eine Eingabe vom 1ſten Mai angezeigt: daß, obgleich wegen der ſpäten Ausfahrt der Fuhr-

leute von Kamüſchin, 7,975 Pud noch auf dem Wege wären, und weil ſich keine Zufuhr eingefunden, 106,203 Pud von den Kommißärs nicht verdingt worden, ſo habe doch in Verſorgung der Einwoner mit Salz kein wirklicher Mangel ſtatt gefunden, weil den Salzaufſehern zu gehöriger Zeit vorgeſchrieben worden, den Aufkäufern und Fiſchhändlern, und mehr noch den Einwonern andrer Gouvernements nicht im Großen zu verkaufen, wodurch alſo das Salz geſparet worden und noch bis zur künftigen Lieferung vorhalten könne. Das Oberſalzkontoir fand indeßen von ſeiner Seite, daß ein ſolches im Gouvernement Kursk angewendetes Mittel, den Einwonern nicht die gehörige Menge Salz zu verkaufen, um dem Mangel deßelben vorzubeugen, der Vorſchrift des 66, 69 und 70ſten Punktes des Salzreglements nicht entſpreche, bezweifelte daneben, ob die, welche den Detailverkauf des Salzes nötig hatten, dadurch nicht äußerſt gedrükt worden, und erteilte deshalb allen Kammerdiviſionen ſeine Vorſchrift, daß beim Salzverkaufe keine Beſchränkungen angewendet würden; weshalb es auch dem dirigirenden Senate einberichtet, und gebeten hat, den bürgerlichen Gouvernementschefs zur Abwendung änlicher Fälle Vorſchrift zu erteilen; und hat befolen: Einſtimmend mit der Vorſtellung des Oberſalzkontoirs, allen Herren Gouvernementsdirektoren Vorſchrift zu erteilen, daß nicht, ſo wie vom Kameralhofe von Kursk, welcher, ohne in der That für ſein Gouvernement Mangel an Salz zu haben, doch den Verkauf deſſelben beſchränkte, auch in andern Gouvernements eine ſolche vergebliche Vorſicht gebraucht werde, die blos der Kronkaſſe Verluſt verurſachen, und auch wol die Einwoner, welche nur zum eignen Bedürfniße Salz kaufen, drükken könnte; und die Gouvernementschefs haben darauf zu achten, daß die im Salzreglement für den Verkauf deſſelben erteilte Vorſchrift aufs genaueſte erfüllt werde, und ihrer Amtspflicht nach, alle dergleichen Unordnungen abzuwenden. Am Julius 1797.

Verordnung, in den Gouvernements Minsk, Vollhynien und Podolien, die Berechnung nach Meilen beizubehalten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat einen Raport des Herrn Generals von der Infanterie, Kriegsgouverneurs von Kaminiec Podolskoi, Direktors der Gouvernements: Minsk Vollhynien und Podolien, und

Ritters Bekleſchow, mit dem er eine Kopie Seiner Kaiſerlichen Maieſtät namentlichen, ihm dem Herrn General von der Infanterie und Ritter, am 12ten Mai dieſes Jahres mit Seiner Maieſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukaſes vorſtellte, in welchem verzeichnet war: „Herr General von der Infan„terie Bekleſchow! Da es in den euch anvertrauten Gouvernements ſchon gebräuch„lich iſt, die Entfernung der Orte nach Meilen zu berechnen, ſo wünſche Ich, daß „dieſe Berechnung immer in Gebrauch bleibe, nur habt ihr dabei anzuordnen, daß „die Meilen überall auf ein gleiches Maaß gebracht werden, das iſt, das iede Meile „aus ſieben Werſten von fünf hundert Faden beſtehe.“ und einberichtet, daß er wegen ungeſäumter Erfüllung deßen den Gouvernementsregierungen Vorſchrift erteilt habe; und hat befolen: Von dieſem Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſten Beſchluße alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zur Beachtung durch Ukaſen; dem heiligſten dirigirenden Synod und die Moskowiſchen Senatsdepartements durch Anzeigen zu benachtigen. Am Julius 1797.

Vom dritten Departement.

Verordnung an alle Gouvernementschefs, Entwürfe zu machen, wie am beſten Verſicherungsanſtalten für Feuersbrünſte und andere allgemeine Unglüksfälle eingerichtet werden könnten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigiren Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur, Miniſter des Departements der Apanagen, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherren und Ritter, in Folge Sr. Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten, auf das alleruntertänigſte Memorial erklärten Willensmeinung, daß er, der Generalprokureur, wegen eines vom Gouverneur zu Jaroslawl erhaltenen Raportes von einer am 8ten Junius in der Stadt Rübinsk entſtandenen Feuersbrunſt, und dem dadurch von den Einwonern erlittenen Schaden unterlegt hatte, der Antrag gethan; daß der Senat einen allgemeinen Entwurf machen mögte, auf welche Art künftig allen, die ein änliches Mißgeſchik erleiden ſollten, in Sicherung des ihm gehörigen Vermögens für einen Jeden, Beihülfe geleiſtet werden könne. Und vermöge Seiner Kaiſeriichen Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Da dieſer Umſtand alle in Rußland ſeßhaften Einwoner betrift, ſo iſt, damit der Senat einen ſolchen Ent-

wurf treffen könne, welcher ſich auf alle überhaupt erſtrekke, und mit dem erwünſchten Vorteil zugleich die möglichſten Vorſichtigkeitsmaaßregeln zur Abwendung der Mißbräuche, die ſich einſchleichen könnten, in ſich ſchließe, allen Gouvernementschefs durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie in Rükſicht der Städter, mit Zuziehung der Stadtmagiſtrate, in Rükſicht der Landbewohner von der Kronbehörde, mit Zuziehung der Kameralhöfe, einen Entwurf treffen, auf welche Art alle, die durch Feuersbrunſt, oder andere allgemeine Unglüksfälle leiden, zur Sicherung des einem Jeden gehörigen Vermögens Beihülfe erhalten könnten, und dem Senate ſobald als möglich zur Prüfung einſenden Am Julius 1797.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Taurien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende hat nach Prüfung der Rechtsſache, die aus dem vormaligen bürgerlichen Gerichtshofe von Taurien, auf Appellazion des Edelmannes Apoſtolo Scamiatti wegen ſeiner Forderung von 1951 Rubl. an den ausländiſchen Kaufmann Daniel Puders für Weintrauben und Wein, eingebracht worden; ſo auch der Eingabe des 2ten Departementes vom Tauriſchen Provinzialmagiſtrate, mit einer Klage gegen gedachten bürgerlichen Gerichtshof, daß er den Beiſizzern dieſes Magiſtrates und dem Kollegienregiſtrator Boikow als Stellvertretenden Sekretair, welche das Erkenntniß in dieſer Sache unterſchrieben, unrechtmäßig eine Strafe von 500 Rub. auferlegt habe; — In dieſer Rechtsſache hatte nämlich der Stadtmagiſtrat von Simpheropol, wo ſich die Sache angefangen, nach Eingabe der Anforderungsbittſchrift benannten Edelmannes Scamiotti gegen den Puders, ob er gleich zuerſt beſchloßen hatte, den Kläger und Verklagten nach gerichtlicher Form in Unterſuchung zu nehmen, doch nachher, als Puders unter verſchiedenen Erdichtungen und dem Vorwande von Krankheit, ſich dem Gerichte entzog, in der Aufſuchung deſſelben zum Erſcheinen vor's Gericht Nachläßigkeit bewieſen, und geſezwidrige Verlängerung der Termine zugeſtanden, endlich den Scamiotti für ſchuldig angegeben, als wenn auch er ſich dem Gerichte entzogen hätte, und unter dieſem Vorwande die Rechtsſache als geſchlichtet angeſehen und zum Archive beigelegt. Der Provinzialmagi-

ſtrat von Taurien hingegen erkannte, nachdem er die Sache der Appellazionsordnung gemäß zu ſeiner Prüfung eingefordert hatte, den Angeklagten, Puders, wegen ſeines halsſtarrigen Ausbleibens vom Gerichte für ſchuldig zu erklären, und die Forderung des Scamiotti ohne weitere gerichtliche Unterſuchung beizutreiben; doch der bürgerliche Gerichtshof von Taurien beſchloß durch ſeine Entſcheidung, das bisherige aufzuheben, und die Sache von Neuem vor's Gericht zu ziehen; — befolen: 1ſtens: das Erkenntniß des Tauriſchen Gouvernementsmagiſtrates, den Angeklagten, Kaufmann Puders, in der Anforderung des genannten Edelmannes Scamiotti für ſchuldig zu erklären, nach den dabei allegirten Geſezzen in ſeiner Kraft zu beſtätigen, die Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Taurien, den Prozeß von neuem anzufangen, als den Geſezzen zuwiderlaufend, aufzuheben; iene Forderung des Scamiotti von 1591 Rubel, in Kraft des Geſezbuches, Kapitel 10, Punkt 108 und 116, und des Ukaſes vom 5ten November 1723, mit den durch die Geſezze beſtimmten Gefällen für Aufſchub und Verzögerung, von ihm, dem Puders, beizutreiben, und im Falle ſeiner Unvermögenheit oder irgend eines andern Außenbleibens, von ſeinem Bürgen, dem Edelmann Mikußi; könnte man aber von beiden durchaus nichts erhalten, ſo fällt die ganze Beitreibung auf die Beiſizzer des Stadtmagiſtrates von Simpheropol und des bürgerlichen Gerichtshofes von Taurien. 2tens: die vom bürgerlichen Gerichtshofe dem Provinzialmagiſtrate von Taurien für die angeblich unrechtmäßige Entſcheidung dieſer Rechtsſache, wodurch er den Angeklagten, Puders, der Forderung des Scamiotti ohne weiteres Gericht für ſchuldig erklärt hatte, auferlegte Strafe von 500 Rubel zur Kronkaſſe, von den Beiſizzern des bürgerlichen Gerichtshofes beizutreiben, die ein ſolches unrechtmäßiges Erkenntniß unterſchrieben haben, und ſie an Behörde einzuſenden; Von dieſer unrechtmäßigen und vom Senate aufgehobenen Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Taurien, und der dafür vom Senate demſelben auferlegten Strafe, kraft Sr. Kaiſerl. Maieſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres, alle Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Julius 1797.

Vom zweiten Departement.

Einſchärfung, den Bergwerken von Nertſchinsk die Arbeitsfähigen Verbrecher nicht vorzuenthalten, und keine Untüchtige zuzuſchikken.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Begkollegiums, durch welchen es vom Senate erbat, gehörigen Ortes Vorſchrift zu erteilen, daß von den zur Verſchikkung auf Gefangnenarbeit in den Bergwerken zu Nertſchinsk verurteilten Verbrechern nur die zur Arbeit tüchtigen, nicht Verſtümmelten und noch nicht Veralteten, überhaupt ſolche, welche im Stande ſind, die Bergwerksarbeiten zu beſtreiten, ohne die Bergwerke zu ſehr zu belaſten, und dabei noch nicht über 45 Jahre alt ſind, gradezu und unaufgehalten nach den Bergwerken und nicht nach Sibiren verſchikt würden, und ohne in den verſchiedenen Städten des Weges nachzubleiben; und hat befolen: durch einen namentichen, allerhöchſten, dem Senate am 1ſten Febr. 1788 erteilten Ukas iſt verordnet worden: „Da von den zur Verſchikkung auf die Arbeit in den Nertſchinskiſchen Berg„werken verurteilten Verbrechern, auf ihrem Wege durch ganz Sibirien, die Tüch„tigen derſelben in den Städten zurükgelaſſen werden, und bis dahin nur die Un„fähigen kommen, woher denn den dortigen Arbeiten Aufenthalt verurſacht wird, „und die Bergwerke nur mit der Unterhaltung unfähiger Arbeiter belaſtet werden; „ſo iſt vom Senate aus gehörigen Ortes durch Ukaſen einzuſchärfen, ſtrenge dar„auf zu achten, daß die zur Arbeit nach Nertſchinsk zu verſchikkenden Verurteilten, „grade dahin abgeliefert, und von einem Orte zum andern ohne Aufenthalt dahin „begleitet werden, ohne ſie irgendwo aufzuhalten, und noch weniger ſie ganz nach„zulaßen, bei Gefahr der ſtrengſten Unterſuchung im entgegengeſezten Falle.“ Wegen unausbleiblicher Erfüllung dieſer allerhöchſten Verordnung ſind damals vom Senate aus allen Gouvernementsdirektoren und Gouvernementsregierungen Vorſchriften erteilt, ſo wie das Kriegs= und Admiralitätskollegium benachrichtiget worden; deshalb wären auch genannte Stellen verbunden geweſen, über die Erfüllung dieſer allerhöchſten Verordnung genaue Aufſicht zu haben, daß von den Verſchikten die Arbeitsfähigen, ohne ſie irgendwo nachzulaßen, grade nach den Nertſchinskiſchen Bergwerken abgebracht würden; wie aber der Senat aus dem Raporte des Bergkollegiums erſiehet, daß auch bis iezt von den zur Gefangnenarbeit Verſchikten, Untüchtige zur Arbeit auf den Bergwerken zugeſchikt worden, ſo ſind allen

gedachten Stellem Ukaſen zuzuſenden, mit der Einſchärfung, daß ſie obenangezeigte allerhöchſte Verorbuung unausbleiblich erfüllen, bei Gefahr einer unvermeidlichen Unterſuchung nach den Geſezzen für ieden, der Urſach ſein ſollte, daß Unfähige zur Bergwerksarbeit verſchikt würden. Hievon iſt auch das Bergkollegium zu benachrichtigen, und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am Julius 1797.

Verordnung an die Gouvernementsregierungen, bei Beſezzung der durch Auswahl zu beſezzenden Richterſtellen, die Stelle der durch den neuen Gouvernements-Etat aufgehobenen mittlern Gerichtsſtellen zu vertreten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigenden Senate ward vom wirklichen Herrn Geheimderath, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Kurakin der Antrag gethan, die ihm von den Herrn bürgerlichen Gouverneurs einiger Gouvernements geſchehenen Anfragen, von wem iezt, nach Aufhebung der Oberlandgerichte und Gouvernementsmagiſtrate die entledigten Stellen der durch Auswahl des Adels und der Bürgerſchaft zu beſtimmenden Beiſizzer zu beſezzen ſeien, zu entſcheiden; Und vermöge Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Da in dem am 31ſten Decembr. 1796 von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät allerhöchſt konfirmirten Gouvernementsetats keine Oberlandgerichte, Gouvernementsmagiſtrate und Oberrechtspflegen angeſezt worden, als welchen durch den 76ſten Artikel der Anordnung für die Verwaltung der Gouvernements, unter Beſtätigung der Gouvernementsregierungen, die Beſezzung der erledigten Stellen mit verdienten Leuten übertragen war, ſo iſt eine ſolche Beſezzung in den Gerichtsſtellen, deren Beiſizzer nach Auswahl angeſezt werden müßen, den Gouvernementsregierungen auf eben dem Fuße zu übertragen, als dies die vorher beſtandenen mittlern Gerichtsſtellen beſorgt haben; weshalb allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden ſind. Am Julius 1797.

Verordnung, daß alle Gerichtsſtellen den Gouvernementsprokureurs die zur Anfertigung ihrer Berichte nötigen Nachrichten mitteilen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward im Namen des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters, vom Herrn Oberprokureur und Ritter Muchanow der Antrag gethan: ob, da nach Aufhebung der Aemter eines Kreisanwaldes und Prokureurs, von denen die Gouvernementsprokureurs über die Sizzungen, die entſchiedenen und unentſchiedenen Sachen und die Blokgefangenen Berichte erhielten, aus welchen ſie Generalberichte anfertigten, und dem Herrn Generalprokureur und Ritter einſendeten, iezt der baldigen und geordneten Einſendung Aufenthalt verurſacht worden, und ſich zugleich für die Prokureurs zur ſicheren Anfertigung derſelben Hinderniße ergeben; es dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſein mögte, die gehörigen Verfügungen zu treffen, daß die Gerichtsſtellen den Gouvernementsprokureurs die zu Anfertigung dieſer Berichte nötigen Nachrichten unaufgehalten einſenden, und alſo den Gouvernementschefs und Gouvernementsregierungen deshalb Vorſchrift zu erteilen. Und auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Einſtimmig mit dieſem Antrage, deshalb, daß in allen Gouvernements die den Gouvernementsprokureurs zur Anfertigung der Berichte nötigen Nachrichten von den Sizzungen, den entſchiedenen nnd unentſchiedenen Angelegenheiten und den Blokgefangenen, nach Inhalt des Senats-Ukaſes vom 28ſten Aprill dieſes Jahres 1797, unaufgehalten und zur gehörigen Zeit geliefert werden, allen Gouvernementsregierungen einzuſchärfen und den Herrn bürgerlichen Gouverneurs Vorſchrift zu erteilen. Am Julius 1797.

Einſchärfung an alle Gouvernementsregierungen, der Kommißion des Kriegsgerichtes zu Kiew auf ihre Anfragen ungeſäumt die nötige Auskunft zu erteilen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, welchem eine ihm geſchehene Anzeige des Herrn Generalfeldmarſchalls, Kriegsgouverneurs von Kiew und Ritters, Grafen Iwan

Petrowitſch Saltûkow beigelegt war, um in der von Seiten der Niſhegorodiſchen Gouvernementsdirektion bezeugten Saumſeligkeit, der Kommißion des Kriegsgerichts die geforderte Auskunft über den vor Gericht gezogenen Unterfähnrich Alexandrow mitzuteilen, zu unterſuchen und nach den Geſezzen zu entſcheiden, als auch allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie auf die Anzeigen der Kommißion des Kriegsgerichtes, um alle Säumniß zu vermeiden, und die Beendigung der Sachen zu befördern, die erforderliche Auskunft über die Inquiſiten, genannter Kommißion ohne den geringſten Zeitverluſt einzuliefern haben; und hat befolen: Da aus der Anzeige des Herrn Generalfeldmarſchalls und Ritters Grafen Saltûkow zu erſehen, das die wegen Entflüchtung, oder anderer Uebertretungen wegen in Unterſuchung zu nehmenden Kriegsleute aus ganz Klein- und Neu-Reußen, ſo auch dem wiedererworbenen Lande von Polen, nach Kiew geſchikt, und dort ihren Vergehungen nach gerichtet werden, über die dann in Anſehung der erforderlichen Auskunft die Kommißion des Kriegsgerichtes mit allen Gouvernementsregierungen korreſpondirt; ſo iſt in Folge deſſen und einſtimmend mit dem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters, allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, auf die Anzeigen der Kommißion des Kriegsgerichtes, die ihr erforderliche Auskunft, derſelben ſobald als möglich zuliefern. Vorzüglich aber iſt dies der Gouvernementsregierung von Niſhegorod einzuſchärfen, mit der Anforderung, daß ſie dem Senate in Anſehung der Urſachen vorgedachter Saumſeligkeit Erläuterung einſende, um darüber nach den Geſezzen zu unterſuchen und zu beſchließen. Am Julius 1797.

Vom vierten Departement.

Nachtrag.

Erneuerung des Berg= des Manufaktur= und des Kommerzkollegium.
(Gehört eigentlich auf Seite 12 dieſes Bandes.)

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Maietät namentlichem, dem Senate am 19ten November mit Seiner Maieſtät eigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Mit der Beſteigung Unſers von Unſern Vorfaren ererbten Trones „des Allreußiſchen Reiches, übernahmen Wir es als die heiligſte Pflicht, für das „Wohl Unſrer treuen Untertanen zu ſorgen. In Erwägung deſſen und in Be= „trachtung des loſen Bandes der iezt beſtehenden Reichsverwaltung, entdekten Wir „für's Erſte eine ſehr große Unbequemlichkeit in der Zerſtükkelung ſo wichtiger Teile „der Reichsökonomie, als die Angelegenheiten des Bergweſens, der Manufakturen „und des Kommerzes ſind, in ſo viel verſchiedene Teile, als es Gouvernements „giebt, und in der Vereinigung derſelben zu den Kameralhöfen, welche ohne das „mit vielen andern Gegenſtänden beſchäftiget ſind, und daher die Vervollkomnung „derſelben bis zum gewünſchten Ziele nicht ſo befördern können, als dies unter einer „beſondern Direktion ieder dieſer Abteilungen geſchehen könnte, bei welcher alle „einzelne Umſtände zur allgemeinen Abgleichung derſelben für's ganze Reich ſich „vereinigen, und die dadurch unvergleichbar mehr in den Stand geſezt wird, den „wirklichen Zuſtand derſelben durchzuſehen, und dem zufolge die nötigen Mittel „und Verbeßerungen anzuwenden. In Rükſicht deſſen haben Wir es für gut erach= „tet, zur förderſamſten Verwaltung obengenannter Teile die vormals beſtandenen „Berg= Manufaktur= und Kommerzkollegien zu erneuern, wobei Wir beſchließen, „daß iedes dieſer Kollegien die ihm, ihrem Weſen nach zugehörigen Teile unter ſei= „ne Behörde nehme und ſie nach eben den Grundregeln, Geſezzen und Reglemen= „ten dirigire, welche für ſie bis zum Jahre 1775 ſtatt fanden, mit alleinigem Aus= „ſchluß derer, welche durch das nach dem ergangenen Patent der Rechte, Freihei= „ten und Vorzüge des Adels, und die Stadtordnung, Veränderung erlitten, als in „Rükſicht deren man ſich den neuen Einrichtungen gemäß zu verhalten hat. Und „deshalb beordern Wir Unſern Senat, Erſtens: da ſich dieſe Kollegien zu St. Pe= „tersburg aufhalten müßen; ſo hat er ſie unter ſeiner Anleitung in Tätigkeit zu

„ſezzen, die Anſtellung der Leute, welche nach ſeinem Beſchluße anzuſtellen ſind, „den vormals für dieſe Stellen beſtätigten Etats gemäß, nach Auswahl und Be„ſtimmung der Präſidenten zu beſorgen; in Anſehung der Beamten aber, für wel„che Unſere Beſtätigung erforderlich iſt, Uns zwei fähige und verdiente Kandidaten „vorzuſtellen: Zweitens: Die für dieſe Kollegien im Jahre 1763 ausgegebene Etats „herzuſtellen; doch woferne ſie nach der Zeit durch die Erfahrung in irgend einem „Stükke nicht hinlänglich befunden worden, ſo hat in einem ſolchen Falle der Se„nat von den Präſidenten genaue Maaßregeln einzufordern, dieſe nach dem wirkli„chen Bedürfniß und mit Schonung der Kronkaße abzugleichen, und Uns ſei„ne Entwürfe von neuen Etats zur Approbazion zu unterlegen: Drittens: Bei Her„ſtellung obengenannter Kollegien, laßen Wir die an verſchiedenen Orten beſte„henden Expedizionen, die für die Bergwerksangelegenheiten unter Abhängigkeit „vom Bergkollegium, die Zölle und Zollwachen nebſt dem übrigen dazu Gehörigen „unter Behörde des Kommerzkollegium, in ihrer Kraft, die bei den Kameralhöfen „angeſezten Zoll- und Bergexpedizionen aber ſind aufzuheben; und wenn dies al„les zur wirklichen Vollziehung gebracht ſein wird, iſt uns deshalb zu unterlegen.“ Der dirigirende Senat hat befolen: 1ſtens: Wegen Volziehung des vorgezeichneten Ukaſes Sr. Kaiſerlichen Maieſtät dem Herren Präſidenten des Berg- des Manufaktur- und des Kommerzkollegium aufzutragen, daß ſie zur Beſezzung der Aemter bei erwähnten Kollegien und ihren Kontoirs, ſo wie ſie nach den vormals für dieſe Kollegien beſtätigten Etats beſtimmt waren, ſo auch für die bis zum Jahre 1775 unter Behörde dieſer Kollegien an verſchiedenen Orten beſtandenen Anteile und Expedizionen, die Beamten und übrigen Bedienten auswälen, und in Anſehung derer, deren Anſtellung vom Senate abhängt, demſelben vorſtellen; die Auswahl der Prokureurs für dieſe Kollegien aber iſt dem Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter, Grafen Alexander Nikolajewitſch Samoilow zu übertragen, ſo wie auch die Anweiſung des Ortes zur Sizzung derſelben ſeine Verfügung zu überlaſſen iſt. 2tens: Da auch die Bergwerke von Nertſchinsk und die Bergſchule, erſtere unter Behörde des Bergkollegiums, die zweite, nach dem am 21ſten Oktober 1773 allerhöchſt konfirmirten Memoriale des Senates, gänzlich unter der Leitung des erſten Chefs vom Bergkollegium ſtehen ſollen, ſo ſind ſowol die Bergwerke als die Schule wieder den angegebenen vormaligen Kom-

mando's unterzuordnen. 3tens: In Anſehung der im Gouvernement Perm, zufolge des am 1ſten Februar 1788 allerhöchſt konfirmirten Memoriales, neuerrichteten Münzhöfe, hat der Präſident des Bergkollegiums zu unterſuchen, ob man derſelben noch bedürfe; eben ſo iſt auch dem Präſidenten des Kommerzkollegiums aufzutragen, in Unterſuchung zu nehmen, ob die vormals beſtandene Kanzelei über die Zollabgaben erforderlich, und wenn dem ſo iſt, auf welchem Fuße ſie einzurichten ſei. 4tens: Da nach Herſtellung des Bergkollegiums kein Bedürfniß mehr ſtatt findet, die bei den Expedizionen der Reichseinkünfte errichtete Expedizion für die Bergwerksangelegenheiten fernerhin beſtehen zu laßen; ſo iſt dieſe leztere aufzuheben, die bei derſelben angeſtellten Beamte und übrigen Bediente, an die Heroldie zu verweiſen, um ihrer Fähigkeit nach zu andern Geſchäften angeſtellt zu werden, und die dort iezt befindliche Expedizion zur Bewahrung des Stempelpapiers iſt mit den bei derſelben angeſtellten Beamten und Bedienten zur Behörde des Manufakkollegiums zu ziehen. 5tens: Mit Wiederherſtellung des Berg- und des Kommerzkollegiums, und der von ihnen abhängenden und ihnen untergeordneten Stellen, müßen die iezt bei den Kameralhöfen angeſezten Expedizionen für die Bergwerks und die für die Zollangelegenheiten aufgehoben werden; weshalb die bei denſelben geführten Akten auch dahin abzuliefern ſind, wohin iene Kollegien beſtimmen werden; eben ſo ſind auch die iezt in den Reichsarchiven aufbewahrten Archive der ehmaligen Akten genannter Kollegien, denſelben wiederzugeben; welches auch mit den dem Manufakturkollegium zugehörigen Akten geſchehen muß. 6tens: Von dieſer Seiner Kaiſerl. Maieſtät allerhöchſten Verordnung ſind alle Gerichtsſtellen, Gouvernements und Statthalterſchaftsregierungen und Kameralhöfe durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am December 1796.

Beſtellung neuer Vormünder für die Kinder und das Vermögen der Oberbergmeiſterin Koltowskoi. (gehört eigentlich auf Seite 68 dieſes Bandes.)

Ukas Seiner Kaiſerlichen Maieſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Erfüllung Seiner Kaiſerl. Maieſtät namentlichen, am 20ſten November, durch den Herrn wirklichen Geheimderath, geweſenen Generalprokureur und Ritter, angezeigten Ukaſes, durch welchen allerhöchſt verordnet wurde: „Daß auf

„die von der Frau des Oberbergmeiſters Koltowskoi an den Senat eingereichte „Bittſchrift in Betreff einer Veränderung der Vormundſchaft für ihre Kinder und „ihr Vermögen, ungeſäumt der geſezmäßige Beſchluß erfolge, um welchen abzu„warten, ſie ſich hier aufhält.“ hörte der dirigirende Senat die von der Koltowskoi eingereichten zwei Bittſchriften, und die dagegen von der St. Petersburgiſchen Gouvernementsregierung eingeforderte Auskunft, und hat unter andern befolen: Die von der Koltowskoi zu Vormündern ihres Vermögen erbetenen, den Mann ihrer leiblichen Schweſter, den Obriſten Graf Jwelitſch, Generalmaior Koſlow und Brigadier Rußanow, wenn ſie willig ſind die Vormundſchaft zu übernehmen, als Vormünder einzuſezzen, und ihnen deshalb durch Ukaſen die Vorſchrift zu erteilen, daß ſie nach Antritt der Verwaltung des Vermögens die in den allerhöchſten Anordnungen der Vormundſchaftspflicht vorgeſchriebenen Regeln zu beobachten haben. 1ſtens: ihren Mann der Vormundſchaft über dies Vermögen zu entſezzen und es benannten iezt beſtimmten Vormündern abzuliefern, dabei von ihm für die ganze Zeit ſeiner Verwaltung des Vermögens durch das adliche Vormundſchaftsamt, unter deßen Behörde das Hauptvermögen der Koltowskoi ſteht, oder durch welches von den Vormundſchaftsämtern, unter denen ſich Teile deſſelben befinden, die Vormünder es für das Beſte halten, die ſchuldige Rechenſchaft einzufordern, weshalb auch den Statthalterſchaftsregierungen, in deren Gouvernements ihr Vermögen befindlich iſt, Ukaſen zuzuſenden ſind, um den Vormundſchaftsämtern die gehörigen Vorſchriften zu erteilen. Unterdeßen iſt, bis von dem Koltowskoi Rechnung abgelegt ſein wird, gegen Ausſtellung von Zuſicherungsbrieſen ſowol auf ſein eignes, als das Vermögen ſeiner Frau vermöge der ihm von ihr erteilten Vollmacht, ein Verbot zu verhängen; wovon allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen Ukaſen zuzuſenden ſind. Am Januar 1797.

Vom zweiten Departement.

Inhalts-Verzeichniß, nach der Zeitfolge.

November 1796.

Manifeſt der Tronbeſteigung Sr. Kaiſerl. Maieſtät, Paul des Erſten, Kaiſers und Selbſtherrſchers aller Reußen . . . . . Seite 1
Formul des Huldigungseides . . . . — 2
Entlaßung der ſchon ausgeſchriebenen Rekrutirung . . . . . — 2
Genauere Beſtimmung des dirigir. Senates wegen Erfüllung des obigen Manifeſtes — 3
Adoption des Obriſtlieutenant Tolſtoi von den Grafen Oſtermann . . — 4
Ausſchließung des Gardelieutenants Tuttſchew . . . . . — 5
Erhebung der Landſizze Gatſchino und Pawlowskoe zu Städten . . — 6
— — des Brigadier Bobrinskoi zum Grafen . . . . . . — 6
Befehl, Berichte einzuſenden von allen Bauten der Krone . . . — 7
Legitimazion der Gebrüder Obolnäninow . . . . — 7
Beſtimmung in Betreff der Einkünfte von Ekaterinoslaw und Taurien . — 8
Aufhebung des neuen und einſtweilige Herſtellung des alten Zolltarifes . — 9
Befehl, daß die Waldungen der Krone unter der Behörde des Admiralitätskollegium ſtehen ſollen . . . . — 9
Die Städte Gatſchino und Pawlowsk ſollen unmittelbar unter dem Senate ſtehen — 10
Anerkennung des Kaufmann's Tranz als Schwediſchen Konſul in Libau . — 11

December 1796.

Adoption des Grafen Waßilei Mußin-Puſchkin zur Familie Bruce . . — 12
Herſtellung des Berg- des Manufaktur- und des Kommerzkollegiums . . — 341
— — der ehmaligen Verfaßung von Liſland und Eſthland . . . — 12
Ernennung neuer Städte in den Gouvernements Kiew und Tſchernigow . — 14
Befreiung der gefangenen Polen . . . . — 14
Legitimazion des iungen Koltowskoi . . . . — 15
Neue Einrichtung des Gouvernements Kleinreußen . . . . — 16
Vorbehaltung des Rechtes zu adeln für den Tron . . . . — 18
Ernennung und Inſtrukzion des Generalprokureurs Fürſten Kurakin . . — 18
— — — — — Reichsſchazmeiſters, Geheimderathes Waßiljew — 19
Verbot, daß entlaßene Officiers keine Militairuniformen tragen ſollen . . — 20
Errichtung einer Expedizion zur Unterſuchung der Reichsſchulden . . — 21
Befehl daß dem zu einem Amte Ernannten der Gehalt deßelben nicht eher ausgezahlt werden ſolle, bis er es wirklich übernommen . . . . — 21
Befreiung der Verbrecher aus Prieſterlichem Stande von Leibesſtrafen . — 22
Gerichtlicher Ukas des dirigirenden Senates in eben der Angelegenheit . — 22
— — — — — — — in Sachen eines entflohenen Arreſtanten — 23
Verbot des fernern Verkaufes unbeſezter Kronländereien . . . . — 24
Oeffentlicher Ukas zur Aufhebung der Getreideſteuer . . . . — 25
Kaiſerlicher Ukas an den Senat, in eben der Sache . . . . — 25
Verbot des Abfeuerns der Kanonen an Feſttagen . . . . . — 28
Neue Einrichtung des Gouvernements Wyborg . . . . . . — 28
Beſtimmung der Gouvernements, nach denen künftighin das Rußiſche Reich eingetheilt werden ſoll . . . . — 29
Sr. Kaiſerl. Maieſtät Titel, und Vorſchrift der Eides- und Huldigungsformeln — 31

Verbot, daß eine Bittſchrift von mehrern Perſonen unterſchrieben werde . Seite 36
— — der fernern Umſiedelung der Einwoner in den ſüdlichen Gouvernements — 37
Vermehrung der Kanzeleien des dirigir. Senates, nebſt den dazu gehörigen Etats — 39
Verordnung, daß die Getreideabgaben in den Gouvernements Koſtroma, Jaroslaw, Twer und Nowgorod an Gelde erlegt werden ſollen . . . — 50
Befehl, daß die Anſtellung der Medicinalbeamten vom Mediciniſchen Kollegium abhängen ſolle . . . . — 50
Anſezzung der Kaiſerlichen Krönung . . . . — 51
Umbenennung von Gardefähnrichs zu Gouvernementsſekretairs . . . — 52
Errichtung einer Expedizion über die Reichsſtutereien, nebſt dem Etat derſelben — 53
Aufhebung des Kontoirs vom neuen Jungfernkloſter zur Auferſtehung . . — 56
— — der Bau= Kommerz= und Wegekommißion . . . . — 56
Befehl, daß den in den aufgehobenen Gouvernements Angeſtellten ihr Gehalt bis zum 1ſten Mai 1797 ausgezahlt werden ſoll . . . . . . — 57
Errichtung einer Direction von Oranienbaum . . . . . — 58
Einſchränkung der Gerichtsfeier vom 25ſten December bis zum 7ten Januar . — 59
Neue Einrichtung des Gouvernements Kurland . . . . . — 59
Aufhebung des Baukontoirs der Iſaakskirche . . . . . — 60
Nähere Beſtimmung der Gerichtsferien . . . . . . — 61
Befehl daß die Waffenfabrik zu Tula dem Kriegskollegium untergeordnet ſein ſolle — 62
Beſtimmung des dirigirenden Senates, von und zu welchem Termine den Gouverneurs Tafelgelder ausgezahlt werden ſollen . . . . . — 62
Einſchärfung, von den Getreidepreiſen zuverläßige Berichte einzuſenden . — 65
Verbot, daß bei den Rekrutirungen außer den Abteilungen der Einwoner nach Fünfhunderten weitere Unterabteilungen ſtatt finden . . . . — 67

Januar 1797.

Beſtellung neuer Vormünder für die Kinder und das Vermögen der Oberbergmeiſterin Koltowskoi . . . . — 343
Etat für die 34 Gouvernements, Moskwa, St. Petersburg, Nowgorod, Twer, Pſkow, Smolensk, Tula, Kaluga, Jaroslawl, Koſtroma, Wladimir, Niſhegorod, Wologda, Archangel, Wätka, Kaſan, Perm, Kiew, Orenburg, Simbirsk, Penſa, Aſtrachan, Woroneſh, Tambow, Räſan, Kursk, Orel, Slobodiſche Ukraine, Neureußen, Kleinreußen, Minsk, Weisreußen, Vollhynien und Podolien — 68
Aufhebung der Oberartilleriekanzelei und Errichtung eines Artilleriedepartements beim Kriegskollegium . . . . — 80
Befehl, daß unangeſtellte Geiſtliche nnd deren Kinder zum Kriegsdienſte genommen werden ſollen . . . . — 81
Anordnung einer Vormundſchaft über des Wſewoloſhskoiſche, vorzüglich in Kupfer= Eiſen= und Salzwerken beſtehende Vermögen . . . . — 83
Neue Einrichtung des Kaiſerlichen Hofetats . . . . . . — 87
Verordnung, daß Prozeße, welche während der Minderiährigkeit des einen Teils entſchieden, nach Erreichung der Volliährigkeit, auf deſſen Bitte nochmahls unterſucht werden ſollen . . . . — 89
Umbenennung der Geſezkommißion, in Kommißion zur Anordnung der Geſezze des Rußiſchen Reiches . . . . — 90
Befehl zur Anſtellung iunger Adlichen als Kollegieniunker, und zur Errichtung von Junkerſchulen . . . . — 91

Erneuerte Verordnung, alle allerhöchſte Ukaſen beim dirigirend. Senate einzutragen Seite 92
Erneuerung des Bergkontoirs zu Moskwa, und andere Einrichtungen beim Reichs-Bergkollegium . . . . — 93
Beſtimmung der den Kriegsgouverneurs auszuſezzenden Tafelgelder . . — 94
Umbenennung der in Civildienſt. ſtehenden Officiers nach dem gleichen Range vom Civiletat — 94
Verweiſung der Reviſion der Berechnungen über die Ausgaben für militairiſche Bedürfniſſe an die Rechnungsexpedizionen der Kriegskollegien . . . — 95
Etat der Stadtdirekzion und des Hoſpitals zu Gatſchino . . . . . — 96
Plan und Etat der neuzuerrichtenden Junkerſchulen . . . . . — 102
Verbot, daß fernerhin keine Bauern zum Gouv. Woſneßenſk verſezt werden ſollen — 110
Befehl, die Angeber ungegründeter Beſorgniße gerichtlich zu verfolgen . . — 110
Erlaubniß zur Einfuhr holländiſcher Waaren . . . . . — 110
Verordnung, den Zoll künftig in auswärtiger Silbermünze einzuheben . — 111
Erlaubniß zur Einbringung franzöſiſcher Weine und andrer Konſumtionswaaren — 112
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow und Verordnung, änliche Fälle künftighin allen Gerichten bekannt zu machen . — 113
Einrichtungen bei der Poſt in Anſehung ihrer Stazionen und Pferde . . — 113
Etat und Inſtrukzion der in allen Gouvernements zu errichtenden Medizinalpflegen — 116
Befehl zur Anfertigung eines Genealogiſchen Wappenbuchs des Rußiſchen Reiches — 134
Aufhebung und Einziehung verſchiedener bis dahin beſtandenen Kommißionen u. Kontoirs — 135
Anordnung einer neuen Gold- Silber- und Kupfermünze, nebſt den dazu gehör. Stempeln — 137
Verordnung in den Ukaſenſamlungen des Jahres 1762 einige Blätter zu vernichten — 142
Kaiſerl. Manifeſt zur Abmanung von Widerſezlichkeit und Aufwiegelei im Buernſtande — 143
Beſtrafung des Aufwieglers, Sekondlieutenants Fedoßejew . . . . — 145
Neue Einrichtung in der Anſtellung von Hebammen . . . . — 146

Februar 1797.

Verordnung, daß auch der dirigirende Senat wegen gerichtlicher Verfolgung der Angeber ungegründeter Beſorgniße ſeine Vorſchriften zu erteilen habe . — 147
— — wie es mit den ausgedienten Einhöfnern in Anſehung der Kopfſteuer zu halten ſei . . . . — 148
Umänderung des Titels des bürgerlichen Gouvernementschefs von Moskwa . — 150
Legitimazion des Kapitain von Derfelden . . . . — 150
Gewährung eines dritteliährigen Gehaltes an die Beamten welche Sr. Kaiſerlichen Maieſtät nach Moskwa zu folgen haben . . . . . — 151
Einrichtung und Etat des Gouvernements Lithauen . . . . . — 152
Ueber die Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer in den Gouvernements Kleinreußen, Kiew, Podolien, Vollhynien, Minsk und Weisreußen . . — 155
Ueber die Auswahl der Kreismarſchalls in genannten Gouvernements . — 156
Verdoppelung des Vorſpanngeldes im Gouvernement Perm . . . — 157
Beſtimmung, wie lange und wie oft die Angeſtellten beurlaubt werden können — 157
Einſchärfung des dirigirenden Senates, die leichten Poſten nicht mit zu großen Paqueten zu beſchweren . . . . — 159
Erneuerung des Oberſalzkontoirs zu Moskwa . . . . . . — 160
— — — Kammerkollegiums . . . . — 162
Verordnung, daß das erſte Departement des dirigirenden Senates ſich während des dortigen Aufenthaltes Sr. Kaiſ. Maieſtät nach Moskwa zu begeben habe — 164
Befehl zur ſchnellen Beſorgung der Mondur für die bei den Kollegien ſtehenden Kriegskommando's und deren Umbenennung von Kriegs- in Invalidenkommando's — 165

Wiederherſtellung des freien Salzverkaufes in der Slobodiſchen Ukraine . Seite 165
Anordnung neuer Gouvernements = Civiluniformen . . . . . — 166
Etat des beim dirigir. Senate angeſtellten Bataillons und der Couriers deſſelben — 167
Etat des Kommerzkollegium . . . . — 170
Anordnung einer Bücherzenſur . . . . — 171
Wirkliche Einrichtung einer Bücherzenſur zu Moskwa, St. Petersburg und Riga — 174
Etat des Kammerkollegiums . . . . — 176
Sequeſtrirung des Vermögens zweier Kriegszahlmeiſter . . . . . — 177
Vermehrung des Polizeietats von St. Petersburg . . . . . — 177
Etat des Oberſalzkontoirs zu Moskwa . . . . — 179
Errichtung eines Kontoirs zum Metallankauf . . . . . . — 180
Einſchärfung, die Getreideſteuer von 1796 baldmöglichſt einzuheben . . — 181
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Tambow . . — 182
Etat des Gouvernements Kurland . . . . — 184
— — — — — Liſland . . . . — 189
— — — — — Eſthland . . . . — 193
— — — — — Wyborg . . . . — 195

März 1797.

Verteilung der Pak = und Artilleriepferde an die Einwoner des platten Landes, nebſt den Verteilungsliſten . . . . — 198
Beſtimmung in Anſehung der von den Edelleuten für ihren Adel beizubringenden Dokumente . . . . — 213
Herſtellung der Stadt Narwa zur vormaligen Verfaßung . . . . — 215
Geſtattung des Gebrauchs der neuen Civiluniform an alle in iedem Gouv. Angeſtellte — 216
Beſtimmung in Anſehung der Zufuhr des Proviantes . . . . . — 216
Errichtung und Etat eines Departements beim Juſtizkollegium für die Röm. katoliſchen — 217
Uebertragung der Direktion über die Waſſerkommunikazionen an dem Herrn wirklichen Geheimderath Sievers . . . . — 218
Erlaubniß der Einfuhr franzöſiſcher Apothekermateriale . . . . . — 219
Umbenennung der zu Schreibegeſchäften Angeſtellten vom Soldatenſtande nach dem gleichen Civilrange . . . . — 220
Wiederherſtellung der Koluwaniſch = Woſkreſeniſchen Bergkanzelei . . . — 220
Errichtung und Etat einer Expedizion zur Reichsökonomie, Vorſorge für die Ausländer und Landwirtſchaft . . . . — 221
Etat der Gouvernements Tobolsk und Irkutsk . . . . — 223
Erhebung der Stadt Saratow zur Gouvernementsſtadt des bisherigen Gouv. Penſa — 225
Umbenennung des Kontoirs vom Haus = und Gartenbau in Hofintendentur . — 225
Verordnung, über die Ausfuhr der Landesprodukte gehörige Unterſuchung anzuſtellen — 226
Eröfnung der Sizzungen des erſten Senatsdepartements in Moskwa . . — 227
Auszug einiger Artikel aus dem Kriegsreglement, über die Verpflegung der Truppen auf dem Marſche und die Schulden der Subalternofficiers und Gemeine — 228
Allerhöchſte Beſtimmung in Anſehung der Bauern der verſchenkten Dorfſchaften, die ſchon vorher um Einſchreibung zur Kaufmannſchaft angehalten . . — 231
Benachrichtigung, daß ſich das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten während des dortigen Aufenthaltes Seiner Kaiſerlichen Maieſtät ebenfalls nach Moskwa begeben werde . . . . — 231
Befehl von den Schuldnern des verſtorbenen Hofbankier, Baron Sutherland, die der Kronkaſſe zugehörigen Summen beizutreiben . . . . . — 232

Einſchärfung an die Gouvernementschefs, die neue Kreiseinteilung der Gouvernements baldigſt zu beendigen . . . . Seite 233
Beſtimmung des dirigirenden Senates in Anſehung der Städte, welche nach neuer Gouvernementseinteilung nicht mehr Kreisſtädte bleiben können . . — 233
Eröfnung des Oberſalzkontoirs . . . . — 234
Ernennung der Stadt Orenburg zur Gouvernementsſtadt . . . — 234
Aufhebung der zu Moskwa befindlichen Münzexpedizion . . . . — 235
Verbot, in den Polniſchen Gouvernem. fernerhin Mitglieder der Griechiſch-Rußiſchen Kirche zum Ueber- oder Rüktritt zum Römiſchkatol. Bekenntniß zu verleiten — 236

Aprill 1797.

Ukas des dirigirenden Senates zur Publicirung dieſes Verbotes . . — 235
Allerhöchſte Beſtimmung, wie in Anſehung der Landmeßungsſtreitigkeiten zu verfahren ſei, die von keiner Partei betrieben werden . . . . — 238
Adelserhebung des Waßilei Iwanowitſch Bibitinskoi . . . . — 240
Beſtätigung der geiſtlichen Zenſoren . . . . . . — 240
Legitimazion der Fähnrich's und Fräuleins Suchotin . . . . — 241
Ausdehnung der Leibesſtrafen auf Kapitalverbrecher aus den bisher davon befreiten Ständen . . . . — 241
Befehl zur Aufſuchung einiger eines ſträflichen Rekrutenhandels angeklagten verabſchiedeten Officiers . . . . — 243
Endurteil in der Pereleſchinſchen Streitſache wegen der den Supplikanten ſtrittig gemachten Ländereien . . . . — 244
Befehl des dirigirenden Senates zur Bekanntmachung der Tronfolgeakte . — 245
Akte zur Beſtimmung der Tronfolge des Rußiſchen Reiches . . . — 246
Ukas des dirigirenden Senates zur Publizirung des folgenden Manifeſtes . — 249
Allerhöchſtes Manifeſt, die Bauern des Sonntags durchaus nicht zur Arbeit zu zwingen — 250
Standeserhebungen des Fürſten Besborodko, der Grafen Kachowskoi, Mußin-Puſchkin, Kamenskoi, Gudowitſch, Woronzow, Besborodko, Dimitriew-Mamonow, Sawadowskoi und Burhöwden, der Barons Waßiljew u. Araktſchejew — 251
Herſtellung des Kaiſerlichen Pallaſtes zu Moskwa und Anſtellung der zu Seiner Kaiſerl. Maieſtät Reiſen nötigen Pferde, von St. Petersburg nach Moskwa — 252
Verordnung, daß die Gouverneurs für die Rükſtände der Einkünfte mit ihrem Vermögen haften ſollen . . . . — 253
Verordnung an den Reichsſchazmeiſter, auch von allen Kollegien Berechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben einzufordern . . . . . . — 253
Entlaßung des Grafen Oſtermann u. Ernennung des Fürſten Besborodko zum Kanzler — 255
Eröfnung des Reichskammerkollegiums . . . . — 255

Mai 1797.

Befehl zur ſtrengen Aufſuchung der Soldaten, die ſich von ihren Regim. entfernet — 256
— — auch die Titulairiunker zur vierzehnten Rangklaße zu rechnen . . — 258
Errichtung eines Departementes der Apanagen, Ernennung des Miniſters und der übrigen Mitglieder deſſelben . . . . — 258
Allerhöchſte Stiftung für die Kaiſerliche Familie . . . Band 2. Seite 1.
Befehl des dirigirenden Senates zur Publicirung des folgenden Manifeſtes . — 259
Allerhöchſtes Manifeſt, um alle die, welche ſich von ihren Fahnen oder Wohnorten entfernet, zur Rükkehr einzuladen . . . . . . — 260
Abſendung von Bergofficiers zur Unterſuchung der Gebirge am Ural . . — 261

Etat des Salzkontoirs von Saratow und Niſhnei-Nowgorod . . . Seite 261
— des Berkollegiums, des Münzdepartements, und der übrigen ihm untergeordneten Stellen . . . . — 263
— des Manufakturkollegiums zu St. Petersburg und ſeines Kontoirs zu Moskwa — 268
Anordnung eines Vicepräſidenten des Reichsmediziniſchen Kollegiums . . — 269
Bekanntmachung einer Tabelle zur Bezeichnung der Schwere der künftig zu haltenden Gewichtſtükke . . . . — 270
Aufhebung einer Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow — 272
Ukas, den Etat des Kammerkollegium in Abſicht des Gehaltes mit denen des Berg- und des Mauufakturkollegiums gleich zu machen . . . — 272
Ihrer Kaiſerlichen Maieſtät Uebernehmung der Oberaufſicht über die in den beiden Reſidenzſtädten geſtifteten Erziehungshäuſer . . . — 273
Verordnung, keine von mehrern unterſchriebene Bittſchrift anzunehmen . — 273
Zurükkehr des erſten Senatsdepartements von Moskwa nach St. Petersburg — 274
Einſchärfung, die Einwoner der Gouvernements, bei Gelegenheit Sr. Kaiſerl. Maieſtät Durchreiſe, durchaus mit keinen unnötigen Arbeiten zu belaſten — 274
Eröfnung der Sizzungen des Departementes der Apanagen . . . — 275
— — — — — des erſten Departem. des dirigir. Senates zu St. Petersburg — 276
Einſchärfung des dirigirenden Senates, aus allen Gouvernements von ihren Natur- und Kunſtprodukten, ſo wie aus dem Admiralitätskollegium über die Kronwaldungen Berichte einzuſenden . . . . — 276
Einſchärfung an die Gerichtshöfe wegen Haltung der Denkbücher von Pergament über die in Betreff der Landgüter und Ländereien vorfallenden gerichtlichen Angelegenheiten . . . . — 278

Junius 1797.

Verordnung, die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Brükken und Dämme, durchs ganze Reich auf den Fuß von Lithauen, Kurland und Lifland zu ſezzen — 283
Nähere Beſtimmung wegen Haltung und Anſtellung der Titulairiunker . — 284
Verordnung, die bei anderen Gerichten übliche Vorladung derer, die ſich nicht von ſelbſt geſtellt, bei den Landmeßungsdepartements nicht ſtatt finden zu laßen — 285
Befehl, die bei den aufgehobenen Gerichtsſtellen vorgefundenen Muſteraßignazionen dem Senate einzuſenden . . . . — 286
Verordnung, daß künftighin zu den Kriegsgerichten niemals bürgerliche Beamte als Beiſizzer zugezogen werden ſollen . . . . — 286
Verordnung wegen richtiger Auszalung der Rekrutirungsgelder . . . — 287
Anzeige der Eröfnung des Bergkontoirs zu Moskwa . . . . — 288
Errichtung und Etat einer Stadtdirekzion von Pawlowsk . . . — 289
Neuer Etat des Generalrequetmeiſter-Anteils . . . . . . — 291
Entlaßung des Generals Archarow von der Oberdirekzion der Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Twer, und der Waſſerkommunikazionen, und anderweitige Verteilung dieſer Aemter . . . . — 292
Entlaßung des bürgerlichen Gouverneurs von St. Petersburg, Geheimderathes Rülejew, Entſezzung des Oberpolizeimeiſters Tſchulkow, und anderweitige Verteilung dieſer Aemter . . . . — 293
Errichtung einer Kommißion zur Verſehung der Reſidenz mit Lebensmitteln, zur Anordnung der Quartiere und der übrigen zur Polizei gehörigen Anteile . — 293
Verordnung zur Sequeſtur der Güter des Obriſt Eßen . . . . — 295

Anſtellung von Prokureurs bei der Landmeßungskanzelei und den Kontoirs . Seite 295
Etat des Konſulates von Taurien . . . . — 296
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Reval in dem Wiſinghauſen= und Gleenſchen Prozeße . . . . — 297
Verordnung, eine Taxe aller Arten von Lebensmitteln feſtzuſezzen . . — 298
Verlegung der Kommißariatsexpedizion des Reichskriegskollegiums nach St. Petersburg und Beſtellung eines Kommißariatsdepots zu Moskwa . . — 299
Befehl des dirigirenden Senates zur Bekanntmachung des Nachfolgenden . — 299
Einſchränkung des Rechtes, ſein Vermögen andern Perſonen gerichtlich verſichern zu können . . . . — 300
Verordnung, daß, wenn der Gouverneur wegen Krankheit den Sizzungen nicht beiwohnen kann, der Vicegouverneur ſo wie in andern Fällen, ſeine Stelle zu vertreten habe . . . . — 300
Befehl zur Publicirung des nachfolgenden öffentlichen Ukaſes . . . — 301
— zur Vermeßung der Gouvernements Saratow, Orenburg, Neureußen, Simbirsk und Wätka . . . . — 301
Ueber die neue Konſtituzion der Rußiſch=Kaiſerlichen Ritterorden . . — 307
Anhaltung der Ländereiverteilung im Gouvernement Saratow . . . — 311
Verordnung, daß den Officiers, welche zu Staatsdienſten übergegangen, auch ihre Militairpatente gegen andere vom bürgerlichen Range umgetauſcht werden — 311
Erhebung des Herrn wirkl. Geheimderathes von der Oſtenſakken in den Grafenſtand — 313
Befehl zur Bekanntmachung des nachfolgenden öffentlichen Ukaſes . . — 313
Verordnung, daß ieder unter den an Allerhöchſte Adreße einzureichenden Schriften ſeinen Rang und Wohnort bezeichne . . . . . — 314
Etat der Bücherzenſuren zu Moskwa, St. Petersburg und Riga . . — 314
Errichtung, Inſtrukzion u. Etat des Kontoirs zur Vorſorge für die Fremden zu Saratow — 316

Julius 1797.

Befehl zur Bekanntmachung des nachfolgenden öffentlichen Ukaſes . . — 319
Verbot, dem Treibvieh keinen Aufenthalt zu verurſachen . . . . — 320
Verordnung, die Zufuhr aus den Kommißariatsdepots ebenfalls den Einwonern aufzulegen . . . . — 321
— — daß das Bergkollegium für ſich bis zum Staabsofficiers=Rang avanciren könne . . . . — 321
— — daß die in verſchiedenen Gouvernements zur Unterhaltung der Poſten beſtandenen Steuren aufgehoben und die Poſten gleich auf den durch den allerhöchſten Ukas vom 19ten Januar beſtimmten Fuß geſezt werden . . — 321
— — daß wegen Beurlaubung der Beamten künftighin Sr. Kaiſerlichen Maieſtät Selbſt unterlegt werden ſolle . . . . . . — 325
Eröfnung der wiederhergeſtellten Kanzelei des Woſkreſeniſchen Bergkommando's von Koluwan . . . . — 326
Verordnung, die kleinen Vergehungen bei den Stadtteilgerichten zu unterſuchen und abzuthun . . . . — 326
— — im Falle einer Vernachläßigung der verordneten Beitreibungen die Beiſizzer der Gouvernementsregierung in Anſpruch zu nehmen . . — 327
— — die, welche ganz grundloſe Prozeße anfangen, mit einer Geldſtrafe zu belegen und ihre Namen zu publiziren . . . . . . — 327
Einſchärfung, überall die Brükken und Wege im guten Stande zu erhalten . — 328

Aufhebung eines Erkenntnißes des bürgerlichen Gerichtshofes zu Reval, einen Punkt des Vermächtnißes der Herzogin von Kingſton betreffend . . Seite 329

Verordnung, künftighin alle Appellazionsklagen dem Generalrequetmeiſter-Anteile zu St. Petersburg einzuſenden . . . . — 331

— — die Officiers der Staatskommando's von der bürgerlichen Obrigkeit richten zu laßen . . . . — 332

Verbot, den Salzverkauf unter irgend einem Vorwande zu beſchränken. . — 332

Verordnung, in den Gouvernements Minsk, Vollhynien und Podolien die Berechnung nach Meilen beizubehalten . . . . — 333

— — an alle Gouvernementschefs, Entwürfe zu machen zu Verſicherungsanſtalten für Feuersbrünſte und andere allgemeine Unglüksfälle . . — 334

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Taurien in dem Scamotti- und Puderſchen Prozeße . . . . — 335

Einſchärfung, den Bergwerken von Nertſchinsk die Arbeitsfähigen Verbrecher nicht vorzuenthalten, und keine Untüchtigen zuzuſchikken. . . . — 337

Verordnung an die Gouvernementsregierungen, bei Beſezzung der durch Auswahl zu beſezzenden Richterſtellen, die Stelle der durch den neuen Gouvernementsetat aufgehobenen Gerichte zu vertreten . . . . — 338

— — daß alle Gerichtsſtellen den Gouvernementsprokureurs die zur Anfertigung ihrer Berichte nötigen Nachrichten mitteilen . . . . . — 339

Einſchärfung an alle Gouvernementsregierungen, der Kommißion des Kriegsgerichtes zu Kiew auf ihre Anfragen ungeſäumt die nötige Auskunft zu erteilen . — 339

Weder Kargheit des Verlegers, den die Herren Subſcribenten dieſes Fehlers wol in keiner Hinſicht beſchuldigen werden, noch Bequemlichkeit des Herausgebers iſt Urſache, daß das in der Ankündigung verſprochene alphabetiſche Verzeichniß zum künftigen Bande nachgelaßen wird, ſondern die Ueberredung, daß ein größeres Verzeichniß dieſer Art, für künftiges Nachſchlagen deſto bequemer ſein werde.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paul I., Russland, Zar, 1754-1801

Verordnungen Seiner Kaiserlichen Majestät Paul des Ersten, Kaisers und Selbstherrschers aller Reussen usw. usw. usw

Bd.: Erster Band

St. Petersburg [1797]

4 Russ. 68 l-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10691839-6
VD18 90936566